

Veröffentlichungen der Archivschule Marburg

Institut für Archivwissenschaft

Nr. 47

Volker Hirsch (Hrsg.)

Archivarbeit – die Kunst des Machbaren

Ausgewählte Transferarbeiten des 39. und 40. wissenschaftlichen
Kurses an der Archivschule Marburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-923833-34-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier ∞

©Archivschule Marburg 2008

Bismarckstraße 32, D 35037 Marburg

Konzeption der Umschlaggestaltung: Designbüro Glas, Seeheim-
Jugenheim

Druck: Druckhaus Marburg, Im Rudert 13, 35043 Marburg

Inhalt

Vorwort

von Volker Hirsch 9

Wege zur Erschließung von Gerichtsbüchern im Sächsischen Staatsarchiv – Erfahrungen anderer Archive

von Holger Berwinkel 13

Steuerung der Nachlassübernahme mittels Übernahmekriterien

von Ragna Boden..... 47

Nachkassationen – Überlegungen zu einem archivischen Tabubruch

von Ullrich Christoph Hanke 81

Pflichtpraktika im Archiv im Rahmen von Bachelor- und Masterstudiengängen: Chance zur organisatorischen und in- haltlichen Neugestaltung im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

von Christine Mayr..... 113

Archivierung von Unterlagen kommunaler Unternehmen: Überlegungen am Beispiel der Landeshauptstadt Kiel

von Johannes Rosenplänter 141

Das Schriftgut zu den landeseigenen Unternehmen im Finanzministerium Baden-Württemberg. Vorschläge für ein Bewertungsmodell	
von Ulrich Schludi	173
Zur Bewertung und elektronisch unterstützten Aussonderung von Verfahrensakten der Sozialgerichte in Nordrhein-Westfalen	
von Christoph Schmidt	213
„Archive von unten“, die Überlieferung der Neuen Sozialen Bewegungen und der schlanke Staat – eine Herausforderung für öffentliche Archive?	
von Stefan Sudmann	243

Vorwort

von Volker Hirsch

Politik ist die Kunst des Machbaren, ohne das Wünschbare aus den Augen zu verlieren. Dieses Otto von Bismarck zugeschriebene Zitat, mit dem er den Charakter der politischen Tätigkeit auf den Punkt zu bringen versuchte, trifft auch für die Arbeit im Archiv zu – heute mehr denn je. Die Archive sehen sich zusätzlichen neuen Aufgaben gegenüber, die sie häufig bei gleichzeitigem Stellenabbau zu bewältigen haben. Unmöglich, auf dem Wünschbaren zu beharren. Stattdessen gilt es, mit den gegebenen Mitteln den größten Nutzen zu erzielen, ohne die langfristigen Ziele aus den Augen zu verlieren.¹

Dieser besonderen Herausforderung stellen sich auch die Referendarinnen und Referendare mit ihren Transferarbeiten, indem sie versuchen, für verschiedene Problemstellungen praxisorientierte Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dabei mussten sie sich auf das in der zur Verfügung stehenden Zeit Machbare beschränken, nichtsdesto-

¹ Siehe z.B. Hartmut Weber, Archivmanagement als Hilfestellung beim Spagat zwischen Sparzwang und Dienstleistungsqualität, in: *Archive in Bayern* 1, 2003, S. 165-206 und ders., *Archive und Verwaltungsreform. Die neue Phase der Reformdiskussion*, in: *Auskunft* 23, 2003, S. 377-392. Brigitte Kramer, *Management in Kommunalarchiven - Strategien für die Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen im Rahmen der neuen Steuerungsformen*, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 64, 2006, S. 8-16. – Für den Bereich der Erschließung siehe z.B. Frank M. Bischoff (Hrsg.), *Benutzerfreundlich – rationell - standardisiert. Aktuelle Anforderungen an archivische Erschließung und Findmittel*, Marburg 2007 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 46).

weniger geben ihre Transferarbeiten nützliche und verdienstvolle Hinweise für die Praxis.

Der vorliegende Band ist bereits der vierte, der eine Auswahl der an der Archivschule Marburg erstellten Prüfungsarbeiten einer breiteren Öffentlichkeit vorstellt.² Die besondere Aufgabenstellung der Transferarbeit liegt darin, vor dem Hintergrund der theoretischen Ausbildung Lösungsvorschläge für ein spezielles Problem der Praxis zu entwickeln. Die Auswahl für die Veröffentlichung erfolgte durch die Dozenten der Archivschule Marburg, wobei drei Auswahlkriterien Anwendung fanden: die Arbeit, die ja in der Regel ein spezielles Problem des Ausbildungsarchivs beleuchtet, sollte allgemeine, also über die untersuchten Einzelfälle hinausgehende Relevanz besitzen, überdurchschnittlich beurteilt worden sein und noch nicht in gedruckter Form vorliegen.

Die folgenden Aufsätze behandeln eine große Vielfalt an Themen. Holger Berwinkel untersucht in seinem Beitrag die Erschließung von Gerichtsprotokollbänden und gibt Empfehlungen für das optimale Verhältnis von Erschließungstiefe, Arbeitsaufwand und Gewinn für die Benutzung. Dabei vergleicht er die Findmittel zu ähnlichen Beständen in verschiedenen Archiven. Ragna Boden gibt eine praxisorientierte Handreichung für die Übernahme von Nachlässen, wobei sie sowohl Übernahmekriterien entwickelt als auch rechtliche Probleme

² Den Anfang machte: Nils Brübach (Hrsg.), Archivierung und Zugang. Transferarbeiten des 34. Wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg, Marburg 2002 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 36). Dass dieser Band schon seit einiger Zeit vergriffen und nur noch online unter <http://www.archivschule.de/content/413.html> verfügbar ist, belegt die Relevanz der Transferarbeiten.

behandelt. Ullrich Christoph Hanke erörtert anhand verschiedener Beispiele das Problemfeld der Nachkassationen. Christine Mayr zeigt für das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Möglichkeiten auf, die sich den Archiven durch studentische Praktikanten bieten, und entwirft ein Modulsystem für die ertragreiche Gestaltung der Praktika. Johannes Rosenplänter untersucht am Beispiel der Stadt Kiel, welchen neuen Herausforderungen sich die Archive durch die zunehmende Zahl kommunaler Unternehmen zu stellen haben, und entwickelt Strategien zu deren Bewältigung. Einem ähnlichen Problem auf Landesebene widmet sich Ulrich Schludi, der ein Bewertungsmodell für das Schriftgut zu Unternehmen mit Landesbeteiligung im Finanzministerium Baden-Württemberg entwirft. Christoph Schmidt untersucht Bewertung und Aussonderung von Verfahrensakten der Sozialgerichte am Beispiel Nordrhein-Westfalens. Der Sicherung des Schriftguts, das in den Neuen Sozialen Bewegungen entstanden ist, und der Frage, welche Rolle dabei die öffentlichen Archive spielen sollten, widmet sich Stefan Sudmann.

Den Autorinnen und Autoren danke ich für die gute und unkomplizierte Zusammenarbeit bei der Angleichung ihrer Prüfungsarbeiten an die formalen Vorgaben dieser Reihe, was z.B. erhebliche Kürzungen bedeuten konnte. Besonderen Dank schulde ich Frau Waltraud Noll für ihre Unterstützung bei der Erstellung der Druckvorlage. Mögen die Aufsätze der Marburger Absolventinnen und Absolventen viele Leser finden!

Wege zur Erschließung von Gerichtsbüchern im Sächsischen Staatsarchiv – Erfahrungen anderer Archive

von Holger Berwinkel*

1. Problemstellung

Gerichtsbücher sind Amtsbücher, die bei Gericht über gerichtliche Handlungen geführt wurden. Sie bestehen aus Einträgen, die zumeist urkundlichen Charakter besaßen. Die beurkundeten Handlungen gehörten in der Regel in das Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – der Hilfe einer öffentlichen Stelle bei privaten Rechtsakten im nicht-streitigen Verfahren, hier vor allem als Urkundsstelle.¹ Durch die Verwahrung bei Gericht genossen die Bücher öffentlichen Glauben. Das erleichterte den Rechtsverkehr und trug zu ihrer Verbreitung bei. Mit der Zeit bildeten sich aus den ersten allgemeinen Gerichtshandelsbüchern spezialisierte Untergattungen heraus, wie Kaufbücher, Lehnbücher, Konsensbücher über die Zustimmung des Grundherrn

* Die Transferarbeit musste für die Veröffentlichung deutlich gekürzt und deshalb auch in weiten Teilen umgeschrieben werden. Für instruktive Gespräche im Nachgang bin ich den Kollegen Dr. Jörg Ludwig (Abt. 1, Zentrale Aufgaben/Grundsatz) und Birgit Richter (Abt. 3, Staatsarchiv Leipzig) im Sächsischen Staatsarchiv verbunden. Quellenkunde und Bestandsgeschichte können hier nur gestreift werden. Eine erweiterte Bearbeitung dieser Aspekte ist für die Archivalische Zeitschrift 91 (2009) vorgesehen.

¹ Jürgen Kloosterhuis, Mittelalterliche Amtsbücher: Strukturen und Materien, in: Friedrich Beck/Eckhart Henning (Hrsg.), Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Köln u.a. ⁴2004, S. 53-73, hier S. 69; Josef Hartmann, Allgemeine Entwicklung des Amtsbuchwesens, in: ebd., S. 40-53, hier S. 41-43. – E. Döhring, Freiwillige Gerichtsbarkeit, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1252-1262.

zur Aufnahme von Hypotheken auf verlehnte Bauernstellen, Zessionsbücher über die Abtretung von Hypotheken, Testaments- und Vormundschaftsbücher und andere mehr; die häufigen Rügebücher betreffen nicht Rechtsgeschäfte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern einen Verfahrenstyp *sui generis*.² Diese Gerichtsbücher im eigentlichen Sinne sind von zwei weiteren Typen des buchförmigen Schriftguts der Gerichte zu unterscheiden: zum einen von Amtsbüchern der Geschäftsführung, zum anderen von den gebundenen Akten über Verfahren, deren Abschluss der Gerichtsbucheintrag war. Diese Akten wurden in Sachsen bereits vorarchivisch als „Gerichtsprotokolle“ bezeichnet.³ Da in anderen Archiven aber die Gerichtsbücher als Gerichtsprotokolle o.ä. bezeichnet werden, wird der Begriff in seiner auf Akten bezogenen Verwendung zur besseren Unterscheidung hier in Anführungszeichen gesetzt.

Gerichtsbücher wurden in Sachsen bei den staatlichen und ständischen Untergerichten seit dem späten Mittelalter geführt, verstärkt seit dem 16. oder 17. Jahrhundert. Die Aufhebung der ständischen – vor allem städtischen und patrimonialen – Untergerichte gehörte ab

² Zur Typologie an sächsischen Beispielen: Arno Lange, Zur Technik der Bauernforschung, in: *Mitteilungen des Roland* 18, 1933, S. 27-29; Reiner Groß, Gerichtsbücher und Protokolle der sächsischen Lokalbehörden bis 1856 im Sächsischen Landeshauptarchiv Dresden, in: *Archivmitteilungen* 13, 1963, S. 186-190, hier S. 187 (gekürzte Druckfassung eines mit Annelise Schmidt verfassten Gutachtens von 1962 in: Hauptstaatsarchiv Dresden, 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 1640).

³ Groß, *Gerichtsbücher* (wie Anm. 2), S. 187f. Eine Diskussion des Amtsbuchbegriffs in Abgrenzung zu Akten muss hier unterbleiben; zum Forschungsstand: Stefan Pätzold, *Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung*, in: *Archivalische Zeitschrift* 81, 1998, S. 87-111.

1831 zu den zentralen Anliegen der sächsischen Staatsreform, wurde aber erst mit der Verstaatlichung der gesamten Justiz zum 1. Oktober 1856 erreicht; zuvor waren ständische Gerichtsbarkeiten allerdings bereits freiwillig an den Staat abgetreten worden. An ihre Stelle trat 1856 ein einheitliches System von Amtsgerichten, die 1879 im Zuge der reichsweiten Justizreform dann durch Amtsgerichte ersetzt wurden.⁴

Das Schriftgut der alten Untergerichte gelangte an ihre Funktionsnachfolger. Aufgrund des besonderen Quellenwerts veranlasste das Sächsische Hauptstaatsarchiv im Jahre 1923 über das Ministerium der Justiz die Amtsgerichte zur Abgabe der Gerichtsbücher in einer besonderen Aktion außerhalb des normalen Aussonderungsverfahrens. Die meisten Gerichtsbuchabgaben wurden innerhalb der nächsten Jahre übernommen und im Hauptstaatsarchiv zu einer Lagerungsgemeinschaft nach den abgebenden Amtsgerichten zusammengelegt.⁵ Dieser Mischbestand trägt heute die Bezeichnung 12 613, Gerichtsbücher, und umfasst etwa 22 000 Bände aus den

⁴ Zur ständischen Gerichtsbarkeit in Kursachsen: Heiner Lück, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423-1550, Köln u.a. 1997 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17), S. 78-91, 241-267. Zur Justizreform von 1856: Volker Jäger, Zur Entwicklung der staatlichen Untergerichte in Sachsen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 118, 2001, S. 222-246, hier S. 223-234; Gerhard Schmidt, Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Weimar 1965 (Schriftenreihe des Staatsarchivs Dresden 7), insb. S. 284f., 308f. – Die Schönburgischen Rezessherrschaften behaupteten bis 1878 eine Sonderrolle.

⁵ Hauptstaatsarchiv Dresden, 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 3101-3103.

Jahren 1412-1856 mit einem Gesamtumfang von 2320 lfd.m. Er setzt sich zusammen aus 112 Teilbeständen entsprechend den Amtsgerichten des Jahres 1923. Als Findmittel dienen meistens weiterhin die von den Gerichten erstellten Abgabelisten. Nur für wenige Abgabegemeinschaften wurden durch Archivare oder ehrenamtlich tätige Genealogen verbesserte Findbücher erstellt. Der Bestand, der als ganzes der Abteilung 2, Hauptstaatsarchiv Dresden, des Sächsischen Staatsarchivs zugeordnet ist, umfasst auch die Gerichtsbücher der Untergerichte in den historischen Sprengeln der Abteilungen 3, Staatsarchiv Leipzig, und 4, Staatsarchiv Chemnitz. Allen Abteilungen stehen jedoch Mikrofilme des vollständig verfilmten Bestands zur Verfügung.

Die Gerichtsbücher gehören zu den besonders nachgefragten und intensiv ausgewerteten Archivalien des Sächsischen Staatsarchivs. Heimatforschern dienen sie zur plastischen Rekonstruktion des Alltagslebens, Familienforschern als personengeschichtlich höchst ergiebige Ergänzung zu den Kirchenbüchern.⁶ Das Namenmaterial macht die Gerichtsbücher auch für die wissenschaftliche Onomastik aussagekräftig.⁷ Die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung nutzt in ihnen zentrale Quellen vor allem zum bäuerlichen Leben

⁶ Lange, Bauernforschung (wie Anm. 2); Volkmar Weiss, Rekonstruktion der Familien des sächsischen Bauerndorfes Zschocken 1540-1720 aus den Gerichtshandelsbüchern und archivalischen Quellen der Nachbarorte, in: Archivmitteilungen 31, 1981, S. 24-25.

⁷ Friedhelm Debus (Hrsg.), Stadtbücher als namenkundliche Quelle. Vorträge des Kolloquiums vom 18.-20. September 1998, Stuttgart 2000 (Akademie der Wissenschaften und der Literatur [Mainz], Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse 7), mit mehreren Beiträgen zum sächsisch-thüringischen Raum.

unter den Bedingungen der Mitteldeutschen Grundherrschaft.⁸ Speziell für die Stadtgeschichte sind die Gerichtsbücher in der Regel die älteste und oft auch einzige Amtsbuchüberlieferung der für Sachsen charakteristischen zahlreichen Kleinstädte.⁹ Rechtshistoriker nutzen Gerichtsbücher als Quellen zur örtlichen Gerichtsverfassung und zum frühneuzeitlichen Prozessrecht.¹⁰

Der gegenwärtige Erschließungsstand des Bestands 12 613 kommt diesem gesteigerten öffentlichen Interesse nicht entgegen. Die vorhandenen Abgabelisten und Findbücher fallen sehr unterschiedlich aus und genügen heutigen archivfachlichen Standards in der Regel nicht. Sie können sowohl nach Provenienzen als auch nach Ortspertinenz aufgebaut sein. Die Verzeichnungsangaben können fragwürdig sein, insbesondere hinsichtlich des Gerichtsbuchtyps und der Laufzeit.¹¹ Unter den Nutzern überwiegen bei weitem die Heimat- und Familienforscher. Ihre Suche geht in der Regel von modernen Ortslagen aus. Zur Ermittlung von einschlägigen Archivalien müssen das vor der Abgabe der Gerichtsbarkeit zuständige Untergericht und das zum Zeitpunkt der Aussonderung zuständige Amtsgericht be-

⁸ Vgl. Manfred Reißner, Die Gerichte in den Rittergütern des Amtes Borna im 17. und 18. Jahrhundert – ihre Sozialstruktur, ihre Organisation und Funktion im spätf feudalen Staat, Diss. masch., Universität Leipzig 1973, wenn auch anhand der inhaltlich teildentischen „Gerichtsprotokolle“ und ideologisch parteilich.

⁹ Reinhard Kluge, Stadtbücher im Archivwesen der DDR, in: Archivmitteilungen 38, 1988, S. 90-95, hier S. 93.

¹⁰ Lück, Gerichtsverfassung (wie Anm. 4), insb. S. 27-30.

¹¹ Ergebnisse von Stichproben des Verf. an den Abgabeverzeichnissen sowie an den Gerichtsbüchern aus der Abgabe des Amtsgerichts Leisnig.

stimmt werden.¹² Auch mit diesen Angaben ist die Recherche in den Findmitteln nicht trivial. Findbuchübergreifende Recherchen sind aufgrund der Aufteilung historischer Registraturen unter mehreren Amtsgerichten öfters notwendig. Dieser Zustand ist nicht nur benutzerunfreundlich, sondern bindet auch in unnötigem Maße Ressourcen: Die Benutzer sind häufig auf die Unterstützung des Lesesaaldiensts oder der Bestandsverantwortlichen angewiesen, um einschlägige Gerichtsbücher zu ermitteln; die mangelhaften Findmittel können die Bestellung einer Anzahl von Benutzerfilmen „auf gut Glück“ erfordern und die Arbeitskraft des Magazindienstes wie auch die Lebensdauer der Filme unnötig beanspruchen.¹³

Gerichtsbücher sind in deutschen Archiven häufig vorhanden.¹⁴ Der vorliegenden Arbeit war als Aufgabe gestellt, anhand von Beispielen aus anderen Archiven Spielräume für ihre Erschließung auszuloten und die Eckpunkte eines umsetzbaren und hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses ausgewogenen Konzepts zur Verbesserung des Erschließungszustands des Bestands 12 613 abzustecken.

¹² Neben Karlheinz Blaschke/Susanne Baudisch (Bearb.), *Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen*. Neuausgabe, 2 Bde., Leipzig 2006 (Quellen und Materialien zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 2), müssen häufig noch Orts- und Behördenverzeichnisse des 19. und 20. Jahrhunderts herangezogen werden.

¹³ Ergebnisse der Auswertung von Leihzetteln und Anfragen im Staatsarchiv Leipzig aus dem Jahre 2006. Der „Rekord“ an ausgehobenen und am selben Tag wieder reponierten Mikrofilmen für einen Benutzer lag bei 56 Stück.

¹⁴ Vgl. nur die Bestandsaufnahme von Fritz Zimmermann, *Der archivische Niederschlag des amtlichen Beurkundungswesens einschließlich des Notariats in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik*, in: *Archivum* 12, 1962, S. 55-86, für die Staatsarchive der alten Länder.

2. Beispiele für die Erschließung von Gerichtsbüchern

Gesucht waren Beispiele für die Erschließung von rein oder weit überwiegend aus Gerichtsbüchern bestehenden Archivkörpern – Selekten, Pertinenzbeständen oder Teilbeständen davon –, vorzugsweise in Staatsarchiven, aber auch in größeren Stadtarchiven. Nicht herangezogen wurden dagegen Beispiele für die Erschließung von Gerichtsbüchern als Archivalien in Einheitsbeständen von Unterbehörden. So schied von Anfang an etwa die Abteilung Magdeburg des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt aus, obwohl dort eine erhebliche Menge von Gerichtsbüchern aus bis 1815 kursächsischen Provenienzen verwahrt wird.¹⁵ Das gewonnene Material wurde auf induktivem Wege anhand des Kriteriums der Bearbeitungsintensität systematisiert. Eine Methodologie der Gerichtsbucherschließung zu erarbeiten war weder möglich noch beabsichtigt.¹⁶ Der knappe Raum zwang zur Beschränkung auf je ein aussagekräftiges Beispiel, um das weite Feld der Möglichkeiten zu bestellen.

¹⁵ Hanns Gringmuth-Dallmer/Berent Schweineköper/Manfred Kobuch, Gesamtübersicht über die Bestände des Landeshauptarchivs Magdeburg, Bd. 4, Halle an der Saale 1960 (Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 8), S. 8 und öfter.

¹⁶ Maßgeblich bleibt Johannes Papritz, *Archivwissenschaft*, 4 Bde., Marburg 1983, hier insb. Bd. 4, S. 67-153; vgl. Klaus Neitmann, Überlegungen zur archivistischen Erschließung von spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Amtsbuchüberlieferungen, in: *Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier, Siegburg 2003 (Der Archivar, Beiheft 8)*, S. 71-90, hier S. 72 Anm. 2.

2.1. Retrokonversion als Alternative zur Neuerschließung?

Die Gerichtsbücher im Teilbestand 1 C (496 lfd.m) des Kurtrierischen Archivs im Landeshauptarchiv Koblenz sind zwar mit anderen Unterlagen vermischt, wurden jedoch in einem eigenen, noch aus dem 18. Jahrhundert stammenden Repertorienband verzeichnet (Bd. 2, „Gerichtswesen“, mit den Teilen „Vertrags- und Urteilsbücher“ und „Gerichtsbücher und Protokolle“).¹⁷ Im Unterschied zu den folgenden Beispielen geht es hier nicht um die Form dieser Erschließung, sondern um das darauf angewandte Verfahren der Retrokonversion von vor- bzw. altarchivischen Findmitteln: Die vorhandenen „einfachen“ Titelaufnahmen wurden manuell in die Archivdatenbank des Landeshauptarchivs übertragen, die über das Internet für Benutzer zugänglich ist. Die Bearbeitung beschränkte sich auf redaktionelle Modernisierungen von Ortsnamen und ungebräuchlichen Wendungen. Bei den vorliegenden Findmitteln war diese Aufgabe immer noch komplex genug, um eine Facharchivarin damit zu betrauen. Inhaltliche Verbesserungen waren nicht beabsichtigt. Die innere Ordnung des Findmittels folgt dem Alphabet der Gerichtssitze. Die Verzeichnung orientiert sich an Serien, die einzelnen Einheiten sind mit Bandnummer und Laufzeit ausgewiesen. Die Titelaufnahmen folgen dem

¹⁷ Außerdem gibt es zwei spezielle Registerbände für Orte und Personen, die in den Gerichtsbüchern erwähnt werden. – Zum Bestand: Beate Dorfey (Red.), Die Bestände des Landeshauptarchivs Koblenz. Gesamtverzeichnis, Koblenz 1999 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 81), S. 3f.; Teresia Zimmer, Das kurtrierische Archiv im Landeshauptarchiv Koblenz (Bestand 1). Einführung in die Benutzung, in: Unsere Archive 21/1984, S. 2-4.

Muster: Buchgattung – Registraturbildner, z.B.: „*Protocollum iudiciale des Gerichtes in Ehrenbreitstein und des Kirchspiels Niederberg*“.¹⁸

2.2. Einfache Verzeichnung

Die Repositur 2 des ehemaligen Anhaltinischen Staatsarchivs enthielt als Selekt Gerichtsbücher und „Gerichtsprotokolle“, die bis zum Stichjahr 1874 aus den umfangreichen Abgaben der anhaltinischen Behörden nach der Revolution von 1918 herausgezogen wurden. Die ältesten Bücher haben seit ihrer Auslagerung im Zweiten Weltkrieg eine abweichende Bestandsgeschichte; das Gros bildet seitdem den Bestand Amtshandelsbücher in der Abteilung Dessau des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt.¹⁹ Dieser Restbestand (134 lfd.m) wurde 1958 im damaligen Landesarchiv Oranienbaum in einem Findbuch „einfach“ verzeichnet. In der Klassifikation werden auf der ersten Ebene die Provenienzen der Bücher vor der Reichsjustizreform von 1879 abgebildet, auf der zweiten die Buchtypen, die bei dem jeweiligen Registraturbildner geführt wurden. Die Titelaufnahmen beschränken sich auf den Buchtitel und die Laufzeit. Die chronologische Reihung lässt die Serien deutlich hervortreten; wo zwei Bände zu einer Laufzeit angegeben sind, handelt es sich offenbar durchgän-

¹⁸ E-Mails des Landeshauptarchivs an den Verf. vom 18.12.2006 und vom 30. März 2007; URL <<http://www.archivdatenbank.lha-rlp.de>>, abgerufen am 20. Juli 2008.

¹⁹ Berent Schwineköper u.a. (Bearb.), Übersicht über die Bestände des Landesarchivs in Oranienbaum, masch., Oranienbaum 1957, S. 60. Die ältesten Bücher gelangten nach Kriegsende in das Archivdepot Göttingen des Geheimen Staatsarchivs und wurden dort 1978 vermischt mit anderen Amtsbüchern aus Anhalt verzeichnet. In dieser Bestandsbildung befinden sie sich heute ebenfalls in Dessau.

gig um die korrespondierenden „Gerichtsprotokolle“. Es ist geplant, diese bereits weitgehend standardisierten Erschließungsinformationen durch eine Retrokonversion inhaltlich unverändert in die Archivsoftware Scope zu übernehmen.²⁰

2.3. Einfache Verzeichnung mit Ortskataster

Einen besonders interessanten Vergleich bietet der Bestand 2.4.3 des Stadtarchivs Dresden (99 lfd.m), handelte es sich doch ursprünglich um einen Teil der Abgabe des Amtsgerichts Dresden an das Hauptstaatsarchiv im Zuge der Gerichtsbuchaktion, der im Interesse der stadtgeschichtlichen Forschung aber 1925 dem Stadtarchiv als staatliches Depositum übergeben wurde und somit in organischem Zusammenhang mit der Überlieferung im Bestand 12 613 steht. An Provenienzen sind das staatliche Justizamt Dresden und die komplexe Gerichtsorganisation der Stadt vertreten.²¹ Dieser Bestand wurde erstmals 1937 in einem Findbuch erschlossen (Überarbeitung 1963). Auch hier bilden Serientitel nach Buchgattungen das Rückgrat der Verzeichnung, unter denen die einzelnen Verzeichnungseinheiten mit Bandnummer und differenzierter Laufzeit angeordnet sind. Die Klassifikation bildet die registraturbildenden Gerichte ab. Gegenüber dem Bestand 12 613 liegt der Erschließungsvorsprung darin, dass bei den Gliederungspunkten alle Ortslagen und Fluren in der Zuständigkeit des Gerichts aufgeschlüsselt sind, wodurch sich

²⁰ Ortsbesuch am 14. März 2007. Anzumerken ist, dass der Gerichtsbuchbestand als Fremdkörper auch große Mengen an Einzelsachakten enthält.

²¹ Das Stadtarchiv Dresden und seine Bestände, Dresden 1994, S. 82. Hauptstaatsarchiv Dresden, 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 3662. Ein Rest der Abgabe ist im Bestand 12613 verblieben.

den Heimat- und Familienforschern als überwiegender Benutzergruppe der gewünschte topographische Zugang zum Archivgut eröffnet.²² Die Erteilung von Auskünften und die Betreuung von Benutzern im Archiv sind entsprechend unkompliziert und für beide Seiten zielführend. Die Erschließung weiter zu vertiefen, ist daher nicht vorgesehen; allein die Konvertierung in die Archivsoftware Scope wird projektiert.²³

2.4. Gemäßigt vertiefte Verzeichnung

Der Bestand C 4, Gerichtsbücher, des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt ist mit 560 Verzeichnungseinheiten erheblich kleiner als der Dresdner Gerichtsbuchbestand. Als Pertinenzbestand mit Gerichtsbüchern der Untergerichte vor einer grundlegenden Justizreform – in Hessen-Darmstadt 1821 – ist er jedoch vergleichbar. Vertreten sind allerdings im Wesentlichen nur staatliche Provenienzen.²⁴ Ursprünglich bestanden drei nach den ehemaligen Provinzen des Landes geordnete Teilbestände, deren Inhalt bei der Ersterschließung 1960 aber zu einer einheitlichen Folge nach dem Ortsalphabet der Gerichtssitze zusammengefügt wurde. Die Bücher wurden damals

²² Diese Zusammenstellung wurde zunächst separat im Druck veröffentlicht: Carl Hollstein, Grundgerichtsbarkeiten für Dresden und Umgebung, in: Dresdner Geschichtsblätter 42 (1934), S. 154-157. Bei der Überarbeitung des Findbuchs 1963 wurden die 136 dort erfassten Ortslagen und Fluren den Klassifikationspunkten zugeordnet.

²³ Ortsbesuch am 15. März 2007.

²⁴ Friedrich Battenberg (Bearb.), Gerichtsbücher (Abt. C 4), Darmstadt 1994 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 35), S. V-X; ders. u.a. (Hrsg.), Die Bestände des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt, Darmstadt 1997 (Darmstädter Archivschriften 12), S. 259.

mit differenzierten Laufzeiten und in unstandardisierter Form verzeichnet: „geführt vom [...] für die Orte [...] mit Registern“. Festgestellte Provenienzen wurden angegeben.²⁵

Auf diesem Stand baute die 1994 abgeschlossene Neuverzeichnung auf. Auf eine provenienzgerechte Neuordnung des Bestands wurde wegen der Anzahl der vertretenen Provenienzen und der häufig auftretenden Fortführung einer Buchserie bei mehreren Gerichten verzichtet; zudem baut die Tektonik der Albestände des Staatsarchivs grundsätzlich auf Pertinenzen auf. Entnommen wurden nur die nach 1821 angelegten oder weitergeführten Gerichtsbücher. Als Findmittel stehen nun die über das Internet online zugängliche Archivdatenbank HADIS und ein im Druck erschienenenes Findbuch zur Verfügung. Ob sich durch die Online-Bereitstellung das Benutzungsverhalten geändert hat, kann ohne Statistik nicht festgestellt werden. Gegenüber der Verzeichnung von 1960 wurden die Gerichtsbuchtypen rechtshistorisch möglichst genau benannt sowie die Ortsbezüge und Provenienzangaben präzisiert. Jedes Gerichtsbuch wurde als eigene Verzeichnungseinheit erschlossen; nur im Findbuch erscheinen die Verzeichnungseinheiten unter einem zusammenfassenden Serientitel. Die Provenienzen wurden zusätzlich zur Nennung im Verzeichnungstitel noch einmal in EDV-gerecht standardisierter Form aufgenommen. Diese „einfache“ Verzeichnung wurde nach zwei Richtungen wesentlich vertieft: In einen Darin-Vermerk wird auf besondere Materialgruppen in den Gerichtsbüchern hingewiesen, insbesondere auf vorhandene Namenregister als wichtigstes Hilfsmittel

²⁵ Hellmuth Gensicke (Bearb.), Repertorium der Abteilung Gerichtsbücher, 2 Bde., masch., Darmstadt 1960-1963 (Staatsarchiv Darmstadt, C 21, Nr. 473-474).

tel für die personengeschichtliche Auswertung; des Weiteren wurden als physische Merkmale für jeden Band aufgenommen: Beschreibstoff, Beschaffenheit und Zustand des Einbands sowie die Blattzahl.²⁶

2.5. Stark vertiefte Verzeichnung

Auch dem Stadtarchiv Leipzig wurden ab 1925 Archivalien aus der Gerichtsbuchaktion des Hauptstaatsarchivs zur depositarischen Aufbewahrung übergeben.²⁷ Die Bestände „Richterstube“ aus der Provenienz des Stadtgerichts (125,5 lfd. m) und „Landstube“ aus der Provenienz des Ratslandgerichts (60,9 lfd. m) enthalten jeweils geschlossene Gerichtsbuch-Teilbestände.²⁸ Beide Bestände wurden mit der Archivsoftware Faust 5 Professionell erschlossen. Während dies für die Bücher der „Landstube“ in einfacher Form durch Titel, Bandnummern und undifferenzierte Laufzeiten geschah, wurden die Bücher der „Richterstube“ mit hohem Aufwand durch umfangreiche Enthält-Vermerke vertieft erschlossen, die sich nicht auf die Hinführung zu inhaltlichen Auswertungsmöglichkeiten beschränken, sondern selbst eine Auswahl stadtgeschichtlich interessanter Tatbestände bis hin zum Zwiebeldiebstahl versuchen. Über Angaben zu Orten, Häusern in Leipzig, Personen und Berufen im Enthält-Vermerk wurde ein Register in Faust angelegt. Bei einzelnen Personen sind zum Teil Verweise auf deren Erwähnung in anderen Archivalien zu finden.

²⁶ Battenberg, Gerichtsbücher (wie Anm. 24); URL <<http://www.hadis.hessen.de>>, abgerufen am 20. Juli 2008; Ortsbesuch am 13. März 2007.

²⁷ Hauptstaatsarchiv Dresden, 10707, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Nr. 3658.

²⁸ Übersicht über die Bestände des Stadtarchivs Leipzig (Leipziger Kalender, Sonderband 2001/1), Leipzig 2002, S. 15f., 28f.

Diese Erschließungstiefe wurde angesichts einer hohen Nachfrage in der Benutzung als DFG-Projekt mit ausgebildeten Historikern verwirklicht. Enthält-Vermerke, Verweise und Angaben zu intrinsischen Merkmalen der Bücher sind stark verbalisiert und orientieren sich teilweise am historischen Sprachgebrauch. Der Benutzer sieht sich insbesondere bei den Vermerken umfangreichen Fließtexten gegenüber.²⁹

2.6. Tiefenerschließung durch Regesten

Alle bis hierhin vorgestellten Erschließungen setzen auf der Kompositionsstufe des Buchs an. Die kleinste intellektuelle Einheit in den Gerichtsbüchern sind jedoch die einzelnen Einträge, die in der Regel Urkunden mit verkürztem Formular darstellen.³⁰ Die Verzeichnung von Einzeleinträgen ist die intensivste Form der Gerichtsbucherschließung und kommt der Auswertung durch die Benutzer weitest möglich entgegen. Ein Beispiel dafür bietet die Erschließung des Bestands B 14, Stadt-, Bauern- und Untergericht, im Stadtarchiv Nürnberg, der die Gerichtsbuchüberlieferung der komplexen Gerichtsorganisation der Reichsstadt bis 1806 enthält. Neben dem Stadtgericht bestanden das Bauerngericht für die Ratsdörfer und mehrere Untergerichte für besondere Rechtsmaterien wie z.B. Ehe- und Erbschaftssachen. Diese Gerichte zeichnen sich durch eine früh

²⁹ Ortsbesuch am 13. März 2007.

³⁰ Papritz, Archivwissenschaft (wie Anm. 16), insb. Bd. 4, S. 213. Vgl. auch Rainer Brüning/Werner Heegewaldt/Nils Brübach (Bearb.), Internationale Grundsätze für die archivische Verzeichnung, ²Marburg 2006 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 23), S. 16f. (Geleitwort von Angelika Menne-Haritz zur 1. Aufl.), 25.

einsetzende, einheitliche Buchführung und durch ein geordnetes Registraturwesen aus.³¹ Von den vier Teilbeständen von B 14 interessieren hier in erster Linie die beiden der libri litterarum – Bücher mit Abschriften ausgefertigter Gerichtsurkunden – und der libri conservatorii, deren Einträge originär urkundliche Beweiskraft hatten.³² Beide Serien sind größtenteils vollständig und liegen zudem parallel in zwei genetischen Stufen vor (Manual/Reinschrift). In ihrer kompakten, vollständigen und einheitlichen Form, die der Tiefenerschließung entgegen kommt, unterscheidet sich diese Gerichtsbuchüberlieferung bereits grundlegend von der im Sächsischen Staatsarchiv.

Als erstrangige stadtgeschichtliche Quellen wurden beide Teilbestände zwischen den 1950er und den 1970er Jahren nicht konventionell verzeichnet, sondern durch Hilfskräfte auf der Eintragungsebene nach Personen, Orten und Berufen auf Karteikarten verschlagwortet, „wobei häufig das Rechtsgeschäft regestenartig veranschaulicht ist“.³³ Bearbeitet wurden alle Reinschriften der libri litterarum (193 Bde., 1484-1770) und 23 Bände der libri conservatorii bis 1515. Diese Informationen wurden in 34 Findbüchern mit ca. 380 000 Einträgen zusammengeführt. Danach kam das Verkartungsprojekt zum Erliegen und wurde erst 1998 mit den neuen technischen Möglichkeiten einer Datenbank wieder aufgenommen. Jeder Eintrag wird

³¹ Ernst Pitz, *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter: Köln – Nürnberg – Lübeck*, Köln 1959, S. 245-251; Walter Bauernfeind, *Tiefenerschließung der libri conservatorii des Stadt-, Bauern- und Untergerichts*, in: *Norica* 1/2005, S. 10-14.

³² Die beiden anderen Teilbestände enthalten vermischte Gerichtsbücher für Spezialbetreffe und Splitter der Aktenüberlieferung der Gerichte.

³³ Bauernfeind, *Tiefenerschließung* (wie Anm. 31), S. 11.

nun als Vollregest in verbaler Form erfasst; Namen, Orte und Sachen werden in normalisierter Form in einen Index eingegeben. So entstanden von 1998 bis 2006 durch ausgebildete Historiker als freie Mitarbeiter etwa 22000 Regesten aus den libri conservatorii der Jahre 1515 bis 1531; einem Personenjahr an Erschließungsarbeit entsprechen vier Überlieferungsjahre an Gerichtsbüchern. Erwähnenswert ist, dass auch die Gerichtsbücher als Archivalieneinheiten in der Archivdatenbank – Faust 5 Professionell – erfasst sind, eine Verknüpfung mit den zugehörigen Regesten aber nicht vorhanden ist. Technisch wäre dies möglich, die bisherigen Erfahrungen zeigten jedoch, dass die kontextlose Präsentationsform der Regesten dem Benutzerinteresse bereits Genüge tut.³⁴ Im Rahmen projektierter Retrokonversionen sollen auch die vorhandenen maschinenschriftlichen Regesten in die Datenbank überführt werden. Eine Bereitstellung über das Internet ist zurzeit nicht vorgesehen.

3. Schlussfolgerungen für das Sächsische Staatsarchiv

Die vorgestellten Beispiele zeichnen ein facettenreiches Bild möglicher Erschließungszustände von Gerichtsbuchbeständen. Auf der Suche nach einer umsetzbaren Lösung für das Sächsische Staatsarchiv müssen sie in Verbindung mit dem nötigen Mitteleinsatz betrachtet werden. Von vornherein scheidet daher das „Nürnberger Modell“ der regestenförmigen Erschließung auf Eintragungsebene aus: Selbst für den überschaubaren Bestand des dortigen Stadtarchivs ist das Erschließungsvorhaben noch auf Jahrzehnte angelegt; für die

³⁴ Ortsbesuch am 8. März 2007.

22 000 Bände aus sehr heterogenen Entstehungszusammenhängen im Bestand 12 613 wäre dieses Vorgehen völlig unrealistisch.

Zur Beurteilung der Alternativen ist ein einheitlicher Maßstab nötig: Welchem Ziel soll die verbesserte Erschließung des Bestands dienen? „Der Zweck archivischer Verzeichnung ist die Identifikation und Erläuterung des Entstehungszusammenhangs und des Inhalts von Archivgut, um den Zugang zu ihm zu erleichtern“.³⁵ In diese Richtung zielt der „Paradigmenwechsel vom verwahrenden zum Zugang anbietenden und Zugang erleichternden Archiv“,³⁶ der für die deutschen Staatsarchive aus den Zugangsrechten folgt, die die Archivgesetze einräumen.³⁷ Für Archive als moderne Dienstleister wird so das Benutzerinteresse zum Orientierungspunkt der Erschließung. Eine Erschließungsmaßnahme, deren Produkt auf keine angemessene Nachfrage trifft, stellt vor diesem Hintergrund einen verfehlten Einsatz knapper Mittel dar. Diese Erkenntnis muss jedoch weiter differenziert werden: Die Benutzer **benötigen** vor allem transparente Strukturen des Archivguts auf den Ebenen der archivischen Zuständigkeiten, der Beständebildung und der inneren Strukturen der Bestände, um einen verlässlichen „Erwartungshorizont“ zu gewinnen, der den raschen und sicheren Zugriff auf einschlägiges Archivgut

³⁵ ISAD(G)² E.3, zitiert nach Brüning/Heegewaldt/Brübach, Grundsätze (wie Anm. 30), S. 22.

³⁶ Hartmut Weber, Der willkommene Benutzer – Förderung des Zugangs zum Archivgut als professionelle Zielvorstellung, in: Der Archivar 54 (2001), S. 291-296, hier S. 294.

³⁷ Für das Sächsische Staatsarchiv ist einschlägig § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2005.

erlaubt – möglich ist dies nur über die Frage nach Provenienz und Zuständigkeit.³⁸

Was die Benutzer **erwarten**, ist oft aber ein direkter thematischer Zugang zum Archivgut. Sie stellen ihre Suchfrage in der Regel nicht provenienzorientiert, sondern, im vorliegenden Fall, meist nach Orten oder personengeschichtlichem Material.³⁹ Die Bedeutung des Provenienzprinzips auch als Forschungsprinzip wird damit verkannt, doch kann das Staatsarchiv als Teil einer bürgerfreundlichen Verwaltung bzw. als kundenorientierter Dienstleister – welches Paradigma man auch anlegen möchte – den leistungsfähigen Provenienzzugang als unverzichtbaren fachlichen Standard nur anbieten, nicht aber die Benutzer zu ihrem methodischen Glück zwingen.⁴⁰

³⁸ Wilfried Schöntag, Die Erschließung: Dreh- und Angelpunkt archivischer Arbeiten, in: *Arbido* 11, 1996, S. 13-18. „Erwartungshorizont“: Wolfram Werner, Benutzererwartungen und strukturierte Erschließung, in: Angelika Menne-Haritz (Hrsg.), *Archivische Erschließung. Methodische Aspekte einer Fachkompetenz*, Marburg 1999 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 30), S. 39-47, hier S. 40-41.

³⁹ Die mangelnde Akzeptanz des Provenienzzugangs ist ein Erfahrungstatbestand, vgl. nur Regina Keyler, Der Zusammenhang zwischen Erschließung und Benutzung. Eine Untersuchung an Beständen des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, in: Nils Brübach (Hrsg.), *Archivierung und Zugang. Transferarbeiten des 34. wissenschaftlichen Kurses der Archivschule Marburg*, Marburg 2002 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 36), S. 81-109, hier S. 85.

⁴⁰ Entgegen Bodo Uhl, Aufgabenänderungen und Bestandsbildung. Erhaltung von Abgabegemeinschaften oder Provenienzbereinigung?, in: Menne-Haritz, *Erschließung* (wie Anm. 38), S. 197-213, hier S. 205. Vgl. auch Volker Trugenberger, Provenienz und Pertinenz – Von der Antithese zur Synthese durch neue Möglichkeiten des Zugriffs auf Archivgut im Zeitalter der EDV, in: Diether Degreif (Hrsg.), *Vom Findbuch zum Internet – Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforde-*

Je weniger die Findmittel den Erwartungen der Benutzer entgegenkommen, desto mehr werden sie die Dienste der Archivare als „Informationsbroker“⁴¹ beanspruchen. Angesichts knapper werdender Mittel und eines breiten Spektrums immer komplexerer Fachaufgaben müssen die Archive aber bestrebt sein, die stark individualisierte Benutzerbetreuung durch eine standardisierte Begleitung zu ersetzen, deren Hauptstütze sich selbst erklärende Findmittel sind, die der Benutzer nach Möglichkeit bereits im Vorfeld seiner Recherche über das Internet zu Rate ziehen kann.⁴² Vor diesem Hintergrund ist die Verzeichnungstiefe die „Stellschraube“, um durch ein einmaliges Mehr an Erschließungsaufwand zu einer dauerhaften Verringerung des Aufwands zur Benutzerbetreuung zu gelangen, der für den Gerichtsbuchbestand zu hoch ist. Eine zu geringe Investition in eine zu „flache“ Neuverzeichnung kann auf lange Sicht eine Fehlinvestition bedeuten.⁴³

rungen. Referate des 68. Deutschen Archivtags, 23.–26. September 1997 in Ulm, Siegburg 1998 (Der Archivar, Beiband 3), S. 53-59.

⁴¹ Schöntag, Erschließung (wie Anm. 38), S. 15.

⁴² Jürgen Rainer Wolf, Das Sächsische Staatsarchiv: Neuformierung des Staatlichen Archivwesens in Sachsen, in: Der Archivar 59, 2006, S. 154-159, hier S. 157f.; Weber, Benutzer (wie Anm. 36), S. 295f.; Detlev Heiden, Professionalisierung des Zugangs zu Erschließungsinformationen durch Standort übergreifende Benutzungsbegleitung – die Einführung von scopeArchiv im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, in: Stefanie Unger (Hrsg.), Archive und ihre Nutzer – Archive als moderne Dienstleister. Beiträge des 8. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Marburg 2004 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 39), S. 95-120, hier S. 110.

⁴³ Vgl. Hans-Christian Herrmann, Benutzerorientierte Erschließung von DDR-Beständen und erweiterte Erschließung als Teil einer differenzierten Erschließungsstrategie, in: Frank M. Bischoff (Hrsg.), Benutzerfreundlich – rationell –

3.1. Grenzen der Retrokonversion

Die Retrokonversion der vorhandenen Findmittel ist wohl der erste Gedanke auf der Suche nach einer Möglichkeit zur ressourcenschonenden Erschließungsverbesserung; als Beispiel kann Kap. 2.1. dienen. Beim derzeitigen Stand der OCR-Technik müsste die Erfassung der teilweise handschriftlichen, jedenfalls sehr uneinheitlichen Findbücher manuell erfolgen, um eine übermäßige Fehlerquote mit entsprechendem Nachbearbeitungsaufwand zu vermeiden.⁴⁴ Für die automatische Suche in den Verzeichnungseinheiten ist eine vorsichtig standardisierende Nachbearbeitung der Titelaufnahmen dabei unumgänglich. Das elektronische Findmittel, das so entstünde, könnte qualitativ aber nicht besser sein als seine Vorlagen. Angesichts der verbesserten Zugänglichkeit durch die Retrokonversion wäre ein

standardisiert. Aktuelle Anforderungen an archivische Erschließung und Findmittel. Beiträge zum 11. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, Marburg 2007 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 46), S. 65-102, passim. – Die treffende Metapher der „Stellschraube“ stand im Mittelpunkt dieses Kolloquiums; vgl. den Tagungsbericht von Holger Berwinkel und Roxane Wartenberg, in: *Der Archivar* 60, 2007, S. 144-147.

⁴⁴ Zu den technischen Grundlagen: Olaf Richter, *Retrokonversion und Präsentation handschriftlicher Findmittel*, URL <<http://193.159.218.175/dok/tagung-retro/06-Richter2.pdf>> und Ulrich Fischer, *Imaging versus händische Eingabe – eine Wirtschaftlichkeitsanalyse zum Problem der Retrokonversion handschriftlicher Findmittel*, URL <<http://193.159.218.175/dok/Transferarbeiten/Fischer/Transfer%20Text.pdf>>, beide abgerufen am 20. Juli 2008. Das Imaging-Verfahren würde an den technischen Möglichkeiten der zurzeit im Sächsischen Staatsarchiv eingesetzten Erschließungssoftware Augias-Archiv 7.4 scheitern.

„suboptimales“, aber einheitlich gearbeitetes Findmittel als Vorlage noch akzeptabel.⁴⁵

Während bei den Beispielen der Kap. 2.1. bis 2.3. jedoch immer nur ein einziges, in sich einheitliches Findmittel als Ausgangsbasis diene bzw. dienen soll, müssten für die Retrokonversion des Bestands 12 613 aber 112 sehr heterogene, teilweise nach diametral entgegengesetzten Prinzipien aufgebaute Findmittel in einer Datenbank zusammengeführt werden. Die unbereinigte Bereitstellung eines solchen Findmittels würde die Aussagekraft für den Benutzer nicht erhöhen, da keine ausreichende Basis an verlässlichen Suchkriterien zur Verfügung stünde, und die Defizite in der Benutzungsbetreuung nicht verringern. Eine Online-Bereitstellung könnte den Betreuungsaufwand sogar kontraproduktiv erhöhen, anstatt ihn, wie erhofft,⁴⁶ zu verringern, indem eine augenscheinlich verbesserte Verfügbarkeit eine höhere Nachfrage nach sich ziehen würde. Der „Optimierung des Retrievals und der Ergebnisausgabe [...] gegenüber der Ausweitung von Quantität und Qualität der Metadaten“⁴⁷ Vorrang einzuräumen, ist nur dann sinnvoll, wenn die verfügbaren Daten eine Qualität

⁴⁵ Heiden, Professionalisierung (wie Anm. 42), hier S. 114 („suboptimale Standards“).

⁴⁶ Aussagekräftige Zahlen zur Beziehung zwischen der Benutzungsintensität und der Verfügbarkeit von Online-Findmitteln fehlen noch. Erste Erhebungen aus Baden-Württemberg zeigen eine absinkende Anfragenzahl an, auch wenn eine lineare Abhängigkeit nicht angenommen werden kann: Peter Müller, Schnell zum Ziel. Erschließungspraxis und Benutzererwartungen im Internetzeitalter, in: Bischoff, Anforderungen (wie Anm. 43), S. 37-63, hier S. 56f. Anm. 21. Keyler, Zusammenhang (wie Anm. 39), S. 96f.

⁴⁷ Müller, Erschließungspraxis (wie Anm. 46), S. 58. Dazu die indirekte Erwiderung von Herrmann, Erschließung (wie Anm. 43), S. 85-87, 94.

aufweisen, die der Bestandsstruktur und den Fragen der Nutzer auf einer grundsätzlichen Ebene entspricht. Um diese Defizite bei einer Retrokonversion des Bestands 12 613 zu beheben, müsste in großem Maßstab auf die Archivalien zurückgegriffen werden. Dies wäre aber keine Retrokonversion mehr, sondern bereits eine Neuerschließung.

Das Retrokonversionsverfahren mit seinem besonderen arbeitsökonomischen Vorteil scheidet daher aus. Zu untersuchen bleibt die Möglichkeit einer Neuerschließung, die als fachliche Grundvoraussetzung die Strukturen des Archivguts offen legen muss, und die die darüber hinausgehende Vertiefung so skaliert, dass der erforderliche Aufwand und das im Interesse der Benutzer erreichte Resultat in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

3.2. Ordnungsprobleme

Strukturelle Transparenz beginnt bei klaren archivischen Zuständigkeiten und einer entsprechenden Abgrenzung der Bestände voneinander. In Sachsen richtet sich „die Zuteilung des Archivguts zu den Archiven [...] nach der regionalen Gliederung der Staatsverwaltung [...] in ihren historischen Grenzen nach dem Standortprinzip“.⁴⁸ Das Ziel der Regionalisierung im staatlichen Archivwesen des Freistaats ist die „Wiederherstellung provenienzgerecht gebildeter Bestände [sowie] deren Rückführung in die Region, in der sie erwachsen sind, und für die das regionale Staatsarchiv die Geschichte repräsen-

⁴⁸ Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 23. August 1999, Az. 64-7511.00/8: Beständezuordnung innerhalb der Sächsischen Archivverwaltung.

tiert“.⁴⁹ Angesichts der eindeutigen Rechtslage erübrigt es sich in diesem Zusammenhang, die fachliche Überwindung des Prinzips „*quieta non movere*“ zu resümieren. Beständebereinigung ist allerdings kein Selbstzweck. Indem sie auf Transparenz abzielt, dient sie letztlich der Benutzbarkeit des Archivguts; sie ist eine „Kunst des Machbaren“⁵⁰. Da nun aber der gesamte Bestand 12 613 auf Mikrofilmen in den zuständigen Abteilungen des Sächsischen Staatsarchivs vorliegt und die Benutzung ohnehin ausschließlich über die Filme erfolgt, reicht eine sachgerechte Erschließung aus, um das Ziel auf der Ebene der Archive zu erreichen. Die physische Aufteilung des Bestands ist dafür nicht nötig und wäre ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht denkbar.

Das direkte Gegenmodell zur physischen Aufteilung wäre die Beibehaltung des Gerichtsbuchbestands auch im Findmittel und die Berücksichtigung der Provenienzen durch ihre Abbildung in der Klassifikation der Verzeichnungseinheiten nach dem Muster der Beispiele in den Kap. 2.2. und 2.3. Die Gerichtsbuchregistraturen würden für sich genommen dadurch wieder erkennbar werden. Der Zusammen-

⁴⁹ Ingrid Grohmann, Wandel in den sächsischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Archivstrukturen – Stabilität in der Tektonik der staatlichen Archive? Zum Stand der Beständebereinigung in Sachsen, in: Landesgeschichte und Archivwesen. Festschrift für Reiner Groß zum 65. Geburtstag, hrsg. von Renate Wißuwa u.a., Dresden o. J. [2002], S. 591-603, hier S. 603.

⁵⁰ Konrad Krimm, Von der Kunst des Machbaren. Beständeausgleich zwischen den Staatsarchiven in Baden-Württemberg am Beispiel von Karlsruhe und Freiburg, in: Herrmann Bannasch (Hrsg.), Beständeabgrenzung, Beständeabgrenzung, Beständebereinigung. Abhandlungen des 51. südwestdeutschen Archivtags, Stuttgart 1993 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 3), S. 53-64.

hang dieser Teilregistraturen mit der übrigen Überlieferung der jeweiligen Registraturbildner würde jedoch nicht evident werden; die volle Kraft des Provenienzprinzips als Arbeits- und Erkenntnisprinzip wäre nicht ausgeschöpft.⁵¹ Besonders zu berücksichtigen ist hier, dass die Überlieferung der „Gerichtsprotokolle“ und der Amtsbücher aus der Geschäftsführung durch eine unsystematische Aufteilung bei den Gerichten 1923 heute zwischen dem Bestand 12 613 und zahlreichen Einheitsbeständen zersplittert ist.⁵² Eine fachliche sinnvolle Erschließung muss daher die Gesamtüberlieferung der Untergerichte im Blick haben.

Der gangbare Mittelweg ist die „virtuell“ oder „auf dem Papier“ durchgeführte Zuweisung nur der Verzeichnungseinheiten zu den Einheitsbeständen, die die physische Lagerung der Archivalieneinheiten nicht verändert. Dieses Vorgehen wurde bereits 1962 im damaligen Sächsischen Landeshauptarchiv mit den damaligen technischen Mitteln projektiert, konnte aber aufgrund dringenderer Aufgaben nicht umgesetzt werden.⁵³ Mit der EDV-gestützten Verzeichnung vereinfacht sich das Verfahren stark, wie Erfahrungen mit der Bereinigung komplexer Pertinenztektoniken gezeigt haben.⁵⁴ Natürlich ist es gedanklich grundsätzlich richtig, dass im Rahmen des Erschließungsprozesses die Ordnung, die den Kontext des Archivalies her-

⁵¹ Vgl. Uhl, Aufgabenänderungen (wie Anm. 40), S. 205.

⁵² Groß, Gerichtsbücher (wie Anm. 2), S. 189f.

⁵³ Ebd.; freundliche Auskunft von Professor Dr. Reiner Groß, Kreischa, an den Verf. mit Schreiben vom 18. Oktober 2006.

⁵⁴ Franz-Josef Ziwes, Neue Formen der Erschließung im Generallandesarchiv Karlsruhe, in: Degreif, Findbuch (wie Anm. 40), S. 69-77.

stellt, der Verzeichnung als Bedingung vorausgehen muss;⁵⁵ im vorliegenden Fall geben die vorhandenen Findmittel jedoch einen Überblick, der zwar fehlerhaft ist, als Orientierung für eine provenienzgerechte Verzeichnung, die den Kenntnisstand fortlaufend berichtigt und erweitert, aber hinreicht. Praktisch würde diese Vorgehensweise bedeuten, die Archivalien zunächst in einer „Container“-Datenbank zu verzeichnen und nach der Beendigung dieser Arbeit mithilfe automatischer Filter anhand der standardisiert aufgenommenen Provenienzen in der Archivsoftware anderen Beständen zuzuweisen, bis der „Container“ leer ist.⁵⁶ Das schließt auch die „virtuelle“ Bildung neuer Bestände ein, für die keine weitere Überlieferung vorliegt oder sich diese erst aus der weiteren Auflösung von Abgabegemeinschaften ergeben mag – die Wiederherstellung der alten sächsischen Lokalbehörden ist in den Abteilungen des Sächsischen Staatsarchivs unterschiedlich weit fortgeschritten.⁵⁷ Als Zwischenstadium ist der „Container“ dabei sinnvoll, da einzelne Registraturen auf die Abgaben mehrere Amtsgerichte verteilt sind, sodass die einzelnen Überlieferungen erst nach dem Abschluss aller Arbeiten genau zu bestimmen sind. Eine Doppelverzeichnung der Gerichtsbücher beim Bestand 12 613 und bei den Einheitsbeständen ist nicht empfehlenswert, weil sie der begründeten Forderung nach eindeutiger Zuordnung des Ar-

⁵⁵ Wilfried Schöntag, Archivische Strukturbereinigung in Baden-Württemberg, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 61, 1998, S. 147-155, insb. S. 149.

⁵⁶ Das setzt ein geeignetes Verfahren zum Austausch der Daten zwischen den zuständigen Abteilungen voraus.

⁵⁷ Siehe z.B. Burkhard Nolte, Kursächsische Ämter aus Lagerungsgemeinschaften herausgelöst, in: Sächsisches Archivblatt 1/2005, S. 16-17.

chivguts widerspricht, und weil die Archivdatenbank auch Steuerungsinstrument für weitere Fachaufgaben ist; schon im Interesse solider Mengengerüste für die Magazinierung und Erhaltung sollte jeder Archivalieneinheit nur eine Verzeichnungseinheit entsprechen.

3.3. *Ein Modell der skalierten Neuverzeichnung*

Die an Strukturen orientierte Grunderschließung muss sich in erster Linie nach den Provenienzen, Buchtypen und Serienbildungen richten, um die Gerichtsbuchregistraturen im Findmittel wieder auferstehen zu lassen.⁵⁸ Die dazu nötigen Informationen liegen auf der Hand und lassen sich im Übrigen den Beispielen der Kap. 2.2. bis 2.4. entnehmen. Für die Umsetzung gehen die zu verwendenden Verzeichnungselemente aus der Erschließungsrichtlinie⁵⁹ des Sächsischen Staatsarchivs hervor.

1. Archivalientitel: Die Grundlage der Verzeichnung ist in der Regel der Innentitel auf der ersten Lage des Buchs, der die ausführlichsten Informationen enthält. Nur in Ausnahmefällen sollte auf den Außen- oder Rückentitel zurückgegriffen werden, der meist als Vorlage für die Abgabeverzeichnisse gedient zu haben scheint. Der Verzeichnungstitel muss als zentrales Element die Buchgattung und damit die inhaltlich zu erwartenden Rechtsgeschäfte aussagekräftig bestimmen. Dazu ist eine behutsame Normalisierung innerhalb der erkenn-

⁵⁸ Vgl. Neitmann, Überlegungen (wie Anm. 16), S. 86f.

⁵⁹ Richtlinie für die archivische Erschließung im Sächsischen Staatsarchiv (Teil Akten), Stand: Februar 2007, unveröffentlichte Arbeitsunterlagen. Der Teil Akten hat als Grundlage zu dienen, bis spezielle Richtlinien für Amtsbücher vorliegen.

baren Serienstrukturen des Registraturbildners geboten. Zu unterscheiden ist dabei zwischen bloß formalen Veränderungen des Registraturtitels im Belieben des Registrators und einem substantiellen inhaltlichen Wandel des Gerichtsbuchs hinsichtlich der enthaltenen Rechtsmaterien, wenn etwa in der Registratur des Patrimonialgerichts des Ritterguts Kropitz an ein „Gerichtshandelsbuch“ 1770-1796 direkt ein „Gerichtshandels- und Consensbuch“ 1797-1818 anschließt.⁶⁰ Dies zu entscheiden, erfordert in jedem Einzelfall die fundierten landes-, rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Kenntnisse des Archivars. Durchgängig standardisiert werden müssen im Interesse des EDV-gestützten Retrievals orthographische Schwankungen und die Bindestrichschreibweise, d. h. aus dem obigen Beispiel sollte „Gerichtshandelsbuch und Konsensbuch“ werden.

2. Provenienz: Der Registraturbildner ist verwaltungsgeschichtlich exakt zu bestimmen und zur Bildung eines aussagekräftigen Titels dem Gerichtsbuchtyp anzuhängen,⁶¹ z.B. in der Form „Gerichtshandelsbuch des Ritterguts Kropitz“. Unflektiert soll dieselbe Information aber auch in das Datenfeld „Provenienz“ eingetragen werden, um später das effiziente Herausfiltern der Gerichtsbücher einer Provenienz für die virtuelle Aufteilung des Bestands zu ermöglichen. – Der Ortsbezug des Gerichtsbuchs soll dagegen nur dann im

⁶⁰ Hauptstaatsarchiv Dresden, 12613, Gerichtsbücher, AG Leisnig, Nr. 266-267.

⁶¹ Vgl. ISAD(G)² 3.1.2, bei Brüning/Heegewaldt/Brübach, Grundsätze (wie Anm. 30), S. 36.

Titel erwähnt werden, wenn eine Serienspaltung vorliegt und zu einem Buchtyp mehrere parallel laufende Bände für einzelne Orte in der Zuständigkeit des Gerichts vorliegen;⁶² vgl. dazu unten Nr. 6.

3. Laufzeit: Sie ist differenziert zu bestimmen. Insbesondere ist zwischen der Kernlaufzeit zu unterscheiden, in der das Gerichtsbuch „im kurrenten Dienst stand“⁶³, und möglichen Nachträgen am Ende des Buchs sowie akzessorischen Einträgen inmitten der Haupteinträge. Auch können Abschriften enthalten sein, deren Datum vor der Kernlaufzeit liegt.

4. Bandzahl: Augias-Archiv 7.4 verfügt über kein hierarchisches Datenmodell, das es erlauben würde, eine Serie mit einem zusammenfassenden Obertitel und zugeordneten Bänden mit abweichenden Einzeltiteln zu verzeichnen. Da es hier nicht vertretbar wäre, die Einzeltitel völlig zu standardisieren und dadurch inhaltliche Wandlungen zu verwischen, ist die Vergabe der Bandzahl zusammen mit der Laufzeit wichtig, um Serien im Findmittel abzubilden. Bei parallel laufenden Serien zu einem Buchtyp muss gegebenenfalls von Hand nachsortiert werden.

5. Signatur: Die vorhandenen Signaturen haben eine komplexe alphanumerische Gestalt, wie z.B.: „AG Ebersbach, 1. Abg., Nr. 1 a“, die für die EDV im Grunde wenig geeignet ist. Dennoch sind die Altsignaturen beizubehalten, denn die Neusignierung in einem Numerus currens würde – zumindest bei den niedrigeren Nummern – bei

⁶² Zum Beispiel wurde die Serie der Amtshandelsbücher des Amts Leisnig 1694 in 13 Bände für jeweils zwei bis fünf Dorfschaften aufgespalten: Hauptstaatsarchiv Dresden, 12613, Gerichtsbücher, AG Leisnig, Nr. 71-83.

⁶³ Papritz, Archivwissenschaft (wie Anm. 16), Bd. 4, S. 101.

der provenienzgerechten Zuweisung unweigerlich zu Konflikten mit bereits vergebenen Signaturen in den Einheitsbeständen führen. Die Altsignatur ist weiterhin unverzichtbar, um in der Benutzung den Bezug zu den vorhandenen Mikrofilmen herzustellen. Dass die Gerichtsbuchsignaturen in den Findmitteln der Einheitsbestände Fremdkörper darstellen würden, hätte den Vorteil, auf die abweichende physische Bestandsbildung hinzuweisen, und ist im Findbuchvorwort zu erwähnen.

Für die benutzerorientierte Vertiefung dieser Grunderschließung können die Beispiele der Kap. 2.3. und 2.4. herangezogen werden:

6. Orte: Wichtig ist vor allem die Herstellung von vollständigen und genauen Ortsbezügen bei jeder Verzeichnungseinheit. Dies ließe sich im Enthält-Vermerk oder – sehr unübersichtlich – im Verzeichnungstitel realisieren. Nur die Aufnahme in einem speziellen, in der Erschließungsrichtlinie nicht vorgesehenen Datenfeld „Orte“ ermöglicht nach der virtuellen Auflösung des Bestands das gezielte, bestandsübergreifende und auf Gerichtsbücher eingeschränkte Retrieval von Ortsbetreffen und damit den von einem Großteil der Benutzer gewünschten Zugang. Die örtliche Zuständigkeit lässt sich oft bereits dem Innentitel des Buchs entnehmen. Die Namen müssen jedoch überprüft und normalisiert werden.⁶⁴

7. Enthält-Vermerk: Hier sollen formal definierte Materialgruppen in den Büchern mit besonderer Bedeutung für die Auswertung nachgewiesen werden, in erster Linie Namenregister und andere Ver-

⁶⁴ Mit Blaschke/Baudisch, Ortsverzeichnis (wie Anm. 12) steht ein geeignetes Werkzeug zur Verfügung.

zeichnungen für die genealogische Benutzung, aber auch normative Rechtsquellen wie Weistümer als Quellen der Rechtsgeschichte. Denkbar und arbeitsökonomisch vertretbar wäre auch der einfache Hinweis auf Einbände aus Handschriftenfragmenten im Hinblick auf einen Handschriftenzensus als historische Grundlagenforschung. In Abgrenzung zum Beispiel des Kap. 2.4. erscheint die Aufnahme weiterer intrinsischer Merkmale dagegen nicht notwendig, um den Zugang zum Archivgut zu verbessern, und sollte daher unterbleiben.

8. Schadensklasse: Um die für die Bestandserhaltung notwendigen Informationen bei der Verzeichnung zu sichern, ist stattdessen in das Feld „Schaden“ der entsprechende alphanumerische Code nach der Schadensklassifizierung des Sächsischen Staatsarchivs einzutragen.

Die Erschließung der Gerichtsbücher im Sächsischen Staatsarchiv ist in erster Linie ein Massenproblem: 22000 Bände müssen nach einheitlichen, nachprüfbaren Kriterien erschlossen werden, um die erforderliche Transparenz herzustellen. Grundsätzlich problematisch wäre es daher, ähnlich dem Beispiel aus Kap. 2.5. in seiner verhältnismäßig kompakten und homogenen Natur eine inhaltliche Auswahl aus den Betreffen der Einträge innerhalb der Bücher zu versuchen.

Ohne unmittelbaren Nutzwert wäre die im Beispiel von Kap. 2.4. geübte Aufnahme von an der Gerichtsbuchführung beteiligten Personen, da sich der Erstzugang zum Archivgut nur in Ausnahmefällen nach solchen Kriterien richten dürfte.

4. Perspektiven

Die Neubearbeitung des Bestands 12613 ist angesichts von Erschließungsstand und Benutzungsintensität geboten. Durch eine im Hinblick auf die Hauptinteressen der Benutzer skaliert vertiefte Er-

schließung können der Aufwand der Archivare für Beratung und Benutzungsbegleitung erheblich verringert und die erbrachten Dienstleistungen verbessert werden. Die Überlieferung der Lokalbehörden und insbesondere der Rittergüter, deren soziale Bedeutung zu den Grundphänomenen der sächsischen Landesgeschichte zählt, könnte damit vollständig zugänglich gemacht werden.

Ist eine einheitliche Datenbasis vorhanden, eröffnen sich weitere Perspektiven. Der nächstliegende Schritt wäre die Bereitstellung abschließend bearbeiteter Gerichtsbestände als Online-Findmittel durch die bewährte Konversion der Daten von Augias-Archiv 7.4 nach Midosa-XML und die Einstellung auf der Internetpräsenz des Sächsischen Staatsarchivs. Die Online-Bereitstellung ermöglicht nicht nur den Benutzern eine bessere Vorbereitung ihrer Archivbesuche und dem Staatsarchiv eine weitere Rationalisierung ihrer Betreuung, sondern bietet auch Anknüpfungspunkte für eine bessere Präsentation der Bestände und der Archivaliengattung der Gerichtsbücher für die historisch interessierte Öffentlichkeit. Insbesondere können Digitalisate eingebunden werden; zu denken wäre in erster Linie an die Namenregister in den Gerichtsbüchern, die als online verfügbare Scans die Erschließung nach einer für Genealogen hochwillkommenen Richtung weiter vertiefen würden. Es ist auch nicht ausgeschlossen, eine größere Anzahl von vollständigen Gerichtsbüchern zu digitalisieren, da dies kostensparend von den hochwertigen Mikrofilmen erfolgen könnte. Allerdings müsste sich eine solche Auswahldigitalisierung auf einheitliche, nachvollziehbare Kriterien stützen, die hier nicht vorweggenommen werden können.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Integration von Drittmaterial. Bereits jetzt stellen Benutzer die Ergebnisse ihrer Recherchen in Ge-

richtsbüchern dem Hauptstaatsarchiv Dresden als Ausarbeitungen zur Verfügung, die mit entsprechender Kennzeichnung bei den vorhandenen analogen Findmitteln eingestellt werden. Genealogen und ihre Vereinigungen sammeln Regesten aus Gerichtsbüchern zu bestimmten Orten und veröffentlichen sie auch im Druck oder im Internet.⁶⁵ Es kann nach Wegen gesucht werden, solche Materialsammlungen in die Internetpräsentation der Gerichtsbücher zu integrieren oder mit ihr zu verlinken,⁶⁶ sofern rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen und die homogenen Erschließungsinformationen des Sächsischen Staatsarchivs deutlich von heterogenem Drittmaterial abgegrenzt werden, für das keine Qualitätsgarantie gegeben werden kann.

Voll zur Geltung kommen können solche Ansätze aber nur, wenn die Gerichtsbücher nach ihrer Zuordnung zu Einheitsbeständen weiterhin en bloc ansteuerbar bleiben. Ein Gerichtsbuchportal im Rahmen der Internetpräsenz des Sächsischen Staatsarchivs könnte der gezielten Hinführung vor allem der genealogischen Benutzer zu ihrer bevorzugten Quellengattung dienen. Hier wäre der Ort, um eine bestandsübergreifende Gerichtsbuchsuche etwa nach Orten, aber auch nach formalen Kriterien wie der Verfügbarkeit von Digitalisaten oder Auswertungen Dritter, mit Hilfsmitteln zu verbinden, die die Benutzer zum eigenständigen Umgang mit der dahinter stehenden Schicht der

⁶⁵ URL <<http://www.adam-ries-bund.de>>, <<http://www.familienarchiv-papsdorf.de>> und <<http://www.webgenealogie.de>>, abgerufen am 20. Juli 2008.

⁶⁶ Vgl. die Überlegungen bei Karsten Uhde, Urkunden im Internet: Neue Präsentationsformen alter Archivalien, in: Archiv für Diplomatik 45, 1999, S. 441-464.

konventionellen Bestandsfindmittel befähigen. Denkbar wären die Einbindung eines geographischen Informationssystems⁶⁷ und die Verlinkung mit dem Digitalen historischen Ortsverzeichnis von Sachsen des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde,⁶⁸ Linklisten zu anderen einschlägigen Angeboten, FAQ-Seiten mit den am häufigsten in der Benutzungspraxis an das Archiv gestellten Fragen oder Foren zum Informationsaustausch der Benutzer untereinander.⁶⁹ Der Hauptnutzen für das Archiv wäre die Möglichkeit, standardisierte und sich selbst erklärende Zugangswege für die Mehrzahl der Benutzungsanliegen zu eröffnen. Ein solches Navigationskonzept wurde bereits für die genealogischen Sonderbestände im Staatsarchiv Leipzig entwickelt.⁷⁰

⁶⁷ Ein solches Angebot stellt das Niedersächsische Landesarchiv unter der URL <<http://aidaonline.niedersachsen.de>> für seine Onlinefindmittel bereit, abgerufen am 20. Juli 2008.

⁶⁸ URL <<http://hov.isgv.de>>, abgerufen am 20. Juli 2008. Es handelt sich um die seit Kurzem verfügbare Datenbankversion von Blaschke/Baudisch, Ortsverzeichnis (wie Anm. 12).

⁶⁹ Diese Möglichkeit bietet seinen Benutzern das Landesarchiv Greifswald: URL <<http://www.landesarchiv-greifswald.de/folgeseiten/forum/diskussion.php>>, abgerufen am 20. Juli 2008.

⁷⁰ Jörg Filthaut, Online-Benutzernavigation für Genealogen am Beispiel der Abteilung Deutsche Zentralstelle für Genealogie/Sonderbestände des Staatsarchivs Leipzig: ein Optimierungskonzept für Benutzerabläufe, in: Stefanie Unger (Hrsg.), *Archivarbeit zwischen Theorie und Praxis. Ausgewählte Transferarbeiten des 35. und 36. Wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg*, Marburg 2004 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 41), S. 49-87.

Die Umsetzbarkeit dieser Perspektiven bleibt zu prüfen, nachdem die Datenbasis geschaffen wurde. Sie deuten jedoch an, dass jenseits der reinen Bereitstellung die aktive „Vermarktung“ der Gerichtsbücher bei Heimat- und Familienforschern als „Hauptkunden“ dem Sächsischen Staatsarchiv auch Möglichkeiten zu seiner weiteren Profilierung als identitätsstiftendes historisches Gedächtnis des Freistaats bietet.

Steuerung der Nachlassübernahme mittels Übernahmekriterien*

von Ragna Boden

1. Einleitung: Ziele, Methodik und Aufbau

Die Übernahme von Nachlässen in Archive wird insbesondere seit der Mitte des 20. Jahrhunderts fachlich lebhaft diskutiert. Lag die Betonung auf der einen Seite insbesondere auf dem Abbilden von Verwaltungshandeln, dem Evidenzwert (Menne-Haritz), so stand andererseits die Forderung nach einer breiten, die gesamte Gesellschaft in den Blick nehmenden Überlieferung im Vordergrund (Booms).¹ Nicht

* An dieser Stelle möchte ich Herrn Niebuhr (Landesarchiv NRW, Staats- und Personenstandsarchiv Detmold) und Herrn Bischoff (Archivschule Marburg) als Betreuer der Arbeit stellvertretend für alle diejenigen danken, die durch Interviews, Auskünfte und Hinweise zu ihrer Entstehung beigetragen haben.

Der Text der ursprünglichen Arbeit ist gemäß den redaktionellen Vorgaben stark gekürzt, insbesondere um die Spezifika meines Hauptuntersuchungsgebietes Nordrhein-Westfalen, der Ausführungen zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Kostenkalkulationen, zur Bedeutung von Nachlässen und zur Überlieferungsbildung im Verbund. Die vollständige Version ist online einsehbar unter http://www.archive.nrw.de/LandesarchivNRW/BilderKartenLogosDateien/Boden_Transfer.pdf >.

¹ Angelika Menne-Haritz, Evidenzwert, in: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie, Marburg 1999, S. 65; dies., Appraisal or Documentation: Can We Appraise Archives by Selecting Content?, in: American Archivist 57, Summer 1994, S. 528-542; Hans Booms, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung, in: Archivalische Zeitschrift 68, 1972, S. 3-40. Hinweise zur Diskussion finden sich bei Frank M. Bischoff, Maßstäblichkeit historischen Erinnerens. Anmerkungen zur Verbindlichkeit archivarischer Auslesetätigkeit, gestuften Archivwürdigkeit und Bewertungsdokumentati-

zuletzt durch die Diskussion um die Rückgabe der Nachlässe aus dem Kölner Stadtarchiv ist das Thema 2003 wieder in die Aufmerksamkeit der Diskussion gerückt.² Unter dem Begriff „Nachlass“ werden dabei oft alle Privatregistraturen oder Archive einer Person subsumiert, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Übernahme, also auch Vorlässe.³ Diese Definition gilt auch für den vorliegenden Aufsatz. Er soll einen Beitrag auf dem Gebiet der Nachlässe leisten, indem er aus der Analyse der derzeitigen Praxis sowie auf der Basis der archivfachlichen Diskussion einen Katalog von Auswahl- und Übernahmekriterien entwickelt. Eine solche Zusammenstellung ist jüngst auch von Vertretern des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen und der Archivschule Marburg als Desiderat formuliert worden.⁴ Idealerweise erleichtert eine solche Systematik den betreffenden Institutionen ihre Arbeit und stärkt ihre Verhandlungsposition bei der Akquirierung von Nachlässen.

on, in: *Archive und Gedächtnis. Festschrift für Botho Brachmann*, hrsg. von Friedrich Beck u.a., Potsdam 2005, S. 253-275, bes. S. 253, 262, 268 sowie Anm. 27. Sie soll hier nicht wiederholt werden.

² Vgl. dazu den Artikel von Andreas Roßmann, *Return to Spender? Das Historische Archiv der Stadt Köln droht amputiert zu werden*, in: *FAZ* 25.7.2003, S. 33.

³ Vgl. Wolfgang A. Mommsen, *Die Nachlässe in den deutschen Archiven (mit Ergänzungen aus anderen Beständen)*, Boppard a. Rh. 1971, Bd. 1, S. XIV. Ähnlich Heinrich Otto Meisner, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Göttingen 1969, S. 63: „[...] der in der Hauptsache schriftliche Niederschlag der gesamten schaffenden Tätigkeit einer physischen Person.“

⁴ Martina Wiech, *Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen*, in: *Der Archivar* 58, 2005, S. 94-100, S. 99; Bischoff, *Maßstäblichkeit* (wie Anm. 1), S. 270. Ähnlich hatte sich 2000 schon Robert Kretzschmar, *Spuren zukünftiger Vergangenheit. Archivische Überlieferungsbildung im Jahr 2000 und die Möglichkeiten einer Beteiligung der Forschung*, in: *Der Archivar* 53, 2000, S. 215-222, bes. S. 221, geäußert.

Der Beitrag gliedert sich in zwei Hauptkapitel, deren erstes sich den archivfachlichen Grundlagen widmet. Auf dieser Basis werden dann im zweiten Kapitel Kriterien zur Übernahme von Nachlässen entwickelt. Der Schlussteil bündelt die Einzelergebnisse und zeigt weitere Perspektiven auf. Um die hier gewonnenen Erträge für die Praxis handhabbar zu machen und eine übersichtliche Diskussionsgrundlage für die weitere Arbeit zu schaffen, sind die Ergebnisse zusätzlich in Form einer Checkliste für die Nachlasseinwerbung und eines Muster-Depositavertrages im Anhang beigefügt.

2. „Grenzbereiche des Archivgutes“? Die Diskussion um den Charakter von Nachlässen

Nachlässe gehören zu den am längsten von Archiven betreuten Sammlungen, doch erst am Ende des 18. Jahrhunderts lassen sich Ansätze zur systematischen Einwerbung nachweisen.⁵ Die Ausdifferenzierung innerhalb der Archive in verschiedene Referate mit einem, welches unter anderem Nachlässe umfaßt, hat erst in der zweiten

⁵ Heinz Boberach, Dokumentationen im Archiv, in: *Der Archivar* 16, 1963, Sp. 209-218, S. 210; Eberhard Illner, Nachlässe – ein Feld für Archive, in: *Fotos und Sammlungen im Archiv*, red. von Dieter Kastner, Köln 1997, S. 173-181, S. 173-175; Peter Dohms, Staatliche Archive und nichtstaatliches Archivgut. Chancen, Grenzen und Gefahren, in: *Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft*, hrsg. von Christoph J. Drüppel und Volker Rödel, Stuttgart 1998, S. 39-52, S. 42. Das Reichsarchiv scheint bereits planmäßig bei der Nachlasssammlung vorgegangen zu sein, vgl. Gerhard Schmid, Probleme des Nichtstaatlichen Archivgutes im Deutschen Zentralarchiv Potsdam, in: *Archivmitteilungen* 6, 1956, S. 46-50, bes. S. 50.

Hälfte des 20. Jahrhunderts in größerem Maßstab eingesetzt.⁶ Da Haushaltsmittel vermehrt nach dem Anfallen von sogenannten Kernaufgaben zugeteilt werden, hat die Debatte um die Natur von Nachlässen, wie sie im Folgenden nachgezeichnet wird, mehr als nur theoretische Bedeutung.

Zur Natur von Nachlässen oder von Sammlungsgut allgemein haben sich Klassiker der modernen deutschen Archivwissenschaft wie Meisner, Schmid und Papritz geäußert. Verfolgt man die Positionen über die Jahrzehnte, so zeichnet sich eine Entwicklung dahingehend ab, daß Sammlungsgut inklusive Nachlässen in den 1950er und 1960er Jahren nicht zum Archivgut gezählt wurde – womit allerdings nichts über seine Archivwürdigkeit ausgesagt war –, seither dagegen größtenteils schon. So unterschied Meisner 1959 noch nach Sammlungs- und Archivgut und sah beide als Teil des nicht näher definierten „Archivbestands“.⁷ Nachlässe subsumierte er unter dem Begriff der „Privatarchivalien“ als Teil des Sammlungsgutes. Seiner Auffassung folgten 1962 Brather und 1964 Schmid, der Archivgut so definierte, dass es „wesensmäßig nur aus Registraturgut bestehen“ könne und damit Materialien privater Herkunft ausschloss.⁸ Sammlungsgut war seiner Ansicht nach nur dann ins Ar-

⁶ Vgl. hierzu Dohms, Staatliche Archive (wie Anm. 5), S. 43-44.

⁷ Heinrich Otto Meisner, Privatarchivalien und Privatarchive, in: Archivalische Zeitschrift 55, 1959, S. 117-127.

⁸ Hans-Stephan Brather, Registraturgut – Archivgut – Sammlungen. Beiträge zu einer Diskussion, in: Archivmitteilungen 12, 1962, S. 158-167. Er laviert allerdings unentschieden zwischen einer Gegenüberstellung von Registratur- und Sammlungsgut einerseits und der Aussage, eine Unterscheidung zwischen Archiv- und Sammlungsgut sei zum Scheitern verurteilt; Gerhard Schmid, Zum Begriff des

chiv als „archivisches Sammlungsgut“ aufzunehmen, sofern es „Dokumentationswert“ besaß. Den Zweck von Nachlassübernahmen sah er in der Ergänzung der Archivbestände. Eine Neubewertung der Frage nahm 1973 Papritz vor, der Nachlässe schon in die „Grenzbereiche des Archivgutes“ rückte. Er verwarf die These, Archivgut sei nur, was in „geschäftlichen“ Zusammenhängen entstehe, und plädierte dann wie Schmid für eine Abstimmung auf die Bestandsstruktur eines Archivs.⁹

Parallel zur Terminologiediskussion trat zunehmend eine andere Frage in den Vordergrund. Es ging nicht mehr nur darum, welches Verhältnis die bereits im Archiv lagernden Materialien privater Herkunft zum staatlichen Archivgut hatten, sondern um die perspektivische Überlegung, ob Nachlässe und anderes Sammlungsgut aktiv akquiriert werden sollten. Das erste Plädoyer für eine Zuständigkeit staatlicher Archive für nichtstaatliches Archivgut stammt wohl von Carl Haase aus dem Jahr 1964.¹⁰ In den folgenden Jahren weitete vor allem Booms das Konzept der Überlieferungsbildung weit über den staatlichen Bereich hinaus aus. Ihm ging es um nichts weniger als „gesamtgesellschaftliche“ Überlieferung, die in seinem Verständ-

Sammlungsgutes. Ein Diskussionsbeitrag, in: Archivmitteilungen 14, 1964, S. 140-145.

⁹ Johannes Papritz, Grenzbereiche des Archivgutes, in: Der Archivar 26, 1979, Sp. 379-390, bes. Sp. 384, 387.

¹⁰ Carl Haase, Archivpflege – heute, in: Der Archivar 17, 1964, Sp. 191-200. Vgl. auch Dohms, Staatliche Archive (wie Anm. 5), S. 43.

nis große Teile privater Materialien umfasste.¹¹ Auch wenn er von der Totalität dieses Anspruchs 1991 wieder abrückte,¹² so ist festzuhalten, dass er mit seinem Konzept auch auf ein verändertes Interesse der historischen Forschung reagiert hatte, die sich in dieser Zeit der Sozial- und dann der Kulturgeschichte zuwandte.¹³

In den 1990er Jahren vollzog sich eine Veränderung unter umgekehrten Vorzeichen. Der Druck auf die Archive, die sich mit der Massen- und mit elektronischer Überlieferung aus den Behörden konfrontiert sahen, nahm zu, so dass die Frage der darüber hinausgehenden Akquise zunächst in den Hintergrund rückte. Daher plädierte Schöntag 1997 für das Modell der „Eigenarchivierung“ nichtstaatlicher Unterlagen von bleibendem Wert bei den „Produzenten“. Archive sollten in diesem Fall vorwiegend als Manager und Beratungsinstitutionen zur Seite stehen und mittels „Agieren im politischen Raum [...] die Notwendigkeit der Archivierung [...] vermitteln.“¹⁴ Er zielte dabei allerdings in erster Linie auf Firmenunterlagen ab, nicht auf private Nachlässe. Darüber hinaus beschränkte er den Begriff des „Archivguts“ wieder auf Verwaltungsunterlagen. Insofern scheint doch noch

¹¹ Booms, Gesellschaftsordnung (wie Anm. 1), passim.

¹² Vgl. Aus der Diskussion: Hans Booms (Koblenz) zum Vortrag von Mennerharitz, in: Archivmitteilungen 41, 1991, S. 129-130, bes. S. 130.

¹³ Vgl. hierzu auch Hans Ulrich Thamer, Die Bedeutung von nichtamtlichem Archivgut als Ergänzungs- und Parallelüberlieferung für die Forschung, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 62, 2005, S. 3-7, bes. S. 4-5.

¹⁴ Wilfried Schöntag, Nichtstaatliches Archivgut: Gefährdungen und Möglichkeiten der Sicherung in Zeiten knapper Ressourcen, in: Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung, hrsg. von Robert Kretschmar u.a., Stuttgart 1997, S. 25-31, bes. S. 29.

nicht die von Schmid konstatierte Einigkeit in der Fachwelt darüber zu herrschen, dass Nachlässe Archivgut sind.¹⁵

Unabhängig davon lassen sich der Charakter von Nachlässen und die Möglichkeiten der Übernahme in Archive seit den späten 1980er Jahren anhand der Archivgesetze des Bundes und der Länder bestimmen. Als Nebeneffekt haben einige Archivgesetze die Frage nach dem Charakter von Nachlässen gelöst. Das ArchivG NW definiert eindeutig auch vom Archiv übernommene archivwürdige Unterlagen nichtstaatlicher Herkunft als Archivgut (§ 2 Abs. 3).¹⁶ Damit ist es auch unerheblich, ob die hier vorzustellende Strategie mit dem Begriff „Dokumentationsplan“ bezeichnet wird, der bei einem Teil der Zunft negative Assoziationen der Sammelwut auslöst, von anderen dagegen als unproblematisch empfunden wird; ob sie – präzise, aber umständlich – als „Strategie zur Ergänzung des Archivguts staatlicher Herkunft“ titliert wird oder ob neue Termini geschaffen werden.¹⁷

¹⁵ Gerhard Schmid, Archivarische und bibliothekarische Verfahren der Nachlaßbearbeitung, in: Beiträge der Frühjahrstagung 2005 der Fachgruppe 8 im VdA, <<http://info.ub.uni-potsdam.de/opus>>, S. I.

¹⁶ Ähnlich § 1 Abs. 3 des Hessischen Archivgesetzes.

¹⁷ Für den ersten Begriff vgl. Booms, Gesellschaftsordnung (wie Anm. 1), S. 38. „Dokumentationsziele“ definiert auch: Positionen des Arbeitskreises Archivarische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferung, in: Neue Perspektiven archivischer Bewertung, hrsg. von Frank M. Bischoff und Robert Kretschmar, Marburg 2005, S. 195-206, unter Punkt I.1. Der Begriff der Dokumentation als wesentlichem archivarischem Tätigkeitsmerkmal wird abgelehnt von Menne-Haritz, Angelika, Archivierung oder Dokumentation – Terminologische Fallen in der archivischen Bewertung, in: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung, hrsg. von Andrea Wettmann, Marburg 1994, S. 223-235, bes. S. 232. Ihr folgt Schöntag, Nichtstaatliches Archivgut, S. 27, der die „Jäger-und-Sammlermentalität“ der 1960er und 1970er Jahre kriti-

Hinsichtlich der Bedeutung von Nachlässen wird in den archivischen Fachbeiträgen und seitens der Forschung meist auf deren Funktion als Ergänzung, Komplettierung oder Korrektiv der Überlieferung staatlicher Provenienz hingewiesen.¹⁸ Als Hauptargument wird die inhaltliche „Ausdünnung“ von Registraturgut¹⁹ angeführt sowie die prinzipielle Eignung von Nachlässen, mit ihren oft dichteren und individuelleren Informationen eine persönlichere Sicht auf Strukturen

siert. Dagegen sieht Robert Kretzschmar, Tabu oder Rettungsanker? Dokumentationspläne als Instrument archivischer Überlieferungsbildung, in: *Der Archivar* 55, 2002, S. 301-306, hier S. 301, Vorbehalte gegenüber dem Begriff Dokumentation als unberechtigt an und definiert: „Archivgut ist Dokumentationsgut.“ Daher plädiert er ebd., S. 304, für einen Dokumentationsplan als Hilfsmittel, ebenso wie Booms, Gesellschaftsordnung (wie Anm. 1), S. 38, und Bettge, Götz, Nichtamtliches Archivgut – Ballast oder Notwendigkeit?, in: *Aufgaben kommunaler Archive – Anspruch und Wirklichkeit*, red. von Brigitta Nimz, Münster 1997, S. 46-53, bes. S. 49. Alternativ stellt Clemens von Looz-Corswarem, Zur Bedeutung der Ergänzungsdokumentation in der archivischen Überlieferungsbildung, in: *Fotos und Sammlungen im Archiv*. Red. von Dieter Kastner, Köln 1997, S. 155-164, hier S. 155, noch den Begriff der „Ergänzungsdokumentation“ vor.

¹⁸ Position des Arbeitskreises Bewertung im VdA von 2004, Punkt I.9; Gunnar Teske, Sammlungen, in: *Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv*. Im Auftrag des Westfälischen Archivamtes hrsg. von Norbert Reimann, red. von Brigitta Nimz und Wolfgang Bockhorst, Münster 2004, S. 127-146, S. 127; Dohms, Staatliche Archive (wie Anm. 5), S. 40-41. Für die Wünsche von Historikern vgl. Ragna Boden/Christine Mayr/Christoph Schmidt/Thomas Schwabach, Die Geschichtswissenschaften und die Archive. Perspektiven der Kooperation, in: *Der Archivar* 58, 2005, S. 43-46.

¹⁹ Wolfram Werner, Quantität und Qualität moderner Sachakten. Erfahrungen aus dem Bundesarchiv, in: *Der Archivar* 45, 1992, Sp. 39-48.

und Ereignisse zu ermöglichen, im Sinne eines Ausgleichs oder Gegengewichtes zur „offiziellen“ Sicht.²⁰

Als weiteres Argument für Nachlassübernahmen werden die veränderten Forschungsperspektiven insbesondere innerhalb der Geschichtswissenschaft als Übernahmемotive genannt.²¹ Aussagekräftige Nachlässe sind unverzichtbare Quellen für biographisch angelegte Arbeiten und für verschiedenste Fragen der Politik-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur-, Militär-, Religions-, Technik-, Rechts- und Mentalitätengeschichte, um nur einige Facetten zu nennen. Die gesamte Bandbreite an künftigen Auswertungsmöglichkeiten ist aber, ebenso wie bei Archivgut behördlichen Ursprungs, kaum antizipierbar.²² Ebenso stehen einschlägige Studien zur Nutzungshäufigkeit noch weitgehend aus.²³

²⁰ Dohms, Staatliche Archive (wie Anm. 5), S. 41; Bettina Fischer, Über das Sammeln von Nachlässen in Archiven, in: Archive in Thüringen. Sonderheft 2004: Nachlässe in Archiven, o.O. 2004, S. 4-7, bes. S. 4.

²¹ Vgl. hierzu oben, Anm. 13.

²² Andrea Walther, Bedeutung von Nachlässen für die zeitgeschichtliche Forschung, in: Archive in Thüringen. Sonderheft 2004: Nachlässe in Archiven, o.O. 2004, S. 50-51; Fischer, Über das Sammeln (wie Anm. 20), S. 4.

²³ Vgl. als erste Ansätze Manfred van Rey, Sammeln von Amts wegen. Erfahrungen aus dem Stadtarchiv Bonn, in: Fotos und Sammlungen im Archiv, red. von Dieter Kastner, Köln 1997, S. 165-172, bes. S. 165; Jörg Schadt, Warum das Mannheimer Stadtarchiv schriftliche Nachlässe sammelt, in: Mannheimer Geschichtsblätter NF 5, 1998, S. 359-368, S. 366; Willibald Fink, Die Bedeutung politisch-schriftlicher Nachlässe als zeitgeschichtliche Quellen unter dem Aspekt der Parteiengeschichtsforschung, in: Der Archivar 40, 1987, Sp. 48-50, bes. Sp. 48; Peter Worm, Das Staatsarchiv Münster und seine Benutzer (1995-2004), abrufbar über die Homepage des Staatsarchivs Münster auf dem nordrhein-westfälischen Archivportal, <<http://www.archive.nrw.de>>.

3. Auswahl- und Übernahmekriterien

Für den erfolgreichen Aufbau einer hochwertigen Nachlasssammlung ist es wichtig, dass das Archiv die Auswahl steuert. Ein Kriterienkatalog sollte möglichst archivfachlichen Gesichtspunkten folgen und dabei auch finanzielle Erwägungen berücksichtigen. Die Kriterien richten sich nach den Rahmenbedingungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Archivs, das heißt zum einen nach seinem gesetzlichen Auftrag und der Interpretation dieser Aufgaben, evtl. in Form des Selbstverständnisses („Leitbild“), zum anderen nach den finanziellen, personellen und räumlichen Möglichkeiten.²⁴

3.1. Grundsätzliche Festlegungen

3.1.1. Aktive oder passive Politik?

Hinsichtlich der Einwerbungsmodalitäten gibt es zwei grundsätzliche Positionen: Entweder man beschränkt sich darauf, auf Angebote zu reagieren, oder man entscheidet sich für eine aktive Einwerbungspolitik. Die erste Methode hat zwei Nachteile. Zum einen muss ein öffentliches Bewusstsein für die Möglichkeit der Abgabe von Nachlässen an Archive immer wieder neu geschaffen werden, da viele für das Archiv interessante Nachlässe aus Unkenntnis nicht angeboten werden. Zum anderen sind attraktive Nachlässe in der Regel umworben, so dass nur offensiv agierende Institutionen zum Zuge zu kommen. Auch die zweite Methode hat Nachteile insofern, als sie

²⁴ Carl Haase, Studien zum Kassationsproblem, in: *Der Archivar* 28, 1975, Sp. 405-418 und ebd. 29, 1976, Sp. 183-196, hier Sp. 414, schlägt pauschal vor, die Menge nichtstaatlichen Archivguts in „Archiven der öffentlichen Hand“ auf ein Zehntel zu bemessen.

betreuungsintensiver und damit scheinbar teurer ist. Details der Kostenkalkulation für eine Nachlassakquirierung – wie im Ursprungsmanuscript²⁵ vorgenommen – können hier aus Platzgründen nicht geboten werden. Doch lässt sich davon ausgehen, dass die Personalkosten in vielen Fällen niedriger liegen dürften als die Preise für den Ankauf eines hochwertigen Nachlasses. Damit spricht das Ergebnis für eine moderate Form der aktiven Einwerbung, um die Überlieferungsbildung vom Archiv aus zu steuern.

3.1.2. Wessen Nachlässe? – Festlegung der „Zielgruppen“

Tendenziell sind die Nachlässe von Personen interessant, die den vom Archiv betreuten Bereich nachhaltig geprägt, stark in die Öffentlichkeit hineingewirkt und eine herausgehobene Position bekleidet haben.²⁶ Politiker²⁷ sind seit jeher als Nachlasser umworben worden. Da das historische Interesse der an der Tätigkeit politischer Entscheidungsträger auch bei sich wandelnden Forschungskonjunkturen nicht schwinden wird, bleiben die Nachlässe von Kanzlerinnen, Ministerpräsidenten, Bürgermeistern für Archive interessant. Mit letzteren ist gleichzeitig die Gruppe der Verwaltungsbeamten mit benannt. Auch Juristen in führenden Positionen können als Nachlassgeber in Betracht gezogen werden, sofern sie nicht ohnehin unter den beiden vorgenannten Gruppen zu finden sind und sich politisch und gesell-

²⁵ Siehe oben, Anm. *.

²⁶ Peter Dohms, Politikernachlässe in den staatlichen Archiven der Länder, in: *Der Archivar* 40, 1987, Sp. 45-47, bes. S. 47, gibt zu bedenken, dass die Bedeutung eines Nachlasses nicht identisch sein muss mit der des betreffenden Politikers.

²⁷ Im Folgenden wird aus pragmatischen Gründen meist die männliche Form verwendet, die aber Personen beiderlei Geschlechts einschließt.

schaftlich besonders engagiert haben. Die drei bisher betrachteten Personengruppen gehören direkt oder indirekt zum Kreis derer, die mit der Erledigung staatlicher Aufgaben betraut sind. Darüber hinaus sollten auch diejenigen berücksichtigt werden, welche Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft nachhaltig prägen. Dazu zählen etwa Unternehmer, Künstler,²⁸ Wissenschaftler, Architekten, Pädagogen, Journalisten, Publizisten, Sportler. Aus dem gesellschaftlichen Leben kommen außerdem führende Persönlichkeiten aus Verbänden und Vereinen sowie aus größeren Bürgerbewegungen in Betracht, wenn sie längerfristig und sichtbar in der Öffentlichkeit gewirkt haben.

3.2. Rechtsfragen der Übernahme

3.2.1. Mit Eigentumserwerb (Kauf, Schenkung, Erbe)

Nachlässe kamen bisher meist als unentgeltliche Deposita in die Archive. Seltener waren Übernahmen durch Schenkung, Erbe, Tausch oder Kauf. Generell scheint es mittlerweile einen Konsens zu geben, Nachlässe nur in Ausnahmefällen anzukaufen, da einerseits ohnehin allenfalls schmale Etats hierfür vorhanden sind und andererseits ein Preiskampf zwischen interessierten Institutionen in jedem Fall vermieden werden soll.²⁹ Die Regel wird eine unentgeltliche Übernahme bleiben. Dies bedeutet, dass eine einfache Eigentums-

²⁸ Bei bildenden Künstlern könnte der Schriftnachlass im Archiv, die Kunstwerke in Museen verwahrt werden, um eine jeweils optimale Lagerung, Präsentation und Nutzung zu gewährleisten, auch wenn das Unteilbarkeitsprinzip durchbrochen würde.

²⁹ So der Tenor meiner Interviews. Vgl. ebenso das Plädoyer von Winfried Schultze, Zufall – Wunsch – Planung. Die Erwerbung von Nachlässen zur Bestandsergänzung, in: Beiträge der Frühjahrstagung 2005 der Fachgruppe 8 im VdA, <<http://info.ub.uni-potsdam.de/opus>>.

übertragung der Unterlagen an das Archiv durch Kauf gemäß § 433 BGB ausscheidet und sich die Frage nach der Verfügungsgewalt stellt. Varianten wären das Erbe (§§ 2274-2302 BGB) oder die Schenkung, die – notariell beglaubigt (§ 518 BGB)³⁰ – ebenso dem Archiv die volle Handlungsfreiheit im Umgang mit den Unterlagen auf der Basis der Archivgesetze ließen. Eine Übernahme durch eine rechtlich abgesicherte Schenkung oder ein Erbe – möglichst ohne Auflagen – kommt den Anforderungen des Archivs also am ehesten entgegen und sollte durch entsprechende Überzeugungsarbeit beim Vor-/Nachlasser als optimale Lösung angestrebt werden. Zusätzlich sollte für im Nachlass vorhandene Fotos, Bilder, Filme, Zeichnungen und Ähnliches, deren Urheber und/oder Objekt der Nachlasser ist, die Übertragung der Verwertungsrechte an das Archiv angestrebt werden sowie die Erlaubnis des Abgebildeten zur Veröffentlichung der Bildwerke, auf denen er zu sehen ist.³¹

3.2.2. Als Depositum

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Vorlasser oder Angehörige von Nachlassern ungern sofort bei der Übergabe das Eigentum an den privaten Materialien aufgeben und sie lieber als Depositum im Archiv unterbringen. Bei dieser Konstellation müssen naturgemäß die Wün-

³⁰ Siehe dazu auch die Nichtigkeitsklausel im Falle von Formfehlern in § 125 Bürgerliches Gesetzbuch, bearb. von Peter Bassenge u.a., München 1990.

³¹ Vgl. die einschlägigen Rechtssätze zum Lichtbild (§ 72 UrhG), Lichtbildwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) sowie zum Recht am eigenen Bild (§§ 22 und 23 KUG). Ausführlich dazu: Reinhard Heydenreuter, Das Urheberrecht im Archiv und das Recht am Bild <<http://www.heimat-bayern.de/bildung/publ/heyd99.html>>.

sche von Depositar und Archivar zur Deckung kommen und zur Rechtssicherheit beider Seiten vertraglich fixiert werden. Das Ergebnis sind sogenannte Archivverträge. Dieser Terminus ist ein Sammelbegriff für eine heterogene Gruppe von privatrechtlichen Verträgen, da es, wie der Bundesgerichtshof 1987 festgestellt hat, keinen „typischen“ Archivvertrag gibt.³² Daran hat sich auch mit dem Aufkommen der Archivgesetze nichts geändert.³³

Obwohl also die Bedingungen in jedem Fall individuell unterschiedlich auszuhandeln sind, ist es sinnvoll, wenn der Verhandlungsführer von Seiten des Archivs auf Musterverträge oder Textbausteine mit für das Archiv abgestuft günstigen Bedingungen zurückgreifen kann.³⁴ Indem er Vertrauen zum Verhandlungspartner aufbaut, sollte der Archivar dabei versuchen, die für das Archiv beste Version auszuhandeln, bei großem Interesse aber auch bis zu einem gewissen Grad Kompromisse eingehen. Zu diesem Zweck könnten anhand einer Prioritätenliste die Nachlässe hierarchisch definierten Kategorien zugeordnet werden. Das Archiv wird dann bei einem

³² Neue Juristische Wochenschrift 1988, S. 332. Herbert Günther, Zur Übernahme fremden Archivguts durch staatliche Archive, in: Archivalische Zeitschrift 79, 1996, S. 37-64, bes. S. 50, weist darauf hin, dass Archivverträge keinen öffentlich-rechtlichen Charakter haben.

³³ Vgl. hierzu die Beiträge aus den Jahren 1996 bzw. 2004 von Günther, Übernahme (wie Anm. 32), S. 51, der den Depositatvertrag als „aussagekräftige Mischform unterschiedlicher Vertragstypen“ beschreibt, bzw. Walter Bayer, Die Übernahme von Nachlässen durch Archive – Rechtsprobleme und vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, in: Archive in Thüringen. Sonderheft 2004: Nachlässe in Archiven, o.O. 2004, S. 70-74, bes. S. 70.

³⁴ Diese Praxis wird zum Beispiel im Bundesarchiv und in Thüringen angewandt. Vgl. etwa die Vorschläge von Bayer, Übernahme (wie Anm. 33), S. 71-73.

Nachlass der Kategorie 1, etwa von Politikern oder Künstlern ersten Ranges, der vollständig, gehaltvoll, gut erhalten und geordnet ist, eher bereit sein, Zugeständnisse zu machen als bei einem Nachlass, den es für prinzipiell archivwürdig, aber nachrangig hält.³⁵ Das Raster sollte zudem flexibel gehandhabt und dem Einzelfall angepasst werden. Dabei wird hier vom üblichen Verfahren der Nachlasseinwerbung ausgegangen, bei dem der Vertragsabschluss aus einem Treffen zwecks Nachlasssichtung und Verhandlungen resultiert.

Im Interesse der Vertrauensbildung und der rechtlichen Klarheit sollten die Verträge zwar alle wesentlichen Elemente, die der Regelung bedürfen, enthalten, aber nicht so umfangreich und komplex aufgebaut sein, dass der zumeist nicht juristisch vorgebildete Verhandlungspartner auf größere Verständnisschwierigkeiten stößt.³⁶ Als wesentliche Elemente sind dabei die folgenden zu berücksichtigen: Vertragszweck, Möglichkeiten der Übernahme weiterer Unterlagen im Nachhinein, Ordnung und Erschließung, Aufbewahrungsort, Konservierung und Restaurierung, Bewertung (insbesondere Kassation), Nutzung, Vertragsdauer, Kündigung, Eigentumsübertragung und Kosten.

Klärungsbedürftig ist in der Regel schon der Zweck der Übernahme ins Archiv. Eine reine Lagerung kann nicht im Sinne des Archivs sein. Die Beschreibung des Zwecks kann alle Elemente der archivgesetzlich verankerten Aufgaben enthalten; für das Archiv am

³⁵ Als Grundlage einer Priorisierung könnte dabei die hier vorgestellte Liste der Auswahl- und Übernahmekriterien dienen.

³⁶ Vgl. hierzu auch Bayer, Übernahme (wie Anm. 33), S. 71.

günstigsten ist möglicherweise die Variante, die Aufbewahrung und Nutzbarmachung in jedem Fall, weitere dagegen optional aufzunehmen.

Die Praxis zeigt, dass nicht selten nach der Übernahme eines Nachlasses noch weitere Angebote derselben Provenienz erfolgen. Diese Fälle sollten im Vertrag in der Weise berücksichtigt werden, dass spätere Abgaben nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden wie die Unterlagen der ersten Abgabe.

Über Zeitpunkt und Umfang der Ordnungs- und Erschließungsarbeiten sollte das Archiv nach Möglichkeit frei entscheiden können. Meist wird es auch im eigenen Interesse des Archivs sein, den Nachlass so bald wie möglich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Ausnahme wäre eine sehr lange Sperrfrist, die es ratsam scheinen ließe, die Arbeiten zugunsten von dringlicheren Verzeichnungsprojekten zurückzustellen. Eine für das Archiv günstige Formulierung könnte etwa lauten: „Das Archiv verpflichtet sich, die Unterlagen sobald und soweit es ihm möglich ist, neu zu ordnen und zu verzeichnen.“

Hinsichtlich der Aufbewahrung kommt vor allem die Lagerung an einem vom Archiv zu bestimmenden Ort zu den gleichen Bedingungen wie die staatliche Überlieferung in Betracht. Damit wäre auch das Problem der „Lagerung“ elektronischer Unterlagen umgangen, die möglicherweise auf einem zentralen Server abgelegt werden, der sich nicht am Standort des Archivs befindet. Eine archivfachliche Betreuung aller Unterlagen außerhalb des Archivs, etwa beim Vor-/Nachlasser, wie dies für Adelsarchive erfolgt, kommt bei privaten Nachlässen nicht in Frage.

Fragen der Konservierung und Restaurierung sollten ebenfalls Gegenstand des Vertrages sein; die Entscheidungskompetenz liegt

idealerweise beim Archiv. Im Falle einer Rückforderung der behandelten Archivalien ist auf eine Kostenerstattung durch den Eigentümer zu dringen. Eine aufwendigere Variante wäre die Einholung des Einverständnisses vom Eigentümer, bevor die Maßnahmen durchgeführt werden, was sich insbesondere für die Restaurierung empfiehlt. Für den Fall, dass er nicht zustimmt, könnte eine Bestimmung eingebaut werden, die ihn zur Rücknahme nicht (mehr) benutzbarer oder gar archivfähiger Materialien verpflichtet und ansonsten eine Kassationsbefugnis für das Archiv vorsieht. Gegebenenfalls ist auch eine Regelung zum Umgang mit elektronischen Unterlagen zu treffen, die für Archivzwecke konvertiert werden könnten. Hier wäre darauf hinzuwirken, dass der Eigentümer sein grundsätzliches Einverständnis gibt. In jedem Fall ist ihm anzuraten, eine Kopie der digitalen Unterlagen zum eigenen Gebrauch zu behalten. Ähnliches kann für Fotos und Filme vereinbart werden.

Mit der Ordnung stellt sich auch das Problem des Umgangs mit nicht archivwürdigen Teilen des Nachlasses. Dazu gehören typischerweise Massenpublikationen wie Druck- und Zeitschriften und veröffentlichte Protokolle. Idealerweise kann das Archiv hier über eine Kassation entscheiden. Zuvor sollte der Eigentümer allerdings die Möglichkeit zur Rücknahme innerhalb einer bestimmten Frist angeboten bekommen.

Schließlich muss noch der eigentliche Bestimmungszweck des archivierten Nachlasses, seine Nutzung, geregelt werden. Sinnvollerweise ist hier zwischen der Nutzung durch den Eigentümer einerseits und durch Dritte andererseits zu unterscheiden. Üblich ist, den Eigentümer auf die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung im Lesesaal des Archivs hinzuweisen. Bei einer Versendung sollte er die dafür

anfallenden Kosten in beide Richtungen sowie das damit verbundene Risiko tragen und auf eine Höchstfrist festlegt werden. Eine Nutzung durch Dritte sollte sich möglichst nach den Bestimmungen des geltenden Archivgesetzes und der Benutzungsordnung richten. Es kann dabei zweckmäßig sein, den Eigentümer, der einen Missbrauch persönlicher Daten durch Dritte befürchtet und vorher gefragt werden möchte, auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen, die an sich ausreichend sind. In Ausnahmefällen kann es jedoch unumgänglich sein, die Klausel der Zustimmung des Eigentümers in den Vertrag aufzunehmen. In jedem Fall sollte die Nutzung so früh und so umfassend wie möglich zugelassen, andernfalls eine feste Frist gesetzt werden, nach der die vorherige Absprache mit dem Eigentümer oder dessen Erben nicht mehr nötig ist. Zur Nutzung gehört auch die Beachtung des Urheberrechts, die zur Erinnerung in den Vertrag aufgenommen werden kann.

Der Vertrag sollte auf eine bestimmte Dauer mit einer Mindestfrist angelegt sein, damit sich der Transport-, Einlagerungs-, Ordnungs- und Erschließungsaufwand für das Archiv lohnt. Vertretbare Zeiträume wären etwa 25 Jahre mit einer Verlängerung um jeweils 15 Jahre, wenn nicht fristgerecht von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung sollte schriftlich erfolgen und mit entsprechender Frist etwa von zwei Jahren beiderseitig möglich sein. Wenn der Eigentümer kündigt, sollte das Archiv auf eine Erstattung der Kosten zumindest für Verpackungs- und Restaurierungsarbeiten, besser noch auch für die Arbeiten des Ordnen, Erschließens und der Erstellung eines Findbuchs dringen und diese auch beziffern. Dabei ist besonderes diplomatisches Geschick nötig, um den Vor-/Nachlasser nicht mit dräuenden künftigen Forderungen abzuschrecken. Als Gegengewicht

ist es ratsam, den Fokus des Beratungsgesprächs statt auf die Kosten eher auf die optimale Betreuungsleistung des Archivs für das wertvolle Archivgut zu legen.

Idealerweise mündet der befristete Depositatvertrag in eine Eigentumsübertragung nach einer bestimmten Zeit. Eine fehlende Regelung in diesem Bereich kann zu einer zeitweise unsicheren Rechtsposition des Archivs führen.³⁷ Eine Bestimmung zum Vorkaufsrecht des Archivs kann zwar während der Übernahmeverhandlungen etwas heikel zu vermitteln sein – schließlich wird hier explizit auf einen möglichen finanziellen Wert der Unterlagen hingewiesen –, doch sichert sie für den Fall eines tatsächlichen Verkaufs wenigstens die Möglichkeit des Archivs, die Unterlagen, in deren Archivierung es schon Zeit und Mittel investiert hat, doch noch als Eigentum zu erwerben.

3.3. Formale Einzelkriterien

3.3.1. Authentizität und Integrität

Archive verwahren in der Regel einmalige Originale. Kopien von Nachlässen sind nur in solchen Ausnahmefällen akzeptabel, wenn die Originale entweder im Ausland oder unter solchen Bedingungen verwahrt werden, dass sie kaum zugänglich sind, oder auf dessen Wunsch beim Eigentümer des Nachlasses verbleiben und die Kopien gleichzeitig die Bestände des Archivs besonders gut ergänzen.

³⁷ Die Konsequenzen eines fehlenden schriftlichen Übergabevertrages beschreibt Bayer, *Übernahme* (wie Anm. 33), S. 73-74. Zur zusätzlichen Übertragung von Rechten an Bildern vgl. oben, S. 59.

Ein Grundsatz sollte dabei die Unteilbarkeit des Nachlasses sein, gemäß dem von Real formulierten Prinzip: „Personen sollten auch in der archivischen Praxis unteilbar bleiben.“³⁸ Das bedeutet, dass nicht nach wechselnden Lebensbereichen, Wohnorten oder Tätigkeitsfeldern beziehungsweise beruflichen Funktionen selektiert wird, wie dies etwa Mommsen vor 37 Jahren als unproblematische Praxis vorgestellt hat,³⁹ sondern dass der Nachlass geschlossen von einer Institution betreut wird. Ausnahmen betreffen nur die Materialtrennung, wenn der Nachlass sowohl Unterlagen als auch „Museumsgut“ enthält. Gleichzeitig ist möglichst darauf zu achten, dass nicht aus Anlass der Abgabe vom Vor-/Nachlasser eine „Bereinigung“ des Bestandes dahingehend vorgenommen wird, dass als unwichtig oder als heikel erachtete Unterlagen aus dem Nachlass entfernt werden.⁴⁰ Ein nachdrücklicher Hinweis auf die archivischen Arbeitsprinzipien und die Sperrfristen des Archivgesetzes sind unter diesen Umständen ebenso angebracht wie die Versicherung der Vertrauenswürdigkeit der Institution, um die Chance auf die Übernahme eines sogenannten

³⁸ Jürgen Real, Fragen und Probleme der Archivierung von Nachlässen, in: *Der Archivar* 40, 1987, Sp. 41-45, bes. Sp. 44. Vgl. auch Eberhard Illner, Sammlungen und private Archive – eine Aufgabe für kommunale Archive?, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 62, 2005, S. 41-44, bes. S. 43.

³⁹ Mommsen, *Nachlässe* (wie Anm. 3), Bd. 1, S. XV.

⁴⁰ Auf diese Gefahr weisen auch Peter Dohms, Archivierung der Nachlässe von Landtagsabgeordneten im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, in: *Der Archivar* 27, 1974, Sp. 223-228, bes. Sp. 226, und Mommsen, *Nachlässe* (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 15, hin.

„echten“ Nachlasses zu erhalten, selbst wenn die Regel eher der angereicherte Teilnachlass darstellt.⁴¹

3.3.2. Inhaltliche Aussagekraft und Gehalt

Dieser echte Nachlass, also die Registratur einer Privatperson ohne Anreicherungen und ohne Lücken, stellt idealerweise die Ausgangsbasis der Übernahme dar. Er kann bei Bedarf ergänzt werden durch die Übernahme von nicht ursprünglich zum Bestand gehörenden Unterlagen wie etwa Briefe des Nachlassers an Korrespondenzpartner, Fotos, Alben, Karten, Sammlungen von Presseauschnitten etc. Dabei sollte aus der Verzeichnung klar hervorgehen, welche Teile zum echten Nachlass gehören. Um die inhaltliche Aussagekraft eines Nachlasses bewerten zu können, kann es außerdem sinnvoll sein, sich mit Fachleuten zu beraten, etwa bei Nachlässen von Technikern oder Naturwissenschaftlern.

Interessant sind in der Regel Nachlässe mit einem hohen Anteil an Tagebüchern, Memoiren und Personalpapieren, privater und beruflicher Korrespondenz sowie Aufzeichnungen zur beruflichen Tätigkeit.⁴² In solchen Fällen, wo persönliche Unterlagen mit einer Masse an Druckschriften einhergehen, sollte eine Teilübernahme erwogen werden.

⁴¹ Vgl. auch Schmid, Verfahren (wie Anm. 15), S. III. Vgl. für die Einteilung von Nachlässen nach Geschlossenheit: Mommsen, Nachlässe (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 13-26.

⁴² Vgl. die anschauliche Auflistung bei Meisner, Privatarchivalien (wie Anm. 7), S. 118.

3.3.3. Erhaltungs- und Ordnungszustand

Ein Nachlass muss archivfähig sein. Das heißt, er muss sich in einer solchen physischen Verfassung befinden, dass er erschließbar und – wenigstens nach einer konservatorischen oder restauratorischen Behandlung – benutzbar ist. In Anlehnung gilt dies ähnlich für elektronische Unterlagen, die in einer Form gespeichert sein sollten, die entweder aktuell lesbar ist oder mit vertretbarem Aufwand lesbar gemacht werden kann. Es ist ansonsten sinnvoll, nur die archivfähigen Teile eines Nachlasses zu übernehmen. Die übrigen sollten dann nur grob erfasst werden, um Informationen über Gesamtstruktur und -umfang für die Nutzung zur Verfügung stellen zu können.

Berücksichtigt werden muss daneben die Heterogenität gerade des Nachlassmaterials. Zweckmäßig ist in jedem Fall der Versuch, sich vom Vor-/Nachlasser eine zumindest mündliche Übersicht über die Vollständigkeit und innere Ordnung des Nachlasses geben zu lassen. Ansonsten ist eine vorgefundene Ordnung möglichst beizubehalten und bei der Erschließung sichtbar zu machen. Fehlt diese, muss eine Ordnung im Nachhinein vorgenommen werden.⁴³

⁴³ Vgl. dazu ausführlich Meisner, *Privatarchivalien* (wie Anm. 7), S. 118-120, sowie die einschlägigen Publikationen zur Erschließung von Nachlässen wie die Regeln zur Erschließung von Nachlässen und Autographen, welche die Verzeichnungsgrundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft formuliert; Hans-Jürgen Höötman, *Grundzüge eines standardisierten Klassifikationsschemas für Nachlässe*, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 60, 2004, S. 4-8; Eberhard Illner, *Probleme der Nachlasserschließung*, in: *Archivische Erschließung – Methodische Aspekte einer Fachkompetenz*, hrsg. von Angelika Menne-Haritz, Marburg 1999, S. 95-107.

3.3.4. Umfang

Das Ziel von Archiven sollte die möglichst komplette Übernahme eines echten Nachlasses sein und nicht in erster Linie der Erwerb von Einzelstücken als Autographen.⁴⁴ Ist der Nachlass zersplittert und der angebotene Teil dennoch für sich allein oder zusammen mit einem Bestand des Archivs aussagekräftig, sollte er erworben werden, sofern nicht ein erheblicher Teil schon in einem anderen Archiv betreut wird. Bei sehr umfangreichen Nachlässen sollte darauf geachtet werden, dass Materialien, die nach den bereits vorgestellten Kriterien als verzichtbar gelten können beziehungsweise schon im Archiv vorhanden sind, kursorisch erfasst, aber nicht übernommen werden.

3.4. *Überlieferungsbildung im Verbund*

Angesichts der hervorragenden Voraussetzungen der vielfältigen deutschen Kulturlandschaft einerseits und des steigenden Kostendrucks andererseits kann die Tendenz zum „horizontalen und vertikalen Abgleich“ beziehungsweise der „Überlieferungsbildung im Verbund“ mittlerweile weitgehend als Konsens in der Archivwelt gelten.⁴⁵ Tendenziell wird Nachlässen in nichtstaatlichen Archiven eine

⁴⁴ Eine abweichende Auffassung stellte 1997 van Rey, Sammeln (wie Anm. 23), S. 168, für das Stadtarchiv Bonn vor.

⁴⁵ Vgl. Robert Kretzschmar, Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: *Der Archivar* 49, 1996, Sp. 257-260, sowie die Positionen des Arbeitskreises Bewertung im VdA von 2004, Punkt I.9; Martina Wiech, Neue Ansätze der Zusammenarbeit von Landesarchiv und Kommunalarchiven auf dem Gebiet der Überlieferungsbildung, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 63, 2005, S. 46-51; Bischoff, Maßstäblichkeit (wie Anm. 1), S. 268-269.

größere Bedeutung zugemessen.⁴⁶ Allerdings wird sich auch bei regelmäßiger prinzipieller Absprache zwischen den verschiedenen Archivsparten sowie zwischen Archiven und Museen, Bibliotheken und Gedenkstätten eine gewisse Konkurrenz insbesondere bei Unterlagen bekannter Persönlichkeiten nicht vermeiden lassen.

Da es keine rechtlich festgelegte Zuständigkeit für bestimmte Arten von Nachlässen gibt,⁴⁷ kann die Abstimmung nur fallweise geschehen. Das Prinzip, für den Lagerungsort mit der Nutzererwartung zu argumentieren, hat insofern etwas an Bedeutung verloren, als sich durch die elektronischen Nachweise in der Zentralen Datenbank Nachlässe (ZDN) und in Kalliope Nachlässe deutschlandweit mit geringem Aufwand lokalisieren lassen.⁴⁸ Dagegen behält das Argument, dass ein Nachlass zum Beständeprofil eines Hauses passen sollte, weiterhin Gültigkeit. Ebenso sollten eine fachgerechte Konservierung und adäquate Nutzungsmöglichkeiten gewährleistet sein. Eine aktuelle Liste mit den Adressen der Kultureinrichtungen im Land

⁴⁶ Vgl. Positionspapier der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, in: *Neue Perspektiven archivischer Bewertung*, hrsg. von Frank M. Bischoff und Robert Kretzschmar, Marburg 2005, S. 207-212, bes. S. 208.

⁴⁷ Die 1979 von der Kultusministerkonferenz gegebene Empfehlung, demzufolge „kulturelle“ Nachlässe in Bibliotheken und Literaturarchiven betreut werden sollten, „politische“ und „militärische“ dagegen nicht, ist in der Tendenzbeschreibung zutreffend, aber insgesamt zu pauschal. Vgl. Empfehlung der Kultusministerkonferenz für das Sammeln von Nachlässen in Bibliotheken und Literaturarchiven und ähnlichen Einrichtungen, in: *Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie* 27, 1980, S. 354-356.

⁴⁸ Siehe ZDN: <<http://www.nachlassdatenbank.de>>; Kalliope: <<http://kalliope.staatsbibliothek-berlin.de>>.

kann den Institutionen helfen, mögliche Partner im Blick zu behalten und die eigene Überlieferungsbildung darauf abzustimmen.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Als Fazit dieser Untersuchung lassen sich folgende Ergebnisse festhalten: Nachlässe in Archiven sind Archivgut. Sie sind als Bestände privater Provenienz integrierter Bestandteil der Überlieferung und für die historische Forschung grundsätzlich von Interesse. Die Einwerbung, prospektive Planung und Einschätzung künftigen Bedarfs wird weiterhin den Archivaren überlassen bleiben, die aufgrund ihrer Kenntnis der Bestände und Nutzerwünsche vor dem Hintergrund der Überlieferungsbildung im Verbund sowie der Einzelsichtung der betreffenden Unterlagen ihre Entscheidung fällen.

Die Steuerung der Übernahme bedeutet für die Praxis der Nachlasserwerbung zweierlei: Erstens, eine aktive und offensive statt einer reaktiven Akquirierungspolitik zu verfolgen, und daraus resultierend zweitens das Erstellen von Kriterien und die Aufstellung von Katalogen mit den Namen von Wunschkandidaten. Die Kosten für eine aktive Einwerbung von Nachlässen sollten für die Archive keine übermäßige Belastung darstellen. Als Zielgruppen kommen im Wesentlichen die bereits bisher im Fokus stehenden in Betracht: vorwiegend Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Medien.

Zu übernehmen sind Nachlässe im Optimalfall als Eigentum des Archivs, so dass es die volle Handlungsfreiheit im gesetzlich vorgegebenen Rahmen behält. Bei der Übernahme als Depositum sollte es seine Grundinteressen in jedem Fall wahren und dies entsprechend im Vertrag festlegen. Eine Beachtung bestimmter formaler Einzelkri-

terien sichert die Archivwürdigkeit und -fähigkeit der zu übernehmenden Unterlagen und erleichtert die Übernahmeentscheidung.

Bereits im Archiv befindliche Nachlässe, die den Kriterien sehr unzulänglich entsprechen und bisher nicht oder kaum genutzt wurden, könnten dem Eigentümer zurückgegeben oder, wenn dies rechtlich möglich ist, an andere Institutionen abgegeben, gegebenenfalls auch zum Teil oder ganz kassiert werden. Für das Archiv ungünstige Verträge sollten gemäß den Bedürfnissen des Archivs modifiziert werden. Inwieweit diese Maßnahmen durchführbar sind, hängt davon ab, ob das Archiv als Eigentümer darüber verfügen kann, ob es vom Vertrag her zulässig und letztlich auch, ob es im Zweifel archivpolitisch vertretbar ist. Andererseits ist eine rechtliche Sicherheit über die im eigenen Haus befindlichen Unterlagen und die Entlastung von nichtarchivwürdigen oder -fähigen Nachlässen oder Teilen davon geeignet, die Qualität der Bestände insgesamt zu heben und eingesparte Mittel für eine aktive Akquirierung attraktiver Nachlässe zu nutzen.

Wie in allen Arbeitsbereichen ist eine regelmäßige Überprüfung der Übernahmekriterien für Nachlässe notwendig, ebenso wie die kontinuierliche Arbeit an der Wunschliste mit Kandidatinnen und Kandidaten. Ein Interessenaustausch zwischen den Archiven sowie mit den in Frage kommenden Bibliotheken und Museen sollte regelmäßig stattfinden. Damit könnten Rivalitäten im Interessenkonflikt bei der Nachlassakquisition vermieden oder doch abgemildert und eine Zersplitterung der Unterlagen oder ihre künstliche Trennung von dazu passenden Beständen verhindert werden. Zusätzlich ist der Dialog mit der Forschung zu suchen. Darüber hinaus sind eine kontinuierliche Dokumentation der Tätigkeit und eine zeitnahe Verzeich-

nung der Nachlässe wichtig, um den abgebenden Personen den Mehrwert der Archivierung vor Augen zu führen und Nutzern einen baldigen Zugang zu ermöglichen. Zudem erleichtert eine Statistik mit den wichtigsten Angaben zu Qualität und Quantität der Nachlässe eine optimal auf das Archivprofil abgestimmte Einwerbung.

5. Checkliste für die Nachlassübernahme: Der Kriterienkatalog im Überblick

Abgleich mit den eigenen Beständen:

- Passt der Nachlass zum eigenen Überlieferungsprofil?
- Liegen schon Teile oder Splitter des Nachlasses im Haus?
- Liegt die entsprechende behördliche oder nichtstaatliche (Verein etc.) Überlieferung im Haus?
- Ergänzt der Nachlass die eigenen Bestände?
- Kann er eine Lücke in der eigenen Überlieferung füllen?
- Hat das Archiv bereits ähnliche Nachlässe übernommen, so dass sich Doppelungen oder aber Ergänzungen ergeben?

Abgleich mit anderen Institutionen:

- Welche Einrichtung könnte vom Profil her eher in Frage kommen?
- Welche Institution besitzt bereits Teile des Nachlasses?
- Welche Einrichtung ist fachlich besonders geeignet (Museum, Bibliothek)?
- Sind Teile des Nachlasses (dreidimensionale Objekte) besser anderswo aufgehoben?
- Sind verstreute Teile des Nachlasses von anderen Besitzern zu übernehmen?

Bedeutung der Persönlichkeit:

- Wirkte die Person im eigenen Sprengel?
- Wirkte sie (über-)regional?
- Wirkte sie sichtbar, in herausgehobener Weise oder langfristig in der Öffentlichkeit?
- Hat sie öffentliche Ämter bekleidet oder Funktionen ausgeübt?
- Hat sie eine bedeutende Position innegehabt und/oder den öffentlichen Diskurs nachhaltig geprägt?

Qualität und Quantität des Nachlasses:

- Handelt es sich um einen echten Nachlass?
- Werden die Originale angeboten?
- Wird der Nachlass ungeteilt angeboten?
- Sind zusätzliche Materialien vorhanden, die mit übernommen werden können (z.B. Fotos)?
- Sind Experten für die inhaltliche Bewertung heranzuziehen (Techniker, Naturwissenschaftler)?
- Besteht der Nachlass hauptsächlich aus Privatpapieren und persönlichen Unterlagen zur beruflichen Tätigkeit oder gesellschaftlichen Funktion?
- Ist der Nachlass aussagekräftig?
- Besteht der Nachlass aus mehr als einzelnen Autographen?
- Sind die Unterlagen archivfähig oder sind sie es wert, restauriert zu werden?
- In welchem Ordnungszustand befindet sich der Nachlass?
- Kann der Nachlass vor Ort bewertet werden?

Rechtliche Art der Übernahme:

- Ist die Übernahme vertraglich geregelt und entsprechen diese Regelungen den Interessen des Archivs?
- Ist klar geregelt, wie weit die Verfügungsgewalt des Archivs über den Nachlass geht?
- Kann das Archiv mit dem Depositum bei der Bewertung, Konservierung, Verzeichnung und Bereitstellung zur Nutzung verfahren wie mit Beständen staatlicher Provenienz?
- Ist die Übernahme als Eigentum möglich?
- Ist geregelt, ab wann der Nachlass in das Eigentum des Archivs übergeht?

Kosten:

- Ist der bisherige Eigentümer bereit, sich an den Lagerungs-, Konservierungs- und Erschließungskosten zu beteiligen?
- Kann der Nachlass unentgeltlich übernommen werden?
- Ist der Nachlass dem Archiv ggf. so viel wert, dass es bereit ist, dafür einen Sponsor zu suchen oder selbst zu zahlen?
- Ist die Kostenfrage für Transport und Dienstleistungen des Archivs geregelt für den Fall einer Rückforderung oder Ausleihe außer Haus durch den Eigentümer?

6. Musterdepositalvertrag

Der Vertrag erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Regelung aller Eventualitäten. Er ist so konzipiert, dass er die für das Archiv und den Eigentümer wesentlichen Elemente enthält, die der Regelung bedürfen. Dabei hat er noch eine überschaubare Länge. Zum Zweck der Übersichtlichkeit und der leichten Orientierung im Vertrag – gerade für den Eigentümer – sind die Teile mit erklärenden Überschriften versehen. Die durch *Kursivdruck* oder als „Variante“ gekennzeichneten Optionen können aufgenommen werden, wenn die Übergabe seitens des Eigentümers an diese Bedingungen geknüpft ist und das Archiv auch unter diesen Umständen noch ein Interesse an der Übernahme hat. Optionale Passagen sind auch dort ergänzend aufgenommen, wo sie rechtlich nicht nötig sind, eine explizite Formulierung aber der Beruhigung des Eigentümers dienen kann, wie in § 5 Abs. 1.

Zu beachten ist, dass die jeweils passende Form für „Eigentümer“ zu wählen ist, also alternativ die weibliche und/oder die Pluralform. Ebenso sind ggf. neue Organisationsformen und Namenswechsel des Archivs aktuell anzupassen. Um dieses Problem für den Fall einer Reform des Archivgesetzes oder der Benutzungsordnung zu vermeiden, wurde hier darauf verzichtet, auf bestimmte Paragraphen zu verweisen.

Depositvertrag*

Zwischen demarchiv⁴⁹ (nachstehend Archiv genannt),
vertreten durch,
und (nachstehend Eigentümer genannt)
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragszweck

1. Der Eigentümer erklärt, uneingeschränkt Verfügungsberechtigt zu sein, und übergibt dem Archiv unter Vorbehalt seines Eigentumsrechtes die in der Anlage aufgeführten Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen).⁵⁰
2. Das Archiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut, um sie nach Maßgabe und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu verwahren und der Nutzung zugänglich zu machen.

§ 2 Übernahme weiterer Unterlagen

Der Eigentümer kann im Einvernehmen mit dem Archiv weitere Unterlagen übergeben. Das Verzeichnis dieser Unterlagen ist als Anlage diesem Vertrag beizufügen. Die Neuzugänge sind nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu behandeln.

* Die hier zusammengestellten Bausteine stützen sich auf den derzeit in Gebrauch befindlichen Vertrag des LAV NRW, auf die Beiträge von Bayer, Übernahme (wie Anm. 33), und Wolfgang Wimmer, Übernahme von Nachlässen in einem Unternehmensarchiv am Beispiel des Zeiss-Sippenarchivs, in: Archive in Thüringen. Sonderheft 2004: Nachlässe in Archiven. o.O. 2004, 79-83, sowie auf die Verträge Sachsens, Thüringens, des Bundesarchivs und Baden-Württembergs und andere. Versionen für einen Schenkungsvertrag können entsprechend hieraus abgeleitet werden, daher werden sie hier nicht eigens aufgeführt.

⁴⁹ Namen des Archivs einsetzen.

⁵⁰ Es ist ratsam, ein Übernahme- bzw. Übergabeprotokoll zu erstellen, in dem Umfang und Zustand des Bestandes festgehalten werden. Damit wird Transparenz und Nachvollziehbarkeit geschaffen für den Fall einer späteren Rückgabe.

§ 3 Behandlung der Unterlagen

1. Das Archiv verpflichtet sich, die Unterlagen sobald und soweit es ihm möglich ist, neu zu ordnen und zu verzeichnen. Der Eigentümer erhält ein Exemplar des Verzeichnisses. Das Verzeichnis kann vom Archiv *mit Zustimmung des Eigentümers* veröffentlicht werden. Bei Bearbeitung der Unterlagen gehen die Verfilmungs- und Nutzungsrechte an den Filmen und Digitalisaten an das Archiv über. Der Arbeitsfilm und die digitale Kopie verbleiben beim Archiv.

2. Das Archiv bestimmt den Verwahrungsort der übernommenen Unterlagen. Es steht für die mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände anwendet.

3. Das Archiv kann die üblichen Maßnahmen der Konservierung nach eigenem Ermessen vornehmen. Dazu gehören auch die Verfilmung sowie die Konvertierung elektronischer Unterlagen. Größere Restaurierungsmaßnahmen kann das Archiv im Einvernehmen mit dem Eigentümer durchführen.

4. Das Archiv behandelt die Unterlagen als Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft.

§ 4 Bewertung von Unterlagen

Das Archiv bietet die Unterlagen, die es bei näherer Prüfung als nicht archivwürdig oder nicht archivfähig erkennt, dem Eigentümer schriftlich zur Rücknahme an. Nimmt der Eigentümer sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Angebot des Archivs zurück, so ist das Archiv berechtigt, sie zu vernichten.

§ 5 Nutzung

1. [Variante a] Für die Nutzung der Unterlagen gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes und der Archivbenutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit Bestimmungen dieses Vertrages nicht entgegenstehen. *Dies gilt insbesondere für die zu beachtenden Sperrfristen bei personenbezogenen Unterlagen.*

1. [Variante b] Die Benutzung und Ausleihe der Unterlagen durch Dritte ist an die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers gebunden. Gleiches gilt für die Vervielfältigung und Veröffentlichung der Unterlagen. Zehn Jahre nach Vertragsabschluß gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes und der Archivbenutzungsordnung in ihrer jeweils

gültigen Fassung, soweit Bestimmungen dieses Vertrages nicht entgegenstehen.

2. Der Eigentümer hat das Recht, die übergebenen Unterlagen selbst oder durch Bevollmächtigte im Lesesaal des Archivs während der Öffnungszeiten gebührenfrei zu nutzen.⁵¹ Auswärtige Benutzung einzelner der übergebenen Unterlagen durch die Vorgenannten erfolgt auf schriftliche Anforderung gegen Empfangsbescheinigung und auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Das Archiv hat das Recht und die Pflicht, die ausgeliehenen Archivalien nach längstens sechs Monaten zurückzufordern.

3. Der Schutz des Urheberrechts nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (BGBl. I, S. 1273) in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum in Kraft. Er ist bis zum⁵² befristet. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um 15 Jahre, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien spätestens zwei Jahre vor Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

⁵¹ Hier ist das Archiv gut beraten, den Eigentümer darauf hinzuweisen, dass er bei der Nutzung, insbesondere der Auswertung durch Veröffentlichung, die Rechte Betroffener und Dritter zu wahren hat. Andernfalls verletzt das Archiv unter Umständen seine Sorgfaltspflicht für die in seiner Obhut befindlichen Unterlagen. Darauf weist auch Rainer Polley, Privates Schriftgut in öffentlichen Archiven – Rechtsprobleme bei Erwerb, Erschließung, Benutzung und Verwertung von Nachlassdokumenten. Referat, gehalten auf der Fortbildungsveranstaltung AK 12 „Von der Truhe ins Magazin“ – Nachlässe in Archiven – 20.-22. Juni 2005 (Manuskript), S. 6-7, hin. Ich danke Herrn Polley für die freundliche Erlaubnis, sein Manuskript für diese Arbeit zu verwenden.

⁵² Je nach Alter des Eigentümers sollte eine Frist von 15 bis 25 Jahren vereinbart werden. Dieser Paragraph ist mit der Bestimmung über den Eigentumsübertrag abzugleichen.

§ 7 Eigentumsübertragung, Vorkaufsrecht

1. Zehn [Varianten: 30, 50] Jahre nach Übernahme, spätestens beim Tod des Eigentümers, geht das Eigentum an den Unterlagen auf das Archiv über, sofern der Eigentümer zuvor nichts anderes bestimmt hat.
2. Im Falle einer Veräußerung der Unterlagen räumt der Eigentümer dem Archiv ein Vorkaufsrecht ein. Dies gilt auch, wenn der Verkauf erst nach der Rückgabe der Unterlagen an den Eigentümer erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann bis spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Verkaufs an das Archiv ausgeübt werden.

§ 8 Kosten

1. Die Kosten für den Transport bei der Übernahme, für die Verwahrung, Ordnung, Verzeichnung, Verfilmung und Digitalisierung der übergebenen Unterlagen trägt das Archiv. Der Eigentümer trägt die Kosten für Restaurierung und Konservierung, soweit er zuvor zugestimmt hat.
2. Im Fall einer Rückforderung der Unterlagen, auch bei Rücknahme nach Ablauf der in diesem Vertrag vereinbarten Fristen, übernimmt der Eigentümer die dem Archiv entstandenen Kosten für Transport und Verpackung und beteiligt sich mit 50% an den Kosten für die Ordnungs- und Erschließungsarbeiten.⁵³

§ 9 Salvatorische Klausel⁵⁴

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

....., den, den.....
Für das Archiv	Für den Eigentümer
.....

⁵³ Dies bedeutet für das Archiv, dass es die Belege aufheben und die Arbeitszeit entsprechend nachhalten muss.

⁵⁴ Vgl. hierzu den Hinweis von Polley, Privates Schriftgut (wie Anm. 51), Punkt I. (Allgemeines): „So [durch eine solche Klausel] neutralisiert man § 139 BGB, welcher lautet: ‚Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen würde.‘“

Nachkassationen – Überlegungen zu einem archivischen Tabubruch

von Ullrich Christoph Hanke

Die Erwähnung des Themas meiner Transferarbeit im Gespräch mit Fachkollegen löste durchgängig bei fast allen eine ähnliche Reaktion aus: Großes Interesse – gleichgültig ob Nachkassationen vom jeweiligen Gesprächspartner grundsätzlich eher abgelehnt oder befürwortet wurden. Offensichtlich ist dies ein Problem, dass im „allgemeinen Archivarsbewusstsein“ ist, und über das sich fast jeder Kollege eine mehr oder weniger elaborierte Meinung gebildet hat; oft diejenige, dass es sich bei Nachkassationen (oder dem synonym gebrauchten Nachbewertungen) um einen Tabubruch handele.

Ob dies tatsächlich der Fall ist, ob es also in der Fachliteratur ein derartiges Verbot gibt, wird in einem ersten Abschnitt untersucht und dabei auch der Frage nachgegangen, wie es zu der oben umrissenen weit verbreiteten Überzeugung gekommen sein könnte.

An diesen spezielleren Blick auf die Fachliteratur schließt sich ein allgemeinerer an, in dem die bisherigen (verstreuten) Äußerungen zum Themenkomplex systematisierend dargestellt werden.

Anhand der aus diesem Literaturüberblick gewonnenen Systematik wird in einem weiteren Schritt ein Definitionsversuch unternommen, woran sich ein kurzer Blick auf die archivrechtliche Situation (mit Schwerpunkt auf den Verhältnissen in Baden-Württemberg) anschließt.

Den breitesten Raum nimmt die Darstellung der Ergebnisse von Interviews ein, die ich mit einigen schon mit Nachkassationen praktisch befassten Kollegen und Kolleginnen geführt habe.

Die diesen Aufsatz beendende Schlussbetrachtung hat appellativen Charakter.

1. Nachkassationen als Tabubruch?

Bevor wir zum summarischen Literaturüberblick kommen, soll ein Ergebnis, das aus den unten angeführten Aufsätzen und anderen Fachpublikationen abzuleiten ist, vorweggenommen werden. Toposartig wird darin wiederholt, dass Nachkassationen in der Fachwelt als Tabubruch angesehen werden.¹

Allerdings ist mir nirgendwo ein konkretes Verbot oder eine auch nur in irgendeiner Weise begründete völlige Ablehnung von Nachkassationen bekannt geworden. Meine Vermutung geht dahin, dass den Kollegen dabei der berühmte Grundsatz des „*quieta non movere*“ im Hinterkopf „herumgeistert“.

¹ S. beispielhaft Carl Haase, Studien zum Kassationsproblem, in: *Der Archivar* 28, 1974, Sp. 405-418; 29, 1976, Sp. 65-76, 183-196, hier Sp. 193; Fritz W. Zimmermann, Theorie und Praxis der archivalischen Wertlehre, in: *Archivalische Zeitschrift* 75, 1979, S. 263-280, hier S. 272. Vgl. dazu auch Matthias Buchholz, Überlieferungsbildung bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten im Spannungsverhältnis von Bewertungsdiskussion, Repräsentativität und Nutzungsperspektive. Eine Fallstudie am Beispiel der Sozialhilfeakten der oberbergischen Gemeinde Lindlar, Köln 2001 (Archivhefte 35), S. 138.

Wer aber hat diesen ursprünglich allgemeingültig gemeinten Ausspruch als erster auf das Archivwesen bezogen? Dies war wohl Johannes Papritz.² Bei ihm kommen nachträgliche Kassationen allerdings gar nicht vor,³ er bezieht den Grundsatz vor allem auf die von ihm abgelehnte Neuordnung alter Mischfonds.⁴ Das „quieta ...“ wird aber bei jeder Erwähnung als „Motto“ oder „Grundsatz“ bezeichnet, vor den man sich als Leser wohl mit Fug und Recht ein „allgemeingültig“ hinzudenken kann, was als Absage an nachträgliche Kassationen verstanden werden könnte.⁵

Wahrscheinlich sind es die auch von Papritz ins Feld geführten arbeitsökonomischen Erwägungen, die zur Überzeugung führten, Nachkassationen seien tabu. Wenn diese Ansicht dazu führt, dass schon bei der Übernahme nachvollziehbare und strenge Bewertungs-

² So übereinstimmend – ihnen allen sei für ihre freundliche Auskunft gedankt – Dr. Alexandra Lutz, Dr. Stefanie Unger, Dr. Frank M. Bischoff, Dr. Karsten Uhde, Prof. Dr. Rainer Polley und schließlich (als ausgewiesener Papritz-Kenner) Dr. Fritz Wolff (alle Marburg); nicht auszuschließen ist, dass Papritz eventuell auf einen vielleicht sogar viel früheren Theoretiker zurückgegriffen hat, die Suche blieb indes erfolglos.

³ S. dazu Andreas Göller, Neubewertung und Aussonderung von Archivgut im Archiv – Möglichkeiten und Probleme der Nachkassation, Marburg 2005 [Transferarbeit Archivschule Marburg, Ms. Masch.], S. 4f.

⁴ Johannes Papritz, Archivwissenschaft Band 3. Teil III,1. Archivische Ordnungslehre. Erster Teil, 2. durchgesehene Auflage Marburg 1983, S. 16; ders., Archivwissenschaft Band 4. Teil III,2. Archivische Ordnungslehre. Zweiter Teil, 2. durchgesehene Auflage Marburg 1983, S. 42, 47f.

⁵ Vgl. auch Papritz, Archivwissenschaft III,2 (wie Anm. 4), S. 16. Vgl. dazu auch den Bericht zum 51. Thüringischen Archivtag, der unter dem Thema „Quieta non movere – Was liegt, das liegt?!“ stand: Katrin Beger, 51. Thüringischer Archivtag in Altenburg, in: Archive in Thüringen 23, 2002, S. 9-11, hier S. 9.

kriterien angelegt werden, ist dies zu begrüßen. Ein selbst auferlegtes „Denkverbot“ aus Angst vor einem vermeintlichen Tabubruch wäre indes fatal: Wir nähmen uns selbst ein möglicherweise nützliches Werkzeug zur Korrektur früher gemachter Fehler aus der Hand!⁶

2. Nachkassation in der Fachliteratur

Vor dem Hintergrund des eben Ausgeführten (verbreitete Überzeugung in der Fachwelt, bei Nachkassationen handele es sich vermeintlich um ein Tabu), überrascht es nicht, dass bislang keine ausführlichere Diskussion zu diesem Thema in der Literatur nachzuweisen ist.⁷ Trotzdem finden sich – wenn auch teilweise versteckt zwischen den Zeilen, teilweise gar nicht explizit – durchaus immer wieder allerdings häufig kurze Überlegungen zu diesem Thema, die jedoch meist unverbunden nebeneinander stehen.⁸ Vor diesem Hintergrund mag es nicht überraschen, dass die einzelnen Autoren unter Nachkassationen nicht immer genau dasselbe verstehen. Systematisierend lassen sich folgende Ansichten unterscheiden.

⁶ S. dazu den von Albrecht Ernst „unter Hinweis auf die historische Weiterentwicklung und Verfeinerung archivischer Bewertungsmethoden“ erhobenen „Zweifel am Diktum der generellen Unwissenschaftlichkeit von Nachkassationen“; Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare am 1. März 2005 beim Landesarchiv NRW/Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, S. 3; online abrufbar unter: <<http://www.vda.archiv.net>>.

⁷ Vgl. dazu Göller, Neubewertung (wie Anm. 3), S. 4f.

⁸ Ausführlicher wird dies in der Online-Fassung der diesem Aufsatz zugrundeliegenden Transferarbeit dargestellt, abrufbar unter: <<http://www.landearchiv-bw.de>>.

Bei Nachkassationen handele es sich um: a) Komplettübernahmen zur Sichtung und Kassation im Magazin;⁹ b) zunächst großzügige Übernahmen zur Sichtung und Kassation im Magazin;¹⁰ c) zweite Kassation im Archiv durch Fachkräfte nach erster Bewertung durch Nicht-Archivare in den abgebenden Behörden;¹¹ d) zweite Kassation im Archiv nach einer ersten vor der Übernahme mit gewissem zeitlichen Abstand, um so das wissenschaftlich voraussichtlich doch

⁹ Diese Vorgehensweise ablehnend: Jürgen Treffeisen, Im Benehmen mit Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen, in: Robert Kretzschmar (Hrsg.), *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg*, Stuttgart 1997 (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7), S. 73-101, bes. S. 79; vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen ebd., S. 76 und ders., *Die Transparenz der Archivierung – Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung*, in: Nils Brübach (Hrsg.), *Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg*, Marburg 2000 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 33), S. 177-179, hier S. 179.

¹⁰ Zu dieser Vorgehensweise ablehnend: vgl. ebd. und Hartmut Weber, *Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben*, in: Andrea Wettmann (Hrsg.), *Bilanz und Perspektiven. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums*, Marburg 1994 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), S. 63-81, hier bes. S. 77f. Zu den möglichen Einsparpotenzialen durch Nachkassationen vgl. die Ausführungen ebd., S. 74f., und Carl Haase, *Kostenfaktoren bei der Entstehung behördlichen Schriftgutes sowie bei seiner archivischen Bearbeitung und Aufbewahrung*, in: *Der Archivar* 25, 1972, Sp. 49-56, bes. Sp. 54f.

¹¹ So ist neben Karl Otto Müller, *Fragen der Aktenausscheidung*, in: *Archivalische Zeitschrift* 36, 1926, S. 188-215, hier bes. S. 190, 212, wohl auch Woldemar Lippert, *Das Verfahren der Aktenkassation in Sachsen*, in: *Deutsche Geschichtsblätter* 2, 1901, S. 249-264, hier bes. S. 251f. mit Anm. 2, zu verstehen.

nicht wertvolle Material auszusondern;¹² e) zweite Kassation im Archiv von Unterlagen, die zunächst z.B. aus rechtssichernden Gründen übernommen werden mussten, im Lauf der Zeit aber ihren praktischen Nutzen eingebüßt haben;¹³ f) zweite Kassation von bisher von der Forschung nicht benutzten Archivalien schon lange archivarisches aufbereiteter Bestände;¹⁴ g) Kassation von Massenakten, die von der Forschung statistisch ausgewertet wurden;¹⁵ h) Aufsuchen der aussagekräftigsten Überlieferung zu einem Themenkomplex in den Beständen der verschiedenen Verwaltungsebenen, Kassation der weni-

¹² Ernst Müsebeck, Grundsätzliches zur Kassation moderner Aktenbestände, in: Hans Beschoner (Hrsg.), *Archivstudien. Zum siebenzigsten Geburtstag von Woldegar Lippert*, Dresden 1931, S. 160-165; Hermann Meinert, Von archivischer Kunst und Verantwortung, in: *Der Archivar* 9, 1956, Sp. 281-286, hier Sp. 285; Norbert Reimann, Anforderungen von Öffentlichkeit und Verwaltung an die archivistische Bewertung, in: *Wettmann, Bilanz* (wie Anm. 10), S. 181-191, hier S. 189; Simone Chiquet, Was heisst eigentlich archivwürdig?, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 51, 2001, S. 470-486, hier S. 471, 482; Josef Zwicker, Erlaubnis zum Vernichten: Die Kehrseite des Archivierens, in: *Arbido* 19, 2004, 7/8, S. 18-21, hier S. 20; Haase, *Studien* (wie Anm. 1), bes. Sp. 193ff.; Zimmermann, *Theorie* (wie Anm. 1), bes. S. 271f.

¹³ Müsebeck, *Grundsätzliches* (wie Anm. 12), S. 163; Meinert, *Kunst* (wie Anm. 12), Sp. 285; Zimmermann, *Theorie* (wie Anm. 1), S. 277f.; vgl. auch ders., *Wesen und Ermittlung des Archivwertes. Zur Theorie einer archivalischen Wertlehre*, in: *Archivalische Zeitschrift* 54, 1958, S. 103-122, hier S. 117; Lutz Hatzfeld/Gabriele Pichler, *Leitsätze für die Kassation in Wirtschaftsarchiven*, in: *Archiv und Wirtschaft* 2, 1969, S. 23f., hier S. 24; in dieser Richtung ist wohl auch Zwicker, *Erlaubnis* (wie Anm. 12), S. 20 zu verstehen.

¹⁴ Haase, *Studien* (wie Anm. 1), Sp. 193ff.

¹⁵ Zimmermann, *Theorie* (wie Anm. 1), S. 278.

ger aussagekräftigen Überlieferung;¹⁶ i) Feinkassation einzelner dann doch als nicht aussagekräftig bewerteter Archivalieneinheiten bei der Erschließung.¹⁷

3. Nachkassationen – Versuch einer Definition

Bei einer Durchsicht des vorangehenden Überblicks fällt auf, dass die unterschiedlichen Ansichten offenbar in der Auffassung des vorgestellten „Nach“ begründet sind. Im engeren Sinn: *Nach* einem Kassationsvorgang folgt ein weiterer. Im weiteren Sinne: Kassation erfolgt *nach* der Übernahme des Bestandes im Archiv, wobei es sich dann sogar um die eigentliche Erstbewertung handeln kann. Die weitere schließt also auch engere Sichtweise mit ein. Als Zwischenergebnis und Grundlage meiner folgenden Ausführungen ergibt sich demnach als Definition von Nachkassationen:

Nachkassationen im weiteren Sinne sind solche, die nach der Übernahme eines Bestandes in das Archiv an diesem Bestand vorgenommen werden, im engeren Sinne solche, die an einem bereits zuvor bewerteten und teilkassierten Bestand erfolgen.

¹⁶ Ebd., S. 278f.

¹⁷ Weber, Bewertung (wie Anm. 10), S. 77. Zum letzten Punkt sei noch eingeschoben: Die Aussonderung von Kassanda bei Erschließungsarbeiten stellt einen in der Praxis völlig gängigen und meines Wissens auch nie in Frage gestellten Vorgang dar. Wären Nachkassationen tatsächlich ein Tabu, dürfte streng genommen auch diese allgemeine, akzeptierte Vorgehensweise keine Zustimmung in der Fachwelt finden!

4. Nachkassationen und Archivrecht

Bevor ich auf Nachkassationen in der aktuellen Praxis komme, muss noch ein Blick auf die archivrechtlichen Aspekte geworfen werden, wobei das besondere Augenmerk auf Baden-Württemberg gerichtet werden soll. Andreas Göller konstatierte 2005 das weitestgehende Fehlen einer Diskussion über das Thema Nachkassation in der Fachliteratur.¹⁸ „Durch die Einführung der Archivgesetze in Deutschland“ jedoch habe „die Thematik einen ersten Impuls“ erhalten, was „eine erste wissenschaftliche Problematisierung zur Folge“ gehabt hätte.¹⁹ Vorweggenommen sei hier, dass alle Autoren, die sich mit dem Thema bislang beschäftigten, übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, dass viele Landesarchivgesetze²⁰ die Archive mehr oder weniger explizit zu Nachkassationen ermächtigen.²¹

¹⁸ Göller, Neubewertung (wie Anm. 3), S. 4f.; demgegenüber differenzierend s. Abschnitt 2.

¹⁹ Göller, Neubewertung (wie Anm. 3), S. 5.

²⁰ Mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt, auch das Bundesarchivgesetz.

²¹ Göller, Neubewertung (wie Anm. 3), S. 13ff.; Herbert Günther, Konflikte zwischen Rechtssicherung und Bewertung, in: Wettmann, Bilanz (wie Anm. 10), S. 193-214, hier S. 210ff.; s. auch die Synopse zur geltenden Normenlage (nicht zuletzt auch in Bezug auf Nachkassationen) bei Rainer Polley, Die archivische Bewertung als Gegenstand einer komparativen Normenanalyse – Ein programmatisches Anliegen, in: Frank M. Bischoff/Robert Kretzschmar (Hrsg.), Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004, Marburg 2005 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), S. 145-188, hier S. 157ff. Vgl. bes. auch ebd., S. 156f. u. Rainer Polley, Gesetzliche Einschränkungen der Bewertungskompetenz, in: Wettmann, Bilanz (wie Anm. 10), S. 89-97, hier bes. S. 92ff.

So legt auch das erste überhaupt erlassene Landesarchivgesetz in § 4 Satz 3 fest: „Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten“.²² Günther wertet die Regelung „insbesondere im Verhältnis zu § 3 Abs. Satz 2 [...] als Erlaubnis zu Nachkassation“,²³ und Göller führt dazu aus: „Da die Norm unter der Überschrift Sicherung des Archivguts aufgeführt ist, kann sie als Verpflichtung [!] zur Nachkassation verstanden [werden], obwohl sich aus dem Kontext keineswegs eine zeitliche Folgen von Erst- und Neubewertung ableiten lässt.“²⁴ Auch Polley betont, dass die Regelung in § 4 Satz 3²⁵ die eigentlich konstitutive für die Möglichkeit der Nachkassationen ist und setzt diese dann in späteren Ausführungen noch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Sätze 2 u. 3.²⁶ Auch in der Begründung des § 4 während des Gesetzgebungsprozesses wurde gerade letztgenannte Verbindung in Bezug auf Nachkassationen hergestellt, wenn es heißt: „Stellt sich nachträglich

²² Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz [Baden-Württemberg] – LArchG [BW]) vom 27. Juli 1987 (GBl. 1987, S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. 1990, S. 89) und vom 13. Juli 2004 (GBl. 2004, S. 503). Alle Paragraphen, die nicht anders gekennzeichnet sind, sind solche des LArchG [BW]. Zu den baden-württembergischen archivrechtlichen Regelungen im Allgemeinen vgl. einführend: Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen, bearb. v. Hermann Bannasch, unter Mitw. v. Andreas Maisch. Mit einer Einf. in das Landesarchivgesetz von Gregor Richter, Stuttgart 1990 (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1).

²³ Günther, Konflikte (wie Anm. 21), S. 211 mit Anm. 42.

²⁴ Göller, Neubewertung (wie Anm. 3), S. 13.

²⁵ Polley, Einschränkungen (wie Anm. 21), S. 94.

²⁶ Ders., Bewertung (wie Anm. 21), S. 161.

heraus, daß der bleibende Wert von Archivgut im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 [recte: Abs. 2 Satz 3!] nicht mehr besteht, beispielsweise weil gleiche Unterlagen mehrfach vorhanden sind oder weil später übernommene Unterlagen ein Ereignis besser dokumentieren, so sind die entbehrlichen Unterlagen zur Verhinderung von Missbrauch zu vernichten.“²⁷ Am Rande sei noch erwähnt, dass im Laufe des Gesetzgebungsprozesses der Wortlaut von § 4 Satz 3 verändert wurde. In der ursprünglichen Entwurfsfassung lautete dieser noch: „Unterlagen, denen ein bleibender Wert nicht mehr zukommt, sind zu vernichten.“ Im Rahmen einer Expertenanhörung hatte sich aber der damalige Leiter des Bundesarchivs Friedrich P. Kahlenberg dafür ausgesprochen, die Formulierung in ihre so dann auch verabschiedete Form zu bringen: „Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten.“²⁸ Seine Absicht war dabei, „Nachbewertungen zu vermeiden“. Richter stellt allerdings meines Erachtens zu Recht und in Übereinstimmung mit der späteren archivrechtlichen Literatur (s. o., zu Beginn dieses Unterabschnittes) fest: Nachkassationen „scheinen mir allerdings auch bei der neuen Formulierung möglich und sind – etwa bei dichter dokumentierten Vorgängen in später abgegebenen Beständen – nicht von vornherein abzulehnen.“²⁹

²⁷ Begründung zum Landesarchivgesetz Baden-Württemberg vom 15. Juli 1986, in: Bannasch/Maisch, Archivrecht (wie Anm. 22), S. 102-116, hier S. 109f.

²⁸ Gregor Richter, Die Landesarchivgesetzgebung in Baden-Württemberg, in: Bannasch/Maisch, Archivrecht (wie Anm. 22), S. 229-263, hier S. 250; zur Anhörung vgl. ebd., S. 246ff.

²⁹ Ebd., S. 250 mit Anm. 39.

Gerhard Taddey setzte sich mit den Konsequenzen des LArchG [BW] für die Fragen der Bewertung auseinander und damit auch mit der Bewertung von Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften aufzuheben sind: „In diesem Bereich gibt es für die [A]rchive [...] keinen Ermessensspielraum. Dauernd aufzubewahrende Unterlagen dieser Art müssen übernommen werden. [...] Zu prüfen wäre aber von Zeit zu Zeit, ob die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die eine dauernde Aufbewahrung bestimmter Unterlagen festschreiben, tatsächlich hilfreich und nützlich für die angestrebten Verwaltungsziele sind.“ Taddey will allerdings die von ihm befürwortete Revision der entsprechenden Rechtsvorschriften „natürlich nur mit Wirkung in die Zukunft“ gelten lassen, einer Nachkassation wird hier also gerade nicht das Wort geredet.³⁰ Auch an anderer Stelle wird seine grundsätzlich ablehnende Haltung und vor allem sein Eintreten für den Respekt gegenüber „einem einmal getroffenen Werturteil“³¹ deutlich: „Wenden wir uns einem [...] möglicherweise brisanten Gesichtspunkt zu: Ein bisher eigentlich nur im Zusammenhang mit Erschließungsarbeiten praktiziertes Verfahren, die Nachkassation, wird jetzt legitimiert und auf Archivgut ausgeweitet. Bislang hat man aus vielerlei Gründen häufig zunächst aufgrund grober Bewertung manchmal mehr ins Archiv geholt, als notwendig war. Die eigentliche Bewertung fand bei der genauen Analyse im Zusammenhang mit der Verzeichnung statt. Formal gedacht war der unerschlossene Teil noch

³⁰ Gerhard Taddey, Das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg und seine Konsequenzen für die Bewertungsfrage, in: *Der Archivar* 43, 1990, Sp. 539-547, hier Sp. 540f. Vgl. dazu Göller, Neubewertung (wie Anm. 3), S. 5f.

³¹ So ebd., S. 6.

kein Archivgut, weil der bleibende Wert zunächst nur summarisch festgestellt wurde und die Feinabstimmung, das endgültige Urteil vorbehalten blieb. Jetzt räumt das Gesetz die Möglichkeit ein, bereits zu Archivgut gewordene Unterlagen, denen bleibender Wert zuerkannt wurde, aufgrund geänderter Voraussetzungen nachträglich wegzuzuwerfen.“

Und Taddey fährt mit einem fundamentalen Zweifel an Nachkassationen fort: „Getroffene Bewertungsentscheidungen sollten grundsätzlich respektiert werden, auch wenn sie sich einmal als fragwürdig herausstellten. Sonst würde man sich permanent fragen müssen, ob nicht jeder Bestand in kleineren oder größeren Abständen unter zeitgenössischen Aspekten zu überprüfen ist. Ein solches Verfahren widerspricht der Idee des Archivs, auch wenn die Zeitgebundenheit von Bewertungen evident ist.“³² Der Faktor Zeit spielt indes in allen Landesarchivgesetzen (Ausnahmen: Schleswig-Holstein und Brandenburg), die Nachkassationen grundsätzlich zulassen, eine Rolle: Sie „erkennen [...] eine zeitliche Folge entgegengesetz[t]er Werturteile. Sie akzeptieren damit die zeitliche Gebundenheit archivfachlicher Entscheidungen und ermöglichen darüber hinaus die totale und irreversible Rücknahme früherer Bewertungen und Übernahmen, indem sie die nicht mehr archivwürdigen Unterlagen der Vernichtung preisgeben.“³³ Auch Rainer Hering stellt fest: „Deutlich geworden ist, dass die Bewertungsentscheidungen der Archivarinnen und Archivare

³² Taddey, Landesarchivgesetz (wie Anm. 30), Sp. 543.

³³ Göller, Neubewertung (wie Anm. 3), S. 21.

immer zeitbedingt und veränderbar sind; das darf nicht vergessen werden.“³⁴

In einem Gespräch mit dem Verfasser äußerte sich Robert Kretzschmar durchaus positiv gegenüber der Grundidee von Nachkassationen, wies aber auf eine Gefahr hin, die durch ständige Überprüfung der Bestände entstehen könnte – er erinnerte dabei an die in George Orwells Utopie „1984“ beschriebene Veränderung der Geschichte durch Manipulationen an der Überlieferung. Auch wenn die Eingriffe durch Nachkassationen nicht Geschichtsverfälschungen Vorschub leisten dürften, so müsste man sich doch bewusst sein, dass sie zumindest zu Zerrbildern führen könnten, wenn sie nicht planvoll und nachvollziehbar durchgeführt würden.³⁵ Ganz im von Kretzschmar angedeuteten Sinne argumentiert auch Kluttig, wenn sie die Fragen stellt: „Ist wirklich alles, was bereits in Archiven – vielleicht schon seit Jahrzehnten – liegt, archivwürdig? War wirklich

³⁴ Rainer Hering, Bewertung und Auswertung. Auswirkungen archivischer Arbeit auf die historische Überlieferungsbildung, in: *Scrinium* 57, 2003, S. 76-87, hier S. 80. Verschwiegen werden soll nicht, dass Hering hier nicht im Sinne von Nachkassationen argumentiert, sondern vielmehr betont, dass zu früheren Zeiten Dinge kassiert wurden, die aufgrund neuerer Forschungsrichtungen nunmehr nicht mehr der Kassation zum Opfer fallen würden bzw. wenn dies schon der Fall ist, schmerzlich vermisst werden; vgl. ebd., S. 80f. Argumentiert Hering also im Sinne einer positiven Revision von Bewertungsentscheidungen, so ist es meines Erachtens aber auch geboten, über eine negative Revision wenigstens nachzudenken!

³⁵ Vgl. dazu Buchholz, Überlieferungsbildung (wie Anm. 1), S. 44. Vgl. auch die von Andreas Pilger (Hauptstaatsarchiv Düsseldorf) im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA geäußerte Befürchtung und die Erwiderung Thekla Kluttigs (Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden); Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung (wie Anm. 6), S. 3f.

alles einem fundierten Bewertungsprozess unterzogen worden?“ Sie betont sodann: „Um nicht falsch verstanden zu werden: Auch ich lehne eine Neubewertung von Archivgut je nach Zeitgeist ab [...]. Aber: Es sind Unterlagen in unsere Archive gelangt, denen ich die Archivwürdigkeit im Sinne eines dauerhaften Wertes für Regierung und Verwaltung, die wissenschaftliche Forschung etc. absprechen würde [...] – und dann stellt sich die Frage, ob die derzeitige Totalarchivierung sachlich angemessen und notwendig ist.“³⁶

Dies ist eine Reaktion auf die die Archivverwaltung betreffenden Passagen des Sächsischen Landesrechnungshofberichtes 2003,³⁷ der zur Beständereduzierung u.a. die Überprüfung der „Archivierungswüdigkeit [sic!] vorhandener Bestände“ und bei negativem Ergebnis deren Vernichtung – also Nachbewertung und Nachkassation – vorschlägt;³⁸ dazu später mehr. Wichtig für den archivrechtlichen Zusammenhang ist aber, dass im Bericht mehrfach die Novellierung des Sächsischen Archivgesetzes angeregt wird,³⁹ wobei im Hinblick auf Nachkassationen explizit die Beispiele der gesetzlichen Regelungen in Bayern und Baden-Württemberg genannt werden,⁴⁰ was angesichts

³⁶ Thekla Kluttig, *Aufgeweckte Archivare? Anmerkungen aus dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden zur gegenwärtigen Situation der Überlieferungsbildung*, in: Bischoff/Kretzschmar, *Perspektiven* (wie Anm. 21), S. 51-70, hier S. 64.

³⁷ Jahresbericht 2003 des Sächsischen Landesrechnungshofes; online abrufbar unter: < www.sachsen.de > .

³⁸ Ebd., S. 101f.

³⁹ Ebd., S. 101f., S. 104.

⁴⁰ Ebd., S. 102.

der vom gültigen Sächsischen Archivgesetz bereits gedeckten Möglichkeit der Nachkassation erstaunlich ist.⁴¹

5. Nachkassationen in der Praxis

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse einiger Interviews zusammengefasst, die vom Verfasser mit Kollegen geführt wurden, welche mit Nachkassationen beschäftigt waren oder sind.⁴² Die Auswahl der Gesprächspartner beschränkt sich dabei auf den staatlichen Bereich (wieder mit Schwerpunkt Baden-Württemberg), ist durch diverse Hinweise und eigene Recherchen bedingt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Warum entschließt man sich überhaupt zu Nachkassationen bzw. macht sich dahingehende mehr oder weniger konkrete Gedanken? Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt ist dabei das Platzproblem. Vor diesem steht auch das Hamburger Staatsarchiv, obwohl es erst 1998 einen Neubau bezogen hat,⁴³ was – so mein Interviewpartner Klaus-J. Lorenzen-Schmidt – zum einen durch verstärkte Ablieferungen infolge einer in Hamburg durchgeführten Verwaltungsreform bedingt ist, zum anderen durch sehr zurückhaltende Kassationen

⁴¹ S. o. Anm. 20 und Göller, Neubewertung (wie Anm. 3), S. 17.

⁴² Die Interviews finden sich im vollen Wortlaut in der online veröffentlichten Version der diesem Aufsatz zugrunde liegenden Transferarbeit: <<http://www.landesarchiv-bw.de>> .

⁴³ Vgl. dazu Uwe Plog/Michael Stoffregen, Der lange Weg nach Wandsbek – Planung und Realisierung des zweiten Neubaus des Staatsarchivs Hamburg, in: Hans Wilhelm Eckardt/Klaus Richter (Hrsg.), Bewahren und Berichten. Festschrift für Hans-Dieter Loose, Hamburg 1997 (Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 83,1), S. 1-25.

einer älteren Archivarsgeneration in den Jahren und Jahrzehnten zuvor. Die im Zuge einer Verwaltungsumstrukturierung ohnehin zu übernehmenden Mengen wurden dabei noch durch die Tatsache vergrößert, dass es lange keine geregelten Ablieferungen gegeben hatte, was wiederum auf fehlende Kontaktpflege zu den abgebenden Behörden und deren Beratung zurückgeführt wird. Die Folge waren nicht selten Komplettübernahmen zur späteren Kassation im Archiv. Das Hauptproblem sieht Lorenzen-Schmidt allerdings in der seiner Einschätzung nach nicht konsequenten Überlieferungsbildung und der damit einhergehenden fast nicht vorhandenen Kassationspolitik in der Vergangenheit.⁴⁴ Er spricht damit Probleme an, die schon vor fast 40 Jahren gesehen wurden.⁴⁵ Auffällig ist, dass er unter Nachkassationen sowohl solche an unbewertet übernommenen als auch solche an bewerteten und auch teilweise verzeichneten Beständen versteht,

⁴⁴ Ohne nähere Kenntnis der hamburgischen Verhältnisse kann und soll hier keine Wertung dieser Ansicht erfolgen. Zur Hamburger Bewertungs- und Überlieferungsbildungspraxis vgl. Hans Wilhelm Eckardt, Auswahlverfahren und Bewertungskriterien im Archiv des Stadtstaates Hamburg, in: Archivmitteilungen 41, 1991, S. 117-123; Irmgard Mummenthey, Archivierungsmodelle für Krankenakten in Hamburg: eine schmerzliche Bilanz, in: Auskunft 20, 2000, S. 436-442; Rainer Hering, Zur Überlieferung und Bewertung von Schulunterlagen am Beispiel der Freien und Hansestadt Hamburg, in: Eckardt/Richter, Bewahren (wie Anm. 43), S. 93-103; Rainer Hering, Das Hamburger Archivierungsmodell für Schulunterlagen, in: Auskunft 20, 2000, S. 420-427; ders., Anbietung und Erschließung von Personalakten im Staatsarchiv Hamburg, in: Archivischer Umgang mit Personalakten. Ergebnisse eines spartenübergreifenden Fachgesprächs im Westfälischen Archivamt, Redaktion Katharina Tiemann, Münster 2004 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 16), S. 55-57; ders., „Sauberer“ öffentlicher Dienst? – Zur Überlieferung disziplinarischer Maßnahmen, in: ebd., S. 58-60.

⁴⁵ Martin Ewald, Behördliche Archivpflege für Einzelfallakten in Hamburg. Ein Versuch, in: Der Archivar 21, 1968, Sp. 241-246, hier bes. Sp. 241.

wobei er den Arbeiten an ersteren die Priorität einräumt (zupal wenn diese schon lange ihrer Durchsicht harren!), aber auch betont, dass so eine Erstbewertung im strengeren Sinne ja eigentlich keine Nachkassation darstellt; demnach dürfte deren Notwendigkeit auch völlig unstrittig sein, ebenso wie die Tatsache, dass ein solches Vorgehen eigentlich durch Bewertung und Kassation vor dem Hereinholen des Materials ins Archiv unnötig gemacht werden sollte.⁴⁶

So hat Wolfgang Mährle unlängst einen gesamten Bestand von Sicherheitsüberprüfungsunterlagen komplett als nicht archivwürdig kassiert, der vor ca. 15 Jahren mit dem eventuellen Ziel einer späteren Auswahlarchivierung in das Hauptstaatsarchiv Stuttgart geholt worden war. Ebenfalls von Mährle konnte ein anderer, allerdings schon vorbewerteter Bestand um die Hälfte reduziert werden, indem vor allem Haushalts- und Rechnungsunterlagen nachkassiert wurden. Darüber hinaus wurde von Albrecht Ernst im selben Archiv ein vorbewerteter Bestand an Haushaltsunterlagen von Fachhochschulen und Universitäten komplett kassiert, der vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst abgegeben worden war. Die ohnehin schon geringe Aussagekraft der Unterlagen wurde noch zusätzlich dadurch gemindert, dass jeweils nur ein Jahrgang übernommen worden war und Fragestellungen, die auf eine Entwicklung zielten, nicht möglich gewesen wären. Hinzu kam, dass aussagekräftigere Unterlagen unter Berücksichtigung des Federführungsprinzips eher in den zuständigen Hochschularchiven zu erwarten wären.

⁴⁶ S. dazu oben und speziell aus Hamburger Sicht Hans Wilhelm Eckardt, Kern und Schale. Überlegungen zu den Aufgaben eines zeitgemäßen Archivs, in: Eckardt/Richter, Bewahren (wie Anm. 43), S. 27-52, hier bes. S. 36.

Neben diesen drei konkreten Beispielen werden von Ernst Vorüberlegungen hinsichtlich der Nachkassation der jüngeren Bestände (d. h. der Überlieferung nach 1945) angestellt, wobei er von Platzerparnisquoten von 10-20% ausgeht. Nach seinen Vorstellungen sind für Nachkassationen an den „umfangreiche[n] Nachkriegsüberlieferungen“, für die er „einige erste Kriterien“ entwickelt hat, „anhand derer über die Zulässigkeit von Nachkassationen aus archivfachlicher Sicht entschieden werden könnte“, primär in den Blick zu nehmen: „1. bislang gänzlich unbewertete Bestände, 2. unerschlossene und unverpackte Bestände, in die noch nicht viel investiert wurde, 3. Unterlagen (vor allem aus dem Bereich der Justiz), die bei Übergabe ans Archiv pauschal (ohne Überprüfung im einzelnen) zur dauernden Aufbewahrung bestimmt wurden.“ Als problematischer sieht Ernst indes Nachkassationen an Beständen an, „die 1. nachweislich aufgrund einer archivischen Bewertungsentscheidung gebildet wurden, 2. bereits durch archivische Findmittel erschlossen sind, 3. bereits genutzt wurden und/oder 4. ältere Unterlagen (aus der Zeit vor dem Grenzbereich 1945/52) enthalten.“⁴⁷ Im Zusammenhang mit den von Ernst angesprochenen Justizunterlagen wurde auch mehrfach von meinen Interviewpartnern der Hinweis gegeben, dass infolge der Verwaltungsreformen für diese Unterlagen nunmehr veränderte Aufbewahrungsfristen gelten, die den Weg für die Bewertung und eine Nachkassation freimachen.⁴⁸ Ein weiterer Hinweis bezog sich auf die

⁴⁷ Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung (wie Anm. 6), S. 3.

⁴⁸ Vgl. dagegen die – meines Erachtens nicht recht nachvollziehbare – Ansicht bei Taddey, Landesarchivgesetz (wie Anm. 30), Sp. 541, der veränderte Aufbewahrungsfristen „natürlich nur mit Wirkung in die Zukunft“ sieht.

Papierunterlagen der Volkszählung von 1970, die durch die Übernahme der digitalen Daten vom statistischen Landesamt bis auf einige wenige Beispiele Nachkassationen unterworfen werden könnten.

Im vergleichsweise neuen Gebäude des Staatsarchivs Ludwigsburg stellt sich die Platzsituation zwar noch nicht so dramatisch dar wie andernorts, aber trotzdem werden schon Nachkassationen erwogen, was nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der vielerorts diskutierten Übernahmequoten zu sehen ist. Die von mir befragte Elke Koch sprach dabei zum Teil ganz ähnliche Gesichtspunkte an wie Lorenzen-Schmidt in Hamburg. So betonte sie, dass zwar die Übernahmequoten der letzten Jahre eher gering ausgefallen seien, was allerdings im Gegensatz zu den Verhältnissen der davor liegenden Zeit stehe. Auch Koch sieht einen direkten Zusammenhang zwischen den geringeren Übernahmequoten der letzten Zeit und dem Einsatz einer jüngeren, „kassationsfreudigeren“ Archivargeneration, die sich auch mehr um die Behördenberatung im Vorfeld bemühe, als dies früher üblich gewesen sei. Ebenso geht sie davon aus, dass bei den von der jüngeren Generation zu verantwortenden Übernahmen keine Nachkassationen im größeren Maßstab nötig werden dürften, da eine konsequente Bewertung des fraglichen Materials im Normalfall in den Behörden erfolgt sei, und so (bis auf geringe Ausnahmen) nur tatsächlich archivwürdiges Material ins Haus geholt werde. Eine wirkliche Ausnahme von dieser inzwischen geltenden Regel bildeten indes die in jüngster Vergangenheit durch die auch in Baden-Württemberg nötig gewordenen großen Übernahmen infolge der Verwaltungsreform. Dadurch habe die Bewertung in den Behörden nicht so gründlich vorgenommen werden können, und auch zu Notübernahmen ohne wirkliche Bewertung sei es zwangsweise gekommen. Trotzdem

schätzt Koch – von dann trotz des Zeitdruckes doch tragfähigen Erstbewertungen ausgehend –, dass durch Nachkassationen in diesen Abgaben vielleicht gerade einmal noch 20% des übernommenen Materials ausgedünnt werden könnten.

Zu deutlich höheren Nachkassationsquoten kam es bei den Überlieferungen der Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg (an den Staatsarchiven Ludwigsburg bzw. Freiburg), die ab Mitte der 1990er Jahre im Rahmen eines dreijährigen Projektes von den von mir interviewten Herren Brüning und Häussermann durchgeführt wurden und an deren Ende die jeweilige Reduktion von ca. 1.000 auf 300 lfd. Meter stand.⁴⁹ Im Falle des Stuttgarter Regierungspräsidiums war es infolge eines Umzugs zu einer Notübernahme unter erheblichem Zeitdruck gekommen, was zur Folge hatte, dass teilweise eigentlich als archivwürdig eingestuftes Material von Seiten der Behörde gar nicht übergeben, während solches, das als kassabel bewertet worden war, ins Archiv gelangte. Obwohl solche Verhältnisse im Freiburger Fall nicht herrschten, war auch die im dortigen Staatsarchiv verwahrte RP-Überlieferung infolge sehr großzügiger Übernahmen in den 1960er und 70er Jahren überdimensioniert. Die faktische Unbenutzbarkeit beider Bestände infolge des Fehlens bzw. der geringen Aussagekraft von Ablieferungsverzeichnissen, die als provisorische Findmittel hätten dienen können, war kurz vor der Auflegung des Nachkassationsprojektes im Rahmen einer breit angelegten Erhebung zum Erschließungsstand in den einzelnen Staatsarchiven festgestellt worden.

⁴⁹ Vgl. hierzu Martin Häussermann, Archivierung von Unterlagen der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg, in: *Der Archivar* 52, 1999, S. 208-210.

Ging es also bei diesem inzwischen abgeschlossenen Projekt nicht (oder besser: nicht nur) um eine Umfangsreduzierung, so spielen die sich abzeichnenden Raumprobleme bei momentan laufenden oder noch anstehenden Nachkassationen am Staatsarchiv Freiburg eine größere Rolle – wenn auch nur eine untergeordnete, wie im Weiteren erläutert werden wird. Dort wurde nach seiner Gründung in der unmittelbaren Nachkriegszeit bewusst auf schnelles Anwachsen der Bestände gesetzt, was nicht zuletzt damit zu tun hatte, dass der Beständeumfang von Seiten der Landesarchivdirektion lange (noch Ende der 1970er Jahre) als Maßstab für die Mittel- und Personalzuweisung herangezogen wurde. Vor diesem Hintergrund wird die bereits wiedergegebene Ansicht Webers nur noch verständlicher, dass nicht laufende Meter die „Erfolgszahl“ sein dürfen, sondern die [möglichst geringe] „Übernahmequote“.⁵⁰ In Freiburg war es aber nicht selten zu Komplettübernahmen ganzer Registraturen/Registrierschnitte gekommen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt zu bewerten. Es sind nun vor allem solche Bestände, die momentan (erst)bewertet werden oder werden sollen; es handelt sich hier demnach um Nachkassationen im weiteren Sinne der oben erarbeiteten Definition. Schon lange ist aber auch in Freiburg das Ziel, nur bereits bewertetes Schriftgut zu übernehmen.

Falsche Maßstäbe für die Bewertung des Arbeitserfolges, reichlich vorhandener Platz und die falsche Annahme, neuer Platz sei finanzierbar, führten also in der Vergangenheit allgemein zu überzogenen Übernahmemengen. Ein Umdenken vor dem Hintergrund immer

⁵⁰ Weber, Bewertung (wie Anm. 10), S. 77. Vgl. dazu auch den Aufruf an die Kollegen von Kluttig, Archivare (wie Anm. 36), S. 66.

knapper werdender Mittel ist daher vor allem bei der jüngeren Archivar-
generation zu verzeichnen, während manche ältere Kollegen von
solchen Überlegungen weitgehend verschont wesentlich sorgloser –
also großzügiger – bei der Übernahme vorgehen konnten. Dieses
Verhalten ist menschlich durchaus verständlich und das Umdenken
hat meines Erachtens nicht zuletzt deshalb eingesetzt, weil die meis-
ten Archive gegenwärtig mit Platzproblemen zu kämpfen haben.
Kluttig deutet zumindest die Frage an, ob nicht auch jüngere Kolle-
gen bei entsprechendem Platzangebot eher zur Großzügigkeit neigen
würden.⁵¹ Auch Papritz hat sich schon zu dieser speziellen Problema-
tik in eindeutiger Weise geäußert: „Archivische Wertung und Aus-
scheidung von Schriftgut darf nicht von dem zur Verfügung stehen-
den Magazinraum abhängig gemacht werden. Es darf weder allein
aus dem Grunde kassiert werden, weil der Magazinraum nicht aus-
reicht [...], noch darf etwa deshalb aufbewahrt werden, weil genü-
gend Raum zur Verfügung steht [...] Wertloses Material in Archiven
ist geeignet, deren wissenschaftliches Ansehen zu schädigen.“⁵²

Damit übereinstimmend wird in den Interviews wiederholt betont,
dass der betriebswirtschaftlich positive Effekt, der durch Nachkassa-
tionen zu erzielen ist, nicht der entscheidende Gesichtspunkt sein

⁵¹ Ebd., S. 63f. Eine geradezu als klassisch zu bezeichnende Gegenposition
nimmt ein Archivar „alter Schule“ ein: Johannes Schultze, Zum Problem der Ar-
chivalienkassation, in: Der Archivar 25, 1972, Sp. 245-248, hier Sp. 246.

⁵² Johannes Papritz, Zum Massenproblem der Archive, in: Der Archivar 17, 1964,
Sp. 213-220, hier Sp. 220.

darf, sondern nur ein – freilich gern genutzter – angenehmer Nebeneffekt, alles andere wäre archivfachlich auch in keiner Weise vertretbar! Dementsprechend wurde als Begründung häufig die Schärfung des Überlieferungsprofils herausgestellt, beispielsweise durch die Kassation von Doppel- und Parallelüberlieferungen sowie von wenig aussagekräftigem Material, weswegen sich Lorenzen-Schmidt auch für eine Überlieferungsbildung unter dem Gesichtspunkt des Hamburg-Bezuges stark macht.⁵³ Sowohl ihm als auch Alfred Straub geht es also darum, eine der Sprengelzuständigkeit des jeweiligen Hauses gemäße (gleichsam dort „erwartbare“) Überlieferung zu bilden.⁵⁴ Um

⁵³ Er sieht die Aufgabe seines Hauses eben nicht in der Überlieferungsbildung für über Hamburg hinausgehende Strukturen (z.B. auf Bundesebene), für die das Bundesarchiv zuständig ist. Ohne sie konkret zu benennen, spielt er dabei auf Überlegungen der horizontal-vertikalen Bewertung und derjenigen nach dem Federführungsprinzip an. Ist diese Vorgehensweise zwar archivfachlich völlig nachvollziehbar, so besteht doch gerade bei älteren Beständen, die nunmehr unter diesen Gesichtspunkten nachkassiert werden, die Gefahr, dass Unterlagen vernichtet werden, die so oder so ähnlich zwar eigentlich an anderer Stelle (z.B. beim Bundesarchiv) zu erwarten wären, dort aber aus irgendwelchen Gründen nicht vorhanden sind. Die Hamburger Unterlagen wären in diesem Fall als Ersatzüberlieferung zu werten und folglich nicht kassabel. Das Problem kann hier nur angedeutet werden, da es zumindest doch mehr als fraglich scheint, ob eine dahingehende Absicherung bei jedem potentiell nachkassablen Archivalie (aus Hamburger Sicht) durchführbar wäre; denkbar wäre dies allerdings für größere Zusammenhänge, z.B. auf Bestandesebene.

⁵⁴ Ganz in diesem Sinne hat sich Evelyn Kroker, Überlegungen zur Bewertung von archivischem Sammlungsgut, in: *Archiv und Wirtschaft* 23, 1989, S. 59-62, hier S. 61, geäußert (allerdings im Hinblick auf Sammlungsgut): Es sei nicht sinnvoll, „etwas zu sammeln, was außer dem ‚sammelwütigen‘ Archivar niemand sonst in dem von ihm verwalteten Archiv vermuten würde.“ Dass diese Feststellung vor dem Hintergrund der Recherchemöglichkeiten, die sich durch die vermehrte online-Stellung von Findmitteln und durch die Schaffung von Archivportalen im Internet bieten, zunehmend relativierbar ist, sei hier nur angedeutet.

das durch die Nachkassationen geschärfte Überlieferungsprofil auch sichtbar werden zu lassen, sollten diese, wie wiederholt betont wird, auch immer Hand in Hand mit der Verzeichnung der fraglichen Bestände gehen.

Im Übrigen stimmten alle Interviewten in ihrer Einschätzung überein, dass die Nachkassationen auch im engeren Kollegenkreis auf keinerlei größere Widerstände stießen, sondern deren Berechtigung und Notwendigkeit allgemein anerkannt ist. Lediglich in Hamburg bedurfte es eines Wechsels an der Spitze des Hauses für diesen Umschwung im Denken. Lorenzen-Schmidt machte sich in diesem Zusammenhang auch für ein diplomatisches Vorgehen stark: Man wartet mit der Nachkassation nach Möglichkeit, bis der für die Übernahme des Bestandes verantwortliche Kollege pensioniert ist. Verständnis für die ältere Archivargeneration, die häufig mehr übernahm als heute üblich, wird ebenfalls geäußert. Dies führen sowohl Koch als auch Brüning und Häussermann u.a. auf das Fehlen von Bewertungsmodellen und gerade des Hilfsmittels der horizontal-vertikalen Bewertung, deren Entwicklung nicht zuletzt durch die Beschäftigung mit der nachzukassierenden RP-Überlieferung angestoßen worden sei, zurück. Auch Straub sieht die Grundgedanken der horizontal-vertikalen Bewertung als nützlich bei Nachkassationen an.⁵⁵

⁵⁵ S. auch die Einschätzung von Häussermann, Archivierung (wie Anm. 49), S. 210. Zum vorgesehenen Einsatz von Bewertungsmodellen, die eigentlich für die prospektive Bewertung entwickelt wurden, auch im Rahmen von Nachkassationsverfahren in Nordrhein-Westfalen s. Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung (wie Anm. 6), S. 4.

Neben zu berücksichtigenden Befindlichkeiten älterer Kollegen könnte auch eine Abstimmung mit der ursprünglich abgebenden Behörde angezeigt sein, um eventuelle Verstimmungen zu vermeiden, weil der Bestand nachträglich noch deutlich reduziert wurde; dies ist vor allem dann zu beachten, wenn das Material nicht nur für die Forschung sondern auch für die Behörde selbst noch einmal von Interesse sein könnte. Die letzte Entscheidung – also die Bewertungskompetenz – liegt eben beim Archiv, wobei der Passus des § 3 Abs. 2 Satz 1 LArchG [BW], nach dem die Entscheidung „im Benehmen“ mit der abgebenden Behörde zu erfolgen hat, als Verpflichtung interpretiert werden kann, diese zumindest bei größeren und entscheidenderen Eingriffen in die übernommenen Unterlagen zu informieren.⁵⁶ Vor diesem Hintergrund sei wenigstens angedeutet, dass bei Nachkassationen von Archivgut staatlicher Provenienz die besitzrechtlichen Verhältnisse dem nicht entgegenstehen.⁵⁷ Unter Berufung auf die eigene Bewertungshoheit wurde in den Gesprächen auch die Frage nach einer Abstimmung des Vorgehens mit eventuell vorgesetzten Dienststellen grundsätzlich verneint.

Besonders heikel ist die Sicherstellung, dass nichts nachkassiert wird, was eventuell schon einmal von der Forschung benutzt wurde. Dieses Problem kann umgangen werden, indem Nachkassationen vor allem an solchen Beständen vorgenommen werden, bei denen man

⁵⁶ Vgl. dazu allgemein die Ausführungen von Treffeisen, Benehmen (wie Anm. 9).

⁵⁷ Göller, Neubewertung (wie Anm. 3), S. 23, zur Rechtslage bei Deposita vgl. ebd. Zur Frage des Archivalieneigentums s. auch Dieter Strauch, Das Archivalieneigentum. Untersuchungen zum öffentlichen und privaten Sachenrecht deutscher Archive, Köln 1998 (Archivhefte 31), bes. S. 44f.

aufgrund fehlender Findmittel, geltender Sperrfristen oder ihres derzeitigen Ordnungszustandes mit großer Wahrscheinlichkeit von keiner oder doch nur sehr eingeschränkter Nutzung ausgehen muss. Bei intensiv genutzten Beständen sollte indes größte Vorsicht walten, ebenso bei solchen, die vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen übernommen wurden, da es sonst bei eventuellen Rückleihen der Behörden zu unangenehmen Überraschungen kommen könnte.

Bei der gezielten Suche nach nachkassablen Beständen bietet sich als ein nicht zu vernachlässigender Aspekt die Ausgangsgröße des Bestandes an. Scheinen diese und die Bedeutung der abgebenden Stelle in einem deutlichen Missverhältnis zueinander zu stehen, so dürften die Möglichkeiten zur Nachkassation ungleich größer und vielfältiger sein, als bei einer offensichtlich schon sehr verdichteten Überlieferung. Jedoch können auch bei wenig umfangreichen Beständen durch Nachkassationen prozentual gesehen hohe Einsparpotenziale erreicht werden, wie die drei Stuttgarter Beispiele zeigen; diese Bestände wurden allerdings nicht gezielt gesucht, vielmehr wurde man im Rahmen anderer Arbeiten auf sie aufmerksam.

Einigkeit herrscht darin, dass bei Nachkassationen eigentlich nur die Autopsie jeder einzelnen Akte in Frage kommt, um sich ein wirkliches Bild von der Überlieferung zu machen und zu fundierten (Nach)Bewertungsentscheidungen zu kommen,⁵⁸ wobei auf Grundge-

⁵⁸ Vgl. die Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur Überlieferungsbildung vom 15. Oktober 2004, online abrufbar unter <http://www.vda.archiv.net>, S. 2: „Bei der Bewertung kann [Aktenautopsie] weiterhin im Einzelfall unverzichtbar bleiben.“ Meines Erachtens stellt eine Nachkassation einen solchen „Einzelfall“ dar.

danken der horizontal-vertikalen Bewertung und das Federführungsprinzip zurückgegriffen werden kann, wenn sich dies anbietet,⁵⁹ allerdings gibt es häufig keine Bewertungsmodelle, die hilfreich sein könnten. Im Hinblick auf die in Aussicht genommene Nachbewertung großer Teile der Nachkriegsüberlieferung regt Ernst eine Koordination mit den Ministerialarchiven anderer Bundesländer an (auch das Bundesarchiv wäre noch zu nennen), um die Mehrfachüberlieferung von auf Bund-Länder-Ebene entstandenem Schriftgut zu vermeiden.⁶⁰

Die Befragten betonten mehrheitlich, dass Nachkassationen nach Möglichkeit in Projekten (am Stück) durchgeführt werden und mit der Erschließung Hand in Hand gehen sollten, um zum Erfolg zu führen. Auch Ernst befürwortet für die eventuellen Nachkassationen im größeren Stil das Aufsetzen eines Projektes mit zusätzlichen Kräften, da er zu Recht bezweifelt, dass diese Aufgabe vom Stammpersonal neben ihren sonstigen Dienstverpflichtungen leistbar wäre.⁶¹ Eine enge Abstimmung der Projektmitarbeiter mit diesem wäre allerdings unerlässlich. Auch in Hamburg könnte man sich ein vergleichbares

⁵⁹ Zum Federführungsprinzip vgl. einleitend mit weiterführender Literatur Hans-Dieter Kreikamp: Das Bewertungsmodell des Bundesarchivs – Federführung als Bewertungskriterium, in: Wettmann, Bilanz (wie Anm. 10), S. 83-87.

⁶⁰ Als ein erstes ähnlich gelagertes Beispiel kann hier die Koordination im Hinblick auf die Überlieferung der Bundesanstalt für Arbeit genannt werden; vgl. Thekla Kluttig, Länderübergreifende Überlieferungsbildung bei der Bundesanstalt für Arbeit – der Umbau beginnt?, in: Archive im gesellschaftlichen Reformprozess. Referate des 74. Deutschen Archivtags 2003 in Chemnitz, Redaktion Robert Kretschmar, Siegburg 2004 (Der Archivar Beiheft 9), S. 91-98.

⁶¹ S. dazu auch die damit übereinstimmende Einschätzung bei Gerd Schneider, „Archivare aufgewacht!“. Anmerkungen eines Externen zur gegenwärtigen Situation im deutschen Archivwesen, in: Der Archivar 57, 2004, S. 36-44, hier S. 40.

Vorgehen („Bildung einer Art Taskforce“) vorstellen und ist selbst bemüht, Nachkassationen nach Möglichkeit konzentriert und am Stück zu bearbeiten.

So selbstverständlich wie der Hinweis von Ernst ist, dass Nachkassationen (Arbeits-)Zeit und damit auch Geld kosten, so wichtig ist dieser doch auch.⁶² Ein Blick auf bereits erzielte oder erwartete Kassationsquoten zeigt jedoch, welche Einsparpotentiale möglich sind: In Stuttgart wurden ein bewerteter und ein noch nicht bewerteter Bestand von 12 bzw. ca. 2,5 m komplett kassiert, ein weiterer um die Hälfte (von 4 auf 2 m) verringert. Bei einem ebenfalls noch nicht bewerteten Freiburger Bestand rechnet man mit Nachkassationen im Umfang von 110-120 m (von ursprünglich 160 m), die Nachkassationsprojekte an den wenigstens zum Teil vorbewerteten Überlieferungen der Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg ergaben jeweils etwa 700 m nachkassierten Materials (von in beiden Fällen ca. 1 km). Lorenzen-Schmidt geht aufgrund seiner Erfahrungen für Hamburg sogar davon aus, dass Nachkassationen an bisher unbewerteten Beständen zu einer Aufbewahrungsquote von lediglich etwa 10% des Ausgangsmaterials führen.

6. Schlussbetrachtung

Auch angesichts des zum Ende des vorhergehenden Abschnittes referierten durchaus beeindruckenden Zahlenmaterials darf nicht vergessen werden, dass aufgrund von Platzproblemen die anerkannt-

⁶² Göller, Neubewertung (wie Anm. 3), S. 26, geht davon aus, „dass bei der Nachkassations mit einem der Erstbewertung vergleichbaren Aufwand zu rechnen ist.“

ten archivfachlichen Bewertungsmaßstäbe nicht über Bord geworfen werden dürfen. So wies auch Katharina Tiemann im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises Bewertung „auf die große Gefahr [hin], dass Nachkassationen vorrangig aufgrund von archivpolitischen Vorgaben erfolgen könnten; sie forderte statt dessen, dass allein fachliche Gesichtspunkte für eine Nachbewertung ausschlaggebend sein dürfen.“⁶³ In derselben Sitzung wurde Einigkeit „darüber [erzielt], dass bei bewerteten [...] Beständen keine Nachkassation erfolgen soll“, weil „bei bereits bewerteten Beständen die Kassationsquote durch Nachbewertung relativ gering sei“, was mir angesichts der oben referierten Beispiele in dieser Absolutheit doch diskutabel erscheint. Zuzustimmen ist allerdings der Ansicht, dass verzeichnete Bestände Nachkassationen nicht primär unterworfen werden sollten, da davon ausgegangen werden kann, dass die Bestände schon auf die Archivwürdigkeit der einzelnen Archivalien geprüft worden sind und auch schon benutzt worden sein können. Trotz des geäußerten Zweifels ist der Priorisierung von „zunächst (weitgehend) unbewertete[n] Beständen“ bei einer gezielten Suche nach nachkassablen Beständen beizupflichten.⁶⁴ Im Anschluss an diese Nachkassationen im weiteren Sinne⁶⁵ könnten sich im Rahmen eines größeren Nachkassationsprojektes solche von bisher unverzeichneten Beständen anschließen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass die Be-

⁶³ Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung (wie Anm. 6), S. 3.

⁶⁴ Ebd., S. 4.

⁶⁵ Im Rahmen der Sitzung wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich bei Bewertungen dieser Art terminologisch wirklich um Nachbewertungen handele, „da eine primäre Bewertung oft gar nicht erfolgt“ sei; ebd.

wertungsentscheidungen heute strenger angelegt werden würden, als dies zum Zeitpunkt der Übernahme der Fall war. In diesem Zusammenhang ist ein Problem, dass es nicht selten Bestände gibt, „für die entweder generell eine ursprüngliche Bewertungsentscheidung oder d[eren] Kriterien [...] nicht dokumentiert [...] sind“,⁶⁶ was deren Revision durch Nachkassationen ungleich schwieriger macht und sogar dazu führen könnte, dass man von ihr komplett absehen muss.

An diese Überlegung muss sich zwangsläufig die Forderung anschließen, Nachkassationen immer genau auch im Hinblick auf die dabei angewandten Bewertungsmaßstäbe zu dokumentieren. Damit kann der auf die Meta-Ebene abzielende Einwand gegen Nachkassationen zumindest stark entkräftet werden, „ob die Zeitgebundenheit der Bewertung und damit die Überlieferungsbildung selbst nicht ein historisch zu dokumentierender Prozess sei.“⁶⁷

In Anspielung auf den schon erwähnten Sächsischen Rechnungshofbericht, der zur Bestandsreduzierung u.a. Nachkassationen vorschlägt, ruft Göller die Fachwelt dazu auf, „auch unorthodoxe Vorschläge, insbesondere diejenigen der politisch verantwortlichen Institutionen“ ernst zu nehmen und fachlich zu erwidern, „selbst wenn sie elementare Grundsätze der archivwissenschaftlichen Lehre in Frage stellen.“⁶⁸ Die Rechnungshofforderungen wurden vom zu-

⁶⁶ Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung (wie Anm. 6), S. 4.

⁶⁷ Ebd., S. 3. Vgl. dazu auch Buchholz, Überlieferungsbildung (wie Anm. 1), S. 44.

⁶⁸ Göller, Neubewertung (wie Anm. 3), S. 2.

ständigen Innenministerium zurückgewiesen, wobei gegen die Nachkassation ins Feld geführt wurde, diese „sei unwissenschaftlich und kostenintensiv“.⁶⁹ Die als Reaktion auf den Rechnungshofbericht ergangene „Fuldaer Erklärung“ des VdA-Vorstands indes argumentiert lediglich gegen Ersatzverfilmung und Digitalisierung, die Nachkassation bleibt völlig unerwähnt,⁷⁰ und auch die direkt „betroffene“ Thekla Kluttig befürwortet sie, wenn auch eingeschränkt.⁷¹ Dies, die Thematisierung des Problemkreises im Arbeitskreis Archivische Bewertung und die von mir geführten Interviews zeigen, dass Nachkassationen immer wichtiger werden könnten⁷² – das angebliche Tabu wird gebrochen. Um für Nachkassationen zu einer allgemein fachlich anerkannten Vorgehensweise zu gelangen, böte sich eine breiter angelegte Umfrage, als dies hier zu leisten war, und ein Austausch über die damit verbundenen Fragen an, denn bisher fand (abgesehen von den Ansätzen im Arbeitskreis) eine allgemeinere Diskussion nicht statt.

Bei aller von ihm geäußerten fundamentalen Kritik am Rechnungshofbericht stellt Schneider doch fest, dass darin „unzweifelhaft Themen angesprochen werden, denen sich alle Archive in nächster Zeit stellen müssen. Tun sie es nicht von sich aus, werden sie in den

⁶⁹ Jahresbericht (wie Anm. 37), S. 105.

⁷⁰ Fuldaer Erklärung des Vorstands des VdA vom 12. November 2003. In: Der Archivar 57, 2004, S. 97f.

⁷¹ Vgl. Kluttig, Archivare (wie Anm. 36), S. 64.

⁷² Polley, Einschränkungen (wie Anm. 21), S. 94, spricht sogar davon, dass es „beängstig[end]“ sei, wenn die archivrechtlichen Regelungen mancher Länder eine Nachkassation eben nicht zuließen!

nächsten Jahren mit Sicherheit dazu gezwungen werden.“ Er will die Archivare „aufrütteln, sich den aktuellen Herausforderungen aus eigener Initiative zu stellen. Denn ein Dritter wird dies nicht für [s]ie tun, oder es geschieht ohne das notwendige fachliche Verständnis und dann mit den entsprechenden Ergebnissen.“⁷³ Gerade im Hinblick auf ein solch sensibles und auch archivfachlich sperriges und schwierig zu fassendes Problemfeld wie dasjenige der Nachkassation wäre es sicher fatal, wenn der Fachmann sich eines Tages – wie bereits in Sachsen geschehen – Forderungen gegenüber sieht, die von keiner tieferen Kenntnis des Archivwesens getrübt zu sein scheinen.

Schneider ist daher zuzustimmen: Besser ist es, dieses Thema in einiger Ruhe anzugehen und so zu tragfähigen archivfachlichen Positionen zu gelangen, die bei den wohl unausweichlich auf fast alle Archive zukommenden Nachkassationen dann als Richtschnur gelten könnten. Dieser Aufsatz soll als dahingehender Aufruf, aber auch als ein erster ausführlicherer Diskussionsbeitrag verstanden werden.

⁷³ Schneider, „Archivare aufgewacht!“ (wie Anm. 61), S. 38.

Pflichtpraktika im Archiv im Rahmen von Bachelor- und Masterstudiengängen: Chance zur organisatorischen und inhaltlichen Neugestaltung im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen¹

von Christine Mayr

„Zwischen den Archiven und den historischen Wissenschaften bestehen deutliche Kommunikationsdefizite, die im Interesse beider Seiten zu überwinden sind.“²

Diese Forderung ist vor einiger Zeit von mehreren Archivaren erhoben worden. Sie haben erkannt, dass eine intensivere Kooperation mit den Universitäten sowohl eine fachliche Bereicherung darstellt, als auch zu einer „bessere[n] Positionierung und aktivere[n] Präsenz in der Öffentlichkeit“³ führen kann. So hat das Landesarchiv Nord-

¹ Diese Untersuchung ist die gekürzte Fassung meiner gleichnamigen Transferarbeit, die ich im März 2006 im Rahmen der Ausbildung für den Höheren Archivdienst beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Staats- und Personenstandsarchiv Detmold, vorgelegt habe. Sie findet sich in voller Länge auf der Homepage des Landesarchivs NRW, vgl. <<http://www.archive.nrw.de>> Berichterstatte[r] von Seiten des Ausbildungsarchivs war Dr. Hermann Niebuhr, Berichterstatte[r]in von Seiten der Archivschule Dr. Alexandra Lutz. Danken möchte ich ihnen sowie allen Ansprechpartnern inner- und ausserhalb des Landesarchivs NRW, die mir bereitwillig Auskunft gegeben haben.

² Thekla Kluttig u.a., Die deutschen Archive in der Informationsgesellschaft – Standortbestimmung und Perspektiven, in: Der Archivar 57, 2004, S. 28-34, hier S. 34.

³ Jens Murken, Die Beteiligung von Studierenden an den Kernaufgaben kleinerer Archive, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 6, 2002, S. 104-116, hier S. 114.

rhein-Westfalen in seinem Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit die universitäre Forschung als Zielgruppe aufgenommen⁴ und auf vielfältige Art die Initiative ergriffen: Gemeinsame Tagungen mit Historikern fördern den inhaltlichen Austausch beispielsweise in Fragen der archivischen Bewertung,⁵ gemeinsame Lehrveranstaltungen sorgen für eine kontinuierliche Kooperation zwischen den dezentralen Abteilungen des Landesarchivs NRW und den historischen Lehrstühlen der nahe gelegenen Universitäten.⁶ Die Einrichtung eines archivischen Wissenschaftsdienstes, durch den die Interessen der Forschung be-

⁴ Vgl. die Aufnahme der Kategorie „Wissenschaftsdienst“ auf der Homepage des Landesarchivs NRW <<http://www.archive.nrw.de>>.

⁵ Vgl. den Bericht der auf einen umfassenden inhaltlichen Austausch angelegten Tagung im Oktober 2004 in Münster Ragna Boden u.a., Die Geschichtswissenschaften und die Archive. Perspektiven der Kooperation, in: *Der Archivar* 58, 2005, S. 43-46. Bei der Erarbeitung von Archivierungsmodellen zu den verschiedenen Verwaltungszweigen werden Historiker in Workshops in die Diskussion einbezogen, vgl. Martina Wiech, Moderne Justizakten als zukünftige Quelle historischer Forschung. Workshop zur Archivierung von Unterlagen der Justiz in der Justizakademie Nordrhein-Westfalen, in: *Der Archivar* 58, 2005, S. 302-303, hier S. 302 und Ragna Boden/Christoph Schmidt, Die Überlieferung von Unterlagen der Bundes- und Landesfinanzverwaltung – Archivierung, Quellenwert, Nutzung, in: <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de>>.

⁶ Dabei handelt es sich einerseits um eine Lehrtätigkeit von Archivaren an den Universitäten und andererseits um einzelne Lehrveranstaltungen universitärer Seminare, die in den Staatsarchiven abgehalten werden. Vier Grundformen lassen sich hier unterscheiden: Einführungen in die Archivkunde, Paläographische Übungen, Bearbeitung von Forschungsthemen auf Quellenbasis und Führungen im Archiv, vgl. Uwe Zuber, Bemerkungen zu einem archivischen Wissenschaftsdienst, in: *Der Archivar* 57, 2004, S. 238-240, hier S. 238. Kontakte bestehen zwischen dem Staats- und Personenstandsarchiv Detmold und der Universität Paderborn, dem Staatsarchiv und der Universität Münster und dem Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und den Universitäten Düsseldorf, Köln und Wuppertal.

wusst auf Archivbestände gelenkt werden könnten, wird angestrebt.⁷

Von der intensiveren Kooperation würde vor allem der wissenschaftliche Nachwuchs, die Studierenden, profitieren. In ihnen können auch potentielle Kandidaten für den Nachwuchs im Archiv selbst gesehen werden. Über ein Archivpraktikum können sie Einblick in den Archivarsberuf gewinnen und damit einen Praxisbezug in ihrem Geschichtsstudium herstellen.⁸ Gleichzeitig können studentische Praktikanten⁹ neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden von der Universität mit- und in ihr Archivpraktikum einbringen.¹⁰ Die „Förderung von studentischen Praktika“ stellt also eine Möglichkeit

⁷ Uwe Zuber beschreibt das Konzept eines archivischen Wissenschaftsdienstes, der – parallel zum archivpädagogischen Dienst für Schulen – archivische Dienstleistungen für Universitäten zur Verfügung stellen könnte, vgl. Zuber, Bemerkungen (wie Anm. 6).

⁸ Die mangelhafte Verbindung von Hochschule und Berufswelt wird seit langem und vor allem für die geisteswissenschaftlichen Studiengänge beklagt, vgl. Dieter Grünh, Praxisorientierung in Bachelorstudiengängen, in: Studienreform mit Bachelor und Master. Gestufte Studiengänge im Blick des Lehrens und Lernens an Hochschulen. Modelle für die Geistes- und Sozialwissenschaften, hrsg. von Ulrich Welbers, Neuwied 2001, S. 101-127, hier S. 107-109.

⁹ Die weibliche Form ist immer mitgedacht.

¹⁰ Jens Murken brachte dieses Innovationspotential studentischer Praktikanten im Archiv folgendermaßen auf den Punkt: „Archivisch innovativ ist bei studentischer Archivarbeit insbesondere jener Aspekt der engen Kooperation zwischen denen, die die Überlieferung bilden und denen, die sie auswerten.“ Murken, Beteiligung (wie Anm. 3), S. 116.

dar, „frühzeitig Grundlagen für eine Kooperation zwischen Archiven und historischen Wissenschaften zu legen“.¹¹

An der Durchführung von studentischen Praktika haben beide Beteiligte – die Praktikanten und das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen als Praktikumsgeber – berechnete Interessen:

Die Praktikanten möchten einen Einblick in das Berufsfeld des Archivars bekommen und im Anschluss an ihr Praktikum möglicherweise entscheiden, ob sie diesen Beruf anstreben werden. Diesen Anspruch einzulösen scheint vor allem dann realisierbar, wenn die Praktika als „qualifizierte“ und „gelenkte“ Praktika durchgeführt werden. Das Merkmal „qualifiziert“ bedeutet, dass die Praktikanten „durch eine entsprechende Vorbereitung mit Qualifikationen ausgestattet sind, die ihnen eine selbständige Arbeit im Praktikum ermöglichen.“¹² Von einem „gelenkten Praktikum“ kann dann gesprochen werden, wenn es ein Ausbildungsprogramm gibt, wenn Ziele, inhaltliche Bestandteile und eine Mindestdauer sowie weitere Standards vorgegeben sind.¹³

Das Landesarchiv NRW kann über eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Universitäten hinaus noch weitere Interessen

¹¹ Kluttig, Informationsgesellschaft (wie Anm. 2), S. 34-35. Der Kontaktaufbau zu den Universitäten wird allgemein als Motivation von Praktikumsgebern angesehen, studentische Praktikanten anzustellen, vgl. Horst Friedrich/Volker Kiel, Qualifizierte Praktika, in: Horst Friedrich (Hrsg.), Berufsorientierende Projektarbeit im Studium, Bergisch-Gladbach 2002 (Wirtschafts- und Berufspädagogische Schriften 26), S. 95-97.

¹² Friedrich/Kiel, Qualifizierte Praktika (wie Anm. 11), S. 93.

¹³ Vgl. die Definition bei Dorothee Czennia/Volker Kiel, Das qualifizierte Praktikum, Köln 1999 (KIQ-Materialien 3), S. 5.

mit der Beschäftigung von Praktikanten verbinden. Bei einer entsprechenden Einarbeitung der Praktikanten kann es durchaus auch von „betriebswirtschaftlichen Vorteilen“¹⁴ profitieren: So kann das jeweilige Dezernat durch den Einsatz von Praktikanten auch entlastet werden.¹⁵ Außerdem kann das Landesarchiv das kreative Potential nutzen, das Praktikanten als Neulinge im Haus bei der Lösung von Problemen aktueller Fragen beisteuern können.¹⁶

1. Die bisherige Durchführung von freiwilligen Praktika im Landesarchiv NRW

Geschichtsstudenten haben bereits seit einigen Jahren Praktika im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, im Staatsarchiv Münster und im Staats- und Personenstandsarchiv Detmold absolvieren können.¹⁷

¹⁴ Vgl. die Aufzählung bei Friedrich/Kiel, Qualifizierte Praktika (wie Anm. 11), S. 97.

¹⁵ Die Antworten einiger befragter Mitarbeiter, die in den letzten Jahren im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und im Staatsarchiv Münster Praktikanten betreut haben, lassen erkennen, dass dem unzweifelhaft hohen Betreuungsaufwand in einigen Fällen durchaus auch eine Arbeitsentlastung gegenübersteht. Vgl. dazu auch die Einschätzungen der beiden Erfahrungsberichte von der archivischen Zusammenarbeit mit Studenten: Murken, Beteiligung (wie Anm. 3), S. 114, und Clemens von Looz-Corswarem, Gewinnung personeller Ressourcen für ein Stadtarchiv – Zusatzkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter, in: Archivpflege in Westfalen– Lippe 63, 2005, S. 15-21, hier S. 17.

¹⁶ Friedrich/Kiel, Qualifizierte Praktika (wie Anm. 11), S. 97.

¹⁷ Eine Ausnahme stellt das Personenstandsarchiv Brühl dar. Dort konnten nach Aussagen seines Leiters bislang wegen „mangelnder personeller Möglichkeiten“ und „ungünstigen Rahmenbedingungen“ keine studentischen Praktika durchgeführt werden. Jedoch wurden 2005 zwei Praktikanten, die nicht der Gruppe der Studierenden zuzurechnen sind, angenommen. Die Leitung des Hauses steht der Durchführung von Praktika im Personenstandsarchiv positiv gegenüber. Vgl. zu

Durch die Aufnahme von Praktikanten¹⁸ erfüllt das Landesarchiv NRW seinen gesetzlichen Ausbildungsauftrag.¹⁹ Das Produkt „Ausbildung“ in der Kostenleistungsrechnung beinhaltet auch die Betreuung weiterer Gruppen.²⁰

Ein Charakteristikum der bisher vom Landesarchiv NRW durchgeführten Praktika von Geschichtsstudenten war es, dass die Studierenden sich aus eigener Initiative um ein Praktikum bemüht hatten und dieses freiwillig ableisteten. Diese Praktika bildeten also „kein integrales Element“²¹ des Geschichtsstudiums an einer Universität. Die Studierenden wandten sich in den meisten Fällen mit einer Initia-

den Staats- und Personenstandsarchiven, die seit 2004 Abteilungen des Landesarchivs NRW bilden: Landesarchiv NRW (Hrsg.), Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2004 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen 47, Reihe B: Archivführer und Kurzübersichten, Heft 10).

¹⁸ Geschichtsstudenten stellen nicht die einzige Gruppe von Praktikanten im Landesarchiv NRW dar. Hierzu sind auch Schülerpraktikanten, Studierende anderer Fachrichtungen, Verwaltungspraktikanten und Praktikanten in den Restaurierungswerkstätten zu zählen.

¹⁹ Das Landesarchiv NRW hat durch das nordrhein-westfälische Archivgesetz die Aufgabe zugewiesen bekommen, archivarische Ausbildung zur Verfügung zu stellen, vgl. Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.05.1989, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 26 vom 13.06.1989, § 1 Abs. 4.

²⁰ Produkt Nr. 7 der Kostenleistungsrechnung: „Ausbildung“ mit den Unterpunkten: Höherer Dienst, Gehobener Dienst, Auszubildende, Praktikanten. Für die freundliche Auskunft danke ich Frau Dr. Wiech.

²¹ Jörgen Schulze-Krüdener/Hans-Günther Homfeldt, Praktika: Pflicht oder Kür? – Perspektiven und Ziele der Hochschulausbildung zwischen Wissenschaft und Beruf, in: Dies. (Hrsg.), Praktikum – eine Brücke schlagen zwischen Wissenschaft und Beruf, Neuwied 2001, S. 205-216, hier S. 208.

tivbewerbung an das Staatsarchiv, in dem sie ein Praktikum zu absolvieren beabsichtigten. Häufig stand eine zu geringe Anzahl an Praktikumsplätzen zur Verfügung, um alle Bewerber aufnehmen zu können.²² Es wurden verschiedene Varianten der Auswahl der Praktikanten in den einzelnen Staatsarchiven praktiziert.²³ Die Durchführungsphase des Praktikums bestand bisher aus einem Zeitraum von vier bis acht Wochen.²⁴ Für die Betreuung der Praktikanten war in jedem Haus jeweils eine Person zuständig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Mitarbeiter lediglich einen Teil ihres Stellenbudgets auf die „Ausbildung“ verwenden konnten und dass zur Dienstleistung „Ausbildung“ nicht ausschließlich die Betreuung studentischer Praktikanten zu zählen ist.²⁵ Die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für die studentischen Praktikanten gestaltete sich meist problematisch und

²² Im Staatsarchiv Münster kamen beispielsweise in einem Jahr zehn bis zwölf Bewerbungen auf fünf Praktikumsplätze.

²³ Im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf wurden die Praktikanten nach dem Eingang ihrer Initiativbewerbung ohne eine weitere Auswahlentscheidung angenommen. Im Staatsarchiv Münster sowie im Staats- und Personenstandsarchiv Detmold wurden die eingegangenen schriftlichen Bewerbungen als Grundlage einer Auswahlentscheidung herangezogen; in Detmold wurden darüber hinaus auch Auswahlgespräche geführt.

²⁴ Vier Wochen wurden als die absolute Mindestdauer eines studentischen Praktikums angesehen.

²⁵ Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und das Staatsarchiv Münster verfügten jeweils über eine halbe Stelle für die Ausbildung, das Staats- und Personenstandsarchiv Detmold hatte insgesamt ebenfalls eine halbe Stelle zur Verfügung, wobei jeweils 25% auf die Ausbildung der Referendare und 25% auf die Ausbildung der Fachangestellten für Medien und Informationsdienste (FAMIs) und Praktikanten entfiel. In Düsseldorf waren neben den Praktikanten noch Anwärter und FAMIs zu betreuen, in Münster FAMIs und Referendare.

die befragten Mitarbeiter aller Staatsarchive sahen die Aufnahmemöglichkeiten studentischer Praktikanten in ihrem Haus bereits als erschöpft an.

Die Inhalte des studentischen Praktikums und die Aufgaben, die den Praktikanten zugewiesen wurden, waren in allen Abteilungen des Landesarchivs NRW sehr ähnlich strukturiert. Überall ließ man sich von der Idee leiten, dass die Praktikanten ein längeres Projekt eigenständig bearbeiten und gleichzeitig einen möglichst breiten Einblick in den Berufsalltag des Archivars erhalten sollten.²⁶ Damit folgten die nordrhein-westfälischen Staatsarchive dem „Generalistenprinzip“²⁷, nach dem eine Professionalisierung angestrebt und eine frühzeitige Spezialisierung abgelehnt wird.

²⁶ Die eigenständige Aufgabe bestand in allen drei Abteilungen aus einer Verzeichnungsarbeit. Daneben waren zahlreiche weitere Elemente von unterschiedlicher Dauer im Ablauf des Praktikums vorgesehen: Führungen durch das Archiv und eventuell durch eine Zweigstelle, das Kennenlernen des Lesesaal- und Magazindienstes, eine Einführung in die Arbeit der Werkstätten, Teilnahme an mindestens einem Behördenbesuch, paläographische Übungen und eine kurze Einführung in das Archivgesetz. Nicht überall in das Praktikum integriert wurden Aufgaben aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beantwortung schriftlicher Benutzeranfragen.

²⁷ Dieses wird auch für die Archivarsausbildung Marburger Prägung als leitende Idee angesehen, vgl. Nils Brübach, Archivarsausbildung an der Archivschule Marburg. Das Berufsbild „Marburger Prägung“ – hergeleitet aus den Schwerpunkten der praktischen und theoretischen Ausbildung, in: 50 Jahre Verein Deutscher Archivare. Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland. Referate des 67. Deutschen Archivtages 1996 in Darmstadt, Siegburg 1998 (Der Archivar, Beiheft 2), S. 37-41, hier S. 38; es wurde bei der Neukonzeptionierung der Referendarsausbildung Ende der 1990er Jahre weiter ausgebaut, vgl. Angelika Menne-Haritz, Archivausbildung für das 21. Jahrhundert. Das neue Kurrikulum für die Ausbildung der Archivreferendarinnen und Archivreferendare an der Archivschule Marburg, in: Der Archivar 53, 2000, S. 126-131, hier S. 130.

In allen Staatsarchiven wurde den Praktikanten am Ende ihres Praktikums eine Bescheinigung ausgestellt, die keine Leistungsbeurteilung beinhaltet, sondern ausschließlich eine Aufzählung der Tätigkeiten, die sie ausgeführt hatten. Eine systematische Auswertung im Anschluss an die Praktika hat bisher nicht stattgefunden. Es wurden jedoch Abschlussgespräche geführt, die den Praktikanten die Möglichkeit boten, dem Landesarchiv eine Rückmeldung zu geben.

2. Die Rahmenbedingungen der Pflichtpraktika

Künftig werden Geschichtsstudenten mit der Bitte um Ableistung eines Pflichtpraktikums im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudienganges an das Landesarchiv NRW herantreten. Die Einführung dieser gestuften Studiengänge ist in Nordrhein-Westfalen bereits sehr weit fortgeschritten.²⁸ Ziel der durch den „Bologna-Prozess“ angestoßenen Studienreformen²⁹ ist es, die „Berufsfähigkeit der Absol-

²⁸ Die nordrhein-westfälischen Universitäten liegen in Deutschland an der Spitze, was das Angebot an Bachelor- und Masterstudiengängen betrifft. Dies hat eine Studie nachweisen können, die für das Wintersemester 2005/2006 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 797 Bachelor- und Masterstudiengänge anführt, vgl. Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Wintersemester 2005/2006, Statistiken zur Hochschulpolitik 2/2005, Bonn 2005, S. 11. Im WS 2007/2008 waren bis auf Sonderfälle „alle Studiengänge auf die neue Studienstruktur umgestellt“, vgl. <<http://www.innovation.nrw.de/studierenInNRW>> .

²⁹ Vgl. zum „Bologna-Prozess“ und der Einführung der Studienreformen in Deutschland die Überblicksdarstellung bei Stefanie Schwarz-Hahn/Meike Rehbarg, Bachelor und Master in Deutschland. Empirische Befunde zur Studienstrukturreform, Kassel 2003, S. 9-12.

venten“³⁰ zu steigern.³¹ Praktika werden als ein geeignetes Mittel angesehen, denn sie können „zur Schaffung oder Klärung einer realistischen und tragfähigen Berufsperspektive beitragen“.³² Aus diesem Grund sehen auch die Studienordnungen der neuen Studiengänge im Fach Geschichtswissenschaften Praktika als verpflichtende Elemente vor.

Für das Landesarchiv NRW als Praktikumsgeber bedeutet dies, dass es studentische Praktika zukünftig unter veränderten Rahmenbedingungen durchführen muss: Voraussichtlich wird sich eine größere Zahl an Studierenden um ein Praktikum bewerben. Universitäten und Fachbereiche regeln zukünftig einzelne Aspekte der Pflichtpraktika. So fordern sie, dass der Praktikumsgeber dem Praktikanten eine Bescheinigung oder ein Praktikumszeugnis ausstellt.³³ Einige Univer-

³⁰ Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Eckwerte für die Genehmigung von Bachelor (BA) und Masterstudiengängen (MA) an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens (15. Februar 2001), Absatz 1: Allgemeine Grundwerte. vgl. <<http://www.uni-bielefeld.de/bielefelder-modell/allgemeines/rechtlicher-rahmen/nrw/eckwerte-2001-02-15htm>>.

³¹ Dieses Ziel steht bereits an zweiter Stelle hinter dem der Einbindung der Hochschulen in das internationale Studiensystem, vgl. zu den „hochschulpolitischen Begründungskontexten“ der neuen Studiengänge auch Grün, Praxisorientierung (wie Anm. 8), S. 101.

³² Vgl. Friedrich/Kiel, Qualifizierte Praktika (wie Anm. 11), S. 93 (Sie zitieren: Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (Hrsg.): Perspektive Beruf. Praxisinitiativen an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Schriftenreihe zur Studienreform, Düsseldorf 1997, S. 13); ähnlich formuliert die Ziele von Praktika während des Studiums Grün, Praxisorientierung (wie Anm. 8), S. 112.

³³ Manche Universitäten begnügen sich nicht mit einer Praktikumsbescheinigung, sondern fordern auch eine Beurteilung des Praktikanten, d.h. die Ausstellung eines Praktikumszeugnisses.

sitäten schreiben ihren Studenten die Wochenarbeitszeit während des Praktikums genau vor und möchten die Einhaltung der Arbeitszeiten durch den Praktikumsgeber bestätigen lassen.³⁴ Diese Vorschriften müssen bei der Durchführung der Praktika berücksichtigt werden. Darüber hinaus ändert sich auch die rechtliche Situation der Praktikanten aufgrund der Tatsache, dass das Praktikum zu einem festen Bestandteil ihres Studiums wird.³⁵

Alle diese Veränderungen erfordern ein Gesamtkonzept zur Durchführung der Pflichtpraktika von Geschichtsstudenten im Landesarchiv NRW.³⁶ Im Folgenden werden Vorschläge zu deren Organisation und Inhalten unterbreitet.

³⁴ Dies trifft beispielsweise auf die Ruhr-Universität Bochum zu, die für ein Vollzeitpraktikum von 6 Wochen 30 Arbeitstage à 8 Stunden vorsieht und die Stundenzahl auf der Praktikumsbescheinigung durch den Praktikumsanbieter bestätigt haben möchte, vgl. „Richtlinien zur Anerkennung eines Praktikums im Optionalbereich“, <http://www.ruhr-uni-bochum.de/praktikumsrichtlinien_optio.pdf>.

³⁵ Studentische Praktikanten, die freiwillig ein Praktikum absolvieren, müssen vom Praktikumsgeber versichert werden. Aus diesem Grund hat es das Landesarchiv NRW bislang vorgezogen, das studentische Praktikum offiziell „Informatorium“ zu nennen. Bei studentischen Praktika, die in Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind, besteht keine Sozialversicherungspflicht und die studentische Krankenversicherung bleibt bestehen. Der Praktikumsgeber ist lediglich verpflichtet, für den Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz kommt automatisch zum Tragen, vgl. die diesbezüglichen Angaben auf der Internetseite der Praktikumsbörse der Universität Münster <<http://npm.uni-muenster.de/praktikumsboerse/versicherung.php>>.

³⁶ Darüber hinaus ist zu vermuten, dass über ein Gesamtkonzept Synergieeffekte innerhalb des Landesarchivs NRW erzielt werden können, vgl. die Forderung Gerd Schneiders, dass Archive Kompetenzen bündeln und Doppelarbeiten reduzieren sollten, Gerd Schneider, „Archivare aufgewacht!“ – Anmerkungen eines Externen zur gegenwärtigen Situation im deutschen Archivwesen, in: *Der Archivar* 57, 2004, S. 37-43, hier S. 42.

3. Die sechswöchige Mindestdauer als Vorbedingung eines Praktikums

Das Landesarchiv NRW sollte als Praktikumsgeber eine Mindestpraktikumsdauer von sechs Wochen als Vorbedingung für die Annahme eines Praktikanten fordern. Dies erscheint sinnvoll, da sich ein sechswöchiger Zeitraum sowohl von Universitäts- als auch von Archivseite als Untergrenze des zeitlichen Rahmens eines Praktikums durchzusetzen scheint. Die Vorschriften von Seiten der Universitäten weichen zwar zum Teil erheblich voneinander ab, jedoch kann sowohl für den Bachelor als auch für den Master ein Trend zugunsten eines sechswöchigen Pflichtpraktikums ausgemacht werden.³⁷ Die zuständigen Praktikumsbeauftragten innerhalb des Landesarchivs NRW würden eine Praktikumsdauer von mehr als vier Wochen einhellig begrüßen. Eine ähnliche Erkenntnis dokumentieren auch Erfahrungsberichte aus anderen Archiven.³⁸ Die wirtschafts- und berufs-

³⁷ Die Mindestdauer eines Pflichtpraktikums variiert im Bachelorstudium zwischen drei und zwölf Wochen, wobei eine Mehrzahl der Universitäten sich auf sechs Wochen festlegt. Im Masterstudium ist ebenfalls ein mindestens sechs Wochen dauerndes Praktikum vorgeschrieben.

³⁸ Clemens von Looz-Corswarem beurteilt seine Erfahrung mit Praktikanten im Stadtarchiv folgendermaßen: Ein studentisches Praktikum sei dann sinnvoll, wenn es „mindestens einen, besser zwei bis drei Monate dauere“, vgl. Clemens von Looz-Corswarem, Gewinnung personeller Ressourcen für ein Stadtarchiv – Zusatzkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 63, 2005, S. 15-21, hier S. 17. Jens Murken fasst eine „nicht-repräsentative Erhebung per Internet unter deutschen Archiven zusammen“, bei der insgesamt 35 Archivare auch zur Mindestbeschäftigungsdauer von Studenten Auskunft gaben: Studentische Praktika sollten nach Meinung der Hälfte der an der Umfrage Beteiligten den Zeitraum von mindestens sechs Wochen (bis zwölf Wochen) nicht unterschreiten; geringere Zeiträume wurden „so gut wie gar nicht genannt“, vgl.

pädagogische Literatur geht davon aus, dass qualifizierte Praktika für einen möglichst langen Zeitraum angesetzt sein sollten.³⁹

4. Die Vorbereitung auf ein Pflichtpraktikum

Die aktive Gestaltung einer Vorbereitungsphase erscheint nicht nur für den Praktikanten, sondern auch für den Praktikumsgeber sinnvoll: Studenten, die bereits gut darüber informiert sind, was sie im Praktikum erwartet, benötigen weniger Betreuung zu Beginn des Praktikums. Auch ist es unwahrscheinlich, dass sie ihr Praktikum mit völlig falschen Erwartungen antreten, möglicherweise enttäuscht werden oder gar das Praktikum vorzeitig abbrechen.

Wie kann diese „Vorfeldarbeit“ von Seiten des Landesarchivs NRW gestaltet werden?⁴⁰ Hier ist zum einen an den Ausbau der Ko-

Murken, Beteiligung (wie Anm. 3), S. 112-113. Petra Rauschenbach sieht als eines der Kriterien für ein „gutes“ Praktikum die Gewährleistung einer ausreichenden Praktikumsdauer an, die nach ihrer Aussage bei einem Minimum von sechs Wochen liegen sollte, vgl. Maria Rita Sagstetter, 6. Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 im VdA beschäftigte sich mit dem Einsatz externer Hilfskräfte im Archiv, in: *Der Archivar* 60, 2007, S. 358-350 (Vortrag Rauschenbach: „Einsatz und Betreuung von Praktikanten – (k)ein Problem?“).

³⁹ Vgl. Czennia/Kiel, Das qualifizierte Praktikum (wie Anm. 13), S. 3. Sie geben einen Zeitraum von „zumeist zwei bis drei Monaten“ an.

⁴⁰ Es steht außer Frage, dass an dieser Stelle auch die Universitäten selbst aktiv sein müssen und die Bachelor- und Masterstudenten über mögliche Berufsfelder, Bewerbungstechniken etc. informieren sollten. Mit der Einführung der neuen Studiengänge geschieht dies auch bereits verstärkt, vgl. Horst Friedrich/Berthold Schobert, Anbahnung von Schlüsselqualifikationen durch eine Ringvorlesung in der Vorbereitungsphase zum Praktikum, in: Dies. (Hrsg.), *Praxisbezug und qualifizierte Praktika zur Berufsorientierung im geisteswissenschaftlichen Studium*,

operation mit den Universitäten zu denken⁴¹ und zum anderen an eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die über die Praktika im Landesarchiv NRW informiert.⁴² In den Internet-Praktikumsbörsen der Universitäten könnte ebenfalls auf die Möglichkeit eines Praktikums im Landesarchiv NRW aufmerksam gemacht werden.

Vor Beginn des Praktikums sollte eine schriftliche Praktikumsvereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsgeber Landesarchiv NRW getroffen werden.⁴³ Die Rechte und Pflichten beider Seiten können in einer solchen Praktikumsvereinbarung festgehalten werden.⁴⁴ So verpflichtet sich der Praktikant beispielsweise zur Einhaltung der Arbeitszeiten und darauf, die Schweigepflicht zu wahren. Der Praktikumsgeber garantiert seinerseits, einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen und „die Aufgaben so zu gestalten, dass das Praktikum dem Studium und dem weiteren Berufsweg dien-

Bergisch-Gladbach 2003 (Wirtschafts- und Berufspädagogische Schriften 30), S. 183-191.

⁴¹ Zu denken ist an die Durchführung von gemeinsamen Projekten mit Geschichtslehrstühlen, an die Teilnahme von Archivaren an Ringvorlesungen oder ähnlichen der Berufsorientierung dienenden Veranstaltungen der Universitäten.

⁴² Inzwischen finden sich auf der Homepage des Landesarchivs NRW zumindest Grundinformationen zu der Möglichkeit für Studierende, Praktika zu absolvieren, vgl. <<http://www.archive.nrw.de/LandesarchivNRW/Service>> .

⁴³ Für eine solche Vereinbarung könnte das Muster der Praktikumsbörse der Universität Münster übernommen werden. Vgl. <<http://npm.uni-muenster.de/praktikumsboerse/vereinbarung.php>> . Die Münsteraner Praktikumsvereinbarung enthält folgende Unterpunkte: Dauer des Praktikums, Inhalte, Ausstellung einer Bescheinigung am Ende, Rechte und Pflichten beider Parteien, Regelung der Versicherung des Praktikanten, Höhe der Vergütung, Auswertung des Praktikums (Praktikumsbericht), Möglichkeit zur Kündigung und Zusatzvereinbarungen.

⁴⁴ Vgl. Czennia/Kiel, Das qualifizierte Praktikum (wie Anm. 13), S. 25.

lich ist.“⁴⁵ Auch können hier die Inhalte des Praktikums festgelegt werden; dies impliziert für den Praktikumsgeber den Vorteil, dass dem Praktikanten die Ziele des Praktikums bereits vor dessen Beginn bekannt sind und er mit den vereinbarten Aufgaben einverstanden ist. Es können auf diesem Weg etwaige Missverständnisse, die zu einem unmotivierten Verhalten des Praktikanten und letztlich zu einem Misserfolg des Praktikums führen würden, ausgeschlossen werden.

5. Die Organisation der Pflichtpraktika

Für die Organisation der Pflichtpraktika ist es grundlegend, Arbeitsplätze bereitzustellen und die Betreuung der Praktikanten zu gewährleisten. Beide Ressourcen sind, wie bereits dargelegt, im Landesarchiv NRW eher knapp bemessen. Eine Lösung für beide Problemfelder könnte die in Detmold getroffene Entscheidung darstellen, in Zukunft während der Wintersemesterferien mehrere Praktikanten gleichzeitig aufzunehmen: Zum einen stehen zu diesem Zeitpunkt mehr Räumlichkeiten zur Verfügung⁴⁶ und zum anderen könnte sich der Betreuungsaufwand erheblich verringern, weil bestimmte Stationen des Praktikums für mehrere Praktikanten gleichzeitig angeboten werden. Die aus der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Praktikanten erwachsenden Synergieeffekte werden auch im Hauptstaatsarchiv

⁴⁵ Vgl. <<http://npm.uni-muenster.de/praktikumsboerse/vereinbarung.php>> .

⁴⁶ Dies ist darin begründet, dass in diesem Zeitraum in Detmold keine Referendare ausgebildet werden.

Düsseldorf erkannt.⁴⁷ Von der Aufnahme mehrerer Praktikanten zum gleichen Zeitpunkt könnten möglicherweise alle Abteilungen des Landesarchivs NRW profitieren.

Die Startphase des Praktikums ist für die Organisatoren aufwändig: Der Praktikant muss das Archiv, dessen Mitarbeiter und die eigenen Aufgaben im Praktikum kennenlernen. Mit der Einführung neuer Mitarbeiter hat sich eine Change-Management-Gruppe im Staats- und Personenstandsarchiv Detmold beschäftigt und dabei u.a. Vorschläge für die Einführung von Praktikanten erarbeitet. Diese sollten bei der Gestaltung dieser ersten Praktikumsphase Berücksichtigung finden: Die Aushändigung einer Mappe, die zahlreiche Informationen über das Landesarchiv NRW, Hinweise zu Regelungen hausinterner Arbeitsabläufe sowie Literaturhinweise zum Archivwesen und eine Liste mit Links zu Intranet-Seiten enthält, erleichtert den Praktikanten den Neuanfang und nimmt zahlreiche Fragen vorweg, die sich ihnen im Verlauf des Praktikums stellen. Eine Fotomappe sowie Hausführungen helfen dem Praktikanten die Mitarbeiter kennenzulernen; die Vorstellung des Praktikanten am Schwarzen Brett macht ihn im Haus bekannt. Der „Praktikantenfahrplan“ führt auf, welche Einführungen jeder Praktikant am ersten Tag erhalten sollte.

Die Einführung des Praktikanten in seine eigenen Aufgaben sollte über eine Besprechung des Ablaufplans erfolgen, der im Vorfeld des Praktikums erstellt wird. Absprachen müssen zu Beginn des Prakti-

⁴⁷ Thematische Einführungen in alle Dezernate des Hauses werden hier beispielsweise nur vorgenommen, wenn mehr als ein Praktikant anwesend ist.

kums auch über die zu erwartenden Ziele getroffen werden.⁴⁸ Bei dieser ersten Besprechung werden dem Praktikanten auch die festen Ansprechpartner zugewiesen, die im jeweiligen Dezernat für ihn zuständig sind. Diese sind als Bezugspartner für Arbeitsabsprachen während des Praktikums wichtig.⁴⁹

Feedback-Gespräche im weiteren Verlauf des Praktikums⁵⁰ ermöglichen es, das Erreichen der Ziele zu hinterfragen und mögliche Korrekturen am Praktikumsablauf vorzunehmen.

Den Praktikanten sollte während des Praktikums die Möglichkeit gegeben werden, an Besprechungen auf Dezernats- und Abteilungsebene teilzunehmen, denn dies trägt wesentlich zu ihrer „beruflichen Sozialisation“⁵¹ bei. Zudem bietet die Teilnahme an Besprechungen dem Praktikanten die Gelegenheit, das Funktionieren des Archivs als Verwaltungsbehörde kennenzulernen.

6. Die Inhalte der Pflichtpraktika in sechs Modulen

Die Inhalte der Pflichtpraktika werden von den Universitäten nicht reglementiert.⁵² Folglich bleibt die Festlegung der Inhalte auch in

⁴⁸ Vgl. Czennia/Kiel, Das qualifizierte Praktikum (wie Anm. 13), S. 39.

⁴⁹ Vgl. Czennia/Kiel, Das qualifizierte Praktikum (wie Anm. 13), S. 38.

⁵⁰ Dies fordert die Wirtschafts- und Berufspädagogik, vgl. Czennia/Kiel, Das qualifizierte Praktikum (wie Anm. 13), S. 39.

⁵¹ „Berufliche Sozialisation“ wird definiert als „Prozess, in dessen Verlauf ein Mensch Werte, Normen und Regeln übernimmt, die für Arbeit und Gemeinschaft innerhalb jener Berufsgruppe gelten, deren Mitglied er ist oder werden will“, Czennia/Kiel, Das qualifizierte Praktikum (wie Anm. 13), S. 38.

⁵² Inhaltliche Festlegungen sind von Seiten der Universitäten aus zwei Gründen nicht gewollt: Zum einen würde dies die Anzahl der Praktikumsplätze für die

Zukunft dem Landesarchiv NRW als Praktikumsgeber freigestellt. Hier werden im Folgenden Module für ein sechswöchiges Pflichtpraktikum vorgestellt.⁵³ Jedes Modul bildet eine thematische Einheit, die sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzt. Der Einsatz der Module folgt einem „Baukasten-Prinzip“: In Abhängigkeit von den jeweiligen organisatorischen Bedingungen vor Ort können sie im Praktikum in unterschiedlicher Reihenfolge durchlaufen werden.⁵⁴

Von den 30 Arbeitstagen des Pflichtpraktikums wird ein Arbeitstag für die Einführung am ersten Tag und die Teilnahme an Dienstbesprechungen reserviert. Sollte dieser nicht komplett ausgeschöpft werden, ergibt sich ein zeitlicher Puffer, um innerhalb des vorgestellten Konzeptes flexibel reagieren zu können. Außerdem werden Vorschläge für eine sinnvolle inhaltliche Erweiterung der Module unterbreitet, die zum Tragen kommen könnten, sofern die Dauer des Praktikums sechs Wochen überschreiten sollte. Über eine solche Erweiterung könnte eine inhaltliche Schwerpunktsetzung in Anlehnung an Studienschwerpunkte und Interessen des Praktikanten erfolgen.⁵⁵

Studierenden möglicherweise einschränken, zum anderen würde es in Anbetracht der großen Varianz möglicher Praktikumsgeber den Universitäten einen nicht zu bewältigenden Regelungsbedarf beschieren.

⁵³ Dabei wird von 30 Arbeitstagen ausgegangen.

⁵⁴ Selbstverständlich müssen die Elemente eines Moduls nicht zwangsläufig in der angeführten Abfolge hintereinander vorgesehen werden. Vielmehr ist hier ein sinnvoller flexibler Ablauf jeweils neu auszugestalten.

⁵⁵ Mit Praktikanten, die ein längeres Praktikum absolvieren, sollte im Vorfeld abgesprochen werden, welche Schwerpunkte sie setzen möchten und welche Module folglich erweitert werden sollten.

Modul 1, die „Erschließung“, nimmt mit 15 Arbeitstagen die Hälfte der vorgesehenen Praktikumsdauer ein und ist damit als zeitintensivster Bestandteil des Praktikums vorgesehen. Diesem Bereich wird auch weiterhin eine zentrale Bedeutung innerhalb des Praktikums zuerkannt. Ziel dieses Moduls ist es, dass der Praktikant die Verzeichnungsmethoden erlernt. Im Vorfeld des Praktikums muss ein Bestand für die eigenständige Verzeichnung ausgewählt werden, dessen Umfang und paläographische Schwierigkeiten den Vorkenntnissen des Praktikanten entsprechen. Praktikanten ohne hilfswissenschaftliche Vorkenntnisse müssen eventuell Hilfestellungen durch begleitende paläographische Übungen erhalten.⁵⁶ In jedem Fall gehört es zu den Aufgaben des Betreuers, den Bestand vorzustellen, die Verzeichnungsstandards zu erklären und eine Einführung in die Verzeichnungssoftware zu geben. Eine Erweiterung dieses Moduls bietet sich vor allem für Praktikanten im Masterstudium an: Für sie könnte ein umfangreicherer und paläographisch anspruchsvollerer Bestand ausgewählt werden, der eventuell eine Ergänzung zum Thema der Masterarbeit darstellt.

Der Bereich „Aussonderung – Bewertung – Übernahme“, der durch Modul 2 abgedeckt wird, war in den bisherigen studentischen Praktika im Landesarchiv NRW durch einen mindestens eintägigen Behördenbesuch abgedeckt. Die Überlieferungsbildung wird den

⁵⁶ Bewusst sind die paläographischen Übungen nicht unter die theoretischen Einführungen in Modul 6 gefasst worden. Es erscheint angemessen, diese tatsächlich an den konkreten sich aus der Praxis ergebenden Beispielen zu vollziehen, denn ein allgemeiner Paläographie-Unterricht kann im Rahmen des Praktikums nicht geleistet werden. Hier seien die Praktikanten auf hilfswissenschaftliche Übungen an ihrer Universität oder Veranstaltungen im Archiv verwiesen.

nordrhein-westfälischen Staatsarchiven im Archivgesetz als erste ihrer Kernaufgaben zugewiesen⁵⁷, in der archivwissenschaftlichen Literatur wird sie als „verantwortungsvollste Aufgabe überhaupt“ innerhalb des „beruflichen Tätigkeitsspektrums“⁵⁸ bezeichnet. Berücksichtigt man diese Einschätzungen, dann erscheint das bisher vorgesehene Zeitbudget als nicht angemessen.

In Modul 2 wird dieser Bereich entsprechend seiner Bedeutung aufgewertet: Es sollen mindestens drei Besuche bei Behörden vorgenommen und insgesamt vier Arbeitstage innerhalb des Praktikums veranschlagt werden. Zu den Aufgaben des Betreuers gehören dabei auch eine allgemeine Einführung in die archivische Bewertung sowie eine Einführung in das Aufgabenspektrum und die Geschichte der Behörden. Es sollte darauf geachtet werden, dass möglichst verschiedene Verwaltungszweige ausgesucht werden, bei denen auch unterschiedliche Bewertungskriterien bzw. Archivierungsmodelle zur Anwendung kommen.⁵⁹ Die Praktikanten sollten beim Behördenbe-

⁵⁷ Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, § 1 Abs. 1: „Die staatlichen Archive haben die Aufgabe, Unterlagen von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen [...]“.

⁵⁸ Frank M. Bischoff, Bewertung als Gegenstand der Archivarsausbildung – Fragen aus der Sicht der Archivschule Marburg, in: Ders./Robert Kretzschmar, Neue Perspektiven der archivischen Bewertung, Marburg 2004 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), S. 119-144, hier S. 120. Die besondere Bedeutung der Überlieferungsbildung als „strategische Kernaufgabe“ stellen auch heraus Kluttig u.a., Informationsgesellschaft (wie Anm. 2), S. 29.

⁵⁹ Die Archivierungsmodelle zu den verschiedenen Verwaltungszweigen werden im Landesarchiv NRW bereits aktuell und in den nächsten Jahren sukzessive

such Gespräche über die Schriftgutverwaltung mitbekommen. Wenn möglich, sollte nicht nur die konventionelle Schriftgutverwaltung der Behörden sondern auch elektronische Bürosysteme vorgestellt werden. Dort, wo deren Einführung noch bevorsteht, sollte eine Sensibilisierung für die Auswirkungen auf die Aussonderungspraxis der Archive erfolgen. Eine mögliche Erweiterung dieses Moduls bestünde aus dem Kennenlernen weiterer Verwaltungszweige und Archivierungsmodelle.

Die fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit (Modul 3) wurde bisher nur selten in die studentischen Praktika im Landesarchiv NRW einbezogen. Ein Hauptgrund dafür kann in der kurzen Dauer der meisten Praktika gesehen werden. Von angehenden Archivaren werden jedoch Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit erwartet.⁶⁰ Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass auch kleinere Archive als potentielle Arbeitgeber in Frage kommen, denn für sie kann eine gute Öffentlichkeitsarbeit Voraussetzung ihrer Fortexistenz sein.⁶¹ Es erscheint demnach nicht angebracht, diesen Be-

entwickelt, vgl. Martina Wiech, Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, in: *Der Archivar* 58, 2005, S. 94-100, hier S. 95-97.

⁶⁰ Vgl. Frank M. Bischoff, *Archivare der Zukunft – Eckpunkte der Marburger Ausbildung für ein einheitliches Berufsprofil*, in: Karsten Uhde (Hrsg.), *Berufsbild im Wandel – Aktuelle Herausforderungen für die archivarische Ausbildung und Fortbildung*. Beiträge zum 9. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, Marburg 2005 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 43), S. 251-278, hier S. 274.

⁶¹ Norbert Reimann beschreibt dies in seinen Anforderungen an das Berufsbild des Kommunalarchivars folgendermaßen: „Eine geschickte und vor allem kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist gerade in der Gegenwart unverzichtbar, wenn das Archiv auch in Zeiten schwieriger Haushaltslagen überleben will.“

reich im Praktikum gänzlich zu vernachlässigen. Mit Modul 3 wird die Öffentlichkeitsarbeit fest in das Pflichtpraktikum integriert. Im sechswöchigen Praktikum umfasst sie drei Arbeitstage. Während dieser Zeit könnten kleinere Aufgaben im Rahmen von aktuellen Projekten der Öffentlichkeitsarbeit durch den Praktikanten übernommen werden. Dazu gehören beispielsweise das Abfassen von Texten wie Pressemitteilungen oder die Durchführung von Besucherbefragungen bei Ausstellungen.⁶² Bei einer längeren Praktikumsdauer ist auch die Mitarbeit an einer in Vorbereitung befindlichen Ausstellung oder an der Konzeption eines Tages der offenen Tür denkbar. Alternativ zur Einbeziehung des Praktikanten in die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit im Archiv könnte das Praktikum ebenso ein archivpädagogisches Projekt beinhalten. Bei der Entscheidung sowohl für Ersteres als auch für Letzteres spielen die Kapazitäten der Archivpädagogen für die Betreuung eines Praktikanten sowie die Interessen des Praktikanten eine Rolle. Bei einer längeren Praktikumsdauer ist es auch denkbar, dass beide Varianten – die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und die Archivpädagogik – in das Praktikum integriert werden.

Reimann, Norbert, *Archivare als „Allrounder“ in Kommunalarchiven*, in: Uhde, Berufsbild (wie Anm. 60), S. 83-98, hier S. 90. Die Analyse der Anforderungen in Stellenanzeigen bestätigt, dass „Öffentlichkeitsarbeit“ vor allem als Kompetenz in Kommunalarchiven genannt wird, vgl. Karsten Uhde, *Welche Kompetenzen suchen Archive? Eine Auswertung von Stellenanzeigen 2002-2004*, in: ebd., S. 127-139, hier S. 136.

⁶² Weitere Anregungen finden sich bei Alexandra Lutz, *Vom „bloßen Geklapper“ zur „zwingenden Notwendigkeit“? Eine Untersuchung der Formen und des Stellenwertes der Öffentlichkeitsarbeit in staatlichen Archiven*, in: Stefanie Unger (Hrsg.), *Archivarbeit zwischen Theorie und Praxis. Ausgewählte Transferarbeiten des 35. und 36. Wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg, Marburg 2004* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 41), S. 187-200.

Modul 4 gibt den Praktikanten Einblick in einige wichtige hausinterne Arbeitsabläufe. Als grundlegend wurden dabei beim bisherigen Praktikum zunächst die Archivführungen angesehen,⁶³ außerdem eine Einführung in den Magazindienst und die Werkstätten. Aus dem Bereich der Restaurierung wurden den Praktikanten einige Tätigkeiten, wie z.B. das Anfasern, vorgestellt. Diese Elemente werden beibehalten und in Modul 4 zusammengefasst. Sie decken gleichzeitig zahlreiche inhaltliche Bereiche des Archivwesens ab: Bestandserhaltung, Archivbauten, Magazintechnik und Archivgeschichte werden im Laufe der veranschlagten drei Tage zur Sprache kommen. Eine Erweiterung dieses Moduls könnte einen zusätzlichen Einblick in die „integrierte Ablauforganisation“⁶⁴ bieten: Das Zusammenspiel verschiedener Bereiche innerhalb des Archivs, also etwa „zwischen Lesesaal, Fotowerkstatt und Verwaltung“⁶⁵, könnte dabei den Praktikanten erfahrbar gemacht werden.

Modul 5 beinhaltet mit der Benutzerbetreuung eine der Dienstleistungsfunktionen des Archivs.⁶⁶ Dabei wird das Erteilen von Aus-

⁶³ In die Archivführungen könnte auch die beispielsweise im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf bisher schon praktizierte Zimelienschau aufgenommen werden.

⁶⁴ Mechthild Black-Veltrup hat einen solchen vertieften Einblick in das hausinterne Zusammenspiel verschiedener Arbeitsbereiche für die Referendarsausbildung vorgeschlagen. Bei einem verlängerten studentischen Praktikum ist er m.E. ebenfalls vorstellbar. Vgl. Mechthild Black-Veltrup, Management im Staatsarchiv – Erwartungen an das Profil von Berufsanfängern, in: Uhde, Berufsbild (wie Anm. 60), S. 67-82, hier S. 78.

⁶⁵ Vgl. Mechthild Black-Veltrup, Management (wie Anm. 64).

⁶⁶ Vgl. zu dieser Dienstleistung von Archiven Hartmut Weber, Der willkommene Benutzer – Förderung des Zugangs zu Archivgut als professionelle Zielvorstellung, in: Der Archivar 54, 2001, S. 19-30, bes. S. 24 zugespitzt in folgender

künftigen auf mündlichem und schriftlichem Weg zu einer thematischen Einheit zusammengefasst. Drei Arbeitstage sind insgesamt veranschlagt für die Einführung und Teilnahme an der Benutzerbetreuung im Lesesaal⁶⁷ sowie die Bearbeitung von schriftlichen Benutzeranfragen. Nach einer Einführung in die Richtlinien zur Bearbeitung schriftlicher Anfragen soll der Praktikant eigenständig Recherchen durchführen und im Fall von ausgewählten Anfragen auch Auskunft erteilen. Ist eine Erweiterung dieses Moduls gewünscht, kann angestrebt werden, dass der Praktikant möglichst alle unterschiedlichen Arten von Anfragen – aus allen Dezernaten des Hauses – beantwortet.

Mit Modul 6 wird beabsichtigt, dem Praktikanten notwendige theoretische Grundlagen zu vermitteln, die er als Hintergrundinformationen für seine Aufgaben im Praktikum benötigt: Eine Einführung in das nordrhein-westfälische Archivgesetz und die Benutzerordnung sollte vor der Teilnahme des Praktikanten am Lesesaaldienst stehen. Auch die Information über den Aufbau und die Strukturen des Landesarchivs NRW sollte möglichst in der ersten Praktikumsphase erfolgen. Erläuterungen zu den aktuellen Ausbildungswegen im Archivwesen zeigen dem Praktikanten möglicherweise eigene berufliche Perspektiven auf; sie sind unabhängig vom Gesamtverlauf des Praktikums. Insgesamt wurde nur ein Arbeitstag für dieses Modul veran-

These: „Der Nutzer als Kunde erwartet nicht nur zugängliches Archivgut, sondern auch ein zugängliches Archiv mit zugänglichen Archivaren.“

⁶⁷ Der Lesesaaldienst gehört freilich auch zu den „Hausinternen Arbeitsabläufen“. In diesem Konzept wurde er jedoch bewusst dem Modul „Benutzerbetreuung“ zugeordnet, damit der Praktikant beide Aspekte – die mündliche und schriftliche Auskunft – als Einheit erfährt.

schlägt, da theoretische Anteile im Praktikum nicht zu sehr dominieren sollten. Wird eine Erweiterung dieses Moduls bei einem längeren Praktikum gewünscht, können aktuelle Entwicklungen im Archivwesen aufgegriffen werden. Eine Erweiterung sollte jedoch vorzugsweise die Module 1 bis 5 betreffen, da diese immer auch praktische Übungen durch die Praktikanten beinhalten.

7. Die Auswertungsphase: Evaluation und Praktikumsbericht

Am Ende des Pflichtpraktikums sollte die Aushändigung eines benoteten Praktikumszeugnisses stehen. Wie oben dargestellt, wird eine Benotung von manchen Universitäten gefordert. Für den Praktikanten stellt es außerdem einen Vorteil dar, wenn er bei Bewerbungen nach dem Studium ein qualifiziertes Zeugnis vorweisen kann. Eine vorbereitete Liste mit den durchgeführten Aufgaben kann helfen, den Arbeitsaufwand bei der Erstellung des Zeugnisses gering zu halten.⁶⁸

Als fest integrierter Bestandteil des Pflichtpraktikums im Landesarchiv NRW sollte eine Auswertungsphase vorgesehen werden. Sie kann aus zwei Elementen bestehen: einer Evaluation und einem Praktikumsbericht.

Die Evaluation kann als „Planungs- und Entscheidungshilfe“⁶⁹ des Praktikumsgebers dienen, beispielsweise wenn die Abläufe des Praktikums koordiniert werden müssen oder Inhalte überdacht werden

⁶⁸ Vgl. Czennia/Kiel, Das qualifizierte Praktikum (wie Anm. 13), S. 28. Einen Vorschlag dazu hat die Change-Management-Gruppe mit ihrem Formular für eine Praktikumsbescheinigung bereits gemacht. Allerdings wurde hier davon ausgegangen, dass eine unbenotete Bescheinigung ausgestellt werden sollte.

⁶⁹ Czennia/Kiel, Das qualifizierte Praktikum (wie Anm. 13), S. 45 (Kapitel „Evaluation von Betriebspraktika“).

sollen. Sie ist als „Zufriedenheitsevaluation“⁷⁰ gedacht und in verschiedener Form vorstellbar. Auf jeden Fall sollte als festes Element eine Nachbesprechung mit dem Praktikumsbetreuer erfolgen. Bei dieser Gelegenheit wird dem Praktikanten ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, Kritik am Ablauf des Praktikums zu üben. Schriftliche Aufzeichnungen darüber sind zumindest in der Form denkbar, dass der Mitarbeiter die geäußerten Kritikpunkte nachträglich für den internen Gebrauch notiert. Zusätzlich dazu könnte ein Evaluationsbogen entwickelt werden, der den Praktikanten am Ende des Praktikums die Möglichkeit zur Rückmeldung gibt.

Wie bereits dargestellt, sind die Studierenden verpflichtet, nach der Ableistung ihres Praktikums einen Praktikumsbericht an ihrer Universität abzugeben. Für das Landesarchiv wäre es von großem Interesse, diese Berichte ebenfalls zu erhalten. Eine Sammlung der Praktikumsberichte über einen längeren Zeitraum könnte aus verschiedenen Gründen sinnvoll sein: Erstens wäre sie eine Sicherung von Arbeitsergebnissen der Praktikanten, zweitens eine Anregung im internen Gebrauch, welche Aufgaben Praktikanten in Zukunft übernehmen könnten. Drittens ist diese Sammlung von Praktikumsberichten auch als Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit verwendbar: Nutzer und Verwaltung können erfahren, dass der Ausbildungsauftrag im Landesarchiv auch durch die Möglichkeit zur Ableistung studentischer Praktika wahrgenommen wird. Es ist denkbar, dass die öffentlich-

⁷⁰ Die Personalentwicklung fasst unter einer „Zufriedenheitsevaluation“ die „Erhebung der Zufriedenheit der Teilnehmer mit einer Bildungsmaßnahme“, vgl. Barbara Gülpen, Bildungsevaluation, in: Karlheinz A. Geißler (Hrsg.), Handbuch Personalentwicklung. Beraten, Trainieren, Qualifizieren. Konzepte, Methoden, Strategien, Köln 87. Ergänzungslieferung 2003, Artikel 2 A.1, S. 1-22, hier S.6.

keitswirksame Präsentation der Ergebnisse dieser Praktika einer Forderung nach höheren Stellenanteilen für die Ausbildung mehr Nachdruck verleihen könnte. Aus diesen Gründen erscheint es angemessen, dass das Landesarchiv als Praktikumsgeber einen Praktikumsbericht von den Studierenden fordert.

8. Ausblick

Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Archiven und Universitäten wurde in den letzten Jahren wiederholt gefordert. Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen kooperierte bereits mit einigen historischen Lehrstühlen. Auch bekamen Geschichtsstudenten die Möglichkeit, ein freiwilliges Archivpraktikum zu absolvieren und sich auf diesem Weg beruflich zu orientieren.

Diese Archivpraktika werden in Zukunft unter gewandelten Voraussetzungen ablaufen, denn mit den bereits sehr zahlreich eingeführten Bachelor- und Masterstudiengängen im Fach Geschichte sind Praktika verpflichtend in die Studienordnungen aufgenommen worden. Somit kommen verstärkt auch Archive als Praktikumsgeber in Frage. Die Universitäten schreiben Mindestdauer und Rahmenbedingungen der Praktika vor; die Gestaltung von Ablauf und Inhalten der Praktika hingegen ist den Praktikumsgebern freigestellt.

Diese waren im Landesarchiv NRW bisher schon so angelegt, dass sie einen möglichst breiten Einblick in den Berufsalltag von Archivaren geben sollten. Zwischen den einzelnen Staatsarchiven bestanden nur geringe Abweichungen bezüglich der Inhalte der Praktika.

Mit dem Angebot von Pflichtpraktika übernimmt das Landesarchiv NRW einen Teil der nach den Studienreformen neu konzipierten

universitären Ausbildung im Fach Geschichte. Bei den derzeitigen Betreuungs- und Raumkapazitäten wird jedoch auch in Zukunft nur eine geringe Anzahl an Praktikanten aufgenommen werden können, demgegenüber ein aller Voraussicht nach steigender Bedarf der Studierenden zu verzeichnen sein wird. Deshalb sollten bei räumlichen Erweiterungen der Staatsarchive Arbeitsplätze für Praktikanten in die Planungen einbezogen werden; Forderungen nach höheren Stellenanteilen für die Ausbildung sollten auch mit dem Beitrag des Landesarchivs NRW zur universitären Ausbildung begründet werden. Ein einheitliches und nach außen kommuniziertes Konzept für die Pflichtpraktika könnte dazu beitragen, diesen Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Archivierung von Unterlagen kommunaler Unternehmen: Überlegungen am Beispiel der Landeshauptstadt Kiel

von Johannes Rosenplänter

1. Der Konzern Kiel: eine archivische Herausforderung

In den letzten Jahren haben Verwaltungsreformen allerorts eine unübersehbare Dynamik erhalten. Ziel ist eine effizientere Verwaltung, serviceorientiert und bürgerfreundlich. Doch wird die Verwaltungsreform auch von Sparzwängen vorangetrieben: Durch Aufgabenkritik sollen öffentliche Aufgaben reduziert und personelle Kapazitäten eingespart werden. Als das Mittel der Wahl erscheint die Umwandlung ganzer Verwaltungszweige in wirtschaftliche Unternehmen. Nach einer Untersuchung von 36 Stadtverwaltungen, u.a. der dreißig größten deutschen Städte und aller Landeshauptstädte, hielt jede dieser Städte in den Jahren 2000/2001 im Schnitt Anteile an 89 Gesellschaften.¹

Auch in der Landeshauptstadt Kiel stellt sich die Verwaltungsreform als anhaltender dynamischer Prozess dar. Eine Momentaufnahme bieten die Kieler Nachrichten vom 04.03.2006:

„Das Städtische Krankenhaus machte den Anfang und agiert als GmbH. Private Hilfe soll das Dunkel maroder Abwasserkanäle aufhellen, deren Sanierung bis zu 80 Millionen Euro kostet. Abfallwirt-

¹ Jan Hendrik Trapp/Sebastian Bolay, Privatisierung in Kommunen – eine Auswertung kommunaler Beteiligungsberichte, Berlin 2003, S. 23.

schaftsbetrieb und Müllverbrennungsanlage sollen unter ein Dach. Ein Gutachten, gegen das die SPD-Opposition Sturm läuft, stellt die Weichen für die künftige Struktur des Seehafens. Und diese Woche wurden dann auch noch Pläne der Stadt bekannt, weitere Anteile an den Stadtwerken und der Kieler Verkehrsgesellschaft verkaufen zu wollen. Von Strom, Wärme, Wasser, Abwasser bis hin zu Bussen und Schiffen, nichts scheint mehr unmöglich, alles könnte auf den Markt“.²

Diese kritische Zusammenschau übergeht zwar die Unterschiede im Detail. Dennoch zeigt sich: Erhebliche Teile der Verwaltung werden in privatrechtlichen Formen geführt. Der Konzern Kiel ist längst Realität.

Die kommunalen Archive haben diesen Prozess nicht zu bewerten. Sie müssen gleichwohl seine Auswirkungen auf die Archivierung aufmerksam verfolgen. Die Privatisierungsbestrebungen fallen in der archivischen Praxis zunächst als Problem der Überlieferungsbildung auf. Allein durch die Verselbständigung droht Überlieferung verloren zu gehen, die zuvor selbstverständlich ins städtische Archiv gelangte. Die Sorge um entstehende Überlieferungslücken ist nicht zuletzt auch durch das Selbstverständnis kommunaler Archive motiviert: Sie verstehen sich weniger als Verwaltungsarchive, die sich auf ihre gesetzlichen Aufgaben beschränken, denn als Dokumentationsstellen der lokalen Geschichte. Besonders deutlich wird dieses Selbstverständnis in einem Positionspapier der BKK von 2005 zur Überlieferungsbildung. Hier heißt es zu den Aufgaben der Kommunalarchive:

² Martina Drexler, Beim Verkaufen ist Augenmaß gefragt, in: Kieler Nachrichten 54, 04.03.2006, S. 26.

„Kommunalarchivische Überlieferungsbildung hat die Aufgabe, die lokale Gesellschaft und Lebenswirklichkeit umfassend abzubilden, deren Ereignisse, Phänomene, Strukturen im Großen wie im Kleinen zu dokumentieren und dabei der Pluralität des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Geschehens gerecht zu werden“.³ Im Sinne einer aktiven lokalhistorischen Überlieferungsbildung gilt es folglich zu verhindern, dass durch Privatisierung in Bereichen der öffentlichen Verwaltung der Überlieferungsfluss abreißt. Bräunche hat am Beispiel der Karlsruher Hafenbetriebe gezeigt, wie wichtig die Überlieferung der kommunalen Wirtschaftsbetriebe für die Stadtgeschichte sein kann.⁴ Auch die umfangreichen Abgaben der Kieler Stadtwerke an das Stadtarchiv Kiel in den 1950er und 1960er Jahren können hierfür ein Beispiel sein.

Die Frage nach der Überlieferung der kommunalen wirtschaftlichen Unternehmen ist jedoch in erster Linie eine archivrechtliche: Sind kommunale Unternehmen überhaupt zur Anbieter verpflichtet oder sind sie zu behandeln wie private Dritte? Und zählt die Übernahme dieser Unterlagen noch zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Archive? Am Beispiel der Landeshauptstadt Kiel soll im Folgenden

³ Irmgard-Christa Becker, „Das historische Erbe sichern! Was ist aus kommunaler Sicht Überlieferungsbildung?“ Positionspapier der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, in: *Der Archivar* 58, 2005, S. 87f., hier S. 87.

⁴ Ernst Otto Bräunche, *Stadtgeschichte als Auftrag. Die Überlieferung der kommunalen Eigenbetriebe und GmbHs*, in: *Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft: Verhandlungen des 57. südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997*, Stuttgart 1998 (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Landesarchivdirektion 11), S. 71-79.

dargestellt werden, wie sich die Aktenaussonderung rechtlich darstellt und welche Möglichkeiten ein kommunales Archiv hat, sich auch zukünftig die Überlieferung der Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu sichern. Zwar unterscheiden sich die spezifischen rechtlichen Regelungen von Kommune zu Kommune; die grundsätzliche Problemlage stellt sich in anderen Kommunen aber nicht wesentlich anders dar als in Kiel.⁵

2. Formen von kommunalen wirtschaftlichen Unternehmen

Die Kommunen können unter Berufung auf das Selbstverwaltungsrecht ihre wirtschaftlichen Unternehmen in vielfältigen Formen einrichten. Für die Landeshauptstadt Kiel bilden die §§ 101 bis 109 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die Rechtsgrundlage,⁶ eine Regelung, die nicht wesentlich von Gemeindeordnungen anderer Länder abweicht. Grundsätzlich sind öffentlich-rechtliche Unternehmensformen von privatrechtlichen Formen zu unterscheiden.

Wichtigste öffentlich-rechtliche Unternehmensform ist der Eigenbetrieb. Obwohl es sich um die „klassische“ Organisationsform für

⁵ Grundlegend zur Thematik: Rolf-Dietrich Müller, Privatisierung kommunaler Aufgaben, in: Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtages 1995 in Hamburg, Siegburg 1996, S. 174-187; ders., Öffentliches Archivgut privatisierter Verwaltungseinrichtungen, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 45, 1997, S. 23-27; ders., „Des Kaisers neue Kleider“. Privatisierung kommunaler Aufgaben und die Auswirkungen auf die Archive, in: VKA-Mitteilungen 2005, S. 21-35; Bernd Kappelhoff, Archivgesetzgebung und Privatisierung hoheitlicher Aufgaben, in: Auskunft 27, 2007 Heft 1, 3. Norddeutscher Archivtag 20. bis 21. Juni 2006 in Lüneburg, hrsg. von Rainer Hering und Michael Mahn, S. 49-57.

⁶ Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2003 (GVObI S-H 2003, S. 57).

wirtschaftliche Unternehmen der Kommunen“⁷ handelt, waren 2000/2001 nur 4,8% der Unternehmen als Eigenbetriebe organisiert. Ein Eigenbetrieb verfügt über eine hohe organisatorische und finanzwirtschaftliche Eigenständigkeit von der Gemeindeverwaltung. Dennoch ist er rechtlich nicht eigenständig; die Gemeinde bleibt Träger des Eigenbetriebs. Die Einrichtung von Eigenbetrieben wird durch die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geregelt.⁸ Der Gemeinderat setzt eine Werkleitung ein, die die innere Organisationsstruktur regelt und für die Betriebsführung verantwortlich ist. Das Vermögen des Eigenbetriebs ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten (§ 7 Abs. 1 EigVO). Ist somit der Eigenbetrieb finanzwirtschaftlich selbständig, nimmt die Gemeindeverwaltung dennoch erheblichen Einfluss auf den Eigenbetrieb. Für bestimmte Vorgänge ist ein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig, beispielsweise für die Einsetzung der Werkleitung, den Erlass der Betriebssatzung, die Umgestaltung oder die Auflösung des Betriebs oder die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 5 Abs. 1 EigVO).

Analog zu den Eigenbetrieben sind eigenbetriebsähnliche Einrichtungen organisiert. Nach § 101 Abs. 1 Nr. 2 GO gelten „Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art“ nicht als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Abschnitts 3 GO. Allerdings können die Kom-

⁷ Ulrich Cronauge/Georg Westermann, Kommunale Unternehmen. Eigenbetriebe – Kapitalgesellschaften – Zweckverbände, Berlin 2003, S. 80.

⁸ Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) vom 29. Dezember 1986 (GVOBl S-H 1987, S. 11).

munen „diese Unternehmen und Einrichtungen ganz oder teilweise nach den Vorschriften“ der EigVO (§ 101 Abs. 4 Satz GO) führen. Man spricht von einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.⁹

An den öffentlich-rechtlichen Unternehmensformen wird vor allem eine starke Abhängigkeit von der Verwaltung bemängelt.¹⁰ Mit der Novelle der GO von 2003 wurde in Schleswig-Holstein wie bereits in anderen Bundesländern eine neue öffentlich-rechtliche Unternehmensform geschaffen: das Kommunalunternehmen in der Form der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR). Gemäß § 106a GO und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt öffentlichen Rechts (KUVVO) können die Kommunen durch Satzung Kommunalunternehmen errichten oder Regiebetriebe, Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnliche Einrichtungen in Kommunalunternehmen umwandeln.¹¹ Die AöR vereint die Vorteile eines rechtlich selbständigen

⁹ Jürgen Breuer, Umwandlung kommunaler Eigenbetriebe und nichtwirtschaftlicher Unternehmen i.S.d. Gemeindeordnung NW in Gesellschaften, Neuss 1991, S. 5-7. Zudem können Verwaltungsstellen als sogenannte Regiebetriebe geführt werden, die im Gegensatz zu Eigenbetrieben organisatorisch und finanzwirtschaftlich nicht eigenständig sind, dazu Edzard Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht, Stuttgart 1982, S. 225f.; Heinrich Schraffer, Der kommunale Eigenbetrieb. Untersuchungen zur Reform der Organisationsstruktur (Kommunalrecht-Kommunalverwaltung 7), Baden-Baden 1993, S. 53-55; Cronauge/Westermann, Unternehmen (wie Anm. 7), S. 36-38.

¹⁰ Marcus Arndt/Utz Schliesky/Marc Ziertmann, Das Kommunalunternehmen. Leitfaden für Errichtung und Betrieb einer neuen Organisationsform für kommunale wirtschaftliche Tätigkeit in Schleswig-Holstein, Kiel 2003 (Schriftenreihe des Städteverbandes Schleswig-Holstein 10), S. 1-4.

¹¹ Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) vom 29. Oktober 2003 (GVOBl S-H 2003, S. 535);

Unternehmens mit den Vorzügen einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform. Sie wird durch einen Vorstand geleitet, der vom Verwaltungsrat der Anstalt bestellt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden wiederum von der Gemeindevertretung gewählt. Zum 01.01.2007 wurde mit der „Theater Kiel AöR“ erstmals durch die Landeshauptstadt Kiel ein solches Kommunalunternehmen errichtet.

Die Kommunen können ihre Unternehmen auch in privatrechtlichen Formen organisieren.¹² In der Praxis kommen nur Gründungen nach GmbH-Recht und Aktienrecht in Frage. Die Ziele der Einrichtung einer solchen privatrechtlichen Organisationsform sind vielfältig: Besonders wird eine gesteigerte Autonomie des Unternehmens in den Bereichen Leitung und Kontrolle angestrebt, daneben stehen auch „steuerliche, konjunktur- und finanzierungspolitische, personal- und haushaltsrechtliche sowie haftungs- und verbandsrechtliche Überlegungen“.¹³ In der weitaus größten Zahl der Fälle werden kommunale Wirtschaftsunternehmen als GmbH organisiert; im Jahr

Arndt/Schliesky/Ziertmann, Kommunalunternehmen (wie Anm. 10), S. 10-22; s. auch Cronauge/Westermann, Unternehmen (wie Anm. 7), S. 82f.

¹² Schraffer, Eigenbetrieb (wie Anm. 9), S. 55-73; Eberhard Schmidt-Aßmann, Kommunalrecht, in: Ders. (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht, Berlin ¹²2003, S. 1-157, hier: S. 90f.; Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 5 Kommunale Wirtschaft, hrsg. von Günter Püttner, Berlin u.a. ²1984, S. 169-175; Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht (wie Anm. 9), S. 241-244; Cronauge/Westermann, Unternehmen (wie Anm. 7), S. 90f., S. 117-140.

¹³ Handbuch kWP (wie Anm. 12), S. 132; zu Zielen auch Cronauge/Westermann, Unternehmen (wie Anm. 7), S. 71-77.

2000/2001 belief sich ihr Anteil in 36 Städten auf 82,5%.¹⁴ Sie werden durch eine Geschäftsführung geleitet und durch die Gesellschafterversammlung kontrolliert und gesteuert. Ein Aufsichtsrat tritt bei kommunalen Unternehmen in der Regel hinzu. In selteneren Fällen – nach Trapp und Bolay 6,1%¹⁵ – wird auf die Gesellschaftsform der AG zurückgegriffen: Sie wird durch einen Vorstand eigenständig geleitet; als weitere Organe kommen der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung der Aktionäre hinzu. Hält die Kommune 100% der Geschäftsanteile einer GmbH oder der Aktien einer AG wird von einer Eigengesellschaft gesprochen.

Die Kommune darf sich auch an bestehenden Gesellschaften oder an der Gründung von Gesellschaften beteiligen; sie kann zudem Beteiligungen an Gesellschaften ganz oder teilweise veräußern. Solchen Beteiligungen und Veräußerungen sind durch §§ 102 und 103 GO enge rechtliche Grenzen gezogen.¹⁶ Ist die Kommune als einer von mehreren Gesellschaftern an einem Unternehmen beteiligt, spricht man von einer Beteiligungsgesellschaft.

Alle genannten Unternehmensformen wurden bereits durch die Landeshauptstadt Kiel errichtet. Der Bestand der kommunalen Unternehmen unterliegt ständiger Veränderung. Im Jahr 2006 hielt die

¹⁴ Trapp/Bolay, Privatisierung (wie Anm. 1), S. 25f. Davon etfielen 6,8% auf die GmbH & Co. KG.

¹⁵ Trapp/Bolay, Privatisierung (wie Anm. 1), S. 25f.

¹⁶ Die leichte Überwindung dieser an sich engen Grenzen verblüfft. So stellt Schmidt-Jortzig fest: „Die Vielzahl der heute tatsächlich von den Kommunen betriebenen Wirtschaftsunternehmen ist erstaunlich. Die Beachtung der Zulässigkeitsvoraussetzungen stellt offenbar die Praxis nicht vor erhebliche Schwierigkeiten“, Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht (wie Anm. 9), S. 234.

Landeshauptstadt Kiel unmittelbare oder mittelbare Anteile an 44 Beteiligungsgesellschaften, vor allem in den Bereichen Infrastruktur, Versorgung und Wirtschaftsförderung. Bis auf die Aktiengesellschaft der Stadtwerke sind alle Eigen- und Beteiligungsgesellschaften als GmbH organisiert.

Die Stadt Kiel ist direkt an 17 Gesellschaften beteiligt; allerdings hält sie nur in fünf dieser Gesellschaften die Geschäftsanteile zu 100% in der Hand, bei weiteren vier Gesellschaften hält sie die Mehrheit: Von diesen 17 Beteiligungsgesellschaften sind vier ihrerseits an weiteren Gesellschaften beteiligt. Das Beispiel der Stadtwerke Kiel AG zeigt, welche Vernetzung möglich ist: An den Stadtwerken hält die Stadt Kiel einen Anteil von 10%, mit weiteren 39% ist die VVIP, eine Tochtergesellschaft der Stadt, beteiligt. Die Mehrheitsanteile von 51% liegen jedoch bei dem Mannheimer Versorgungsunternehmen MVV. Die Stadtwerke wiederum sind ihrerseits an 14 Unternehmen beteiligt. Die Beteiligungsanteile unterliegen aber schnellen Veränderungen; jüngst wurde beispielsweise die VVIP kurzerhand aufgelöst und der 39%ige Anteil an den Stadtwerken wieder direkt von der Stadt übernommen. Auch die Rekommunalisierung von veräußerten Geschäftsanteilen wird derzeit diskutiert.

Neben den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sind die Kieler Sporthäfen als Eigenbetrieb organisiert, der Abfallwirtschaftsbetrieb als eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Seit dem 01.01.2006 werden die Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Kiel durch den Eigenbetrieb Beteiligungen wie eine Holding gesteuert. Die Organisation der kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Kiel hat damit konzernähnliche Strukturen erreicht.

3. Die archivrechtliche Lage am Beispiel Kiel

Die Archivierung von Unterlagen der Kieler Stadtverwaltung wird durch die Aktenordnung und die Archivsatzung der Stadt Kiel geregelt.¹⁷ Rechtsgrundlage der Archivsatzung ist § 2 Abs. 1 LArchG, der u.a. bestimmt, dass die Kreise und Gemeinden die Archivierung eigenverantwortlich wahrnehmen.¹⁸ Während das LArchG die zur Archivierung verpflichteten kommunalen Einrichtungen nicht genauer bestimmt, finden sich Definitionen in der Kieler Aktenordnung und der Archivsatzung.

Die Aktenordnung regelt u.a. die Aussonderung von Registraturgut. Ihr Geltungsbereich ist wie folgt bestimmt: „Die Aktenordnung gilt für alle Ämter einschließlich der Einrichtungen und sonstigen Organisationseinheiten (nachstehend Ämter genannt). Sie gilt nicht für die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Landeshauptstadt Kiel“ (AktO § 2 Abs. 1).

Die Archivsatzung der Landeshauptstadt Kiel bestimmt den Aufgabenbereich des Stadtarchivs: „Das Stadtarchiv Kiel hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Stadtverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdig festgestellte Unterlagen nach archivfachli-

¹⁷ Aktenordnung für die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Kiel vom 05.09.1994 (AktO); Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Benutzung des Stadtarchivs vom 18.11.1999 (ArchS).

¹⁸ Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (LArchG) vom 11. August 1992 (GVBl. S-H 1992, S. 444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVBl. S-H 2005, S. 487).

chen Grundsätzen zu überprüfen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt, auf kommunale Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie ihre Funktionsvorgänger“ (ArchS § 1 Abs. 2).

Anhand dieser Bestimmungen ist zu prüfen, welche Rechtsformen kommunaler Unternehmen archivrechtlichen Regelungen unterliegen.

3.1 Anbietungsverpflichtungen kommunaler Unternehmen?

Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Regiebetriebe unterstehen als rechtlich unselbständige Unternehmen der Stadtverwaltung. Sie sind daher als Einrichtungen der Stadt Kiel im Sinne der AktO zu betrachten; die Ausnahmeregelung für die Hafen- und Verkehrsbetriebe – ein nicht mehr bestehender Eigenbetrieb – bestätigt diese Interpretation. In der ArchS wird ausdrücklich die Zuständigkeit des Stadtarchivs für Eigenbetriebe festgelegt. Damit sind Eigen- und Regiebetriebe vom Archiv wie Verwaltungsstellen zu behandeln; die Anbietung und Übernahme von Unterlagen ist allein eine Frage des Records Managements.¹⁹

Schwieriger ist die Frage, ob als Anstalten öffentlichen Rechts organisierte Kommunalunternehmen vom Archivrecht erfasst werden. Die Kommunen können erst seit 2003 AöR einrichten – die archivrechtlichen Bestimmungen sind hier nicht auf dem neuesten Stand. Angesichts ihrer weitgehenden rechtlichen und finanziellen Eigen-

¹⁹ Müller, Privatisierung (wie Anm. 5), S. 181; ders., Öffentliches Archivgut (wie Anm. 5) S. 24f.; ders., „Des Kaisers neue Kleider“ (wie Anm. 5), S. 26.

ständigkeit ist eine durch die Stadt Kiel errichtete AöR kaum als Einrichtung oder Organisationseinheit der Stadt Kiel gemäß § 2 AktO anzusehen.

Grundsätzlich sind jedoch nach § 2 LArchG auch alle „sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der öffentlichen Verwaltung“ zur Archivierung verpflichtet und nehmen diese Aufgabe eigenständig wahr. Ein Kommunalunternehmen unterliegt in der gleichen Weise der Kommunalaufsicht wie die Gemeinde selbst.²⁰ Insofern fällt es unter § 2 LArchG und hat daher für die Archivierung Sorge zu tragen.²¹ § 16 LArchG bestimmt weiter die Archivierungspflicht von Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Sie haben dem Landesarchiv ihre Unterlagen anzubieten, alternativ können sie eigene Archive oder Gemeinschaftsarchive errichten oder ihre Unterlagen anderen öffentlichen Archiven anbieten. Diese Regelung geht noch davon aus, dass nur das Land Anstalten öffentlichen Rechts errichten kann. Sie ist aber fraglos auf kommunale Anstalten übertragbar. Somit haben von der Stadt Kiel errichtete AöR zwar die Fachaufgabe der Archivierung zu gewährleisten, eine Anbietungspflicht gegenüber dem kommunalen Archiv besteht aber nicht.

Unterlagen der von einer Kommune eingerichteten privatrechtlichen Unternehmen unterliegen dagegen prinzipiell nicht dem Landes-

²⁰ Arndt/Schliesky/Ziertmann, Kommunalunternehmen (wie Anm. 10), S. 100f.

²¹ Müller, „Des Kaisers neue Kleider“ (wie Anm. 5), S. 26f. Einzige Ausnahme wäre ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, das am Wettbewerb teilnimmt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LArchG S-H).

archivgesetz.²² Auch die AktO wird hier nicht greifen, obwohl sie für „Einrichtungen und sonstige Organisationseinheiten“ der Stadt gilt. Zwar könnten auch Beteiligungsgesellschaften als „Einrichtungen und sonstige Organisationseinheiten“ verstanden werden, allein weil sie im Besitz der Stadt Kiel sind und in der Regel öffentliche Aufgaben der Daseinsfürsorge wahrnehmen. Allerdings dürfte die AktO als rein verwaltungsinterne Ordnung, die sich allein auf die Organisationsgewalt des Oberbürgermeisters stützt, aus formalen Gründen nicht für Eigengesellschaften gelten.

Eine weiter reichende Formulierung bietet dagegen die Kieler Archivsatzung (§ 1 Abs. 2). Sie macht es dem Stadtarchiv zur Pflicht, für die Archivierung von Schriftgut auch der „Beteiligungsgesellschaften“ zu sorgen. Die Satzung legt nahe, dass damit das Schriftgut sämtlicher privatrechtlich organisierter Unternehmen, an denen die Stadt Kiel Anteile hält, unter die ArchS der Stadt Kiel fiel und die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften demnach dem Stadtarchiv gegenüber anbieterpflichtig wären.

Darf aber eine Kommune ihre Eigen- und Beteiligungsgesellschaften durch Satzung auf eine Anbieterpflicht gegenüber dem kommunalen Archiv festlegen? Die Rechtsgrundlage einer städtischen Satzung wird durch § 4 Abs. 1 Satz 1 GO bestimmt: „Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen“. Hinzuzuziehen ist auch § 67 Abs. 1 LVwG: „Satzungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die

²² Müller, Privatisierung (wie Anm. 5), S. 181f.; ders., Öffentliches Archivgut (wie Anm. 5), S. 25; ders., „Des Kaisers neue Kleider“ (wie Anm. 5), S. 27f.

mit Gesetzen oder Verordnungen im Widerspruch stehen“.²³ Es ist allerdings fraglich, ob § 1 Abs. 2 der Archivsatzung nicht mit anderen gesetzlichen Regelungen kollidiert. Die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sind Eigentümer ihres Registraturguts. Die ArchS überträgt dem Stadtarchiv die Aufgabe, analog zu den Unterlagen der Stadtverwaltung auch die Unterlagen der Beteiligungsgesellschaften auf ihre Archivwürdigkeit zu überprüfen und zu übernehmen. Eine Übernahme von Unterlagen von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften würde aber einen Eigentümerwechsel darstellen.²⁴ Wird per Satzung den Gesellschaften eine solche Übernahme auferlegt, dürfte dies einen Verstoß gegen die grundrechtliche Garantie des Eigentums darstellen (Art. 14 GG).²⁵

Nach Ansicht von Burmeister können kommunale Unternehmen allerdings keinen grundrechtlichen Eigentumsschutz gegen den Zugriff ihrer gemeindlichen Gewährträgerkörperschaften geltend machen.²⁶ Sein Einwand kann aber allenfalls für kommunale Eigenge-

²³ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl S-H 1992, S. 243 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 GVOBl S-H 2005, S. 542). Diese Bestimmungen leiten sich aus Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG ab: Grundgesetz (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl I S. 1, BGBl III 100-1).

²⁴ Vgl. Dieter Strauch, *Das Archivalieneigentum. Untersuchungen zum öffentlichen und privaten Sachenrecht deutscher Archive*, Köln 1998 (Landschaftsverband Rheinland, Archivberatungsstelle, Archivhefte 31), S. 44-48.

²⁵ Vgl. Strauch, *Archivalieneigentum* (wie Anm. 24), S. 47: „Eine zwangsweise Archivierung privaten Archivgutes kann der Staat gesetzlich nicht anordnen, weil er damit gegen Art. 14 GG verstieße“; vgl. auch ebd., S. 248/249.

²⁶ In *Handbuch kWP* (wie Anm. 12), S. 43-47.

sellschaften gelten. Es stellt sich die Frage, ob der Eigentumsschutz nicht wenigstens für Beteiligungsgesellschaften gelten muss.

In jedem Fall legt die Anlage der ArchS und die Stellung von § 1 Abs. 2 in der ArchS die Auffassung nahe, dass hier eine Anbieterspflicht der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften überhaupt nicht verankert werden soll. § 1 Abs. 2 ArchS steht im Kontext der Definition der Aufgaben des Stadtarchivs. Die Stelle ist nur so zu interpretieren, dass sich hier die Kommune zu der Aufgabe bekennt, analog zu den Behörden der Stadtverwaltung für das Archivgut der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften zu sorgen, und diesen Auftrag dem Stadtarchiv auferlegt. Eine Verpflichtung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften zur Anbietung kann an dieser Stelle nicht intendiert sein.

3.2 Archivierungsverpflichtungen der Kommune?

Bei den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Kiel handelt es sich um eigenständige Rechtspersonlichkeiten. Den Erwerb von Unterlagen Dritter regelt § 1 Abs. 3 ArchS: Das Stadtarchiv „kann auch aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen archivwürdige Unterlagen Dritter, insbesondere privater Personen, archivieren.“ Wären die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften als Dritte anzusehen, hätte das Archiv frei zu entscheiden, von welchen Gesellschaften es Unterlagen übernehmen möchte.

Allerdings gibt es Argumente dafür, die Archivierung dieser Unterlagen nicht nur als freiwillige sondern als verpflichtende Aufgabe anzusehen. Das LArchG macht den Kommunen die eigenverantwortliche Archivierung ihrer Unterlagen zur Pflicht (§ 2 Abs. 1 LArchG). Entfällt aber diese Pflicht dadurch, dass die Kommunen ihre Aufga-

ben durch privatrechtliche Organisationseinheiten wahrnehmen lassen?

Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sind eigenständige juristische Personen des Privatrechts und nehmen zugleich kommunale Verwaltungsfunktionen wahr. Aus dieser „Zwitterstellung“²⁷ entsteht der Kommune eine Verpflichtung zur Einflussnahme auf die Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft, die sich bis auf das Rechtsstaatsprinzip zurückführen lässt: Der Verpflichtung zur Einflussnahme „liegt der Gedanke zugrunde, dass sich die Kommunen der Verantwortung für das Handeln ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften nicht entziehen dürfen, vielmehr das rechtlich richtige Handeln dieser Gesellschaften durch entsprechende Einflussnahme zu sichern haben“.²⁸ Die Einflussnahmepflicht dient somit dazu sicherzustellen, dass die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften die ihnen übertragenen Aufgaben gemäß den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllen.²⁹ Zu diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist auch das Archivrecht zu zählen. Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet die Kommunen somit dazu, die Aufgabe der Archivierung nicht nur bei der eigentlichen Verwaltung sondern auch bei den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften umzusetzen. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Gutachten, das vom Rechtsamt der Stadt Stade in dieser Frage erstellt wurde: „Die

²⁷ Breuer, Umwandlung (wie Anm. 9), S. 87.

²⁸ Breuer, Umwandlung (wie Anm. 9), S. 88; zur Einflussnahmepflicht Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht (wie Anm. 9), S. 238-239; Handbuch kWP (wie Anm. 12), S. 175-183; zum Rechtsstaatsprinzip Breuer, Umwandlung (wie Anm. 9), S. 91-96.

²⁹ Breuer, Umwandlung (wie Anm. 9), S. 86-90.

Verpflichtung zur Sicherung von Archivgut aus § 7 Abs. 1 Satz 1 NArchG entfällt nicht, wenn die Kommune ihre Aufgaben durch privatrechtliche Eigengesellschaften erfüllt [...] Es muss gewährleistet bleiben, dass die öffentlich rechtliche Pflicht zur Sicherung von Archivgut erfüllt wird, wenn die Kommune im Rahmen ihrer Organisationshoheit öffentliche Einrichtungen privatrechtlich betreibt“.³⁰ Damit allerdings muss die Archivierung nicht unbedingt im kommunalen Archiv erfolgen; entscheidend ist nur, dass die Fachaufgabe der Archivierung überhaupt wahrgenommen wird.

In der Kieler Archivsatzung ist jedoch zusätzlich festgeschrieben, dass die Aufgaben des Stadtarchivs sich auch auf Beteiligungsgesellschaften erstrecken. Die Stadt hat sich dadurch selbst verpflichtet, eine Archivierung von Unterlagen der Beteiligungsgesellschaften im Stadtarchiv zu erreichen. Auch der Gültigkeit der Archivsatzung sind jedoch Grenzen gesetzt. Insbesondere ist die Selbstverwaltung der Gemeinde und damit auch das Recht Satzungen zu erlassen, auf das Gemeindegebiet begrenzt (§ 2 Satz 1 GO). Damit ist das Stadtarchiv nicht verpflichtet, für Unterlagen von Beteiligungsgesellschaften Sorge zu tragen, die außerhalb des Stadtgebiets ansässig sind. Ein Beispiel: Die Seehafen Kiel GmbH, eine 100%ige Tochter der Stadt, ist zu 12,26% an der ISL Baltic Consult in Lübeck beteiligt, einem Planungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Verkehr und Logistik. Die fehlende Zuständigkeit des Stadtarchivs ist hier offenkundig.³¹

³⁰ Zitiert nach Bräunche, Stadtgeschichte (wie Anm. 4), S. 78.

³¹ Zu Auswirkungen übergemeindlicher Tätigkeit auf die Kommunalarchive Müller, Öffentliches Archivgut (wie Anm. 5), S. 26.

Eine alleinige Archivierungspflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ArchS lässt sich auch dann verneinen, wenn an einer Gesellschaft weitere Körperschaften öffentlichen Rechts beteiligt sind. Die Landesweite Verkehrsservice GmbH beispielsweise, die den Nahverkehr in Schleswig-Holstein plant und koordiniert, ist zu 50% in der Hand des Landes; die elf Kreise und vier kreisfreien Städte halten je einen Anteil von 3,33%. In diesen und ähnlichen Fällen kann die ArchS nicht greifen, da die Archivierung von Unterlagen dieser Gesellschaften über das Selbstverwaltungsrecht der Stadt Kiel hinausgeht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass grundsätzlich zwischen der Anbieterspflicht der wirtschaftlichen Unternehmen und der Archivierungspflicht des Stadtarchivs zu unterscheiden ist.

Besonders problematisch stellt sich die rechtliche Lage im Falle der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften dar. Im Rahmen der

	Anbieterpflicht gegenüber dem Stadtarchiv Kiel	Archivierungspflicht durch das Stadtarchiv Kiel
Regiebetrieb	ja	ja
Eigenbetrieb und eigenbetriebs- ähnliche Einrichtung	ja	ja
Kommunalunternehmen (AÖR)	nein, unterliegt aber Archivgesetz	nein
Eigengesellschaft	strittig	ja
Beteiligungsgesellschaft	nein	ja
Beteiligungsgesellschaft außer- halb der Gemeindegrenzen oder mit mehreren öffentlichen Trägern	nein	nein

Tab. 1: Archivrechtliche Lage im schematischen Überblick

Einflussnahmepflicht und aufgrund der ArchS hat die Landeshauptstadt Kiel für die Archivierung der Unterlagen der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften zu sorgen. Diese sind wiederum nicht rechtlich zu einer Anbietetung ihrer Unterlagen zu zwingen. Damit ist es Aufgabe des Stadtarchivs, Wege einer Anbietetung dieser Unterlagen zu ermitteln.

4. Archivgesetzliche Ansätze: Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Kommunale GmbHs fallen derzeit nicht unter das schleswig-holsteinische Landesarchivgesetz. Jüngst hat Kappelhoff daher gefordert, eine Anbietetungspflicht für Unterlagen von privat-rechtlich organisierten Rechtsnachfolgern öffentlicher Stellen in den Archivgesetzen zu verankern.³² Bereits 1996 hat Müller angeregt, den Geltungsbereich der Archivgesetze auf die kommunalen GmbHs auszuweiten.³³

In Schleswig-Holstein wurden privatrechtliche Organisationsformen auch der Kommunen bereits im Informationsfreiheitsgesetz aus dem Jahr 2000 berücksichtigt.³⁴ In § 3 Abs. 4 heißt es: „Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder

³² Kappelhoff, Archivgesetzgebung (wie Anm. 5), S. 53f.

³³ Müller, Privatisierung (wie Anm. 5), S. 26, erneut nachdrücklich ders., „Des Kaisers neue Kleider“ (wie Anm. 5), S. 32f.

³⁴ Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) vom 9. Februar 2000 (GVObI. S-H, S. 166).

dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wird.“ Ins Archivrecht haben ähnliche Regelungen bisher nur in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und jüngst in Hessen Eingang gefunden.

Im niedersächsischen Archivgesetz und fast wortgleich in der Novelle des hessischen Archivgesetzes bezieht sich der Archivierungsauftrag der Staatsarchive auch auf das Schriftgut „anderer juristischer Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am Wettbewerb teilnehmen und dem Land mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 NArchG).³⁵ Die Regelung ist also auf Beteiligungsgesellschaften des Landes beschränkt und bietet kommunalen Archiven keine Handhabe. Die Regelung ist vor allem deshalb problematisch, weil die Eigentumsrechte von Mitgesellchaftern unberücksichtigt bleiben. Kappelhoff sieht angesichts der eigentumsrechtlichen Problematik mit dieser Klausel allein den Anspruch der Staatsarchive auf das ursprünglich staatliche Archivgut begründet, dass auf den privat-rechtlich organisierten Rechtsnachfolger übergegangen ist; ein Anspruch auf das seit dem Wechsel der Rechtsform entstandene Schriftgut lasse sich aber nicht daraus ableiten.³⁶ Doch erscheint es durchaus auch fraglich, ob Registraturgut

³⁵ Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (NArchG) vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl., S. 129); Hessisches Archivgesetz (HArchivG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl I, S. 270) zuletzt geändert mit Gesetz vom 05. Juli 2007 (GVBl I, S. 380).

³⁶ Kappelhoff, Archivgesetzgebung (wie Anm. 5), S. 55.

nicht bei einer Änderung der Rechtsform in das Eigentum der neuen Gesellschaft übergeht.

Über das niedersächsische und hessische Archivrecht geht das Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt hinaus.³⁷ Es verpflichtet auch kommunale GmbHs zur Archivierung: In § 2 Abs. 1 Satz 1 definiert das ArchG-LSA die Stellen, bei denen öffentliches Archivgut entsteht, darunter die Gemeinden und Landkreise, und bestimmt in Satz 2: „Den in Satz 1 genannten Stellen stehen die von ihnen errichteten juristischen Personen des Privatrechtes, die öffentliche Aufgaben erfüllen und nicht am Wettbewerb teilnehmen, gleich.“ Damit sind auch die kommunalen GmbHs zur Archivierung ihrer Unterlagen verpflichtet. Für sie gilt allerdings § 11 Abs. 1 ArchG-LSA; demzufolge „archivieren sie ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit“; sie können ein eigenes Archiv oder ein Gemeinschaftsarchiv mit anderen unterhalten oder ihre Unterlagen anderen Kommunal- oder Landesarchiven als Depositum anbieten. Mit anderen Worten ist nicht die errichtende Kommune sondern die privatrechtliche Einrichtung selbst für die Archivierung verantwortlich. Eine solche archivrechtliche Regelung wird der organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Selbständigkeit der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften gerecht. Auch die eigentumsrechtlichen Probleme werden umgangen.

Eine solche archivrechtliche Lösung würde auch für das Stadtarchiv Kiel Vorteile bringen und die derzeitige Rechtslage umkehren: Die kommunalen Gesellschaften müssten die Archivierung in eigener

³⁷ Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt (LArchG-LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA Nr. 22/1995), geändert mit Gesetz vom 21. August 2001 (GVBl. LSA Nr. 40/2001).

Verantwortung regeln. Wollten die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ihr Archivgut dem Stadtarchiv anbieten, könnte das Archiv auf freiwilliger Basis einen Archivierungsvertrag aushandeln und auf Kostenbeteiligung der Gesellschaft bestehen.

Jeder Versuch einer archivrechtlichen Verankerung von Archivierungsverpflichtungen kommunaler Unternehmen stößt jedoch unweigerlich auf definitorische Schwierigkeiten. Der Begriff der Teilnahme am Wettbewerb bedürfte ebenso der genaueren Bestimmung wie der Terminus „öffentliche Aufgaben“ im ArchG-LSA.³⁸ Das Archivrecht Niedersachsens und Hessens nimmt zudem eine Abgrenzung aufgrund der Gesellschafts- und Stimmanteile vor. Die meisten Eigengesellschaften werden aber mit der Absicht oder zumindest der Option gegründet, private Dritte als weitere Gesellschafter zu gewinnen. Wenn Mehrheitsanteile an einer Eigengesellschaft veräußert werden, entfällt nach NArchG und HArchivG über Nacht die Anbotungsverpflichtung. Tochtergesellschaften von kommunalen GmbHs wiederum werden bisher von keiner archivrechtlichen Regelung erfasst. Als wegweisend könnte sich die Formulierung von Kappelhoff erweisen, der von „Rechtsnachfolgern von öffentlichen bzw. diesen gleichgestellten Stellen“ spricht.³⁹

³⁸ Zur Problematisierung des Begriffs „öffentliche Aufgaben“ Thorsten Koch, Der rechtliche Status kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform, Baden-Baden 1994 (Kommunalrecht – Kommunalverwaltung 9), S. 126-132.

³⁹ Kappelhoff, Archivgesetzgebung (wie Anm. 5), S. 53.

5. Lösungsansätze: Anbietetung aufgrund einseitiger Anbietetungsverpflichtung oder beidseitiger Archivierungsvertrag

Jenseits von Sachsen-Anhalt reichen die rechtlichen Regelungen somit nicht aus, um eine Archivierung insbesondere von Unterlagen der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften zu erreichen.

Bereits bei der Errichtung eines Unternehmens ließe sich eine Anbietetung von Unterlagen verankern. Einer GmbH liegt ein Gesellschaftsvertrag zugrunde. Gründet eine Kommune eine Eigengesellschaft, bestimmt die Kommune allein den Wortlaut des Gesellschaftsvertrags.⁴⁰ Im Gesellschaftsvertrag kann und muss sich die Kommune Einflussmöglichkeiten auf die GmbH dauerhaft sichern. Gleiches gilt für den selteneren Fall von Aktiengesellschaften, denen eine Satzung in Form eines Gesellschaftsvertrags zugrunde liegt. In diesen Gesellschaftsverträgen könnte von vornherein auch eine Anbietetungspflicht gegenüber dem kommunalen Archiv verankert werden.⁴¹ Analog dazu könnte auch die Archivierung von Unterlagen von Kommunalunternehmen (AöR) geregelt werden. Eine Anstalt öffentlichen Rechts wird durch eine Errichtungs- und Organisationssatzung geschaffen, über deren Wortlaut die Gemeinde – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von § 106a Abs. 2 GO und § 6 KUVVO – selbst entscheidet. Zwar ist eine AöR ohnehin laut Archivgesetz zur Archivierung verpflichtet, doch könnte mit der Errichtungs- und Organisationssatzung eine Anbietetungspflicht gegenüber dem kommunalen

⁴⁰ Breuer, Umwandlung (wie Anm. 9), S. 123-127.

⁴¹ Müller, Privatisierung (wie Anm. 5), S. 185; ders., „Des Kaisers neue Kleider“ (wie Anm. 5), S. 30; Bräunche (wie Anm. 4), S. 79.

len Archiv von vornherein festgelegt werden. Allerdings sind Gesellschaftsverträge und Anstaltssatzungen in der Regel knapp gehalten und eng an den gesetzlichen Vorgaben gestaltet. Daher ist fraglich, ob eine solche Anbietungspflicht auf diesem Weg durchsetzbar wäre.

Nach Errichtung des Unternehmens bleibt dem Archiv nur die Kontaktaufnahme mit Unternehmensorganen, um eine Anbietung durchzusetzen. GmbHs, AGs und Kommunalunternehmen unterscheiden sich in ihrer Organisationsstruktur. Oberstes Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung, die im Rahmen des Gesellschaftsvertrags in die Geschäftsführung eingreifen kann. Der oder die Geschäftsführer stehen somit in enger Abhängigkeit von der Gesellschafterversammlung und können allein nur Handlungen durchführen, die im gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens anfallen. Als alleinige Gesellschafterin bestimmt die Kommune die Vertreter in der Gesellschafterversammlung; der Geschäftsführer wird durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Auch die Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrats werden von der Kommune berufen und stehen damit in enger Abhängigkeit vom Gemeinderat.⁴²

Auch die AG verfügt über drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung; seine Befugnisse gehen damit weit über die des Geschäftsführers der GmbH hinaus. Der Aufsichtsrat ist allein Kon-

⁴² Zur Einflussnahme auf Organe der GmbH durch die Kommune Breuer, *Umwandlung* (wie Anm. 9), S. 107-129; Daniel Alexander Häußermann, *Die Steuerung der kommunalen Eigengesellschaft*, Stuttgart u.a. 2004 (Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht 25), S. 82-90.

trollorgan der AG; die Hauptversammlung wiederum muss nur in wenigen, genau definierten grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung zustimmen.⁴³

Das Kommunalunternehmen in der Form der AÖR wird durch einen Vorstand geleitet und vertreten. Als Kontrollorgan steht ihm allein der Verwaltungsrat gegenüber, dem er auskunfts- und berichtspflichtig ist.⁴⁴ Die Einflussnahme der Gemeinde auf die AÖR ist dadurch gewährleistet, dass die Gemeindevertretung den Verwaltungsrat wählt und dieser den Vorstand bestellt.

Um die Archivierung der Unterlagen von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften oder AÖR zu erreichen, kann eine Kommune ihre Einflussmöglichkeiten auf Geschäftsführer, Gesellschaftsversammlungen und Vorstände geltend machen.⁴⁵ Das Problem einer solchen Lösung ist vor allem darin zu sehen, dass das Archiv auf hoher politischer Ebene tätig werden muss. Es ist eins der politischen Ziele der Einrichtung von Gesellschaften, dass diese unabhängig und von Zwängen der Verwaltung befreit agieren können. Das Risiko, auf Widerstände zu stoßen, ist daher vorhanden.

Verhandlungen mit Unternehmensorganen könnten zwei Ziele verfolgen. Eine Möglichkeit wäre, die derzeit fehlende Anbietungs-

⁴³ Zur Einflussnahme auf Organe der AG Breuer, *Umwandlung* (wie Anm. 9), S. 129-146; Häußermann, *Steuerung* (wie Anm. 42), S. 56-82.

⁴⁴ Arndt/Schliesky/Ziertmann, *Kommunalunternehmen* (wie Anm. 10), S. 24-30; §§ 3 und 4 KUVO.

⁴⁵ Auf die Einflussnahmemöglichkeiten der Kommune weist auch Müller hin, Müller, *Privatisierung* (wie Anm. 5), S. 185f.; ders., „Des Kaisers neue Kleider“ (wie Anm. 5), S. 31.

verpflichtung durch einen einseitigen Beschluss der zuständigen Organe dem jeweiligen Unternehmen aufzuerlegen. Es erscheint aber eher durchsetzbar, mit dem jeweiligen Unternehmen einen beidseitigen Archivierungsvertrag abzuschließen, der sich allerdings im Rahmen der Archivgesetze bewegen muss. Die Gesellschaften würden damit formal behandelt wie andere private Dritte; der Versuch, eine Anbieterspflichtung rechtlich zu verankern, wird damit aufgegeben.

Die rechtliche Grundlage für eine Archivierung auf vertraglicher Basis bietet im Fall des Kieler Stadtarchivs § 1 Abs. 3 ArchS: „Soweit daran ein öffentliches Interesse besteht, ergänzt das Stadtarchiv seine Bestände durch sonstiges Dokumentationsmaterial. Es kann auch aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen archivwürdige Unterlagen Dritter, insbesondere privater Personen, archivieren.“ Diese Regelung stellt es ins Ermessen des Stadtarchivs, Unterlagen Dritter zu archivieren. Allerdings besteht im Fall von kommunalen Unternehmen kein Ermessen, weil diese Archivierung als Aufgabe des Stadtarchivs in der Archivsatzung verpflichtend festgeschrieben ist.

Für die Archive liegt ein Vorteil darin, die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften wie Dritte zu behandeln. Wenn das Archiv mit einer Gesellschaft Vertragsverhandlungen mit dem Ziel einer Archivierung aufnimmt, ist es gleichgültig, ob die Gesellschaft mehrheitlich in städtischer Hand ist oder nicht. Auch gilt der Vertrag mit der Gesellschaft unabhängig von den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen und von der Frage, ob die Gesellschaft im Wettbewerb steht oder noch öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Der Dynamik des Privatisierungsprozesses sind nur vertragliche Lösungen gewachsen.

6. Aufgabenreduktion durch Bewertung

Die Verpflichtung des Stadtarchivs, für die Archivierung der Überlieferung von 44 Beteiligungsgesellschaften Sorge zu tragen, wie sie die ArchS festschreibt, zieht einen Aufwand nach sich, der eher höher anzusetzen ist als bei der Betreuung klassischer Verwaltungsbehörden. Der Aufwand könnte die personellen Kapazitäten des Kieler Stadtarchivs wie anderer Kommunalarchive überfordern. Daher ist zu prüfen, ob und wie diese Aufgabe eingegrenzt werden kann.

Zunächst ist festzustellen, dass nicht für alle Beteiligungsgesellschaften auch eine Archivierungspflicht besteht. Das gilt besonders für Gesellschaften, die außerhalb Kiels ansässig sind und für Gesellschaften, an denen weitere öffentlich-rechtliche Träger beteiligt sind.

Für die übrigen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften lässt sich die Archivierungsaufgabe nur durch Bewertung eingrenzen. Grundsätzlich ist bei der Bewertung zu bedenken, dass stets eine städtische Verwaltungseinheit existieren muss, die die Beteiligungen der Stadt verwaltet und steuert. Wenn die Überlieferung dieser Stelle für das Archiv gesichert werden kann, sind zumindest die wichtigsten Daten der wirtschaftlichen Entwicklung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften dokumentiert. Daher können Bewertungsmodelle entwickelt werden, bei denen nicht Akten bewertet werden, sondern ganze Registraturbildner, wie dies schon Sante und Rohr 1957/58 vorschlugen.⁴⁶ Damit sollte das Archiv Kriterien entwickeln, nach

⁴⁶ Georg Wilhelm Sante, Archive und Verwaltung, in: Der Archivar 10, 1957, Sp. 7-16, hier: Sp. 14-16; ders., Behörden – Akten – Archive. Alte Taktik und neue Strategie, in: Archivalische Zeitschrift 54, 1958, S. 90-96, hier: S. 93; Wilhelm

denen es die Überlieferung ganzer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften von der Archivierung ausschließt.

Vorrangig könnte sich das Archiv um die Überlieferung derjenigen Unternehmen kümmern, die bereits als Amt oder Eigenbetrieb dem Archiv Unterlagen angeboten haben. Eine solche Priorisierung erscheint sinnvoll, um die Überlieferung in diesen Bereichen nicht abrupt abreißen zu lassen.

Bei der Bewertung wiederum können Mehrheitsanteile als Kriterium herangezogen werden. Je geringer die Geschäftsanteile der Kommune an einer Gesellschaft ausfallen, desto weniger sieht die Kommune die Tätigkeit der Gesellschaft noch als öffentliche Aufgabe an.⁴⁷ In diesem Sinn könnte eine Bewertungsentscheidung vertreten werden, nach der nur die Unterlagen von Gesellschaften archiviert werden, an denen die Stadt über die Mehrheit der Anteile oder über die Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt.

Diese Bewertungsentscheidung würde die Zahl der archivisch zu betreuenden Gesellschaften in Kiel erheblich reduzieren. Von den 44 Eigen- und Beteiligungsgesellschaften blieben nur noch 19 zur Archivierung. Wollte man gar nur 100%ige Tochtergesellschaften archivieren, würde sich die Zahl auf neun Gesellschaften reduzieren. Problematisch ist allerdings, dass eine solche Grenzziehung von der Dynamik des Prozesses überholt wird, sobald sich Gesellschaftsanteile verändern.

Rohr, Zur Problematik des modernen Aktenwesens, in: *Archivalische Zeitschrift* 54, 1958, S. 74-89, hier: S. 77, 79, 88.

⁴⁷ Cronauge/Westermann, Unternehmen (wie Anm. 7), S. 171.

Solche formalen Bewertungskriterien sind auch deshalb kritisch, weil sich viele kommunale Archive als Dokumentationsstellen für Stadtgeschichte verstehen. Für die Überlieferungsbildung bedeutet das, dass die Archive ihre Dokumentationsziele definieren sollten, wie dies Weber nachdrücklich gefordert hat. Demgemäß müssten Dokumentationsziele anhand bestimmter Sachgruppen entwickelt werden, damit das Archiv bestimmen kann, in welcher Dichte es einzelne Bereiche des städtischen Lebens dokumentieren will.⁴⁸ Um bestimmte kommunale Unternehmen von vornherein von der Überlieferungsbildung auszuschließen, müsste in diesem Sinn eine inhaltliche Bewertung ihrer Aufgaben vorgenommen werden. Ob auf diesem Weg allerdings eine Reduzierung der Archivierungsaufgabe erreicht werden kann, ist angesichts der allumfassenden Dokumentationszuständigkeit der kommunalen Archive, wie sie Weber und die BKK formulieren,⁴⁹ zu bezweifeln. Doch immerhin könnte als Ergebnis eine Art Priorisierung stehen, die eine Konzentration auf die Unternehmen ermöglicht, die für die Stadtgeschichte als besonders interessant anzusehen sind.

7. Ergebnisse: Eigenverantwortung als Zielsetzung

Die juristische Betrachtung hat gezeigt, dass die unterschiedlichen Organisationsformen kommunaler Unternehmen unterschiedliche Archivierungsstrategien verlangen. Unproblematisch sind öffentlich-

⁴⁸ Peter Karl Weber, Dokumentationsziele lokaler Überlieferungsbildung, in: *Der Archivar* 54, 2001, S. 206-212; kritisch zur Dokumentation schon Sante, *Behörden – Akten – Archive* (wie Anm. 46), S. 94.

⁴⁹ Weber, *Dokumentationsziele* (wie Anm. 48), S. 210; Becker, *Überlieferungsbildung* (wie Anm. 3), S. 87.

rechtliche Unternehmensformen. Eigenbetriebe sind zu behandeln wie gewöhnliche Behörden: Die Anbieterspflicht kann durch die üblichen Maßnahmen der Behördenbetreuung durchgesetzt werden. Kommunalunternehmen (AÖR) haben sich eigenständig um die Archivierung ihrer Unterlagen zu kümmern. Das Kommunalarchiv kann sich freilich darum bemühen, einen Archivierungsvertrag mit dem Kommunalunternehmen unter Kostenbeteiligung abzuschließen.

Problematisch ist vor allem die Sicherung der Überlieferung von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Sie machen in Kiel wie anderswo das Gros der derzeit existierenden kommunalen Wirtschaftsunternehmen aus. Die archivrechtliche Lage ist im Hinblick auf diese Unternehmen alles andere als günstig: Einerseits ist die Kommune aufgrund ihrer Pflicht zur Einflussnahme dazu angehalten, die Archivierung der Unterlagen von Gesellschaften sicherzustellen. Diese Aufgabe wird den Kommunalarchiven unbestreitbar auferlegt, wenn in ihrer Archivsatzung die Zuständigkeit auch für Beteiligungsgesellschaften festgelegt wird. Dieser Archivierungspflicht steht aber auf Seiten der Gesellschaften keine Anbieterspflicht gegenüber. Die Kommunalarchive müssen selbst aktiv werden, um die Anbieterspflicht und Übernahme dieser Unterlagen zu erreichen.

Derzeit muss das Archiv mit den Gesellschaften Archivierungsverträge abschließen, wie mit anderen Dritten auch. Der Aufwand dieser Aufgabe lässt sich nur durch eine umfassende Bewertung reduzieren. Die kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften dürfen aber nicht dauerhaft dem Archivrecht entzogen bleiben. Die rechtliche Lage sollte daher nach Maßgabe des LArchG-LSA geändert werden: Damit müssten die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften die Archivierung ihrer Unterlagen eigenverantwortlich regeln. Nur eine

solche Regelung würde der Dynamik des Privatisierungsprozesses gerecht. Wenn die Archivierung der Unterlagen von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften eine freiwillige Aufgabe des Kommunalarchivs ist, kann das Archiv als Anbieter von Archivierung auftreten und selbst entscheiden, mit welcher Gesellschaft es einen Archivierungsvertrag abschließen will. Diese Entscheidung könnte es in Abwägung der eigenen personellen Ressourcen und der selbst gestellten Aufgabe einer Dokumentation von Stadtgeschichte treffen.

Das Schriftgut zu den landeseigenen Unternehmen im Finanzministerium Baden-Württemberg. Vorschläge für ein Bewertungsmodell¹

von Ulrich Schludi

Immer wieder ist in der Vergangenheit die Forderung erhoben worden, sich mit dem Thema Bewertung nicht nur auf theoretischer Ebene auseinanderzusetzen, sondern auch die eigenen Bewertungsentscheidungen offenzulegen und gegenüber den Fachkollegen wie der allgemeinen Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen, um auf diese Weise die Bewertungsdiskussion voranzutreiben.² Diese Forderung hat nichts an Aktualität verloren. Gerade vor dem Hintergrund schrumpfender Ressourcen wird die Bedeutung der Bewertung als

¹ Bei der hier vorliegenden Druckfassung handelt es sich um die Kurzfassung einer Untersuchung, die vollständig unter http://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/25/Transferarbeit_Schludi.pdf einsehbar ist.

² Vgl. stellvertretend für viele Robert Kretzschmar, Archivische Bewertung und Öffentlichkeit. Ein Plädoyer für mehr Transparenz bei der Überlieferungsbildung, in: Konrad Krimm/Herwig John (Hrsg.), Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel. Zum 65. Geburtstag von Hansmartin Schwarzmaier, Stuttgart 1997 (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 9), S. 149f.; ders., Spuren zukünftiger Vergangenheit. Archivische Überlieferungsbildung im Jahr 2000 und die Möglichkeiten einer Beteiligung der Forschung, in: Der Archivar 53, 2000, S. 220; Jürgen Treffeisen, Die Transparenz der Archivierung – Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung, in: Nils Brübach (Hrsg.), Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Marburg 1999 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 33), S. 177-180.

Schlüsselaufgabe, über die der Arbeitsaufwand der übrigen archivischen Aufgaben beeinflusst und gelenkt werden kann, immer größer.³ Im Rahmen einer insgesamt zu verbessernden Steuerung des archivarischen Handelns gilt es, die vielen Chancen neu zu entdecken, die mit dieser Fachaufgabe verbunden sind. Durchdachte Bewertungsentscheidungen sind mit einer besseren Qualität der Überlieferungsbildung verbunden. Die Erarbeitung von Bewertungsmodellen führt zu einem effizienteren Verfahren, und die Erstellung von Bewertungsprotokollen ist eine wichtige Hilfe für den Nutzer, die Verzerrung der Überlieferung durch den bewertenden Archivar besser einschätzen zu können. Nicht zuletzt ist eine intensive Bewertung meist mit sinkenden Übernahmemengen verbunden. Niedrigere Übernahmekosten aber bedeuten einen geringeren Erschließungsaufwand, bieten auf diese Weise die Chance, die Rückstandsbearbeitung voranzutreiben, und ziehen langfristig verminderte Kosten für Lagerung, Konservierung und Restaurierung der Archivalien nach sich. Die zunehmende Einführung elektronischer Vorgangsbearbeitungssysteme kommt als Antrieb hinzu, die Ausarbeitung von Bewertungsmodellen voranzutreiben, um die dadurch erarbeiteten Bewertungsentscheidungen im Voraus in diese Systeme implementieren zu können.

Auch wenn die Arbeit an immer neuen Bewertungsmodellen voranschreitet, fällt auf, dass die Mehrzahl der Anstrengungen bisher der mittleren und unteren Verwaltungsebene gewidmet war, wäh-

³ Vgl. hierzu Hartmut Weber, Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben, in: Andrea Wettmann (Hrsg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums, Marburg 1994 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), S. 63-81.

rend die Ministerialverwaltung eher im Abseits stand – obwohl hier doch im Vergleich deutlich größere Mengenanteile in die Archive übernommen werden. Diese Gewichtung ist auch beim Modell der horizontal-vertikalen Bewertung spürbar, dessen Entwicklung eben durch bevorstehende größere Übernahmen aus den Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg angestoßen wurde.⁴ Die Überlieferung der Ministerien stellte sich aus dieser Blickrichtung vor allem als notwendige Ergänzung an der Spitze der Behördenhierarchie dar, die die Betrachtung der übrigen Ebenen vervollständigte. Diese Sichtweise hatte zwei nachteilige Folgen: Zum einen begnügte man sich bei der Bewertung der betreffenden Unterlagen in den Ministerien meist mit dem Vorschlag „B“. Zum anderen verglich man die Überlieferung des jeweiligen Ministeriums allein mit der der untergeordneten Behörden, nicht aber mit dem Schriftgut anderer Ministerien, die mit denselben Aufgaben befasst waren.

Die vorliegende Untersuchung möchte einen Beitrag dazu leisten, hier neue Wege zu gehen. Im Mittelpunkt steht das Schriftgut zu den Unternehmen mit Landesbeteiligung, das im Finanzministerium Baden-Württemberg (FM) entsteht bzw. abgelegt und unter der

⁴ Zum Modell der horizontal-vertikalen Bewertung und dessen Geschichte u.a. Robert Kretzschmar, Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: *Der Archivar* 49, 1996, Sp. 257-260, und ders., Gespräche in der Behörde, Autopsie am Regal, Abstimmung in Gremien. Zur Bewertungspraxis der Staatsarchive in Baden-Württemberg bei aktuellen Projekten, in: Mechthild Black-Veldtrup/Ottfried Dascher/Axel Koppetsch, *Archive vor der Globalisierung?*, Düsseldorf 2001 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen E 7), S. 229-240.

Hauptgruppe 32 des Landeseinheitlichen Aktenplans registriert wird.⁵ Für diese Unterlagen sollen Vorschläge zur Bewertung erarbeitet werden.⁶ Dabei sind auch die sich überschneidenden Kompetenzen der verschiedenen Ministerien in den Blick zu nehmen. Das in den anderen Ressorts in diesem Zusammenhang entstehende Schriftgut soll anhand eines konkreten Beispiels analysiert und mit den Unterlagen im FM verglichen werden. Ebenso ist – vor dem Hintergrund

⁵ Der Begriff „Unternehmen“ wird hier wie im Folgenden in einer umfassenden und letztlich unscharfen Bedeutung gebraucht – so, wie dies in der Ministerialverwaltung insgesamt geschieht und der Konstruktion der Hauptgruppe 32 im LAP entspricht. Dies hat nicht zuletzt damit zu tun, dass eine genaue Definition des Begriffs „öffentliches Unternehmen“ und eine Abgrenzung von anderen staatlichen Einrichtungen im Einzelnen schwierig sind. Verschärfend kommt hinzu, dass der Sprachgebrauch der Gesetze und Normen uneinheitlich ist. Eine eindeutige und unumstrittene Definition findet sich aber auch in der juristischen Fachliteratur nicht. Man behilft sich mit der Nennung von Merkmalen, die vorliegen müssen, wenn von einem wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand die Rede sein soll, vgl. Günter Püttner, *Die öffentlichen Unternehmen. Ein Handbuch zu Verfassungs- und Rechtsfragen der öffentlichen Wirtschaft*, Stuttgart u.a. 1985, S. 23-42.

⁶ Die Untersuchung fußt dabei u.a. auf einer Vielzahl von Gesprächen mit Mitarbeitern des Finanz- und Innenministeriums Baden-Württemberg und einer intensiven Untersuchung des in den Registraturen lagernden Schriftguts. – Nicht berücksichtigt wird im Folgenden die Gruppe der Landesbetriebe nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO). – Zur Bewertung von Unternehmensakten: Renate Köhne-Lindenlaub, *Erfassen, Bewerten, Übernehmen*, in: Evelyn Kroker u.a. (Hrsg.), *Handbuch für Wirtschaftsarchive. Theorie und Praxis*, München 2005, S. 106-109, 115-131. Das dort vorgestellte Bewertungskonzept stimmt grundsätzlich mit den Prinzipien überein, die auch für die Bewertung von Verwaltungsakten diskutiert werden. Zu bedenken ist allerdings ohnehin, dass es sich bei den in Frage stehenden Akten im FM Baden-Württemberg um staatliches Schriftgut handelt, auch wenn ein Teil desselben in den verschiedenen betroffenen Unternehmen in identischer Form vorhanden ist.

einer Überlieferungsbildung im Verbund – die Überlieferung, die an anderen Orten in der Gesellschaft entsteht und gesichert wird, zu berücksichtigen.⁷

1. Die bisherige Überlieferungsbildung in den verschiedenen Bundesländern sowie beim Bund

Eine im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführte Umfrage erbrachte das Ergebnis, dass das auf der Ministerialebene gebildete Schriftgut zu den wirtschaftlichen Beteiligungen der Länder bzw. des Bundes bisher fast nirgendwo das Objekt grundsätzlicher Überlegungen gewesen ist. Allein Nordrhein-Westfalen bildet hier eine Ausnahme. Das vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen 2006 vorgelegte Archivierungsmodell bearbeitet die Finanzverwaltung, umfasst damit aber auch das Finanzministerium und die Beteiligungsverwaltung des Landes.⁸ In diesem Modell wurde festgeschrieben, dass das Schriftgut des FM, das im Rahmen der Beteiligungsverwaltung entsteht, vollständig kassiert werden soll, soweit es sich nicht um die Landesbank NRW und die WestLB handelt. Dies wird damit begründet, dass das zuständige Referat lediglich für einen Teilaspekt zuständig sei,

⁷ Zur Überlieferungsbildung im Verbund: Robert Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund?, in: Christoph J. Drüppel/Volker Rödel (Hrsg.), Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg, Stuttgart 1998 (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 11), S. 53-69.

⁸ Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Finanzverwaltung, hrsg. von Marina Wiech und Johannes Kistenich, Düsseldorf 2006, vgl. auch Martin Früh, Das Archivierungsmodell Finanzverwaltung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar 60, 2007, S. 128-131.

nämlich für die gesellschaftsrechtlichen Belange bzw. die Vertretung des Landes in den Aufsichtsgremien. Bei den dort gebildeten Unterlagen handle es sich insofern größtenteils um Geschäftspapiere, und diese seien auch bei den „federführenden Stellen“⁹, also den für ein bestimmtes Unternehmen fachlich zuständigen Ressorts, vollständig zu finden. Selbst die im FM im Zusammenhang mit der Beteiligungsverwaltung erstellten Unterlagen – Aktenvermerke, die zur Vorbereitung der Sitzungen der Aufsichtsgremien erarbeitet werden – würden an diese Stellen weitergegeben.¹⁰

Anders stelle sich die Situation bei den beiden großen Banken dar. Hier sei allein das FM zuständig, und da es sich zugleich um Aufgaben von großer Bedeutung handle, sollten die Unterlagen rund um die verschiedenen Sitzungen der Trägerversammlung, des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und der Beiräte übernommen werden. Das übrige Schriftgut sei dagegen zu vernichten.¹¹

2. Die Zuständigkeitsverteilung der Landesregierung Baden-Württemberg

Die grundlegende Norm, die die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Ministerien festlegt, ist die „Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien“ vom

⁹ Der Begriff „federführende Stelle“ scheint mir in diesem Zusammenhang problematisch. Es handelt sich nämlich nicht um ein Verhältnis von Federführung und Mit- bzw. Zuarbeit, sondern um voneinander getrennte Zuständigkeiten, die sich nur auf dasselbe Objekt, nämlich dasselbe Unternehmen, richten, wie im Folgenden erläutert.

¹⁰ Archivierungsmodell (wie Anm. 8), S. 38.

¹¹ Ebd., S. 40f.

25.07.1972, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (GBl. Nr. 9 vom 10. Juli 2006, S. 219). Hier sind unter § 1 VI. Finanzministerium zwei Aufgabenfelder aufgeführt, die die Unternehmen betreffen, an denen das Land Baden-Württemberg Anteile hat: „2. [...] Umwandlung [...]“ und „6. Staatliche Unternehmen und Beteiligungen“.

Der Geschäftsbereich „Umwandlung“ bezieht sich auf die Umwandlung bestehender Landeseinrichtungen bzw. Unternehmen in eine neue Rechtsform sowie die Gründung neuer Unternehmen. Der Geschäftsbereich „Staatliche Unternehmen und Beteiligungen“ weist dem FM die Verwaltung von Beteiligungen zu, an denen das Land Anteile hält. Anders als man es vermuten könnte, ist dem FM damit allerdings nicht die Zuständigkeit für alle Unternehmen dieser Art übertragen. Die hier benannte Zuständigkeit bezieht sich vielmehr – wie bei der unscharfen Verwendung der Begriffe „Unternehmen“ und „Beteiligung“ in der Landesverwaltung nur aus der gegenwärtigen Praxis zu ersehen ist – zunächst allein auf die Kapitalgesellschaften, an denen das Land Anteile hält, also alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), alle Aktiengesellschaften (AG) oder Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA).¹² Die Unternehmen

¹² Dieser eingeschränkte Gebrauch des Begriffs „Beteiligung“ wird im FM auf das Handelsgesetzbuch zurückgeführt. Nach § 271 HGB gilt der Beteiligungsbegriff allerdings – auch wenn er unter den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften im 3. Buch des HGB enthalten ist – für Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform; es kann sich also auch um sonstige juristische Personen, um Körperschaften des öffentlichen Rechts, Einzelkaufleute oder Personengesellschaften handeln, lediglich die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft ist ausgenommen, vgl. Ingo Koller/Wulf-Henning Roth/Winfried Morck, Handelsgesetzbuch. Kommentar, München 2007, S. 729f.

dieser Rechtsformen ressortieren ausnahmslos beim FM. Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts hingegen unterstehen dem jeweils für die betreffende Aufgabe fachlich zuständigen Ressort. Ihre Zuordnung wird aus den im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Geschäftsbereichen oder dem Herkommen abgeleitet. Doch kann auch das FM im Gegensatz zum sonstigen Sprachgebrauch die Stellung als Fachressort einnehmen. Neben den Beteiligungen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft sind dem FM nämlich z.B. mit der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) und der Süddeutschen Klassenlotterie auch einige Anstalten und mit dem Hafen Kehl eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zugeordnet.

Die Zuständigkeit für ein Unternehmen in diesem Sinn überträgt dem jeweiligen Ressort die Zuständigkeit für die beteiligungsrechtliche Verwaltung desselben. Dem jeweiligen Ministerium obliegt die Vertretung des Landes als Gesellschafter (bei einer GmbH), Anteilseigner (bei einer AG) oder als Träger (bei einer Bank). Dementsprechend entsendet es den Vertreter des Landes in die Gesellschafter-, Haupt- oder Trägerversammlung und ist zuständig für die Besetzung der dem Land zustehenden Sitze im Aufsichtsorgan des jeweiligen Unternehmens. Es vertritt das Land gegenüber dem Unternehmen, dem Rechnungshof bzw. sonstigen Personen und Institutionen. Seine Rechte und Pflichten sind durch den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung des Unternehmens, die Geschäftsordnung des Aufsichtsorgans und der Ausschüsse sowie in den §§ 65ff. Landeshaushaltsordnung (LHO) festgelegt.

Von dieser beteiligungsrechtlichen Zuständigkeit ist die fachliche Zuständigkeit zu unterscheiden. Die fachliche Zuständigkeit obliegt demjenigen Ministerium, in dessen fachlichen Geschäftsbereich die

Tätigkeit eines Unternehmens fällt. Sie fußt insofern ebenso wie die beteiligungsrechtliche Zuständigkeit auf dem Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung, wenn auch die Zuordnung, die sich daraus ergibt, bei den meisten Unternehmen eine andere ist. Im Besonderen gilt dies für die Kapitalgesellschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform der beteiligungsrechtlichen Zuständigkeit des FM unterstehen, aber nur im Ausnahmefall in dessen fachliche Zuständigkeit fallen. Anders stellt sich die Situation für die Anstalten des öffentlichen Rechts dar. Da sie bezüglich der Beteiligungsverwaltung ihren jeweiligen Fachressorts unterstehen, fällt bei ihnen die beteiligungsrechtliche Zuständigkeit mit der fachlichen zusammen. Eine Ausnahme stellen gegenüber diesen beiden Gruppen einige wenige Unternehmen wie die Rothaus AG dar, die zwar beteiligungsrechtlich beim FM angesiedelt sind, für die aber eine fachliche Zuständigkeit nicht existiert.

Aus der fachlichen Zuständigkeit allein erwachsen dem jeweiligen Fachressort keine Rechte gegenüber dem Unternehmen. Es handelt sich lediglich um eine interne Zuständigkeitsregelung der Landesregierung und ist zu unterscheiden von der Fachaufsicht, die eine Behörde über die ihr untergeordneten Behörden wahrnimmt. Die Stellung eines fachlich zuständigen Ressorts gegenüber den Unternehmen, die ihm auf diese Weise zugeordnet sind, verändert sich erst dann, wenn ein Landes- oder Bundesgesetz die Tätigkeit von Unternehmen in einem bestimmten Wirtschaftsbereich regelt und dem

zuständigen Fachressort die Rechtsaufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen überträgt.¹³

Neben der beteiligungsrechtlichen Zuständigkeit, der fachlichen Zuständigkeit sowie der durch ein Gesetz begründeten Rechtsaufsicht eines Ressorts ist eine weitere Möglichkeit zu nennen, über die ein Ministerium mit einem der in Frage stehenden Unternehmen in Berührung kommen kann: die Wahrnehmung eines dem Land zustehenden Mandats im Aufsichtsorgan des Unternehmens. Meistens werden diese Sitze sowohl durch Vertreter des FM als auch durch die des fachlich zuständigen und möglicherweise die Rechtsaufsicht über diesen Unternehmensbereich wahrnehmenden Ressorts besetzt. Es gibt aber auch Unternehmen, bei denen bis zu sieben weitere Ministerien vertreten sind, genauso wie Unternehmen, bei denen die Sitze im Aufsichtsorgan allein durch das zuständige Fachressort oder das FM wahrgenommen werden.

Die strikte Trennung in der beteiligungsrechtlichen Zuständigkeit der Ministerien ist also nur die eine Seite. Jenseits dieser Aufgabe ist bei fast jedem Unternehmen ein reges Miteinander oder wenigstens ein paralleles Arbeiten mindestens zweier Ministerien zu beobachten. Dieses Miteinander verschiedener Ministerien führt aber dazu, dass nicht nur in einem, sondern in mehreren Ministerien Schriftgut zu ein und demselben Unternehmen entsteht. Es kann sogar sein, dass sich innerhalb eines einzigen Ministeriums zwei verschiedene Überlieferungen zu demselben Unternehmen bilden, wenn dieses Ministerium

¹³ Eine ähnliche Situation tritt ein, wenn eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet wird und in dem Gesetz, das dieser Anstalt zugrunde liegt, die Rechtsaufsicht über sie geregelt ist.

dem Unternehmen in verschiedenen Funktionen bzw. gestützt auf mehrere Rechtsgrundlagen begegnet. Dies ist der Fall, wenn ein Ministerium gegenüber einem Unternehmen nicht nur die Rechtsaufsicht und/oder die Beteiligungsverwaltung wahrnimmt, sondern ebenso Mitglieder des Hauses als Vertreter des Landes in das Aufsichtsorgan schickt. Auf diese Weise jedoch vervielfältigt sich die Überlieferung, die sich in der Landesverwaltung zu einem bestimmten Unternehmen bildet. Um trotzdem sinnvolle Bewertungsentscheidungen treffen zu können, ist deshalb die Überlieferung der ganzen Ministerialverwaltung einzubeziehen.

3. Die Aufgaben des Finanzministeriums bei der Verwaltung der Beteiligungen

Innerhalb des FM sind mit den Unternehmen, an denen das Land Anteile hat, das Teilgebiet „Umwandlung“ der „Stabsstelle Neue Steuerung und Umwandlung von Landeseinrichtungen“ (NeStUL) sowie die Referate 53-55 in der Abteilung 5 „Finanzpolitik und Beteiligungen“ befasst. Die beiden Geschäftsbereiche, die der Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung dem FM bezüglich dieser Unternehmen zuweist, sind auf diese beiden Organisationsbereiche aufgeteilt: Der Geschäftsbereich „Umwandlung“ obliegt der Stabsstelle, der Geschäftsbereich „Staatliche Unternehmen und Beteiligungen“ den drei Referaten der Abteilung 5.

3.1. Das Teilgebiet „Umwandlung“ der „Stabsstelle Neue Steuerung und Umwandlung von Landeseinrichtungen“ (NeStUL)

Dem Teilgebiet „Umwandlung“ der NeStUL obliegen innerhalb des Geschäftsbereichs „Umwandlung“ zwei Aufgaben: die Neuerrichtung

von Unternehmen bzw. Landesbetrieben nach § 26 LHO und die Umwandlung von bestehenden Landeseinrichtungen bzw. Unternehmen, an denen das Land Anteile hat, in eine neue Rechtsform. Diese Aufgaben nimmt die Stabsstelle für die ganze Landesverwaltung wahr. Sie hat dabei eine beratende Stellung inne und verfügt nicht über die Entscheidungskompetenz. Trotzdem ist ihre Stellung stark und ihr Einfluss auf die letztendliche Entscheidung groß. Die beiden ihr übertragenen Aufgaben sind als durchaus bedeutend zu bewerten. Mit dem Geschäftsbereich „Umwandlung“ stellt die Stabsstelle gewissermaßen das „technische Zentrum“ der Privatisierungspolitik des Landes Baden-Württemberg dar, mit dem Aufgabenfeld „Neugründung“ liefert sie dem Land das Know-How, sich in neuen Wirtschafts- und Politikfeldern durch Unternehmensneugründungen zu positionieren und Einfluss zu nehmen. Keine Zuständigkeit hat die Stabsstelle bezüglich der Verwaltung bestehender Beteiligungen oder deren Verkauf oder Abwicklung – beide Aufgaben obliegen den Referaten 53-55 der Abteilung 5.

3.2. Die Referate 53, 54 und 55 innerhalb der Abteilung 5

Der Geschäftsbereich „Staatliche Unternehmen und Beteiligungen“ des Geschäftsverteilungsplans der Landesregierung wird im FM von den Referaten 53-55 der Abteilung 5 „Finanzpolitik und Beteiligungen“ wahrgenommen. Die Hauptaufgabe aller drei Referate ist die Betreuung der Unternehmen im laufenden Geschäft, gegebenenfalls aber auch deren Verkauf, Fusionierung und Abwicklung. Zu diesem im FM als Beteiligungsverwaltung bezeichneten Aufgabengebiet tritt bezüglich der LBBW und der Landeskreditbank (L-Bank) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht. Die Referate 53 und 54 übernehmen

zudem einige Querschnittsaufgaben für alle drei Referate. Im Falle des Referats 53 ist dies z.B. die Redaktion des Teilnehmungsberichts des Landes Baden-Württemberg. Dieser jährlich erscheinende Bericht enthält jeweils die wichtigsten Daten zu den einzelnen Unternehmen.

Die Teilnehmungsverwaltung beinhaltet alle Aufgaben, die aus der Gesellschafter-, Anteilseigner- bzw. Trägerstellung des Landes und der Wahrnehmung dieser Stellung durch das FM erwachsen. Dazu gehören u.a. der Abschluss und die Änderung der Gesellschaftsverträge und Satzungen der Unternehmen, die Vertretung des Landes in Gesellschafter-, Haupt- oder Trägerversammlungen, die Bestellung und Abberufung der Vertreter des Landes in den Aufsichtsorganen, die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführer, die Überprüfung der Einhaltung des Gesellschaftszwecks und der Verkauf oder die Abwicklung.

Mit der Wahrnehmung der Stellung als Gesellschafter, Anteilseigner bzw. Träger verbunden ist die Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Die vom Unternehmen erstellten Wirtschaftspläne sind ebenso zu prüfen wie die Berichte der beauftragten Wirtschaftsprüfer. Einmal im Jahr ist zudem nach § 69 LHO dem Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg Bericht zu erstatten. Zur Teilnehmungsverwaltung gehört aber auch die Vertretung des Landes als Mitbesitzer des Unternehmens nach außen. Den Mitarbeitern der Referate 53-55 obliegt insofern beispielsweise die Vorbereitung von Stellungnahmen zu Anfragen des Landes und Petitionen oder die Vorbereitung des Ministers. Dazu kommt für jeden Sachbearbeiter die Zuarbeit zum Teilnehmungsbericht sowie die Pflege der Datenbank „Teilnehmungscontrolling“ (BTC), in die über den Um-

fang des Beteiligungsberichts weit hinaus die wichtigsten Daten zu jedem Unternehmen eingespeist werden.

Die große Mehrheit der gerade beschriebenen Aufgaben wird von den Beteiligungsreferaten im FM im Zusammenhang mit den Aufsichtsorgan- bzw. Ausschusssitzungen der Unternehmen geleistet. Den Anstoß für das Tätigwerden gibt dabei im Normalfall das Unternehmen selbst, indem es die Tagesordnung zur jeweiligen Sitzung samt Beschlussvorschlägen und näheren Ausführungen übersendet. Der Sachbearbeiter bereitet diese Unterlagen für den oder die Vertreter des Landes auf. Der darüber erstellte Aktenvermerk wird dem Vertreter des FM im jeweiligen Aufsichtsorgan zugestellt. Darüber hinaus erhalten den Vermerk, sofern es sich um kein Bankinstitut handelt, sogar die Vertreter der anderen Ministerien und möglicherweise auch sonstige Vertreter des Landes. Die Vertreter des Landes sind in ihren Entscheidungen trotzdem frei, zugleich aber zur Wahrnehmung der Interessen des Landes verpflichtet.¹⁴ Nach der Sitzung erstellt üblicherweise das Unternehmen das Protokoll und leitet dies dem FM zu. Mit der Kenntnisnahme des Protokolls im FM ist der jeweilige Vorgang beendet.

Unter den Sitzungen, die über das Jahr verteilt bei einem bestimmten Unternehmen abgehalten und deshalb vorbereitet werden müssen, ragt von ihrer rechtlichen Bedeutung her die Haupt-, Gesellschafter- bzw. Trägerversammlung hervor. Diese einmal im Jahr stattfindende Hauptsitzung hat jedoch vor allem formale Bedeutung. Der im FM erstellte vorbereitende Aktenvermerk ist dementsprechend

¹⁴ Vgl. dazu die Arbeitshilfe „Hinweise für Landesvertreter in Aufsichtsgremien landesbeteiligter Unternehmen“ und § 65 Abs. 4 LHO.

dünn. Weitaus interessanter sind die vorbereitenden Unterlagen für die Sitzungen des Aufsichtsgremiums und dabei besonders derjenigen Sitzung, die die Haupt-, Gesellschafter- bzw. Trägerversammlung vorbereitet. Im entsprechenden Aktenvermerk nimmt der Sachbearbeiter zu allen Punkten der Tagesordnung Stellung und bespricht besonders den Jahresabschluss sowie den Lagebericht intensiver.

Die Vorbereitung dieser Sitzung hat dabei meist eine etwas längere Vorgeschichte, die bereits mit der Beauftragung einer Wirtschaftsprüfergesellschaft für die Prüfung des nächsten Geschäftsjahres bzw. des Jahresabschlusses beginnt. Nachdem die Wirtschaftsprüfergesellschaft ihre Prüfberichte erarbeitet hat, werden diese vom Unternehmen an das FM übersandt, wo der zuständige Sachbearbeiter die Prüfberichte durcharbeitet und darüber einen Aktenvermerk erstellt. Derselbe Aktenvermerk wird im Normalfall unter dem Tagesordnungspunkt Jahresabschluss und Lagebericht wortwörtlich in den Aktenvermerk zur Vorbereitung der Aufsichtsorgansitzung unmittelbar vor der Haupt-, Gesellschafter- oder Trägerversammlung übernommen.

Bei der LBBW und der L-Bank verläuft die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Wirtschaftsprüferberichte etwas anders, ist damit doch zugleich die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht verbunden. Diese wird bei der LBBW von FM und Innenministerium (IM) gemeinsam wahrgenommen. Ergebnis dieser Prüfung ist ein gemeinsames Schreiben von IM und FM, in dem der Bank das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt wird. Da bei der L-Bank nur das FM die Rechtsaufsicht wahrnimmt, erfolgt die Prüfung der Wirtschaftsberichte allein dort.

Es ist an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass nicht alle Unternehmen, die der Beteiligungsverwaltung des FM unterstehen, von den zuständigen Referaten in gleicher Intensität betreut werden. Das oben beschriebene Verfahren findet nur bei den Unternehmen statt, bei denen sich unter den Vertretern des Landes im Aufsichtsgremium auch permanent ein Mitglied des FM befindet. Ist dies nicht der Fall, werden die Sitzungen der Organe dieses Unternehmens überhaupt nicht oder nur in aller Kürze vorbereitet. Dies betrifft allerdings nur ca. 25% der Unternehmen, für die die Beteiligungsverwaltung beim FM liegt. Ebenso wenig vorbereitet werden die Sitzungen jener Unternehmen, die nur mittelbare oder überhaupt keine Beteiligungen des Landes darstellen, aber trotzdem Unterlagen in das FM übersenden.

Die gerade beschriebenen Aufgaben, die von den Mitarbeitern der Referate 53, 54 und 55 innerhalb der Beteiligungsverwaltung bzw. als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen werden, sind zum allergrößten Teil Routineaufgaben, deren Durchführung sich in immer gleicher Weise vollzieht. Die Landeshaushaltsordnung und die Gesellschaftsverträge oder Satzungen der Unternehmen geben den Rahmen und die Richtung für das Handeln der Beteiligungsverwaltung im FM vor. Die Tätigkeiten sind damit größtenteils festgelegt. Der Rhythmus des Verwaltungshandelns wird durch den Turnus des Wirtschaftsjahres bestimmt, dem die Sitzungen des Aufsichtsgremiums folgen. Die Entscheidungen, die in den Referaten vorbereitet werden, sind dementsprechend sachliche Entscheidungen, die sich an der Liquidität des Unternehmens und ähnlichen Aspekten orientieren, nicht aber politische Richtungsentscheidungen. Dies zeigt sich besonders in den Aktenvermerken zur Vorbereitung der Sitzungen bzw. zur Prüfung des Jahresabschlusses, die der einzige regelmäßige schriftliche Aus-

fluss der Beteiligungsverwaltung im FM sind und sich darauf beschränken, die vom Unternehmen übersandten Unterlagen zusammenzufassen und unter gesellschaftsrechtlichen, wirtschaftlichen und fiskalischen Gesichtspunkten zu bewerten. Diese Beschränkung rührt auch daher, dass eine politisch motivierte Einflussnahme der Hausspitze auf die Beteiligungsverwaltung in der Praxis so gut wie nicht stattfindet. Strategische Überlegungen und politische Konzeptionen bezüglich des Unternehmensbereichs werden an der Spitze des FM nicht entwickelt. Aus diesen immer wiederkehrenden Abläufen von geringer Bedeutung sticht allein die Aufgabe der Referate hervor, auch den Verkauf, die Fusion oder die Abwicklung der ihnen zugeordneten Unternehmen durchzuführen und überhaupt die Haltung des FM in der Frage zu erarbeiten, ob eine konkrete Privatisierung als sinnvoll angesehen wird. Diese Aufgabe wird man im Gegensatz zur sonstigen Routinetätigkeit der Referate als überlieferungswürdig ansehen.

3.3. Mitglieder des Finanzministeriums als Vertreter des Landes in den Aufsichtsgremien der Unternehmen

Einen Großteil der Tätigkeit der Referate 53, 54 und 55 nimmt die Vorbereitung der Vertreter des Landes und besonders des FM auf die Sitzungen der Aufsichtsgremien der einzelnen Unternehmen ein.¹⁵

Diese Landesvertreter wiederum sind zwar einerseits dem Wohl des Unternehmens verpflichtet, haben aber zugleich nach § 65 Abs. 4

¹⁵ Die Aufgaben und die Stellung dieser Vertreter sind in kurz gefasster Form in der Broschüre „Hinweise für Landesvertreter in Aufsichtsgremien landesbeteiligter Unternehmen“ zusammengestellt.

LHO die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen. Sie sind eigenverantwortlich, sollen jedoch gleichzeitig von der Beteiligungsverwaltung beraten und unterstützt werden. Ihre Tätigkeit ist insofern eng mit der Beteiligungsverwaltung verknüpft – und ist doch nur bedingt ein Teil von ihr. Einerseits agieren sie nämlich im dienstlichen Rahmen, andererseits aber gilt ihr Mandat im FM ebenso wie in den anderen Ministerien als ein persönliches, ihr Tun damit nicht als Verwaltungshandeln. Damit allerdings gilt das Schriftgut, das im Rahmen ihrer Tätigkeit entsteht, auch nicht als Verwaltungsschriftgut, sondern als persönliche Unterlagen.

4. Die Akten zu den Unternehmen im Landeseinheitlichen Aktenplan

Die Akten zu den Unternehmen sind im Landeseinheitlichen Aktenplan (LAP), der im FM im Sommer 1996 eingeführt wurde, unter der Hauptgruppe 32 eingeordnet. Die jeweilige Aktenplanposition entspricht zugleich der Akte; die einzelnen Vorgänge werden unmittelbar angehängt. Die Hauptgruppe 32 des LAP teilt sich in 9 Gruppen auf. So werden unter

- 320 „Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Betriebe und Beteiligungen“ abgelegt, unter
- 321-326 das Schriftgut zu den einzelnen Unternehmen, unter
- 328 der „Umwandlungsbereich der NeStUL (Stabsstelle für die Umwandlung von Landeseinrichtungen)“ und unter
- 329 „Sonstiges“.

4.1. Das Schriftgut des Teilgebiets „Umwandlung“ der NeStUL (Aktenplangruppe 328)

Die Gruppe 328 ist nicht weiter untergliedert und stellt damit in diesem Bereich zugleich die unterste Aktenplanposition dar. Dieser Aktenplanposition sind – entgegen der sonst üblichen Praxis des FM, die Aktenplanpositionen mit der Aktenebene gleichzusetzen – zwei Aktenzeichen zugeordnet, die durch die vorangestellte Organisationseinheit unterschieden werden:

- E 50-328 für Einzelfälle und
- 5-328 für „Allgemeines“.

Die Benutzung beider Aktenzeichen ist sehr unterschiedlich: Während unter 5-328 bis zum Februar 2007 nur 12 knappe Vorgänge angefallen sind, finden sich unter E50-328 inzwischen bereits 48 teils umfassende Vorgänge. Jeder dieser 48 Vorgänge entspricht einem Projekt, das die Stabsstelle durchgeführt hat.

4.2. Die Aktenplangruppe 320 „Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Betriebe und Beteiligungen“

Interessante Vorgänge in größerer Zahl sind in dieser Aktenplangruppe lediglich unter der Aktenplanposition 3200.1 „Verwaltung der Landesbeteiligungen“ zu erwarten. Die hier registrierten Unterlagen betreffen grundsätzliche Fragen der Beteiligungsverwaltung und der Beteiligungspolitik des Landes. Unter anderem werden unter dem entsprechenden Aktenzeichen auch die seit der Mitte der 1990er Jahre jährlich erstellten Beteiligungsberichte des Landes Baden-Württemberg mit ihren Grunddaten zu den Unternehmen mit Landesbeteiligung gesammelt. So wichtig diese als Rückgratüberlieferung

für die Unternehmensakten erscheinen, stellen sie doch lediglich Auszüge aus der von den Sachbearbeitern der Beteiligungsreferate gepflegten Datenbank „Beteiligungscontrolling“ dar und können insofern zugunsten der Datenbank vernachlässigt werden. Die Bandbreite der Informationen zu den Unternehmen, die in dieser Datenbank enthalten sind, ist groß. Enthalten sind die Grunddaten jedes Unternehmens, Daten zur Anteilsstruktur, zur Geschäftstätigkeit, die wichtigsten Bilanzpositionen, Daten zu den Organen samt ihren Mitgliedern und deren Amtszeiten u.v.m. Die Daten werden einmal im Jahr erhoben und eingepflegt, ohne dabei jedoch die Daten des vorhergehenden Jahres zu überschreiben. Firmenübergreifende Abfragen nach den verschiedensten Kriterien sind möglich. Aufgrund dieser Informationsfülle stellt die Datenbank noch mehr als der von ihr abhängige Beteiligungsbericht die Rückgratüberlieferung der Unternehmensakten dar. Sie würde einem zukünftigen Nutzer die Möglichkeit bieten, sich schnell und diachron einen ersten Überblick über die Unternehmen zu verschaffen, an denen das Land Anteil hat bzw. hatte. Auch wenn der Pflegestand der Daten sehr unterschiedlich und eine Überprüfung der Angaben notwendig ist,¹⁶ ist die Bedeutung dieses Hilfsmittel auch für die Benutzung der Unternehmensakten im Archiv nicht zu unterschätzen.

¹⁶ Zugriff auf die Datenbank haben neben einem zentralen Betreuer die Sachbearbeiter nur für die von ihnen jeweils betreuten Unternehmen. Da eine Backup-Funktion nicht existiert, wäre eine Verfälschung der Daten zu einem Unternehmen anhand der Datenbank nicht zu entdecken.

4.3. Die Aktenplangruppe 329 „Sonstiges“

Der Aktenplangruppe 329 „Sonstiges“ ist allein die neu eingerichtete Untergruppe 3299 „Aufsichtsräte in Anstalten des öffentlichen Rechts“ zugeordnet, in der derzeit (Februar 2007) wiederum erst eine einzige Akte abgelegt ist. Diese Besonderheit erklärt sich daraus, dass dieser etwas unpräzise Untergruppentitel allein auf diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechts abzielt, deren Beteiligungsverwaltung nicht vom FM, sondern vom jeweiligen Fachressort ausgeübt wird. Trotzdem wird das Land in den Aufsichtsräten dieser gegenwärtig 17 Anstalten bis auf zwei Ausnahmen nicht nur von Angehörigen des oder der jeweiligen Fachressorts, sondern auch von je einem Angehörigen des FM vertreten. Diese Personen geben die Akten, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit gebildet haben, nun allerdings – wie die meisten anderen Aufsichtsratsmitglieder aus dem FM – nicht in die Registratur ab. Da aber, anders als sonst, im FM kein Referat mit der Vorbereitung der Sitzungen beauftragt ist, fanden sich zu diesen Unternehmen in der Registratur bisher überhaupt keine Unterlagen. Die Einrichtung der Untergruppe 3299 geht auf das Bemühen zurück, dieser Praxis entgegenzuwirken. Ob diesem Versuch Erfolg beschieden sein wird, bleibt abzuwarten.

4.4. Die Unternehmensakten (Aktenplangruppen 321-326)

Innerhalb der Hauptgruppe 32 sind die Unternehmensakten nach verschiedenen Unternehmenssparten in sechs Gruppen unterteilt. Jede dieser Gruppen ist durch eine weitere Ziffer ihrerseits in bis zu zehn Untergruppen unterteilt, durch die die Unternehmen noch feiner untergliedert werden (z.B. Untergruppe 3221 Elektrizitätsunternehmen innerhalb der Gruppe 322 Versorgungsunternehmen). Auf diese

Zahl, die die jeweilige Untergruppe kennzeichnet, folgt nach einem Punkt eine Buchstabenkombination, die das Unternehmenskürzel darstellt (z.B. 3221.BW: Badenwerk AG). Unter diesen Aktenzeichen werden die Akten zu den einzelnen Unternehmen abgelegt.

Die genannten Ziffern samt Unternehmenskürzel, die die Aktenplanposition eines einzelnen Unternehmens bilden, sind nun aber nicht der Ort, an dem alle Unterlagen zu diesem Unternehmen direkt abgelegt werden. Vielmehr werden zu dieser einen Aktenplanposition nach den Zahlen von 01-09 jeweils bis zu neun Ableitungen gebildet, die neben diese Grundform treten, die in der Registratur wiederum selbst als 0-Ableitung bezeichnet wird; dazu kommt die Ableitung –II für die Weglegesachen, so dass für jedes Unternehmen insgesamt elf verschiedene Aktenplanpositionen bzw. Aktenzeichen zur Verfügung stehen. Diese elf Aktenplanpositionen sind bei jedem Unternehmen nach einem einheitlichen Schema (siehe Abb. 1 nächste Seite) besetzt.

Wie sich an dieser Aufstellung zeigt, wird das zu den einzelnen Unternehmen entstehende Schriftgut – auch entgegen seinem ursprünglichen Zusammenhang – auf eine vergleichsweise große Zahl von Aktenplanpositionen verteilt. Dies gilt gerade auch für die Unterlagen, die im Umfeld einer bestimmten Sitzung entstanden sind. Dies hat zur Folge, dass die einzelnen Aktenplanpositionen dieses ausdifferenzierten Schemas eng miteinander verzahnt sind. Die Masse des abgelegten Schriftguts entsteht dabei nicht im Rahmen der Beteiligungsverwaltung, sondern im Unternehmen und bietet dementsprechend nicht Informationen zur Arbeit des FM, sondern zur Beteiligung.

Aufschluss über das Handeln des FM bietet vor allem die 0-Ableitung mit der mitunter sehr informativen Korrespondenz, die Ableitung -01 mit ihren Unterlagen zur Erarbeitung von Satzungen u.ä., aber auch die Ableitung -03 mit den Aktenvermerken der Bearbeiter und den Sitzungsprotokollen, aus denen die Tätigkeit der Vertreter des Landes hervorgeht. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass es sich nicht um Vollprotokolle handelt, so dass gerade kontroverse Diskussionen gar nicht überliefert werden. Auch der inhaltliche Wert der Aktenvermerke ist begrenzt, beschränken sich diese doch, wie oben beschrieben, im Wesentlichen auf eine sachliche Bewertung der Unternehmenslage aus gesellschaftsrechtlicher Sicht anhand wirt-

Ableitungen	Inhalt
-II	Weglegesachen und Geschäftsberichte
-0	Allgemeines
-01	Satzung, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Dienstordnung
-02	Haupt-, Gesellschafter-, Trägerversammlung und deren Umlaufbeschlüsse
-03	Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat, Ausschüsse, Kommissionen und deren Umlaufbeschlüsse, Wirtschaftspläne
-04	Rechnungshofangelegenheiten: Prüfung der Betätigung des Landes als Gesellschafter nach § 69 LHO, Prüfung nach § 68 LHO
-05	Jahresabschluss, Wirtschaftsprüferberichte
-06	Personalangelegenheiten der Geschäftsführer bzw. Vorstände
-07	Grundstücksangelegenheiten, Gebäude
-08	Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Finanzierungsprogramme
-09	Sonstiges, vor allem Beschwerden

Abb. 1: Schema Aktenplanpositionen

schaftlicher und fiskalischer Gesichtspunkte. Kaum Informationen von Belang zum Verwaltungshandeln des FM bietet die Ableitung -02. Der in diesem Zusammenhang zu nennende Aktenvermerk zur Vorbereitung der Haupt-, Gesellschafter- bzw. Trägerversammlung ist sehr knapp gehalten und wiederholt meist lediglich die Beschlussvorschläge des Vorstands. Überhaupt keine eigenständigen Informationen können der Ableitung -05 entnommen werden: Der hier abgelegte Aktenvermerk über die Prüfung der Wirtschaftsprüfer ist nämlich im Normalfall auch wortwörtlich in demjenigen Aktenvermerk enthalten, der zur Vorbereitung der Aufsichtsgremiensitzung erstellt wird, die am Tag der Gesellschafter-, Haupt- bzw. Trägerversammlung den Jahresabschluss festzustellen hat, und der insofern unter -03 abgelegt wird. Ohne Bedeutung ist auch der unter -04 abgelegte formalisierte Briefwechsel mit dem Rechnungshof. Sollte sich aus dieser Prüfung jedoch einmal ein umfangreicheres Verfahren entwickeln, so finden sich die Informationen in der Überlieferung des Rechnungshofs und werden nach dem einschlägigen Bewertungsmodell des Landesarchivs dort übernommen.¹⁷ Die Ableitungen -07 bzw. -08 sind kaum belegt und enthalten ansonsten Unterlagen von geringem Interesse. Vorgänge von Belang würden ihren Niederschlag zudem in den Sitzungsunterlagen finden. Ebenso wenig von Bedeutung ist die Ableitung -09 „Sonstiges“. Mitunter aufschlussreich über die Personalpolitik des Landes kann hingegen die Ableitung -06 mit ihren Personalak-

¹⁷ Jürgen Treffeisen, Zur Bewertung der Prüfungsakten des Rechnungshofes Baden-Württemberg, in: Historische Überlieferungsbildung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg, Stuttgart 1997 (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7), S. 378.

ten zu den Geschäftsführern und Vorständen der Unternehmen sein. Insgesamt gesehen ist die Informationsdichte zur Beteiligungsverwaltung bzw. Beteiligungspolitik des FM in den Unternehmensakten insofern gering. Die aufschlussreichsten Unterlagen sind dabei noch in den Ableitungen -0, -01, -02, -03 und -06 zu finden, die gewissermaßen die Kernüberlieferung der Beteiligungsverwaltung darstellen.

Genauso wichtig wie die Bewertung der Informationsdichte der Unternehmensakten bezüglich der Beteiligungsverwaltung ist aber die Frage, welche Tätigkeiten sich überhaupt in dem in der Registratur lagernden Schriftgut abbilden bzw. welche Organisationseinheiten das bei ihnen anfallende Schriftgut registrieren lassen. Ohne Ausnahme registriert werden die Akten, die in den Referaten 53, 54 und 55 entstehen, darunter vor allem die zur Sitzungsvorbereitung erstellten Aktenvermerke. In die Registratur gelangen aber auch die Unterlagen, die die Unternehmen zu den einzelnen Sitzungen und zu anderen Anlässen an ihre Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte übersenden. Einen vollständigen Satz erhalten in diesem Zusammenhang nämlich jeweils auch ihre Anteilseigner, Gesellschafter bzw. Träger und damit auch das FM als Vertreter des Landes. Auch das Schriftgut, das im Rahmen der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht entsteht, wird in die Registratur abgegeben. Eine eigene Aktenplanposition ist hierfür nicht vorgesehen, auch wenn die Rechtsgrundlage, aufgrund der diese Akten entstehen, eine andere ist.

Anders ist die Situation jedoch bezüglich des Schriftguts, das bei denjenigen Mitgliedern des FM entsteht, die als Vertreter des Landes Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate wahrnehmen. Ihre Unterlagen gelangen nur sehr selten in die Registratur.

5. Die Gegenüberlieferung in anderen Ministerien

Es ist bereits mehrfach angeklungen, dass die Interessen des Landes Baden-Württemberg gegenüber einem Unternehmen, das der Beteiligungsverwaltung des FM untersteht, in den meisten Fällen nicht nur durch das FM, sondern auch noch durch bis zu sieben weitere Ministerien vertreten werden, indem auch diese Vertreter in das Aufsichtsgremium des Unternehmens entsenden. Dadurch bedingt werden auch dort Akten zu diesem Unternehmen entstehen. Diese Akten dürften zumindest in großen Teilen mit denen des FM identisch sein. Es ist von daher zu überlegen, wie eine Doppel- bzw. Mehrfachüberlieferung am besten vermieden werden kann und wo gegebenenfalls die Unterlagen übernommen werden sollen. Zu erinnern ist an dieser Stelle daran, dass das Archivierungsmodell des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen auf das Schriftgut im Finanzministerium zugunsten der Überlieferung in den fachlich zuständigen Ressorts verzichten möchte.¹⁸

Im Zusammenhang mit diesen Überlegungen ist darauf zu verweisen, dass ein Fachressort mit einem Unternehmen möglicherweise nicht nur zu tun hat, weil ein Vertreter des Ministeriums ein Mandat im Aufsichtsorgan wahrnimmt. In den meisten Fällen obliegt diesem Ministerium nämlich zugleich die fachliche Zuständigkeit in diesem Geschäftsbereich und mitunter auch die Rechtsaufsicht über den jeweiligen Wirtschaftssektor. Diese verschiedenen Handlungsgrundlagen müssen scharf voneinander getrennt werden, bedingen

¹⁸ Archivierungsmodell (wie Anm. 8), S. 38.

sie doch eine unterschiedliche Schriftgutproduktion und ein unterschiedliches Schicksal dieses Schriftguts.

Mit den Unternehmensakten im FM ist in erster Linie das Schriftgut zu vergleichen, das in einem anderen Ministerium aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen dieses Ressorts im Aufsichtsorgan eines Unternehmens erwächst. Im Rahmen einer exemplarischen Untersuchung wurde hierzu das IM mit seiner Abteilung Verkehr herangezogen, in deren Geschäftsbereich u.a. die Eisenbahnen und unter diesen zwei Unternehmen fallen, an denen das Land Anteile hat und bei denen die Beteiligungsverwaltung beim FM liegt: die Südwestdeutsche Verkehrs-AG (SWEG) und die Hohenzollerische Landesbahn (HzL). Auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes des Bundes und der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien nimmt das IM im Bereich Eisenbahnen die Rechtsaufsicht und die fachliche Zuständigkeit wahr. In den Aufsichtsräten beider Unternehmen sind jeweils zwei Mitglieder des IM sowie ein bzw. zwei Mitglieder des FM vertreten. Ein Vergleich der Aktenbildung in beiden Ministerien muss von der Verwaltungstätigkeit ausgehen, die im IM im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats­tätigkeit wahrgenommen wird. Dabei ist festzustellen, dass – wie bei der Beteiligungsverwaltung im FM auch – die wesentliche Tätigkeit darin besteht, die Vertreter des Hauses auf die Sitzungen des Aufsichtsorgans vorzubereiten: Auf die Übersendung der Sitzungsunterlagen hin wird vom zuständigen Bearbeiter ein Aktenvermerk ausgearbeitet, der den Vertretern des Ministeriums zur Vorbereitung übergeben wird. Die Praxis unterscheidet sich von der im FM bis zu diesem Punkt allein dadurch, dass man diesen Vermerk nicht auch weiteren Vertretern des Landes zukommen lässt. Inhalt-

lich unterscheidet sich der Vermerk durch die verkehrspolitische Perspektive des IM.

Diese Praxis lässt eine weitgehend identische Überlieferung zu den einzelnen Unternehmen vermuten, die sogar noch durch den vom FM wie üblich übersandten Aktenvermerk angereichert sein könnte und so sowohl die gesellschaftsrechtliche Sichtweise des FM als auch die verkehrspolitische des IM enthielte. Doch zeigt die Wirklichkeit ein ganz anderes Bild: Nicht nur, dass in der Überlieferung des IM diejenigen Unterlagen fehlen, die – unabhängig von der Sitzungstätigkeit des Aufsichtsorgans – der Beteiligungsverwaltung an sich entstammen. Auch die umfangreiche und von ihrem Inhalt her zentrale Überlieferung, die rund um die Aufsichtsratssitzungen entsteht, weist eklatante Lücken auf. So fehlt beispielsweise bei der HzL das Aktenmaterial für neun von 21 Aufsichtsratssitzungen der Jahre 2000-2006 völlig. Zu den übrigen Sitzungen sind die Unterlagen lückenhaft, gerade die Protokolle und die Aktenvermerke von IM und FM fehlen oft. Handschriftliche Vermerke sind fast genauso wenig vorhanden wie im FM.

Dieser ernüchternde Befund erklärt sich daraus, dass das IM zwar Vertreter in die beiden Aufsichtsräte entsendet, nicht aber als Ministerium selbst in die Beteiligungsverwaltung einbezogen ist. Dementsprechend übersenden die Unternehmen die Sitzungsunterlagen lediglich an die beiden Vertreter im Aufsichtsorgan, nicht aber an das IM als Institution. Die beiden Vertreter aber verstehen ihre Tätigkeit wie alle Landesvertreter in derartigen Aufsichtsgremien zwar als eine dienstliche, ihr Mandat aber als ein persönliches – und die dabei entstehenden Akten, einschließlich des vorbereitenden Aktenvermerks, insofern nicht als Verwaltungsschriftgut, sondern als persön-

liche Unterlagen. Deren Abgabe an die Registratur wird damit zu einer freiwilligen Übung.

Diese Beobachtung, die anhand des Vergleichs der Überlieferung im FM mit der des IM gewonnen wurde, lässt sich mit größter Wahrscheinlichkeit auch auf das Schriftgut der anderen Ministerien übertragen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Überlieferung der Unterlagen, die um eine solche Tätigkeit entstehen, in den Registraturen der Ministerien generell unvollständig ist und im Besonderen Schriftstücke, die das Handeln des jeweiligen Landesvertreters dokumentieren bzw. dessen handschriftliche Vermerke tragen, kaum einmal in die Registraturen gelangen. Die Idee des Archivierungsmodells des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, diese Akten nicht beim FM, sondern beim jeweiligen Fachressort zu übernehmen, ist deshalb wohl kaum zielführend. Die Unterlagen der Vertreter des Landes in den Aufsichtsgremien, die man dort gerne übernehmen möchte, sind – zumindest in den meisten Fällen – nicht oder nur in Bruchstücken in den Registraturen vorhanden. Noch dazu fehlt im Fachressort selbst ein Teil desjenigen Materials, das im beteiligungsverwaltenden FM vollständig und in guter Ordnung vorhanden wäre: die Sitzungsunterlagen samt den vorbereitenden Vermerken und den Protokollen genauso wie die übrigen Unterlagen, die im FM im Rahmen der Beteiligungsverwaltung entstehen. Vollständig ist lediglich das Material vorhanden, das im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit und im Besonderen der Rechtsaufsicht entsteht. Deren Wahrnehmung wiederum hat aber nichts mit der Politik des Landes gegenüber seinen Beteiligungen zu tun. Die Rechtsaufsicht bezieht sich schließlich auf alle Unternehmen in einem bestimmten Wirtschaftssektor in gleicher

Weise, ob deren Anteilseigner nun das Land selbst oder andere natürliche oder juristische Personen sind.

Daraus aber ergeben sich für die Überlieferungsbildung folgende Konsequenzen: Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsunterlagen mit ihren Informationen über das Einwirken des FM, anderer Ministerien bzw. ihrer Vertreter auf den Kurs eines Unternehmens sollten, wo man dies überhaupt will, allein bei dem Ministerium übernommen werden, dem die Beteiligungsverwaltung obliegt. Das entsprechende Schriftgut in den anderen Ministerien sollte dagegen vernichtet werden.¹⁹ Eine Ausnahme von dieser Regel sollte in den Fällen gemacht werden, in denen die Unterlagen zu den Sitzungen – entgegen den im IM gemachten Erfahrungen – umfangreichere Notizen aus der Hand des jeweiligen Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitglieds enthalten. Denkbar wäre es im Übrigen auch, diese Personen in Auswahl gezielt mit der Bitte anzugehen, ihre Unterlagen dem Landesarchiv zu übergeben. Es ist allerdings fraglich, ob der Zweck hier die Mühe lohnt. Die wenigsten Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte werden über die Vorarbeit aus ihrem Hause hinaus eigene Notizen anfertigen. Wenn überhaupt, wäre eine Beschränkung auf diejenigen Personen sinnvoll, die ihr Mandat bei einem bestimmten Unternehmen zu einer Zeit versahen, als dieses Unternehmen oder die Landesvertreter im Aufsichtsgremium durch gewisse Unregelmäßigkeiten und problemati-

¹⁹ Damit sind zwar auch die Aktenvermerke verloren; die spezifische Sichtweise bzw. der besondere Standpunkt des jeweiligen Ministeriums wäre aber zumindest im Groben über die Archivierung der Sitzungsprotokolle dokumentierbar.

sche Entscheidungen auffielen.²⁰ Von diesen Überlegungen unabhängig ist im Übrigen die Beurteilung des Schriftguts, das aus der Wahrnehmung der fachlichen Zuständigkeit und der Rechtsaufsicht des jeweiligen Ministeriums entsteht. Diese umfangreiche Überlieferung, die im Falle des IM beispielsweise nicht nur die HzL und die SWEG, sondern über 30 Eisenbahngesellschaften betrifft, enthält mitunter sehr interessante Informationen zu den verschiedensten Themen und wird in Teilen sicherlich archivwürdig sein.

6. Überlieferung in anderen Archiven und dokumentarischen Einrichtungen

Eine Überlieferung zu den Unternehmen, an denen das Land Anteile hält, entsteht nicht nur in der Ministerialverwaltung, sondern auch an anderen Orten in der Gesellschaft. Diese Überlieferung ist bei der Bewertung der Unternehmensakten im FM einzubeziehen, um auf diese Weise unnötige Doppelüberlieferung zu vermeiden. Umso mehr gilt dies deshalb, weil die Überlieferungslage zu den Unternehmen mit Landesbeteiligung jenseits des in den Ministerien entstehenden Schriftguts als durchaus reich und vielfältig zu kennzeichnen ist, wie eine Umfrage ergab. So ist mit der LBBW gerade das derzeit wichtigste Unternehmen an das Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg

²⁰ Die bei diesem Vergleich gewonnenen Ergebnisse lassen sich ohne Abstriche auch auf den Fall übertragen, dass ein anderes Ministerium als das FM die Beteiligungsverwaltung eines bestimmten Unternehmens wahrnimmt. Auch in diesem Fall sind die Akten, sofern sie keine über das normale Maß hinausgehenden Bearbeitungsspuren aufweisen, bei diesem Ministerium zu übernehmen, wenn dies überhaupt geschehen soll.

angebunden. Das Archiv der L-Bank kommt hinzu. Zu ungefähr einem Dutzend weiterer Unternehmen finden sich in verschiedenen Stadt- und Kreisarchiven, deren Träger Anteile an diesen Unternehmen halten, Unterlagen, die denen im FM entsprechen, ja teilweise darüber hinausgehen und in vielen Fällen – z.B. über Absprachen zwischen den Anteilseignern und die Protokolle der Aufsichtsgremien – Einblicke in die Politik der Landesregierung und der Vertreter des Landes in den Aufsichtsgremien zulassen. Zwei Unternehmen haben in den Staatsarchiven Deposita eingerichtet. Zu dieser keineswegs schmalen Überlieferung in der Tiefe tritt eine umfangreiche Überlieferung in der Breite. Gemäß ihrem Auftrag, alle Druckwerke zu baden-württembergischen Betreffen zu sammeln, erwerben die Badische und die Württembergische Landesbibliothek alles Schriftgut, das zu Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg gedruckt wird. Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen genauso wie zur Beteiligungs- und Privatisierungspolitik des Landes werden aber auch durch die Zeitungsbestände der Bibliotheken und die Rundfunkarchive in Baden-Württemberg gesichert. Die in der Presse und im Rundfunk gedruckten bzw. gesendeten Berichte enthalten dabei oft wichtige Informationen, die in den Akten der Beteiligungsverwaltung im FM überhaupt nicht enthalten sind, weil diese lediglich das Verwaltungshandeln der zuständigen Referate widerspiegeln, nicht aber das Agieren der Vertreter des Landes in den Aufsichtsgremien. Die Berichte der Zeitungen und des Rundfunks bilden so eine Ersatzüberlieferung für die persönlichen Unterlagen der Landesvertreter in den Aufsichtsorganen.

7. Bewertung

7.1. Der Geschäftsbereich „Umwandlung“ der NeStUL – die Aktenplan-Gruppe 328

Das im Teilbereich „Umwandlung“ anfallende Schriftgut wird, wie oben beschrieben, innerhalb der Aktenplan-Gruppe 328 unter zwei Aktenzeichen abgelegt. Die unter dem Aktenzeichen 5-328 (Allgemeines) abgelegten Vorgänge betreffen verschiedenste kurze Geschäftsvorfälle ohne größere Bedeutung. Die betreffende Akte ist somit tendenziell kassabel.

Ein ganz anderes Bild zeigen die unter dem Aktenzeichen E50-328 (Einzelfälle) abgelegten Projektakten. Die Handlungsabläufe innerhalb der Projektabwicklung sind durchweg fernab jeder Routine, die Unterlagen zeigen eine hohe Intensität von Verwaltungshandeln. Die Informationsdichte ist für moderne Sachakten ungewöhnlich hoch, die jeweilige Entscheidungsfindung meist sehr gut dokumentiert. Die unter diesem Aktenzeichen abgelegten Vorgänge enthalten auf diese Weise wichtige Informationen zur Privatisierungs- und Beteiligungspolitik der Landesregierung und ihren Motiven, aber auch zur Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung des Landes insgesamt, wie sie in der Gründung neuer Unternehmen sichtbar wird. Es sollten deshalb allein diejenigen Projektakten kassiert werden, die aufgrund ihrer „Kürze“ wenig Informationen zu bieten haben.

7.2. Der allgemeine Teil der Hauptgruppe 32 – die Aktenplan-Gruppe 320

Allein das unter der Aktenplanposition 3200.1 abgelegte Schriftgut zu den Grundsätzen der Beteiligungsverwaltung bzw. der Beteili-

gungspolitik des Landes sollte übernommen werden. Die übrigen Akten sind aufgrund ihrer geringen Bedeutung kassabel.

7.3. Aufsichtsorgantätigkeit bei einem Unternehmen, das nicht der Beteiligungsverwaltung des FM untersteht – die Aktenplanuntergruppe 3299

Die Akten der Mitglieder des FM, die ein Aufsichtsorganmandat bei einem Unternehmen ausüben, das nicht der Beteiligungsverwaltung des FM zugeordnet ist, sind zu kassieren, sofern diese Akten keine umfangreichen Vermerke des jeweiligen Aufsichtsorganmitglieds aufweisen. Schriftgut zu diesen Unternehmen sollte, wenn überhaupt, bei dem Ministerium übernommen werden, dem die fachliche Zuständigkeit, die Beteiligungsverwaltung und gegebenenfalls die Rechtsaufsicht obliegt.

7.4. Die Unternehmensakten – die Aktenplan-Gruppen 321-326

Die Unternehmensakten enthalten zwei unterschiedliche Gruppen von Informationen, wegen derer eine Archivierung dieser Akten zu erwägen ist: zum einen Informationen zur Beteiligungsverwaltung im FM, zur Beteiligungspolitik der Landesregierung und zum Handeln der Landesvertreter in den Aufsichtsgremien dieser Unternehmen, zum anderen Informationen über diese Unternehmen selbst.

7.4.1. Informationen zu den Unternehmen, an denen das Land Anteile hält

Ohne Zweifel ist die Wirtschaft ein zentraler Bereich menschlichen Lebens. Doch stellt sich die Überlieferungssituation zum Wirtschaftsleben in Baden-Württemberg als ausgesprochen gut dar. Dabei ist vor allem auf das Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg zu verweisen.

Die hier aufbewahrte Überlieferung ist mit ca. 9 km Akten sowie über 450 Beständen mittlerweile sehr reichhaltig. Auf eine zusätzliche Überlieferungsbildung im Landesarchiv kann daher verzichtet werden.

7.4.2. Informationen über die participationsverwaltung im FM und die participationspolitik des Landes

Fasst man die bisher gewonnenen Ergebnisse zusammen, so stellt sich die Verwaltungstätigkeit innerhalb der participationsverwaltung des FM, die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht eingeschlossen, im Wesentlichen als Routinetätigkeit dar, die dem Rhythmus des Wirtschaftsjahres folgt und sich in immer demselben mehr oder weniger gleichen Rahmen abspielt, der durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. in deren Konkretisierung durch die entsprechenden Gesellschaftsverträge und Satzungen der Unternehmen vorgegeben ist. Das Handeln der participationsreferate erschöpft sich dementsprechend fast ausschließlich in der Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Belange, die vor allem unter wirtschaftlicher bzw. fiskalischer Perspektive betrachtet werden. Die politische Sichtweise auf die participations des Landes wird in den participationsreferaten so gut wie nicht eingenommen, und die Akten der Landesvertreter in den Aufsichtsgremien, in denen sich diese möglicherweise finden würde, gelangen nur im Ausnahmefall in die Registratur des FM. Die Aussagekraft der Unternehmensakten im FM bezüglich der participationspolitik des Landes ist folglich gering. Die Überlieferung des von gesellschaftsrechtlichen und fiskalischen Aspekten dominierten Verwaltungshandelns im FM aber ist von geringer Bedeutung. Zudem ist die Dichte der Informationen zur participationsverwaltung in den Akten nicht übermäßig hoch.

Dieses Ergebnis spricht klar für eine weitgehende Kassation dieser Akten. Diesen Überlegungen steht auch nicht entgegen, dass die Möglichkeit, in anderen Ministerien aussagekräftige Unterlagen zur Beteiligungspolitik des Landes zu übernehmen, nur im Ausnahmefall besteht, weil auch hier die persönlichen Unterlagen der Vertreter des Landes in den Aufsichtsgremien der Unternehmen großenteils nicht oder nur in den weniger aussagekräftigen Teilen in die Registraturen gelangen. Zudem ist darauf zu verweisen, dass u.a. mit den in den Rundfunkarchiven aufbewahrten Unterlagen, der Überlieferung der Zeitungen in den Bibliotheken und den Unterlagen anderer Anteilseigner in Stadt- und Kreisarchiven eine Grundüberlieferung nicht nur zu den Unternehmen mit Landesbeteiligung, sondern auch zur Beteiligungspolitik des Landes bereits vorhanden ist, die durchaus eine gewisse Informationstiefe aufweist.

In größerem Umfang erhaltenswert scheint mir lediglich das Schriftgut, das beim Verkauf, der Abwicklung oder Fusion bestimmter Unternehmen entsteht. Die in diesem Schriftgut enthaltenen Informationen beleuchten ein interessantes und nicht unumstrittenes Politikfeld und bieten eine wichtige Ergänzung zu den Projektakten der Stabsstelle.

Im Ergebnis möchte ich deshalb folgende Bewertungsstrategie vorschlagen:

1. Um die Organisation und Funktionsweise der Beteiligungsverwaltung sowie der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht im FM zu dokumentieren, sollten die Akten zu wenigen Unternehmen vollständig übernommen werden.

2. Grundsätzlich übernommen werden sollte das Schriftgut zu den Unternehmen, die von großer Bedeutung für das Land sind und deshalb immer wieder in das Blickfeld politischer Überlegungen geraten.
3. Das Schriftgut zu Verkäufen und Fusionen wichtiger Unternehmen sollte ebenso übernommen werden.
4. Um die Informationen zu besonderen Ereignissen gleich welcher Art im Zusammenhang mit der Politik der Landesregierung, der Beteiligungsverwaltung des FM oder der Tätigkeit der Landesvertreter in den Aufsichtsgremien zu erhalten, sollten die Unterlagen zu den betreffenden Ereignissen, falls sie aussagekräftig sind, als archivwürdig beurteilt werden.
5. Als Rückgratüberlieferung für das aus der Beteiligungsverwaltung des FM zu übernehmende Schriftgut sollte die Datenbank „Beteiligungscontrolling“ in ihrer digitalen Form übernommen werden.
6. Wie die vor 1996 verwendeten Ordnungskarten ist auch das Schriftgutverwaltungssystem DSV im Hinblick auf eine Archivierung von Interesse. Über die Angaben eines Aktenverzeichnisses hinaus führt es jeden einzelnen Vorgang sowie alle Eingänge auf und zeigt einem zukünftigen Archivnutzer deshalb recht genau, inwieweit die Überlieferung, die er im Archiv vorfindet, durch den bewertenden Archivar verzerrt wurde.
7. Handakten bzw. Vor- oder Nachlässe: Da die Unterlagen der Landesvertreter in den Aufsichtsorganen der Unternehmen meist nicht oder nur in selektiertem Zustand an die Registratur abgegeben werden, ist es im Einzelfall sinnvoll, sich mit der Bitte um die

Übergabe von Unterlagen direkt an die betreffenden Personen zu wenden.

8. Ausblick

Im Ergebnis kann – abgesehen von den Akten der Stabsstelle – nur ein Bruchteil der Akten der Beteiligungsverwaltung des FM für eine Archivierung vorgeschlagen werden. Zu routinehaft ist das behördliche Handeln, zu unwichtig sind die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, zu gering die Informationsdichte der Akten – und zu umfangreich und zu vielfältig ist im Gegenzug die Überlieferung, die jenseits des FM in anderen Ministerien und vor allem jenseits der Ministerialverwaltung an anderen Orten in der Gesellschaft entsteht und gesichert wird. Auch wenn diese Überlieferung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur in Ansätzen erfasst werden konnte, wurde deutlich, dass sie sowohl zu den Unternehmen selbst als auch zur Beteiligungsverwaltung bzw. -politik des Landes reiche Informationen enthält.

Deutlich wurde in diesem Zusammenhang aber auch, dass die gesamte Dokumentation der Gesellschaft nicht nur dann in die Bewertungsüberlegungen einzubeziehen ist, wenn die Überlieferung von Informationen über Angelegenheiten, mit denen die Behörde zu tun hatte, untersucht werden soll (Informationswerte), sondern auch dann, wenn die Dokumentation des Behördenhandelns selbst im Blickpunkt steht: Letztendlich kann es sein, dass die jenseits der staatlichen Verwaltung gebildete Überlieferung wichtigere Informationen über das staatliche Handeln bereithält als die Akten der zuständigen staatlichen Behörde.

Ein Drittes kann festgehalten werden: Auch bei der Bewertung von Schriftgut, das auf der Ministerialebene entsteht, lohnt eine Bewertung, die das gesamte Schriftgut der Staatsverwaltung berücksichtigt. Einzubeziehen sind insofern aber nicht nur die jeweils untergeordneten Behörden, sondern ebenso die nebengeordneten: die anderen Ministerien. Was für die mittlere und untere Verwaltungsebene Standard ist, sollte auch für die Ministerialverwaltung gelten. Die horizontale Perspektive, die zu Recht auf der mittleren und unteren Ebene der Verwaltung eingenommen wird, sollte auch auf die oberste Ebene übertragen werden. Nur durch eine aufgabenorientierte Analyse behördlichen Handelns in der Ministerialverwaltung können die zahlreichen Verknüpfungen auf dieser Ebene erkannt werden.

Zur Bewertung und elektronisch unterstützten Aussonderung von Verfahrensakten der Sozialgerichte in Nordrhein-Westfalen

von Christoph Schmidt

1. Einleitung

Die Bewertung und archivische Aufarbeitung von Prozessakten der nordrhein-westfälischen Sozialgerichte ist für die verantwortlichen Staatsarchive mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand verbunden. Zwar zeichnen sich die Unterlagen der Sozialgerichte durch eine klare Einbindung in stabile Aktenpläne, übersichtliche Schriftgutstrukturen sowie eine eindeutige Regelung der Aufbewahrungsfristen aus,¹ doch führt allein die Menge der jährlich anfallenden fast 70 000 Verfahrensakten² zu nicht geringen arbeitsökonomischen Problemen. Da die Aktenführung landeseinheitlich geregelt ist, konnten die Sozialgerichte in NRW bereits 1997 ein elektronisches Registratur- und Fachanwendungsprogramm mit Namen LISA einführen (Landeseinheitliches

¹ Vgl. Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland, Red. Rainer Stahlschmidt, Düsseldorf 1999, S. 5. Die Aufbewahrungsfristen betragen fünf Jahre für normale Verfahrensunterlagen, 30 Jahre für Rechtstitel; vgl. Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (AufbewahrungsVO) vom 6. Mai 2008, GV. NRW. 2008, S. 404-456, hier S. 450.

² 2004 wurden vor den Sozialgerichten 66 774 Verfahren erledigt. Quelle: Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Düsseldorf 2005, S. 210.

Informationsverarbeitungssystem für die Sozialgerichtsbarkeit Ausbaustufe 1, 2, 3). Diese Einführung stand im Kontext zu der Etablierung vergleichbarer Registratursysteme mit ähnlicher Funktionalität in den anderen Sparten der nordrhein-westfälischen Fachgerichtsbarkeit.³ LISA diente dazu, den Stand von Verfahren zu dokumentieren, Adressen verfügbar zu halten, die Organisation der Sitzungstage zu erleichtern und die automatische Generierung eines Prozessregisters zu ermöglichen. Im Juli 2005 wurde LISA dann durch LISA-Web ersetzt, das die Funktionalität des alten Programms steigerte und seine Zugänglichkeit durch Abruf in einem normalen Internet-Browser vereinfachte.

Erste Bemühungen, die elektronischen Registratursysteme und Fachanwendungen der Gerichte auch archivisch nutzbar zu machen, wurden in NRW bereits früh unternommen. So regte Bischoff 1997 im Vorfeld der Entwicklung der Software-Anwendung VG/FG-Verfahrenslösung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit an, die mit Hilfe des Systems angesammelten Daten zum Zwecke einer automatisierten Aussonderung und Erschließung einzusetzen.⁴ 2005 untersuchte

³ Vgl. hierzu: Frank M. Bischoff, Elektronische Registratursysteme. Überlegungen zur Archivierung digitaler Unterlagen der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte, in: Ders. (Hrsg.), Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster, 3.-4. März 1997, Münster 1997, S. 49-67, hier S. 50-53.

⁴ Vgl. Bischoff, Registratursysteme (wie Anm. 3), S. 54-55. In den folgenden Jahren wurden entsprechende Verfahren auch in anderen Bundesländern durchgeführt und diskutiert. Vgl. dazu: Thekla Kluttig/Angela Ullmann, Digitale Registerdaten als Anbietersliste. Neue Möglichkeiten bei der Bewertung von Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften, in: Ulrich Niess (Hrsg.), Auf der Suche nach archaischen Lösungsstrategien im digitalen Zeitalter. Beiträge zur 4. Jahrestagung des

Schwarz in ihrer Transferarbeit Möglichkeiten, das Registraturprogramm der nordrhein-westfälischen Arbeitsgerichte SHARK zu Aussonderungszwecken einzusetzen,⁵ während im Staats- und Personenstandsarchiv Detmold seit 2003 praktische Versuche durchgeführt wurden, mit Hilfe von aus LISA, SHARK und VG/FG-Verfahrenslösung generierten Datenbankabfragen zu einem listengestützten Bewertungsverfahren für Prozessakten zu gelangen.

An diese Bemühungen knüpft die vorliegende Untersuchung an. Ihr Ziel ist es, aufzuzeigen, inwieweit die in LISA-Web bereitgestellten Metadaten für Aussondungsverfahren von Prozessakten bei der Sozialgerichtsbarkeit eingesetzt werden können und wie ein auf diesen Daten basierendes Aussondungsverfahren aussehen könnte. Zu diesem Zweck sollen zunächst Umfang, Inhalte und Strukturen der verschiedenen Verfahrensgruppen bei den Sozialgerichten skizziert werden, um unter Einbeziehung der einschlägigen Vorarbeiten mögliche Überlieferungsschwerpunkte zu kennzeichnen und einen Bewertungsvorschlag zu machen. An diese Überlegungen schließt sich eine Untersuchung der programmtechnischen Möglichkeiten und Grenzen der Generierung einer verwertbaren Vorauswahlliste an.

Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“, Mannheim 2000, S. 25-30; Andrea Wettmann, Elektronische Registraturdaten werden zur Rationalisierung der Überlieferungsbildung genutzt, in: Sächsisches Archivblatt 1/2003, S. 14-15; Jürgen Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg bei Massenakten der Justiz, in: Der Archivar 58 (2005), S. 188-193, hier S. 190-193.

⁵ Karin Schwarz, Automatisiertes Bewertungsverfahren für Prozessakten der Justiz am Beispiel des elektronischen Bürosystems SHARK in der Arbeitsgerichtsbarkeit, Marburg 2005 [unveröffentlicht].

Abschließend werden dann die gewonnenen Erkenntnisse zu einem konkreten Verfahrensvorschlag zur Aussonderung zusammengeführt.

2. Die Verfahrensakten der Sozialgerichtsbarkeit

Die deutsche Sozialgerichtsbarkeit wurde zum 01.01.1954 durch das Sozialgerichtsgesetz begründet.⁶ Als besondere Verwaltungsgerichte entscheiden die Sozialgerichte zunächst über alle Streitigkeiten der Sozialversicherungen. Darüber hinaus sind sie zuständig für die Bereiche der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitslosengeldes II, des Schwerbehindertenrechts, des sozialen Entschädigungsrechts, des Vertragsarztrechts sowie für Teilbereiche der Sozialhilfe. Hinzu kommen noch Aufgaben aus eher selten verhandelten Rechtsbereichen, wie z.B. des Kinder- und Erziehungsgeldes oder des Asylbewerberleistungsrechts.⁷

2.1. Rentenversicherungsangelegenheiten

In der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit war das Sachgebiet „Rentenversicherung“ 2005 mit rund 25,3% aller Verfahren am umfangreichsten.⁸ In den meisten Prozessen versuchen die Kläger

⁶ Das Sozialgerichtsgesetz vom 03.09.1953 (BGBl I 1953, S. 1239-1266) trat zum 01.01.1954 in Kraft; Neufassung: 23.09.1975 (BGBl I 1975, S. 2535-2560), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl I S. 444-448).

⁷ Vgl. 50 Jahre Sozialgericht Detmold 1954-2004, Detmold 2004, S. 22. Die sachlichen Zuständigkeitsbereiche der Sozialgerichte spiegeln sich in der Organisation ihres Schriftgutes wider, vgl. Empfehlungen (wie Anm. 1), S. 26.

⁸ Anteil der Verfahren beim Landessozialgericht: 33%. Differenzierte Statistiken zum Prozessaufkommen der nordrhein-westfälischen Sozialgerichte liegen jeweils nur für die einzelnen Sozialgerichte vor; sie werden im Internet veröffentlicht. Die

hier, die Anerkennung einer rentenrelevanten Berufsunfähigkeit oder die Ansprüche auf eine Hinterbliebenenrente dem Versicherer gegenüber durchzusetzen.⁹ Ähnlich wie bei vielen anderen vor dem Sozialgericht verhandelten Verfahren finden sich in den Unterlagen der erstgenannten Prozessgruppe meistens ärztliche Gutachten, die häufig um ein Sozialprofil und eine summarische Darstellung des bisherigen Arbeitslebens des Klägers ergänzt werden. Ein archiverischer Wert kommt diesen Akten vor allem dann zu, wenn sie berufsgruppenspezifische Befunde oder Krankheiten dokumentieren, die zeitgebunden als „neu“ anerkannt werden.

2.2. Verfahren zur Arbeitslosenversicherung

Verfahren zu Ansprüchen auf Arbeitslosenunterstützung und -förderung bildeten 2005 mit etwa 24,5% den zweitgrößten Anteil am Gesamtprozessvolumen der nordrhein-westfälischen Sozialgerichte.¹⁰ Das „traditionelle“ Verfahrensspektrum reicht von der Auseinandersetzung um finanzielle Leistungen über behördliche Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für Ausländer.¹¹ Einen bedeutenden Zuwachs an Verfahren haben die Gerichte zudem 2005 durch die Einführung der neuen Grundsiche-

hier und im Weiteren aufgeführten Angaben basieren auf einer Zusammenstellung der Angaben auf <<http://www.sozialgerichtsbarkeit.de>> am 16.02.2006 durch den Autor.

⁹ Vgl. Empfehlungen (wie Anm. 1), S. 66.

¹⁰ Anteil der Verfahren beim Landessozialgericht: 13%.

¹¹ Vgl. Empfehlungen (wie Anm. 1), S. 66.

rung für Arbeitssuchende („Arbeitslosengeld II“) zu verzeichnen.¹² Das in den Akten enthaltene Schriftgut eignet sich primär zur archivischen Abbildung des sozioökonomischen Phänomens „Arbeitslosigkeit“ innerhalb einer Region. Zudem bilden diese Unterlagen den politischen Umgang mit Arbeitslosigkeit und deren individuelle Auswirkungen auf Arbeitnehmer ab. Den ersten Prozessen zum Arbeitslosengeld II kommt dabei ein besonderer Informationswert zu, da diese eine Reformphase der sozialpolitischen Entwicklung des Landes in ihrer Frühphase widerspiegeln.

2.3. Schwerbehindertensachen

Mit rund 21,6% aller anfallenden Verfahren bildeten Auseinandersetzungen zum Schwerbehindertenrecht 2005 das drittgrößte Sachgebiet in der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit.¹³ Thematisch werden die allermeisten Prozesse aus diesem Gebiet um strittige Einstufungen des Grades einer Behinderung geführt.¹⁴ Das in dieser Aktengruppe enthaltene Schriftgut umfasst in erster Linie ärztliche Gutachten, die Verlauf und Schwere von Krankheiten und Vorerkrankungen dokumentieren. Informationen, die über rein medizinische Tatbestände oder individuelle Schicksale hinausweisen, lassen sich aus diesen Unterlagen nur in sehr geringem Umfang gewinnen.

¹² Vgl. dazu, Pressemitteilung des Justizministeriums NRW vom 02.02.2006: „Sozialgericht Dortmund: Hartz IV – Sozialgericht benötigt zusätzliche Richter“, <http://www.justiz.nrw.de/IndexSeite/Presse/presse_weitere/PresseLandessozialgericht/index.html> (Stand: 20.02.2006).

¹³ Anteil der Verfahren beim Landessozialgericht: 12%.

¹⁴ Vgl. Empfehlungen (wie Anm. 1), S. 66.

2.4. Verfahren zur Krankenversicherung

Der Anteil der Prozesse aus dem Sachgebiet „Krankenversicherung“ am Gesamtprozessvolumen der nordrhein-westfälischen Sozialgerichte betrug 2005 etwa 11,9%.¹⁵ Das Gros der unter diesem Sachthema geführten Prozesse beschäftigt sich mit Beitragsangelegenheiten, ein kleinerer Teil mit strittigen Versicherungsleistungen.¹⁶ Diese Akten enthalten vor allem Stellungnahmen von Klägern, Beklagten und Anwälten, Zeugenaussagen sowie gelegentlich ärztliche Gutachten. Ihr überindividueller Informationswert ist in der Regel sehr gering; nur in wenigen Musterprozessen spiegeln sich zeittypische Phänomene wider, wie etwa das Aufkommen und die Einstufung neuer Behandlungsmethoden.

2.5. Verfahren zur Unfallversicherung

Verfahren aus dem Bereich der Unfallversicherung machten 2005 mit etwa 9,5% einen ähnlichen Anteil am Gesamtprozessvolumen der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit aus wie die Fälle zur Krankenversicherung.¹⁷ Gegenstand dieser Prozesse ist meistens die Anerkennung von Unfallschäden oder langfristig erwerbsmindernden Erkrankungen durch die zuständige Unfallversicherung.¹⁸ Den inhaltlichen Schwerpunkt dieser Unterlagen bilden ärztliche Gutachten zum Gesundheitszustand der Kläger und zur Einschätzung potentieller Langzeitschäden. Von archivischem Interesse dürften alleine die

¹⁵ Anteil der Verfahren beim Landessozialgericht: 15%.

¹⁶ Vgl. Empfehlungen (wie Anm. 1), S. 66.

¹⁷ Anteil der Verfahren beim Landessozialgericht: 20%.

¹⁸ Vgl. Empfehlungen (wie Anm. 1), S. 66.

Prozesse sein, in denen Unfälle verhandelt werden, die besonders branchentypisch für regional verankerte Berufsgruppen sind oder die neuaufkommende oder neuerkannte Berufsrisiken spiegeln.

2.6. Verfahren zur Pflegeversicherung

Etwa 2,3% aller 2005 an den nordrhein-westfälischen Sozialgerichten geführten Verfahren betrafen Leistungen aus der Pflegeversicherung.¹⁹ Die überwiegende Mehrzahl der Prozesse wird geführt, um die Anerkennung einer bestimmten Pflegestufe durchzusetzen, ein kleinerer Teil der Verfahren beschäftigt sich mit strittigen Beitragszahlungen.²⁰ Akten dieser Sachgruppe enthalten vor allem Belege über notwendige oder bereits geleistete Pflegedienste sowie ärztliche Stellungnahmen. Da die Sachgruppe „Pflegeversicherung“ noch ein sehr junger Aufgabenbereich der Sozialgerichtsbarkeit ist, dokumentieren die Akten der ersten Prozessjahrgänge eine sozialpolitische Umbruchssituation und auch eine rechtliche Orientierungsphase. Jenseits dieser zeittypischen Relevanz ist der Informationswert dieser Akten jedoch eher als gering einzuschätzen.

2.7. Sonstige Verfahren

Die sonstigen Verfahren machen mit jeweils unter 1% einen nur sehr geringen Anteil am Gesamtprozessvolumen der nordrhein-westfälischen Sozialgerichte aus.²¹

¹⁹ Anteil der Verfahren beim Landessozialgericht: 2%.

²⁰ Vgl. Empfehlungen (wie Anm. 1), S. 67.

²¹ Der Anteil der Verfahren beim Landessozialgericht ist entsprechend gering.

Hierunter fallen Akten aus Verfahren zur Kriegsopferversorgung, die persönlich gefärbte Schilderungen von Kriegs- und Nachkriegserlebnissen oder zeitgenössische Dokumente wie Gesundheitszeugnisse, Briefe etc. enthalten können. Dabei liegt der eigentliche Wert dieses Materials weniger in seiner makrohistorischen Aussagekraft als vielmehr in der längerfristigen Dokumentation von individuellen physischen wie psychischen Auswirkungen von Kriegseignissen.

In Verfahren um Kinder- und Erziehungsgeld geht es meist um die Gewährung oder der Festlegung der Höhe von finanziellen Leistungen. Ein gesteigerter Informationswert ist höchstens bei den Akten zu erwarten, in denen sich auf besonders zeittypische Weise familien- und sozialpolitische Phänomene, wie etwa die Unterstützung von Migrantenfamilien, widerspiegeln.

Gegenstand der Auseinandersetzung bei Verfahren aus dem Sachgebiet „Vertragsärzte“, die zwischen Ärzten und den Krankenversicherungen geführt werden, sind vor allem Fragen der Kassenzulassung sowie der Kostenabrechnung.²² Eine Archivierung dieser Unterlagen in kleinem Umfang kann zur Ergänzung von anderen Überlieferungen aus dem Bereich des Gesundheitswesens sinnvoll sein.

Die Zuständigkeit der Sozialgerichte für einzelne Fragen der Sozialhilfe sowie für Leistungen für Asylbewerber besteht seit dem 01.01.2005. Den ersten Akten, die in solchen Verfahren anfallen, kommt daher ein gesteigerter Evidenz-, aber nur ein mäßiger Informationswert zu.

²² Vgl. Empfehlungen (wie Anm. 1), S. 66-67.

3. Die Bewertung von Prozessakten der Sozialgerichtsbarkeit

3.1. Bisherige Aussonderungspraxis im Landesarchiv NRW

Vom Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, zu dessen Sprengel die Sozialgerichte Aachen, Düsseldorf, Duisburg und Köln sowie das Landesozialgericht Essen gehören, wurden Verfahrensakten bislang vor allem nach den Kriterien „Sachentscheidung des Bundessozialgerichts“ sowie „Medienberichterstattung“ archiviert. Hinzu kamen Akten, die vom zuständigen Richter mit dem Vermerk „Staatsarchiv“ versehen wurden, sowie vom Sozialgericht Düsseldorf alle Unterlagen der Fallgruppe „Rentenversicherung“, wenn der Kläger seinen Wohnsitz in den USA oder in Israel hatte.²³ Ebenfalls als archivwürdig bewertete man alle älteren Verfahrens- oder Restakten aus dem Bereich der Kriegsopferversorgung vor 1970, die sich bei den Sozialgerichten Düsseldorf und Köln befanden.²⁴

Im Staatsarchiv Münster, in dessen Sprengel die Sozialgerichte Münster, Gelsenkirchen und Dortmund liegen, wurden bislang vor allem Akten jener Verfahren übernommen, die in Revision vor dem Bundessozialgericht entschieden wurden, die durch einen Richter als potentiell archivwürdig gekennzeichnet worden waren oder die auf Grund von Aktenumfang, Verfahrensdauer, Klagegegenstand oder

²³ Hierbei handelt es sich in der Regel um Wiedergutmachungsangelegenheiten.

²⁴ Vgl. Schreiben des HStA Düsseldorf an das Sozialgericht Aachen vom 16.2.2005 zur Aktenaussonderung, HStA Düsseldorf, Registratur Kalkum, A 9.8 Aachen. Gleichlautende Schreiben erhielten auch die anderen Sozialgerichte im Sprengel.

beteiligten Personen auffällig waren.²⁵ Zusätzlich wurden Unterlagen übernommen, deren sozial-, zeit- oder regionalgeschichtliche Aussagekraft als hoch eingeschätzt wurde oder die den Vorgaben in den „Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege“ entsprachen.²⁶

Vom Staats- und Personenstandsarchiv Detmold, zu dessen Sprengel das Sozialgericht Detmold gehört, wurde vor 2003 die Sozialgerichtsüberlieferung entsprechend den Maßstäben des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf gebildet. Zudem archivierte man alle Titelsammlungen der auf -0 und -5 endenden Prozessjahrgänge.²⁷ Nach 2003 wurden neben den weiterhin alle fünf Jahre auflaufenden Titelsammlungen nur noch Akten von herausragender zeittypischer, regionaler oder rechtlicher Bedeutung übernommen.²⁸ 2005 versuchte man in Detmold erstmals, ein kombiniertes Verfahren aus Listenbewertung und Autopsie der vorausgewählten Verfahren zu etablieren. Grundlage der Bewertung war eine vom Landessozialgericht Essen aus LISA erstellte Liste mit Detmolder Verfahren der Prozessjahrgänge 1998 und 1999, die in zweiter Instanz entschieden worden waren. Diese Liste von 652 Verfahren (aus ca. 12 500) wurde per Hand

²⁵ Vgl. Schreiben des StA Münster vom 06.05.2003 sowie vom 07.04.2003 an das Sozialgericht Gelsenkirchen und Schreiben des StA Münster an das Sozialgericht Münster vom 17.12.2002, StA Münster, Az 2840 Sozialgerichte.

²⁶ Aktenvermerke vom 17.03. sowie 17.06. 2005, StA Münster, Az 2850 Sozialgerichte.

²⁷ Vgl. Aktenvermerke vom 04.07.1997, 09.02.1999 und 15.02.2000, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold.

²⁸ Vgl. Aktenvermerke vom 02.10.2003 und vom 17.08.2005, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold.

durch Datenblätter ergänzt, die beim Gericht als Register dienen. Die Zahl der zu sichtenden Verfahren wurde dann in einem weiteren Schritt nach dem Kriterium der Verfahrensdauer reduziert. Zur Autopsie blieben schließlich noch 365 Akten übrig, von denen 22 als archivwürdig bewertet wurden. Ein geplanter Abgleich der Vorauswahlliste mit den in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes aufgenommenen Verfahren sowie den verschiedenen Pressespiegeln der Sozialgerichte konnte 2005 noch nicht realisiert werden.²⁹

3.2. Die „Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege“³⁰

Die „Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege“ zielen im Hinblick auf die Sozialgerichte darauf ab, eine Überlieferung zu schaffen, die repräsentativ ist, andererseits aber auch „wichtige“ Einzelfälle berücksichtigt. Zur Ermittlung der herausragenden Einzelfälle schlagen sie eine inhaltliche Gewichtung nach verhandelten Sachgebieten vor. So stufen sie die noch nicht bewerteten Akten aus dem Bereich der Kriegsopferversorgung komplett oder zumindest in größerer Auswahl als archivwürdig ein. Aus dem Bereich der Rentenversicherung sollen alle Akten mit Bezug auf Wiedergutmachungsverfahren übernommen werden. Einen dritten Schwerpunkt legen die „Empfehlungen“ auf Prozesse zur Entschädigung von Opfern des SED-Unrechts, die in Nordrhein-Westfalen allerdings keine Rolle spielen. Aus allen anderen Sachgebieten sollen

²⁹ Vgl. Aktenvermerk vom 17.08.2005, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold.

³⁰ Empfehlungen (wie Anm. 1).

nur kleinere Samples oder einzelne Musterfälle übernommen werden, wobei zeit- oder berufsgruppentypische Phänomene explizite Berücksichtigung finden.³¹

3.3. Bewertungsempfehlung

Auch wenn einzelne Bewertungsgewichtungen der „Empfehlungen“ fragwürdig bleiben und kaum begründet werden, so erscheint es doch sinnvoll, an der grundsätzlichen Bewertungsausrichtung des Papiers festzuhalten: der Schaffung einer Überlieferung, die einerseits repräsentativ ist und das „Typische“ abbildet, andererseits aber auch „besondere“ Einzelfälle berücksichtigt. Um das gewünschte Kriterium der Repräsentativität zu erreichen, schlagen die „Empfehlungen“ für die Akten der Sozialgerichtsbarkeit eine nach Sachgruppen gegliederte Kombination aus Samplebildung und der Aufbewahrung von „Musterfällen“ vor. Allerdings ist in NRW die Aktengrundmenge in den einzelnen Gerichten so klein, dass ein Sample, das mathematische Repräsentativität anstrebte, unangemessen umfangreich würde.³² Hinzu kommt das Problem der „Musterfälle“. Wie diese Fälle genau zu ermitteln sind, wird nicht erklärt. Wahrscheinlich

³¹ Die Aufgabenerweiterungen, die den Sozialgerichten durch die Einführung des Arbeitslosengeldes II 2005 zufielen, sind in dem Bericht noch nicht berücksichtigt.

³² Bei einem statistisch akzeptablen Konfidenzintervall von 95% und einer Fehler-toleranz von 5% müsste bei einer Grundgesamtheit von 7000 Akten eines Prozessjahrgangs eine Stichprobe 373 Akten umfassen, was einer Übernahmequote von 5,3% entspräche. Zur Berechnung vgl. Matthias Buchholz, Überlieferungsbildung bei gleichförmigen Einzelfallakten im Spannungsverhältnis von Bewertungsdiskussion, Repräsentativität und Nutzungsperspektive. Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten der oberbergischen Gemeinde Lindlar, Köln 2001, S. 157-170.

ist an eine rein exemplarische Auswahl gedacht, mit der sich freilich eine quantitativ auswertbare Überlieferung nicht bilden lässt. Alternativ zu der in den „Empfehlungen“ vorgeschlagenen „Samplebildung“ wird in Detmold bereits seit geraumer Zeit die Übernahme von vollständigen Titelsammlungen im Turnus von fünf Jahren praktiziert – ein Verfahren, mit dem man zumindest in Fünfjahresschritten einen vollständigen, quantitativ wie qualitativ auswertbaren Überblick über sämtliche Prozesse eines Jahrgangs gewinnen kann, bei denen Rechtstitel entstanden sind. Der Nachteil einer Übernahme vollständiger Titelsammlungen besteht allerdings darin, dass diese gerade bei der Sozialgerichtsbarkeit sehr umfangreich sind.³³ Um ihr Volumen zu reduzieren, bietet sich das Konzept einer regional orientierten Überlieferungsbildung mit einer zeitlich versetzten Übernahme von Titelsammlung jeweils eines Sozialgerichts pro Archivsprengel an. Langfristig ließen sich auf diese Weise landesweite Entwicklungen fast lückenlos nachvollziehen, und auch einschneidende Veränderungen im Aufgabenzuschnitt der Gerichte würden zumindest in der Überlieferung eines Sozialgerichtes dokumentiert. Eine weitere Reduzierung des Volumens der zu übernehmenden Titelsammlungen ließe sich durch eine Binnenkassation ärztlicher Gutachten erreichen, für die die gleiche verlängerte Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren wie für gerichtliche Verfügungen gilt.³⁴ Ihr Aussagewert ist durchweg gering,

³³ So umfasste allein die Titelsammlung des Prozessjahrgangs 1970 des Sozialgerichts Detmold 69 Ordner. Vgl. Schreiben des Sozialgerichts Detmold an das StA Detmold vom 16.02.2000, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold.

³⁴ Vgl. AufbewahrungsVO (wie Anm. 1), S. 450.

und da es sich bei Titelsammlungen zudem bereits um ausgedünnte Restakten handelt, stellt eine Nachkassation der durch ihr Volumen relativ leicht auszumachenden Gutachten im Archiv weder einen gewaltsamen Eingriff in einen intakten Schriftgutkörper noch einen nicht zu verantwortenden Arbeitsaufwand dar.

Neben der so zu bewerkstelligen Abbildung des „Typischen“ sollte die in den „Empfehlungen“ geforderte Erfassung der „besonderen Einzelfälle“ das zweite Ziel der Überlieferungsbildung sein.³⁵ Dabei erscheint es sinnvoll, die in den „Empfehlungen“ durchgeführte inhaltliche Gewichtung nach Sachgruppen beizubehalten, jedoch statt einer globalen Höherbewertung einzelner Sachgebiete eine Gewichtung nach Negativkriterien vorzunehmen und einzelne Aktengruppen von der abschließenden Autopsie auszuschließen. Die Ergebnisse der Schriftgutanalyse legen einen solchen Ausschluss für die Sachgebiete Schwerbehindertensachen, Krankenversicherung, Sozialhilfe und Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes nahe. In den ersten beiden Fällen ist der außerprozessuale Informationswert der Unterlagen geringer als in anderen Sachgruppen, während die anderen beiden Sachgebiete thematisch durch Parallelüberlieferungen anderer Behörden deutlich besser abgebildet werden.³⁶ Welche Kriterien sind es nun, die ein Sozialgerichtsverfahren zu einem „besonderen Einzelfall“ machen? Vor dem Hintergrund der vorliegenden Schriftgutanalyse und der bisherigen Bewertungspraxis der

³⁵ Vgl. Empfehlungen (wie Anm. 1), S. 13 und 26.

³⁶ Das Sachgebiet Pflegeversicherung wird von der Negativbewertung zunächst ausgenommen, da es einen vergleichsweise neuen Rechtsgegenstand betrifft.

nordrhein-westfälischen Staatsarchive lassen sich dazu vier Eigenschaften ausmachen:

- Hohe juristische Bedeutung kommt vor allem Verfahren zu, die als Musterverfahren in zweiter oder dritter Instanz entschieden wurden. Urteile aus solchen Prozessen dienen häufig als Entscheidungsgrundlage für spätere Verfahren mit einem ähnlichen Klagegegenstand. Auch Prozesse mit einer ungewöhnlichen Thematik, einem hohen Streitwert oder aus einem noch jungen Sachgebiet, für das noch keine höchstrichterlichen Entscheidungen vorliegen, besitzen oft eine gesteigerte juristische Bedeutung.
- Zeittypische Qualität bzw. hohe öffentliche Wirkung kommt Prozessen zu, die einen Klagegegenstand haben, der erstmalig verhandelt wird, der nur eine Zeit lang aktuell ist oder der periodisch auftritt. Dabei kann es sich sowohl um Verfahren aus neu entstandenen Rechtsgebieten handeln als auch um Prozesse, in denen sich bestimmte zeitbedingte sozioökonomische Phänomene widerspiegeln. Oftmals finden gerade solche Verfahren wegen ihrer aktuellen Thematik eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit und dokumentieren so auch das zeitgenössische politische wie publizistische Bewusstsein.
- Großer regionaler Bezug zeichnet Verfahren aus, die einen deutlich erkennbaren Zusammenhang zu regionalen Wirtschafts- oder Sozialstrukturen erkennen lassen und diese abbilden. Aber auch Verfahren mit prominenten Beteiligten können einen großen regionalen Bezug aufweisen.
- Hohen sekundären Informationswert besitzen Verfahren, die jenseits ihres eigentlichen Verhandlungsgegenstandes Informationen

über sekundäre zeithistorische Phänomene liefern können. Dieses Bewertungskriterium ist im Einzelfall besonders kritisch zu hinterfragen, da für derartige Fälle häufig bessere Parallelüberlieferungen aus anderen Provenienzen vorhanden sind.

Bei den hier skizzierten Attributen „besonderer Einzelfälle“ handelt es sich sowohl um sogenannte „harte“ als auch um „weiche“ Bewertungskriterien. So werden die juristische Relevanz und die Öffentlichkeitswirksamkeit eines Verfahrens gerne als „harte“ Kriterien angesehen, da sie mit „objektiven“, weil außerarchivischen Maßstäben messbar sind. Was hingegen „zeittypisch“ oder „regional bedeutsam“ ist, muss vom Archivar nach bestem, dabei aber durchaus subjektiven Wissen und Gewissen entschieden werden. Trotz aller fachlicher Sorgfalt und der Bemühung, nachvollziehbare Entscheidungskriterien zu finden, wird eine solche Auswahl immer persönlich geprägt bleiben. Die geschaffene Überlieferung wird eben nicht objektiv Zeit- und Regionaltypisches widerspiegeln, sondern nur das, was der Archivar aus seiner Perspektive dafür hält. Es ist allerdings ein Trugschluss anzunehmen, dass die sogenannten „harten“ Kriterien von größerer Objektivität geprägt sind. Auch Richter und Journalisten entscheiden auf der Grundlage ihrer fachlichen Kompetenz individuell, und die Maßstäbe, ein Verfahren zur Revision zuzulassen oder in der Zeitung zu erwähnen, überschneiden sich mit den archivfachlichen Bewertungsmaßstäben nur selten vollständig. Oft genug finden bloße Kuriositäten Erwähnung in der Zeitung, und Querulanten mit einer guten Rechtsschutzversicherung klagen bis in die letzte Instanz. Zweifelsohne wäre es nachlässig, das zur Verfügung stehende außerarchivische Fachwissen im Bewertungsprozess außer Acht zu lassen, doch sollte man auch hier Subjektivität von außen

nicht mit Objektivität verwechseln. Eine tatsächliche Objektivität bei der Aktenaussonderung ist allein durch die Anwendung mathematischer Sampleverfahren möglich. Alles, was darüber hinausgeht, ist individuellen Einflüssen ausgesetzt. Mehr als ein von Seiten des Archivars fachlich gesteuerter, reflektierter und dokumentierter und somit transparent gemachter subjektiver Auswahlprozess ist in einem Bewertungsverfahren, das etwas anderes anstrebt als bloße Repräsentativität, nicht zu erwarten. Darauf zu verzichten, hieße allerdings, nur noch eine von außen diktierte Überlieferung ohne erkennbare landesgeschichtliche Bindung zu schaffen.

4. Funktionalität und Auswertungsmöglichkeiten von LISA-Web

4.1. Aufbau und Programmfunktionen

LISA-Web ist ein Linux-basiertes Registratur- und Verwaltungsprogramm mit grafischer Benutzeroberfläche, das über einen Internetbrowser aufgerufen werden kann. Das Programm bietet dem Benutzer über dynamisch generierte Webseiten Zugriff auf eine relationale SQL-Datenbank.³⁷ Wie sein Vorgängerprogramm wurde auch LISA-Web von der IT-Abteilung des Landessozialgerichts Essen entwickelt und wird dort auch gepflegt.³⁸ LISA-Web ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt acht Unterprogramme, nämlich „Administration“, „Adressen“, „Fristen“, „Sitzungen“, „WebDoc“ (zur Erstellung ver-

³⁷ Zur technischen Funktionalität von Lisa vgl. den Artikel „IT-Unterstützung der Sozialgerichtsbarkeit (LISA-Web)“ auf: <<http://www.justiz.nrw.de/IndexSeite/Organisation/projekte/lisa.html>> (Stand: 04.03.2006).

³⁸ Vgl. Aktenvermerk zum Informationsgespräch beim Landessozialgericht Essen am 16.12.2005, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold.

fahrensbezogener Schriftstücke), „WebDoc Commander“ (zur Ablageorganisation), „Bestände“ (als Abfragemodul) sowie „Verfahren“.³⁹

Das eigentliche Herzstück von LISA-Web ist das Modul „Verfahren“. Hier werden zahlreiche Daten zu den einzelnen Vorgängen erfasst, ergänzt, geändert und abgefragt. Als wichtigste Daten bzw. Datengruppen sind dabei zu nennen:

- Datumsangaben zu Klageeingang und -erledigung
- Geschäftszeichen und zuständige Richter
- Angaben zu den Prozessbeteiligten
- Angaben zur Verfahrensart, zum Sachgebiet, zur Erledigungsart und zum Klageerfolg
- Angaben zu Vor- und Nachinstanzen sowie zu Unterverfahren
- Angaben zu Sitzungstagen, Zwischenbeschlüssen und Kostenfragen⁴⁰

4.2. Nachnutzungspotential von LISA-Web für die Archive

Aus archivischer Perspektive ist LISA-Web trotz seiner beachtlichen Funktionsvielfalt mit einer Reihe von Problemen behaftet. So verfügt LISA-Web über kein Aussonderungsmodul. Eine Auflistung von Ak-

³⁹ Vgl: LISA-Web [Benutzungshandbuch]. Stand: 18.02.2005, o.O. 2005.

⁴⁰ Eine genaue Liste aller vorhandenen bzw. standardmäßig ausgefüllten Datenfelder liegt auch in der Programmdokumentation nicht vor. Die hier und im Weiteren aufgeführten Datenfelder wurden aus den für LISA vorliegenden Datenlisten extrahiert und im Gespräch mit den IT-Verantwortlichen beim Landessozialgericht Essen verifiziert. Vgl. Aktenvermerk zum Informationsgespräch beim Landessozialgericht Essen am 16.12.2005, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold; Kommentierte Datenliste aus LISA VNR 45466 vom 25.04.2005, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold; Bearbeitungshilfe „Datenerfassung“ des SG Detmold, o.O., o.D.

ten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, kann aus dem System heraus zurzeit nur über die Angaben zur Klageerhebung bzw. Klageerledigung erstellt werden. Aktenaussonderungen werden in den Gerichten wie in vorelektronischer Zeit nach getrennt gelagerten Prozessjahrgängen vorgenommen. Ins Staatsarchiv abgegebene oder vernichtete Akten werden aus LISA-Web nicht ausgetragen.⁴¹ Überhaupt ist eine listenförmige Datenausgabe aus LISA-Web bislang nur zur Pflege des Prozessregisters und zur Erstellung eines Kurzrubrums vorgesehen. Die hier ausgeworfenen Datenfelder sind in der aktuellen Version von LISA-Web nicht frei konfigurierbar und daher für die Einbindung in einen archivischen Bewertungsprozess nur sehr bedingt geeignet. Bei einem Gespräch im Landessozialgericht Ende 2005 signalisierten die IT-Verantwortlichen dort jedoch ihre Bereitschaft, eine nach den Wünschen des Landesarchivs gestaltete Listenabfrage mit einer Datenausgabe in einem offenen Dateiformat nachträglich zu implementieren. Prinzipiell sei dabei ein Zugriff auf alle in LISA-Web vorhandenen Datenfelder ohne großen technischen Aufwand möglich. Ein eigenes Aussonderungsmodul solle LISA-Web jedoch auch in Zukunft nicht haben. Eine jahrgangswise zeitliche Begrenzung der aus dem Programm generierten Abgabeliste müsse mit Hilfe der Angaben zum Eingangsdatum oder zum Erledigungsdatum erfolgen.

Ein zweites Defizit von LISA-Web besteht in der getrennten Anlage von Datensätzen für Erst- und Berufungsverfahren. Das Feld „Nachinstanz“ ist in LISA-Web nicht obligatorisch und wird auch bei

⁴¹ Vgl. Aktenvermerk zum Informationsgespräch beim Landessozialgericht Essen am 16.12.2005, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold.

Verfahren, die an eine Nachfolgeinstanz abgegeben wird, oftmals nicht ausgefüllt. Sprungrevisionen zum Bundessozialgericht, die im Gerichtsalltag äußerst selten vorkommen, lassen sich daher aus LISA-Web nicht zuverlässig herausfiltern. Bei Verfahren, die in Berufung gehen, wird beim Landessozialgericht in LISA-Web ein neuer, zweiter Datensatz angelegt, wobei die Angabe der Vorinstanz zwar regelmäßig erfolgt, technisch aber nicht zwingend vorgeschrieben ist. Ein Abgleich zwischen den Datensätzen aus erster und aus zweiter Instanz findet bislang nicht statt; er ist erst für eine spätere Programmversion geplant.

Ein drittes programmspezifisches Problem besteht in dem Fehlen bestimmter Angaben, die eine Aussonderung erleichtern würden. Während das vorhandene „Staatsarchiv“-Feld zu selten und zu unpräzise genutzt wird, um als zentrales Aussonderungskriterium relevant zu werden,⁴² fehlen direkte Angaben zum Umfang der Akte ebenso wie Hinweise auf die Aufnahme von Verfahren in die im Internet publizierte Entscheidungsdatenbank <<http://www.sozialgerichtsbarkeit.de>> (bundesweit) oder die Rechtsprechungsdatenbank des nordrhein-westfälischen Justizministeriums <<http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe/index.html>> (landesweit). Eine Berücksichtigung der in die Rechtsprechungsdatenbanken aufgenommenen Fälle in LISA-Web wäre deshalb wünschenswert, weil hier all die Verfahren aufgenommen werden, die aus richterlicher Perspektive besonders wichtig sind, die als öffentlichkeitsrelevant eingestuft werden oder die von dritter Seite zur Entscheidungseinsicht angefor-

⁴² Vgl. Aktenvermerk StA Detmold vom 02.10.2003, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold.

dert wurden. Im Hinblick auf die nordrhein-westfälischen Sozialgerichte müsste dabei nur eine der beiden Datenbanken berücksichtigt werden, da beide Datenbestände deckungsgleich sind.⁴³ Zurzeit kann allerdings eine Verknüpfung der Daten der Entscheidungsdatenbanken mit den Daten aus LISA-Web nur durch einen manuellen oder halbautomatisierten Abgleich der Aktenzeichen erfolgen. Die fehlenden Angaben zum Umfang der Akten, die indirekt einen Rückschluss auf die Strittigkeit und die juristische Bedeutung des Klagegegenstandes erlauben, lassen sich ebenso nur indirekt durch die Verfahrensdauer erschließen. Dabei haben Stichproben bei der letzten in Detmold durchgeführten Aussonderung gezeigt, dass Prozessdauer und Aktenumfang in der Regel miteinander korrelierten.⁴⁴ Zur genaueren listenförmigen Verifizierung von Verfahrensdauer und Volumen der Akten könnte man zudem die in LISA-Web erfassten Angaben zu den einzelnen Sitzungstagen auswerten, was allerdings angesichts eines nicht unerheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwands erst zu einem späteren Zeitpunkt der Datenfilterung sinnvoll wäre.⁴⁵

⁴³ Die Bundesdatenbank wird von der IT-Abteilung des Landessozialgerichts Essen betreut; vgl. Aktenvermerk zum Informationsgespräch beim Landessozialgericht Essen am 16.12.2005, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold.

⁴⁴ Vgl. Aktenvermerk StA Detmold vom 17.08.2005, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold.

⁴⁵ Siehe hierzu Kapitel 5.4. Vgl. Aktenvermerk StA Detmold vom 25.04.2005, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold.

5. Vorschlag für ein Aussonderungsverfahren

5.1. Manuelle Vorauswahl

Vor Beginn der automatisierten Listenerstellung sollten zunächst die beiden zentralen Datenquellen außerhalb von LISA-Web ausgewertet werden, die auf potentiell archivwürdige Verfahren hinweisen: die beim Landessozialgericht Essen gepflegte Entscheidungsdatenbank und die Pressemitteilungen der Gerichte. Die Entscheidungen zu den in den Entscheidungsdatenbanken berücksichtigten Prozessen sind als anonymisierter Volltext online abrufbar. Durch Einsicht in die Urteile kann dann für diese Verfahren am PC eine Bewertungsentcheidung getroffen werden; die entsprechenden Akten sind dann in eine Liste archivwürdiger Akten zu übertragen. Zweifelsfälle sind in die im Weiteren zu generierende Vorauswahlliste für die abschließende Autopsie aufzunehmen. Nur geringfügig arbeitsaufwändiger ist der Abgleich der Aussonderungsliste mit den bei den in der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit sowie beim Bundessozialgericht geführten online abrufbaren Pressemitteilungen.⁴⁶ Da eine gezielte Abfrage nach den Prozessjahrgängen in beiden Fällen nicht möglich ist, empfiehlt sich eine periodische Auswertung dieser Informationen im Zuge der Vorfeldarbeit von Aussonderungen alle zwei bis drei Jahre. Die für archivwürdig befundenen Akten ergänzen dann die Liste der aus der Entscheidungsdatenbank zu übernehmenden Verfahrensunterlagen bzw. die im Weiteren erstellte Autopsieliste.

⁴⁶ Die Einstiegsadressen sind: <<http://www.sozialgerichtsbarkeit.de>> sowie <<http://www.bundessozialgericht.de>> (Stand: 01.03.2006).

5.2. Automatisch aus LISA-Web generierte Vorauswahl

Ein sinnvoller Einsatz von LISA-Web zu archivischen Aussonderungszwecken setzt zunächst die von der IT-Abteilung des Landessozialgerichts Essen in Aussicht gestellte Programmierung einer Ausgabe-schnittstelle voraus, die die Generierung einer Liste ausgewählter Daten zu sämtlichen Verfahren eines bestimmten Prozessjahrgangs eines Sozialgerichts erlaubt. Im Zuge der Vorbereitung der Erstellung einer Ausgabeschnittstelle sollte vor allem auf eine größtmögliche Variabilität Wert gelegt werden, um eventuelle Fehleinschätzungen im Bewertungsverfahren, die erst im Zuge einer nachbereitenden Qualitätskontrolle offenbar werden, auf unkomplizierte Weise korrigieren zu können.

Generell sollte eine aus LISA-Web generierte Liste alle Datensätze potentiell archivwürdiger Akten enthalten, die zur Aussonderung anstehen. Da im Zuge der listenmäßigen Vorbewertung jedoch nur Verfahren berücksichtigt werden, die mindestens in zweiter Instanz behandelt wurden (s.u.), genügt die Erstellung einer Liste aus der Datenbank des Landessozialgerichts. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die dort erstellte Liste zunächst alle dort vorhandenen Verfahren des betreffenden Prozessjahrgangs aufführt; die Durchführung des Filterungsverfahrens obliegt dem zuständigen Archiv. Technisch sollten die Daten aus LISA-Web in einem nicht-proprietären Dateiformat ausgegeben werden, das sich problemlos in die in NRW archivintern verwendeten Datenformate konvertieren lässt.

Eine aus LISA-Web für archivische Zwecke generierte Datenliste sollte zunächst alle Daten enthalten, die zum Zwecke einer provisorischen Erschließung benötigt werden. In Anlehnung an die Vorschläge

Bischoffs zur Auswertung von Daten aus elektronischen Registratursystemen der Justizverwaltung handelt es sich dabei vor allem um die folgenden Felder:

- Aktenzeichen
- Bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prozessbeteiligten in getrennten Feldern
- Bei juristischen Personen: Name und Dienstsitz der Beteiligten in getrennten Feldern⁴⁷

Ergänzt werden diese durch die Felder, die zur Ermittlung der „besonderen Einzelfälle“ im Zuge des geplanten (Vor-) Aussonderungsverfahrens benötigt werden:

- Erledigungsart. Das Feld „Erledigungsart“ umfasst standardisierte Angaben zum formalen Abschluss eines Verfahrens. Möglich sind hier die Einträge „Entscheidung“ (= Urteil), „gerichtlicher Vergleich“, „übereinstimmende Erledigungserklärung“, „angenommene Anerkenntnis“, „Zurücknahme“, „Verweisung an anderes Sozialgericht“ sowie „auf sonstige Art“.
- Aktenzeichen Vorinstanz, Eingangs- und Erledigungsdatum. Über die Angaben zum Eingangs- und Erledigungsdatum lässt sich in

⁴⁷ Vgl. Bischoff, Registratursysteme (wie Anm. 3), S. 62-63. Die Differenzierung zwischen juristischen und natürlichen Personen resultiert aus den Anforderungen der in VERA festgelegten Verzeichnungsstandards für Justizakten. Die übrigen von Bischoff vorgeschlagenen Felder werden ebenfalls berücksichtigt; da sie jedoch auch der Vorauswahl dienen, werden sie an dieser Stelle nicht weiter thematisiert.

Kombination mit den regelmäßig vorhandenen Angaben zur Vorinstanz die ungefähre Dauer eines Verfahrens ermitteln.

- Datum und Art von Sitzungsterminen. Mit Hilfe der Angaben zu Anzahl, Datum und Art von Sitzungsterminen lässt sich die listenförmige Ermittlung der Dauer, des Umfangs und des inhaltlichen Gehalts eines Verfahrens verfeinern. Da eine Auswertung dieser Daten manuell vorgenommen werden muss, empfiehlt es sich, diese nach Durchführung aller automatisierbaren Selektionsschritte vorzunehmen.
- Sachgebiet („Bezeichnung“). Wie gezeigt, ermöglicht die Ermittlung des Sachgebietes bereits eine (grobe) Grundaussage über den zu erwartenden Informationswert der einzelnen Akten.
- Staatsarchiv-Feld. Das Staatsarchiv-Feld wird in den nordrhein-westfälischen Sozialgerichten trotz regelmäßiger Erinnerungen seitens der Archive nur sporadisch von einzelnen Richtern und auch von diesen nach unterschiedlichen Kriterien genutzt.⁴⁸ Trotzdem ist es angebracht, das Staatsarchiv-Feld in den Katalog der Datenbankfelder für eine Aussonderungsliste aufzunehmen, da es sehr leicht abzugreifen ist und ein Verzicht darauf dieses Kontaktinstrument global in Frage stellen würde.

Auf der Grundlage der aufgeführten Datenfelder lässt sich nun durch mehrere Filterungen eine eng eingegrenzte Vorauswahlliste von vor Ort zu bewertenden Akten erstellen. Ziel des Filterprozesses ist es,

⁴⁸ Vgl. Aktenvermerke zur Aussonderungspraxis bei den Sozialgerichten, o.D. [2005], HStA Düsseldorf, Registratur Kalkum, A 9.8 Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Köln; Aussonderungsvermerke StA Detmold vom 02.10.2003 sowie vom 17.08.2006, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold.

Verfahren mit einem hohen juristischen oder allgemein inhaltlichen Gehalt zu ermitteln.

Zu Beginn werden alle Verfahren von der weiteren Listenbewertung ausgenommen, die nur in erster Instanz verhandelt wurden. Durch die Trennung der Berufungsverfahren von ausschließlich erstinstanzlich geführten Verfahren entledigt man sich tendenziell aller Standardverfahren, deren Klagegegenstand wenig strittig ist und deren Abbildung durch die Übernahme von Titelsammlungen ausreichend gewährleistet ist. Bei dem 2005 in Detmold probeweise durchgeführten Listenvorbewertungsverfahren konnten auf diese Weise bereits fast 95% aller Verfahrensakten von der Bewertung durch Autopsie ausgeschlossen werden.⁴⁹

Als zweiter Schritt der Vorfilterung der Aussonderungsliste folgt dann eine Ausklammerung der Sachgebiete „Schwerbehindertensachen“, „Krankenversicherung“ sowie aller Verfahren zur Sozialhilfe und um Ansprüche aus dem Asylbewerberleistungsgesetz aus der weiteren Vorbewertung. Hierdurch ist eine Reduzierung der vor Ort zu sichtenden Akten um etwa 30% erreichen.⁵⁰

Als dritter Schritt empfiehlt sich dann eine Verringerung der Aktenmenge durch eine Filterung nach Erledigungsart. Dabei wird vor-

⁴⁹ Vgl. Aussonderungsvermerk StA Detmold vom 17.08.2005, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold. Im Landesdurchschnitt ist die Quote ähnlich hoch; 2004 wurden etwa 7% aller erledigten Sozialgerichtsverfahren vor dem Landesozialgericht verhandelt. Quelle: Statistisches Jahrbuch 2005, S. 210.

⁵⁰ Diese Schätzung basiert auf dem Anteil der 2005 vor dem Landessozialgericht geführten Verfahren aus den genannten Sachgebieten. Quelle: Angaben auf <<http://www.sozialgerichtsbarkeit.de>> (16.02.2006).

ausgesetzt, dass Prozesse, die durch eine richterliche Entscheidung beendet werden oder die in zweiter Instanz mit einem gerichtlichen Vergleich abgeschlossen werden, im Durchschnitt ein höheres Konfliktpotential, eine unklarere Entscheidungslage und damit auch einen höheren Informationswert haben als zurückgezogene Verfahren oder Prozesse, die auf sonstige Art enden.

Das vierte hier zur Anwendung kommende Einschränkungskriterium ist das der Prozessdauer, das tendenziell Rückschlüsse auf Aktenumfang und inhaltlichen Gehalt eines Verfahrens zulässt. In Anlehnung an die 2005 in Detmold durchgeführte Aussonderung⁵¹ sollten diejenigen Verfahren aus der Liste gestrichen werden, die keines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Gesamtprozessdauer von mehr als 3 Jahren. Ohne einen Abgleich mit den Daten aus der ersten Instanz lässt sich diese Dauer durch die Berechnung der Differenz zwischen Erledigungsjahr und Prozessjahrgang (Aktenzeichen erste Instanz!) ermitteln.
- Mehr als 365 Tage Prozessdauer in zweiter Instanz. Dieses Kriterium lässt sich vergleichsweise problemlos tagesgenau mit den vorliegenden Daten zu Klageeingang und Erledigungsdatum berechnen. Insgesamt ist durch die Eingrenzung der Liste auf Prozesse mit langer Verhandlungsdauer eine weitere Aktenreduzierung um etwa 50% zu erwarten.

⁵¹ Vgl. Aussonderungsvermerk StA Detmold vom 17.08.2005, StA Detmold, Az 52.53 Sozialgericht Detmold.

5.3. Manuelle Nachbearbeitung und Autopsie

Danach sollte die so erzeugte Liste noch um die (wenigen) Verfahren wieder ergänzt werden, die vom Gericht als archivwürdig gekennzeichnet oder die als Zweifelsfälle aus Pressemitteilungen und Entscheidungssammlungen für eine Autopsie vorgesehen wurden. Da der mit Hilfe des geschilderten Verfahrens erzielbare Filtereffekt gut 99% beträgt, wird sich eigentliche Akteneinsicht auf deutlich unter 100 Akten pro Sozialgericht und Jahrgang beschränken können. Abschließend müssen dann nur noch die als archivwürdig bewerteten Akten und Titelsammlungen vom Archiv übernommen werden, wobei Titelsammlungen im Zuge der Übernahme noch auf die Urteilschriften zu reduzieren sind.⁵²

⁵² Die Vorschläge, die in dieser 2006 verfassten, hier gekürzt vorliegenden Transferarbeit gemacht wurden, flossen in modifizierter Weise in das 2008 fertiggestellte Archivierungsmodell „Justiz“ des LAV NRW ein.

„Archive von unten“, die Überlieferung der Neuen Sozialen Bewegungen und der schlanke Staat – eine Herausforderung für öffentliche Archive?

von Stefan Sudmann

1. Stand der Diskussion und Vorgehensweise

Die Neuen Sozialen Bewegungen¹ sind in der etablierten Politik angekommen.² So haben auch deren „Archive von unten“ inzwischen das Interesse der öffentlichen Archive geweckt.³ Die Bedeutung der

¹ Zur Definition vgl. auch Ulrike Wasmuth (Hrsg.), Alternativen zur alten Politik? Neue soziale Bewegungen in der Diskussion, Darmstadt 1989, S. 177-206; Claudia Olejniczak, Die Dritte-Welt-Bewegung in Deutschland. Konzeptionelle und organisatorische Strukturmerkmale einer neuen sozialen Bewegung, Wiesbaden 1998, S. 21-29; Frank Uekötter, Wie neu sind die Neuen Sozialen Bewegungen? Revisionistische Bemerkungen vor dem Hintergrund der umwelthistorischen Forschung, in: Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen 31, 2004, S. 115-138.

² Kritisch dazu Barbara Witte, Politische Inhalte und mediale Form am Exempel Jugendfunk und Neue Soziale Bewegungen, Diss. Berlin 1998, S. 6.

³ Jürgen Bacia, Plädoyer für die Bewahrung der Geschichte von unten, in: Der Archivar 50, 1997, Sp. 299-310; ders. u.a., Archive von unten im Abseits. Plädoyer für die Stärkung freier Archive, in: Der Archivar 59, 2006, S. 166-172. Bernd Hüttner, Archive von unten. Bibliotheken und Archive der neuen sozialen Bewegungen und ihre Bestände, Neu-Ulm 2003. Dazu Robert Kretzschmar, Besprechung von Bernd Hüttner, Archive von unten, in: Der Archivar 58, 2005, S. 222. Eine kritischere Rezension: Karljosef Kreter, Besprechung von Bernd Hüttner, Archive von unten, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 7, 2003, S. 120-122; darauf die Replik von Bernd Hüttner, Reflexionen zum Verhältnis von staatlichen, kommunalen und „alternativen“ Archiven, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 8, 2004, S. 131-134; zuletzt ders. (Hrsg.), Vorwärts und viel vergessen. Beiträge

nichtstaatlichen Überlieferung aus „alternativen“ Kontexten oder von gesellschaftlichen Minderheiten wird heute allgemein anerkannt.⁴ Oft

zur Geschichte und Geschichtsschreibung neuer sozialer Bewegungen, Neu-Ulm 2005 (Materialien der Arbeitsgemeinschaft Sozialpolitischer Arbeitskreise 175), passim. Die zunehmende Anerkennung der Freien Archive belegt auch deren Thematisierung in einem jüngst erschienenen Handbuch: Martin Burkhardt, Arbeiten im Archiv. Praktischer Leitfaden für Historiker und andere Nutzer, Paderborn 2006, S. 35f.

⁴ Winfried Becker, Die postmoderne Geschichtstheorie und die Dokumente, in: Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier, Siegburg 2003 (Der Archivar, Beiband 8), S. 31-53; Horst Conrad, Die kommunale und private Archivpflege in Westfalen in Geschichte und Zukunft, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 57, 2002, S. 16-20, hier 20; Peter Dohms, Bürgerbewegungen nach 1945. Zur Problematik archivischen Sammelns im nichtstaatlichen Bereich, in: Fotos und Sammlungen im Archiv, hrsg. von Dieter Kastner, Köln 1997 (Archivhefte des Landschaftsverbands Rheinland/Archivberatungsstelle 30), S. 195-207, hier 195-198 und 205; ders., Staatliche Archive und nichtstaatliches Archivgut. Chancen, Grenzen und Gefahren, in: Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg, Stuttgart 1998 (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A, Heft 11), S. 39-52, hier 51; Jochen A. Frowein, Archive und Verfassungsordnung, in: Archive und Herrschaft. Referate des 72. Deutschen Archivtags 2001 in Cottbus, Siegburg 2002 (Der Archivar, Beiband 7), S. 9-26; Robert Kretzschmar, Staatliche Archive als bürgernahe Einrichtungen mit kulturellem Auftrag, in: Der Archivar 56, 2003, S. 213-220, hier 215; ders. u.a., Die deutschen Archive in der Informationsgesellschaft – Standortbestimmung und Perspektiven, in: Der Archivar 57, 2004, S. 28-36, hier 30; Hans-Werner Langbrandtner, Künstler, Bürgerinitiativen, gesellschaftliche Randgruppen ... – Überlieferungssicherung im Rheinland, in: Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtags 1995 in Hamburg, Siegburg 1996 (Der Archivar, Beiband 1), S. 95-106; Hermann Lübbe, Die Zukunft der Vergangenheit. Kommunikationsnetzverdichtung und das Archivwesen, in: Die Archive am Beginn des 3. Jahrtausends – Archivarbeit zwischen Rationalisierungsdruck und Serviceerwartungen. Referate des 71. Deutschen Archivtags 2000 in Nürnberg, Siegburg 2002 (Der Archivar, Beiband 6), S. 5-23, hier 13 und 17-20; Herbert Obenaus, Archivische Überlieferung und gesellschaftliche Wirklichkeit, in:

geschieht dies mit Verweis auf Booms.⁵ Dessen Ideen wurden nach harscher Kritik⁶ und einer folgenden Verteidigung und Modifikation⁷

Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtags 1995 in Hamburg, Siegburg 1996 (Der Archivar, Beiband 1), S. 9-33, hier 32; Wilfried Schöntag, Nichtstaatliches Archivgut: Gefährdungen und Möglichkeiten der Sicherung in Zeiten knapper Kassen, in: Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung, hrsg. von Robert Kretzschmar u.a., Stuttgart 1997 (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A, Heft 8), S. 25-31, hier 27f.; Winfried Schulze, Wie viel Überlieferung braucht die Geschichte? Überlegungen zur Ordnung des Bewahrens, in: Digitale Archive – Ein neues Paradigma? Beiträge des 4. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, hrsg. von Andreas Metzting, Marburg 2000 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 31), S. 15-34, hier 26ff.; Hans Ulrich Thamer, Die Bedeutung von nichtamtlichem Archivgut als Ergänzungs- und Parallelüberlieferung für die Forschung, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 62, 2005, S. 3-7; Josef Zwicker, Zum Stand der Bewertungsdiskussion in der Schweiz nebst Anmerkungen zu den Außengrenzen der Überlieferungsbildung, in: Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004, hrsg. von Frank M. Bischoff und Robert Kretzschmar, Marburg 2005 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), S. 101-118, hier 115.

⁵ Hans Booms, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivischer Quellenbewertung, in: Archivalische Zeitschrift 68, 1972, S. 3-40.

⁶ Gerhard Granier, Die archivarische Bewertung von Dokumentationsgut – eine ungelöste Aufgabe, in: Der Archivar 27, 1974, Sp. 231-240. Vgl. auch Siegfried Büttner, Ressortprinzip und Überlieferungsbildung, in: Aus der Arbeit der Archive – Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte. Festschrift für Hans Booms, hrsg. von Friedrich Kahlenberg, Boppard 1989 (Schriften des Bundesarchivs 36), S. 153-161; Bodo Uhl, Der Wandel der archivischen Bewertungsdiskussion, in: Der Archivar 43, 1990, S. 529-538.

⁷ Hans Booms, Überlieferungsbildung. Keeping Archives as a Social and Political Activity, in: Archivaria 33, 1992, S. 25-33.

erst spät positiv rezipiert.⁸ Besonders Schockenhoff rekurriert darauf in seinem Plädoyer für Dokumentationsziele und in seiner Kritik an Evidenzwert und Staatsorientierung.⁹

⁸ Zu den Problemen der Booms-Rezeption vgl. auch Robert Kretschmar, Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: *Der Archivar* 49, 1996, Sp. 257-260, hier 258; ders., Archivische Bewertung und Öffentlichkeit – Ein Plädoyer für mehr Transparenz bei der Überlieferungsbildung, in: *Archiv und Öffentlichkeit – Aspekte einer Beziehung im Wandel*. Zum 65. Geburtstag von Hansmartin Schwarzmaier, hrsg. von Konrad Krimm und Herwig John, Stuttgart 1997 (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A, Heft 9), S. 145-156, hier 151f.; ders., Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund, in: *Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft*, hrsg. von Volker Rödel, Stuttgart 1998 (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A, Heft 11), S. 53-69, hier 60; ders., Spuren zukünftiger Vergangenheit. Archivische Überlieferungssicherung im Jahr 2000 und die Möglichkeiten einer Beteiligung der Forschung, in: *Der Archivar* 53, 2000, S. 215-222, hier 217; ders., Tabu oder Rettungsanker? Dokumentationspläne als Instrument archivischer Überlieferungsbildung, in: *Der Archivar* 57, 2004, S. 301-306, hier 305; ders., Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA zur archivischen Überlieferungsbildung, in: *Der Archivar* 58, 2005, S. 88-94, hier 90; auch: Franz-Werner Kersting, Demokratisierung der Überlieferung? Die Archive sozialer Bewegungen, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 55, 2001, S. 7-10, hier 8.

⁹ Volker Schockenhoff, Nur „zölibatäre Vereinsamung“? Zur Situation der Archivwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland 1946-1996, in: *50 Jahre Verein deutscher Archivare – Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland*. Referate des 67. Deutschen Archivtags 1996 in Darmstadt, Siegburg 1997 (*Der Archivar*, Beiband 2), S. 163-175, hier 172f.; ders., Nur keine falsche Bescheidenheit! Tendenzen und Perspektiven der gegenwärtigen archivischen Bewertungsdiskussion in der Bundesrepublik, in: *Archivistica docet*. Beiträge zur Archivwissenschaft, hrsg. von Friedrich Beck u.a., Potsdam 1999, S. 91-111, hier 110f.; ders., Archivwissenschaft in der Wende – Rückblicke und Perspektiven, in: *Archive und Gedächtnis*. Festschrift für Botho Brachmann, hrsg. von Friedrich Beck, Potsdam 2005, S. 331-341, hier 336f.

Während es also an theoretischen Auseinandersetzungen mit der Überlieferung und den Archiven der Neuen Sozialen Bewegungen nicht mangelt, sind dagegen immer noch Defizite in der Praxis zu konstatieren. Um eine Strategie zur Überlieferungsbildung und -sicherung zu entwickeln, sind eine genauere Kenntnis der Überlieferung aus den Neuen Sozialen Bewegungen und ein Dialog mit den Bewegungsarchiven unabdingbar.¹⁰ Ziel dieser Arbeit soll deshalb es sein, durch eine intensivere und stärker praktisch orientierte Auseinandersetzung mit der Überlieferung aus „alternativen“ Kontexten und verschiedenen Bewegungsarchiven die besonderen Probleme herauszuarbeiten und zu einer Lösungsstrategie für die öffentlichen Archive beizutragen. Zu diesem Zweck wurden die in Hüttners Handbuch über die „Archive von unten“¹¹ verzeichneten Einrichtungen in Baden-Württemberg angeschrieben. Bei einer positiven Rückmeldung kam es im Sommer 2006 zu einem Besuch vor Ort mit mehrstündigen Interviews.¹² Gefragt wurde dabei nach der Geschichte der Einrich-

¹⁰ Kretzschmar, Besprechung Hüttner (wie Anm. 3); betont wird dies auch von „FrauVera“, einem Beratungsangebot für Frauenarchive: <<http://www.frauvera.de>>; dort auch der Verweis auf die „Praktische Handreichung für Bewegungsarchive“ (2005) mit ähnlichen Inhalten und Zielsetzungen: <<http://www.ffbiz.de/htdocs/bewegungsarchiv/home.html>>; vgl. auch Armelle Le Goff, *The Records of NGOs, Memory ... to Be Shared. A Practical Guide in 60 Questions*, 2004: <<http://www.ica.org/en/node/30140>> [Für alle Internet-Adressen gilt: Stand 1.1.2008].

¹¹ Hüttner, *Archive von unten* (wie Anm. 3).

¹² Besucht wurde am 22.8.2006 auch das Archiv Soziale Bewegungen in Freiburg. Auf eine ausführlichere Darstellung wird hier verzichtet, da es als eine der bekanntesten Einrichtungen dieser Art in Deutschland (und die renommierteste in Baden-Württemberg) anzusehen ist, die schon durch eigene Publikationen hervorgetreten ist, und dies den Rahmen dieser Kurzfassung meiner Transferarbeit

tung, den Beständen und Provenienzen, dem Anteil des Sammlungsgutes, Eigentumsverhältnissen, Erschließungstiefe, Verzeichnungs-rückständen, Bestimmungen in der Satzung, Finanzen und Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Nutzerzahlen, Archivtechnik, internationalen Verbindungen, elektronischen Unterlagen und Internet-Archivierung, Zukunftsperspektiven und Wünschen an öffentliche Archive.

Als Beispiel für eine Vereinigung, die aus einem Teil der Neuen Sozialen Bewegungen – der Schwulenbewegung – erwachsen ist und noch keine Maßnahmen zur Archivierung getroffen hat, wurde die Aids-Hilfe gewählt. Dies geschah v.a. im Hinblick auf aktuelle Ausführungen (u.a. Schockenhoffs) über die Verschlankung des Staates, der viele Aufgaben nicht mehr selbst durchführt, sondern

sprengen würde. Ein umfassendes Informationsangebot findet sich auf der Homepage des Archivs: <http://www.sociologie.uni-freiburg.de/asb/home.html>; besonders zu erwähnen: Michael Koltan, Unkonventionelle Materialien benötigen unkonventionelle Herangehensweisen. Das „Alexandria“-Projekt des Archivs für soziale Bewegungen in Baden, 2003: <http://www.sociologie.uni-freiburg.de/asb/pdf/alexandria.pdf>; Beständeübersicht: <http://www.sociologie.uni-freiburg.de/asb/pdf/systematik.pdf>. Das Raubdruck-Archiv befindet sich inzwischen nicht mehr in Baden-Württemberg; ausführliche Informationen: Götz von Olenhusen, Rezeption und Repression. Bericht über das Freiburger Raubdruckarchiv 1968-1998, in: UFITA. Archiv für Urheber- und Medienrecht 139, 1999, S. 253-265 (eine kürzere Fassung im Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte 8, 1998, S. 355-363); ders., Handbuch der Raubdrucke, Freiburg 2002, passim. Das Ökodorf-Archiv hat sich während der Vorbereitungszeit aufgelöst, ein Besuch im Bordanowicz-Plakatarchiv war nach mehreren Terminverschiebungen leider nicht mehr möglich. Bei diesen drei Einrichtungen erfolgten nur Telefonate und schriftliche Kontakte. Die Ergebnisse der Interviews sind hier in stark gekürzter Form wiedergegeben, um den Beitrag nicht zu umfangreich zu machen. Vor dem Hintergrund der Behandlung des Themas auf dem Deutschen Archivtag in Mannheim 2007 erscheint dies vertretbar. Meinen Interviewpartnern und -partnerinnen sei herzlich gedankt.

delegiert.¹³ So nehmen die Aids-Hilfen in Deutschland Aufgaben wahr, die in vielen anderen Ländern der Staat übernimmt. Entsprechend werden in der staatlichen Überlieferung¹⁴ bestimmte Aufgaben in diesem Bereich nicht dokumentiert. In den Gesprächen mit den Verantwortlichen wurden deshalb auch jene Fragen gestellt, die für das Modell der horizontal-vertikalen Bewertung angeführt werden.¹⁵

¹³ Vgl. auch R.A.W. Rhodes, *The new Governance. Governance without Government*, in: *Political Studies* 44/4, 1996, S. 652-667, hier 658ff.; Jan Kooiman, *Governance. A social-political Perspective*, in: *Participatory Governance. Political and Social Implications*, hrsg. von Jürgen Grote und Bernhard Gbikpi, Opladen 2002, S. 71-96, hier 73-78; Renate Mayntz, *Governance im modernen Staat*, in: *Governance. Regieren in komplexen Regelsystemen*, hrsg. von Arthur Benz, Wiesbaden 2004, S. 65-76, hier 72-75; Werner Jann, *Governance als Reformstrategie. Vom Wandel und der Bedeutung verwaltungspolitischer Leitbilder*, in: *Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien*, hrsg. von Gunnar Folke Schuppert, Bd. 1, Baden-Baden 2005, S. 21-43, hier 27-30.

¹⁴ Z.B. in den entsprechenden Akten des Sozialministeriums, wo der Verfasser im November 2005 sein Behördenpraktikum absolvierte.

¹⁵ Jürgen Treffeisen, *Im Benehmen mit ... – Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen aus dem Staatsarchiv Sigmaringen*, in: *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg*, hrsg. von Robert Kretzschmar, Stuttgart 1997 (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A, Heft 17), S. 73-101, hier 81ff.

2. Das Mutlangen-Archiv¹⁶

Als Teil der Friedensbewegung leisteten von 1983 bis 1990 verschiedene Gruppen und Vereine Widerstand gegen die Aufrüstungspolitik nach dem NATO-Doppelbeschluss und speziell gegen die Stationierung von Atomraketen des Typs Pershing II auf dem Armeestützpunkt in der Mutlanger Heide. Um die Überlieferung dieser Bewegung zu sichern und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen gründeten ehemalige Aktivisten das „Gemeinsame Mutlangen-Archiv“. Dieses befindet sich seit einigen Monaten im Hamburger „Archiv Aktiv“.¹⁷ Grund für den Umzug war das Fehlen geeigneter Räumlichkeiten in Mutlangen. Das Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd hatte zwar großes Interesse an den Unterlagen gezeigt, jedoch nach Auskunft des Mutlangen-Archivs auch deutlich gemacht, dass es eine Erschließung in absehbarer Zeit nicht werden leisten können. Deshalb entschloss man sich zur Erschließung aus eigenen Mitteln. Der Leiter des Archivs ist Autodidakt, unterstützt wird er von einer weiteren, ebenfalls ehrenamtlich tätigen Kraft.

Das Mutlangen-Archiv gliedert sich in vier Bestände, die aus verschiedenen Provenienzen – den einzelnen Gruppen als Schriftgutproduzenten – stammen:

¹⁶ Interview mit dem Leiter des Archivs, Holger Jänicke, am 31.8.2006. Auch erwähnt bei Theodor Scharnholtz, *The American military presence and civil-military relations in Germany: A guide to sources in American and German archives*, Washington D.C. 2002 (German Historical Institute, Washington D.C., Reference Guide 16), S. 103 Nr. 80.

¹⁷ <<http://www.archiv-aktiv.de>>.

1. P – Pressehütte (Präsenz, Manöver-Verfolgung).
2. RHM – Rechtshilfe Mutlangen, entstanden aus dem Rechtshilfefonds; die dort angefallenen Prozessunterlagen bilden den größten Teil des Archivs. Als personenbezogene Unterlagen bedürfen sie zur Nutzung einer Genehmigung der Betroffenen, die bislang in fast allen Fällen erfolgt ist. Dies ist auch der Bereich, in welchem der Leiter des Archivs maßgeblich tätig war.¹⁸ Im Mittelpunkt stehen hier Prozesse über die Sitzblockaden. Daneben finden sich in dem Bestand „Knastrundbriefe“, „Prozessrundbriefe“ und eine Sammlung von Presseartikeln zu den Prozessen sowie auch einzelne Fremdprovenienzen, z.B. Unterlagen von einem der Richter. Nachlässe finden sich bislang kaum im Archiv; demnächst sollen jedoch Privatpersonen in dieser Sache angeschrieben werden.
3. FBM – Verein „Friedens- und Begegnungsstätte Mutlangen“. Primäre Aufgabe war der Kauf der Pressehütte, in welcher der Präsenzdienst untergebracht war. Daneben hat der Verein die „Friedenskonferenz Ost-West“ 1987 initiiert. In dem Bestand finden sich Vereinsunterlagen wie Protokolle (v.a. zu den Mitgliederversammlungen) und Korrespondenzen, aber auch Dokumente zu Konflikten mit der Bevölkerung.
4. KZU – Kampagne „Ziviler Ungehorsam bis zur Abrüstung“. Hier finden sich vor allem Korrespondenzen mit einzelnen Aktivisten und Protokolle.

¹⁸ Vgl. auch FreiRaum 4/3, 2005, S. 6.

Die Bestände sind bislang Dauerleihgaben und im Besitz der einzelnen Gruppen bzw. deren Rechtsnachfolger. Bei einer eventuellen Auflösung von „Archiv Aktiv“ würden die Unterlagen zurück an die Eigentümer fallen. Jedoch soll in der neuen Satzung festgeschrieben werden, dass die Geber des Mutlangen-Archivs in diesem Fall gemeinsam einen neuen Standort zu suchen und das Archiv als Einheit zu erhalten haben. Aber auch schon jetzt sind nicht die einzelnen Mutlanger Bestände, sondern das gemeinsame Mutlangen-Archiv als Einheit Teil von „Archiv Aktiv“.

Das Archiv betreibt keine Sammlungspolitik über Mutlangen hinaus. Es finden sich lediglich Rundbriefe ähnlicher Gruppen aus dem Hunsrück. Kassationen sind bislang kaum erfolgt, Dubletten wurden aussortiert. Nachkassationen werden jedoch für möglich erachtet; so wird erwogen, bei gleichförmigen Unterlagen statistische Auswahlmodelle anzuwenden. Im Vergleich zu den anderen Beständen im „Archiv Aktiv“ weist das Mutlangen-Archiv sehr viel geringere Verzeichnungsrückstände auf. Der Rechtshilfe-Bestand ist offenbar der für die Forschung bedeutendste. Aus den Prozessakten soll als erste Publikation des Archivs eine prosopographische Studie auf Grundlage der Netzwerkforschung erscheinen. Ausstellungen werden weiterhin in Mutlangen durch das Museumsprojekt der Pressehütte durchgeführt.

Finanziert wird das Archiv durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. Restaurierungen scheiterten bislang an Geld-, Digitalisierungen an Zeitmangel. Die klimatischen Bedingungen in den neuen Räumlichkeiten sind nach Aussage des Leiters als befriedigend einzustufen; ein Teil der Unterlagen ist bereits säurefrei verpackt. Internationale Verbindungen bestehen nicht. Auf nationaler Ebene pflegt man Kontakte

zum Archiv Grünes Gedächtnis und beteiligt sich dort bei den Treffen freier Archive.

Von den öffentlichen Archiven wünscht sich der Leiter vor allem eine Unterstützung beim Erwerb weiterer archivischer Fachkompetenz, besonders in den Bereichen Bewertung, Archiv- und Urheberrecht. Er würde sich auch über Hilfe bei Konservierung und Restaurierung von „Problemfällen“ freuen.

3. Das Informationszentrum Dritte Welt in Freiburg¹⁹

Das Informationszentrum Dritte Welt („iz3w“) ist in erster Linie ein Zeitschriftenarchiv, dessen Arbeit v.a. aus der Auswertung (Verschlagwortung) von Zeitschriften und Zeitungen zum Thema „Dritte Welt“ besteht. Für die Zeit ab 1986 besteht die Möglichkeit einer Online-Abfrage. Daneben sammelt man graue Literatur, Broschüren, Materialsammlungen und Dokumente aus den Anfangsjahren der Dritte-Welt-Aktion: Flugblätter, Plakate, Positionspapiere, Veranstaltungsankündigungen und Presseauschnitte seit ca. 1965. Es existiert auch eine Fotosammlung, die jedoch nicht erschlossen ist. Als Schriftgut i.e.S. finden sich dort nur Akten und Protokolle der eigenen Gruppe, v.a. aus den Jahren 1969-1975, danach ist die Überlieferung lückenhaft. Erschlossen sind diese Unterlagen noch nicht. Das Informationszentrum bemerkt seit zwei Jahren jedoch anhand einzelner Anfragen ein wachsendes Interesse von außen an der Geschichte der Bewegung und an den entsprechenden Unterlagen. Den Erwerb von Nachlässen hält man für sinnvoll, hat sich bis-

¹⁹ Interview mit dem Leiter des Archivs, Christian Neven-du Mont, am 14.6.2006; Internet: <<http://www.iz3w.org/iz3w/index.html>>.

lang aber nicht darum gekümmert. Als Idee schwebt den im Verbund „Archiv³“ („Archiv-hoch-3“) zusammengeschlossenen Dokumentationsstellen zur Dritte-Welt-Aktion vor, einen zentralen Ort für Nachlässe und wohl auch für Schriftgut aller Beteiligten insgesamt zu bestimmen. Bislang besteht als zentrales Element eine gemeinsame Datenbank.²⁰

Das 1968 gegründete Freiburger Informationszentrum ist eines der ältesten seiner Art. Aus der Gründungszeit ist inzwischen kein Mitarbeiter mehr aktiv, der derzeitige Leiter stieß 1975 hinzu. Die Arbeit findet ehrenamtlich statt. Zwei Mitarbeiter und eventuell studentische Praktikanten sind dort tätig, aber diese auch nicht allein im Archiv, sondern v.a. in der Redaktion der Zeitschrift „iz3w – Blätter des Informationszentrums 3. Welt“. Werbung wird hierfür an der Universität gemacht, zu der sehr gute Kontakte bestehen.

Das Informationszentrum leidet unter Platzmangel. Schädlinge (Mäuse und Ratten) sind eine Gefahr, jedoch ist säurehaltiges Papier offensichtlich kaum ein Problem. Das Informationszentrum betreibt Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Lesungen), auch an Schulen. Die Archivwürdigkeit des Internets hat man erkannt, jedoch noch keine Lösung für das Problem gefunden.

Unterstützung hat man bislang vom Arbeitsamt, von der Stadt Freiburg und von der EU erhalten. Man würde sich auf jeden Fall über Praktikanten aus dem Dokumentations- und Archivbereich freuen.

²⁰ <<http://www.archiv3.org>>; vgl. auch Anne Vechtel, Zweites Treffen der „Archive von unten“ in Berlin – Ein Workshop-Bericht, in: VdA-Mitteilungen der Fachgruppe 6 31, 2006, S. 49-57, hier 52.

4. Das Institut für Friedenspädagogik in Tübingen²¹

Das Institut für Friedenspädagogik unterhält kein Archiv im eigentlichen Sinn, sondern eine komplett katalogisierte Bibliothek. Diese enthält auch graue Literatur und 60 bis 70 Zeitschriften (über Nachlässe kommen bisweilen ältere Zeitschriften, auch aus der NS-Zeit, in das Institut). Man besitzt außerdem eine Sammlung von audiovisuellen Medien, die digitalisiert werden sollen, was bislang jedoch an Zeitmangel gescheitert ist.

Neben der Bibliothek findet sich eine umfangreiche Plakatsammlung (früher: Plakate der Friedensbewegung, heute: Veranstaltungsplakate), die auch fortgesetzt wird. Allerdings ist diese nicht im Katalog aufgenommen und nicht erschlossen. Auch hier scheitert eine Digitalisierung bislang an Zeit- und Geldmangel.

Daneben werden auf dem Dachboden des Instituts weitere Unterlagen verwahrt. Dies sind die so genannten „Dossiers“ nach Art einer Dokumentation, gegliedert nach Schlagworten wie z.B. Abrüstung, Apartheid, Ausländer, Bundeswehr, Computerspiele, Deserteure, Dritte Welt, Flucht oder Frauen. Dort finden sich v.a. Broschüren, Zeitungsausschnitte und offene Briefe, nicht jedoch Korrespondenzen.

Außerdem liegen auf dem Dachboden, noch in alten Kisten und nicht erschlossen, alte Ordner zu einzelnen Veranstaltungen der Friedensbewegung wie z.B. Demonstrationen. Hier findet sich neben Presseartikeln auch eigentliches Schriftgut wie Korrespondenzen, Akten, Teilnehmerlisten u.ä. mit Laufzeiten bis in die 90er Jahre

²¹ Interview mit dem Leiter des Archivs, Günther Gugel, und eigene Recherchen am 14.9.2006; Internet: <<http://www.friedenspaedagogik.de>>.

hinein. Dazu gehören auch Unterlagen verschiedener Gruppen der Friedensbewegung, z.B. jene der dortigen Pax-Christi-Gruppe.

Deutlich erkennbar ist somit eine abgestufte Erschließung – und Bedeutungszumessung – von Bibliotheksgut (komplett katalogisiert), Dokumentationsgut („Dossiers“) und noch gänzlich unerschlossenem Archivgut einschließlich der Plakatsammlung.

5. Das BUND-Archiv in Radolfzell-Möggingen²²

Der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. („BUND“) ist innerhalb der Neuen Sozialen Bewegungen eines der besten Beispiele für Professionalisierung und Institutionalisierung,²³ verbunden mit einer Übernahme eigentlich staatlicher Aufgaben. Der Landesverband Baden-Württemberg kann dabei auf eine besonders lange Geschichte zurückblicken: Bereits 1963 gründete sich der „Bund für Naturschutz Bodensee-Hegau“, Vorläufer für den späteren „Bund Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg“ und Keimzelle des BUND-Landesverbands. Hierin ist der Grund dafür zu sehen, dass noch heute Radolfzell-Möggingen (neben einer zweiten zentralen Stelle in Stuttgart) Sitz des baden-württembergischen Landesverban-

²² Interview mit Kai-Steffen Frank (Projektleiter) und Mitarbeitern der Schriftgutverwaltung am 16.8.2006; die Angaben bei Hüttner, *Archive von unten* (wie Anm. 3), S. 128f. über die verschiedenen BUND-„Archive“ stellten sich dabei als fehlerhaft heraus.

²³ Dieter Rucht, *Von der Bewegung zur Institution? Organisationsstrukturen der Ökologiebewegung*, in: *Neue soziale Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1987 (Studien zur Geschichte und Politik 252), S. 238-260, hier 246 und 249f.; zu Institutionalisierungstendenzen in den Neuen Sozialen Bewegungen vgl. auch Roland Roth, *Demokratie von unten. Neue soziale Bewegungen auf dem Wege zur politischen Institution*, Köln 1994, passim.

des ist. Im Zentrum stand und steht dort der Erhalt der Naturlandschaft Bodensee. In Radolfzell sind ca. 15-20 Hauptamtliche tätig (in Stuttgart zehn). In Baden-Württemberg gibt es 20 weitere hauptamtlich besetzte Geschäftsstellen des BUND. Auf Kreisebene wirken fast nur Ehrenamtler; Vorstände sind immer ehrenamtlich (klassische Aufteilung: ein Vorsitzender, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter mit stabilen Ressorts und variablen Spezialaufgaben je nach Interesse und Erfahrung).

Der BUND ist als föderativer Bundesverband organisiert: Unterhalb der Bundes- und Landesebene gliedert er sich in Kreis- und Ortsgruppen. Ortsgruppen sind selbständige Einheiten. Generelle Vorgaben erfolgen durch den Bundesverband. Die Personalverwaltung ist auf Landesebene zentralisiert, so dass Personalakten beim Landesverband geführt werden, der auch für die Lobbyarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit und für Vorgaben größerer Projektthemen zuständig ist. Bei umfangreicheren Komplexen (z.B. Flüsse) kommt es zur Zusammenarbeit mehrerer Einzelverbände, wobei immer einer die Federführung übernimmt.

Die Hauptgeschäftsstelle des BUND Baden-Württemberg in Radolfzell-Möggingen ist zuständig für die Finanz- und Personalverwaltung, Mittelbeschaffung, Marketing/Werbung, Mitglieder-, Spender- und Förderverwaltung sowie innerverbandliche Kommunikation. Neben der Mitwirkung an der politischen Willensbildung werden in Möggingen jedoch auch konkrete Tätigkeiten für den Staat geleistet, in erster Linie Kartierungsprojekte für das Regierungspräsidium Freiburg. Dies stellt eigentlich eine hoheitliche Aufgabe des Staates (Landratsämter für RP) dar, der dieser aber schon länger nicht mehr in ausreichendem Maße selbst nachkommen kann. Als Folge verwal-

tet das Land in diesem Bereich vorrangig, ein nicht unbedeutender Teil der konkreten Arbeit erfolgt durch einen Hauptamtlichen des BUND, unterstützt von Ehrenamtlern. Grundlage ist u.a. die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (FFH) der EU. Die Tätigkeit schlägt sich in den „FFH-Akten“ des BUND nieder. Wichtig ist dies vor allem für das Artenschutzprogramm Baden-Württemberg. Dabei kommt es auch zu Absprachen des BUND mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) und dem Schwäbischen Heimatbund. Wenn weitere staatliche Aufgaben an Kreis- oder Ortsverbände delegiert werden (z.B. die professionelle Umweltberatung), wird dies vom Staat bzw. von Kommunen in Einzelfällen ebenfalls finanziert. Der größte Teil der Einkünfte (weit über die Hälfte des BUND in Baden-Württemberg) ergibt sich aber aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Wichtige Kontakte pflegt man auch mit den Landnutzern, also Fischern, Bauern und Jägern, bei Ortsbegehungen.

Ein einheitlicher Aktenplan besteht nicht, jedoch grundsätzlich eine themenbezogene Ordnung der Akten. Personalakten und Protokolle des Vorstands sowie des Landesdelegiertenrats liegen beim Geschäftsführer. Die Buchhaltung erfolgt ebenfalls zentral. Ansonsten findet sich eine „vorgangs- und personenbezogene Ablage“. Prof. Thiele führt Korrespondenzakten (Landratsamt – andere Partner A-Z); bei schutzgebietbezogener Korrespondenz verbleibt in der Korrespondenzakte nur eine Kopie, das Original wandert in die entsprechende Schutzgebietsakte. Auch Konzepte ausgehender Schreiben werden zu den Akten gegeben. Für E-Mails gibt es keine einheitlichen Regelungen.

Alle Protokolle sowie die meisten Schriftwechsel und Unterlagen zu Schutzgebieten liegen noch vor, viele andere Unterlagen der alten

Zeit (vor allem zu inhaltlichen Umweltthemen wie Energie, Abfall etc.) aus den 1970er und frühen 1980er Jahren jedoch nicht mehr. Die genannten Korrespondenzakten sind noch vorhanden. Auf die Bewahrung der Akten zu den Schutzgebieten wird viel Wert gelegt. Daneben finden sich im Archiv noch alte Zeitschriften, Programme und Broschüren. Die Unterlagen, die zur Broschüre führten, sind jedoch kassiert, abgesehen von den Fällen, in denen eine Broschüre nur einen kleinen Auszug enthielt. Geordnet wird nach alten Aktivitäten, getrennt nach Gemeinden, v.a. bei gebiets- und verfahrensbezogenen Unterlagen.

Die Archivierung soll vor allem der Rechtssicherheit dienen.²⁴ So finden sich dort z.B. alte Zusagen von Behörden. Auch für die Dokumentation und Kontrolle von Eingriffsausgleichen wird das Archiv herangezogen. Wichtig sind hierfür in den Unterlagen nicht zuletzt Aktennotizen, Gesprächsnotizen und Protokolle bei den Begehungen. Dies resultiert aus dem Selbstverständnis des BUND, der u.a. mit der Kartierung öffentliche Aufgaben wahrnimmt und sich skeptisch zeigt, ob die delegierende Verwaltung noch in der Lage ist, die Einhaltung der eigenen Gesetze und Bestimmungen in einem ausreichenden Maße langfristig zu überwachen. Nach Auffassung des BUND ist die Kontinuität der Tätigkeit und Kontrolle eher hier als bei der nicht

²⁴ Rechtssicherung als primäres Motiv zur Archivierung gegenüber Verwaltungsinteresse und Interesse der Wissenschaft: Johannes Papritz, *Archivwissenschaft*, Marburg 1983 (Reprint 1998), Bd. 3, S. 146ff.; ein weiterer Verwendungszweck archivierter Unterlagen für den BUND sind Berichte über dessen Geschichte, vor allem anlässlich von Jubiläen des Verbands oder einzelner Mitarbeiter. Das Kapitel „Über uns – Geschichte“ auf der Internetseite des Landesverbands <<http://www.bund.net/bawue>> ist ein Beispiel dafür, wie der BUND selbst Informationen aufbereitet.

immer einheitlich agierenden Verwaltung (RP und Landratsämter) gegeben. Das Archiv dient somit auch dem „Blick in die Vergangenheit“: Neben der Kontrolle soll das Potential der einzelnen Gebiete dokumentiert werden (auch der BUND strebt keine „Museumslandschaft“ an).

Elektronische Unterlagen werden in Zukunft eine größere Rolle spielen.²⁵ So besteht z.B. eine Datenbank für alle erfassten Tiere und Pflanzen, die sich nur auszugsweise in den Jahresberichten wiederfindet. Besonders die Kommunikation mit den Behörden findet verstärkt elektronisch statt, vor allem Kartenmaterial wird von dort digital übermittelt.

Mit der Selbstarchivierung zur Rechtssicherung ist man auf baden-württembergischer Landesebene einen anderen Weg gegangen als der Bundesverband, der Schriftgut an das Bundesarchiv abgegeben hat (Bestand B 342, noch unbewertet und unbearbeitet).²⁶ Während der Bundesverband v.a. politisch wirkt (Willensbildung, Lobbyarbeit), finden auf den unteren Ebenen konkrete Tätigkeiten in der Umsetzung – im Auftrag oder sogar als Substitut des Staates – statt. Die Aktivitäten der Neuen Sozialen Bewegungen liegen heute nicht mehr nur in politischer Meinungsbildung, Lobbyarbeit u.ä., worauf die bisherige Forschung (meist auch die archivwissenschaftliche Herangehensweise) abhob, sondern in Tätigkeiten für die Gesellschaft, die eigentlich vom Staat wahrgenommen werden sollten oder

²⁵ Vgl. auch Le Goff, *The records of NGOs* (wie Anm. 10), S. 6 und 23f.

²⁶ <http://www.bundesarchiv.de/bestaende_findmittel/bestaendeuebersicht/index_frameset.html>.

zumindest früher vom Staat wahrgenommen wurden – eine Entwicklung, die nicht neu ist, sich aber in Zukunft angesichts von Bürokratieabbau und Aufgabenreduzierung im schlanken Staat ausweiten und nicht ohne Auswirkung auf die Überlieferung bleiben wird.

6. Die Überlieferung der Aids-Hilfen²⁷

Besonders deutlich wird dieses Phänomen der gesamtgesellschaftlich relevanten Aufgabenwahrnehmung außerhalb der staatlichen Verwaltung (nur noch Teilfinanzierung und Aufsicht des Staates) in Verbänden, die ihren Ursprung auch in den Neuen Sozialen Bewegungen haben können, an der Deutschen Aids-Hilfe. Schon die Art der Finanzierung und Aufgabenverteilung ist eine Besonderheit, die es in anderen Staaten in dieser Form nicht gibt. Während in den meisten Ländern die Aufgaben entweder nur durch den Staat wahrgenommen werden oder nur durch Non-Governmental Organizations (dann oft mit finanzieller Hilfe des Staates), operieren in Deutschland die Aids-Hilfen als NGO und der Staat quasi „auf Augenhöhe“. Auf Bundesebene verwaltet der Staat 50% des für die Aids-Prävention vorgese-

²⁷ Die Informationen beruhen auf Interviews mit Joschi Moser (Vorstandsvorsitzender der Aids-Hilfe Schwäbisch Gmünd) am 7.8.2006, mit Jürgen Bein (Geschäftsführer der Aids-Hilfe Tübingen/Reutlingen) am 8.8.2006, mit Janine Leinenbach und anderen Mitarbeitern bzw. Vorstandsmitgliedern der Aids-Hilfe Mannheim/Ludwigshafen am 10.8.2006, mit dem Vorstand und einigen Mitarbeiterinnen der Aids-Hilfe Ulm/Neu-Ulm/Alb-Donau am 11./17.8.2006, mit Ulrike Kaminski (Geschäftsführerin der Aids-Hilfe Ravensburg-Oberschwaben) am 14.8.2006 und Ulrike Hallenbach (Geschäftsführerin des Landesverbandes Aids-Hilfe Baden-Württemberg) am 12.10.2006, mehreren Interviews mit Sven Christian Finke (Bundesvorstand Deutsche Aids-Hilfe) 2006 sowie auf den Vorträgen und Diskussionsrunden der Veranstaltungen zum 20jährigen Bestehen der Aids-Hilfe Münster im Januar 2006.

henen Budgets selbst, 50% gehen an die Deutsche Aids-Hilfe (DAH), die autonom damit operieren kann. Daneben finanziert sich die DAH aus Spenden u.ä. (auch Erbschaften), was zu zwei verschiedenen Haushalten bei der DAH führt. Auch die Aufgabenbereiche zwischen Staat und NGO sind geteilt: Die DAH ist v.a. für die zielgruppenspezifische Prävention zuständig, die unkonventioneller agiert als die staatliche. Die Aids-Hilfen vor Ort werden in erster Linie von den Ländern finanziert. In Baden-Württemberg gilt hier ebenfalls eine Teilung der Aufgaben: Das Land soll vorrangig Prävention betreiben, die einzelnen Aids-Hilfen Betreuung. Ähnlich wie bei dem Problem der Kartierung, die der BUND für den Staat übernimmt, findet jedoch ein großer Teil der Präventionsarbeit außerhalb statt, da das Land oft nicht mehr in der Lage ist, diese Aufgabe vollständig zu erfüllen.

Die Aids-Hilfe wird in den Studien über die Neuen Sozialen Bewegungen nicht erwähnt. Sie selbst ist auch nicht eine Bewegung für sich, sondern ist aus einem Teil der Neuen Sozialen Bewegungen, der Homosexuellenbewegung, erwachsen. Viele Aids-Hilfen haben ihre Wurzeln im „Bundesarbeitskreis Schwuler im Gesundheitswesen“ (BASG). Dabei kann der Aufbau der Aids-Hilfe in den 1980er Jahren als eine der größten Leistungen der Schwulenbewegung angesehen werden: Aus eigenen Mitteln und zum Teil gegen massive Widerstände wurde ein funktionierendes Selbsthilfe-Netz aufgebaut, das sich professionalisiert und institutionalisiert hat – und sogar Aufgaben für den Staat übernimmt.²⁸ Wie der BUND bewegt sie sich

²⁸ Vgl. auch Sebastian Haunss, *Identität in Bewegung. Prozesse kollektiver Identität bei den Autonomen und in der Schwulenbewegung*, Wiesbaden 2004 (Bürgergesellschaft und Demokratie 19), S. 206.

damit nicht mehr allein auf der politischen Ebene der Meinungsbildung und Lobbyarbeit, sondern erfüllt Aufgaben im Dienst der Gesellschaft. Stärker noch als beim BUND wirken bei den Aids-Hilfen – vor allem bei den älteren Aktivisten – staatskritische Bedenken nach (Bürgerrechte, Datenschutz). Besonders im Südwesten Deutschlands ist oft die Kritik zu hören, das Land Baden-Württemberg sei im Gegensatz zu manch anderen Bundesländern immer noch recht wenig an der Aids-Problematik interessiert (ob dies korrekt ist, sei dahingestellt, eine Wertung soll hier nicht vorgenommen werden). Auch sei das Engagement der einzelnen Gesundheitsämter hier bislang sehr unterschiedlich gewesen. Hauptkontaktpartner für die Aids-Hilfen innerhalb der Landesverwaltung (Mittelbeantragung, Rechenschaftsberichte und Statistiken) sind das Sozialministerium und die Regierungspräsidien, auch Schulen und (für den Landesverband in diesem Zusammenhang wegen der Koordination) das Kultusministerium, daneben das Justizministerium wegen der Betreuung in Justizvollzugsanstalten. Das Land ist der größte Geldgeber, nur die Aids-Hilfe Stuttgart erhält mehr Geld von der Stadt. Die Aids-Hilfen Mannheim/Ludwigshafen (Sitz in Mannheim) und Ulm/Neu-Ulm/Alb-Donau (Sitz in Ulm) erfahren zusätzlich – geringere – finanzielle Unterstützung von Rheinland-Pfalz und Bayern. Auch innerhalb des Landes gibt es Unterschiede: Finanziell unterstütztes „Betreutes Wohnen“ findet sich in diesem Kontext nur im württembergischen Landesteil und wurde früher vom LWV übernommen. Seit der Verwaltungsreform liegt die Zuständigkeit bei den Kommunen, was die Arbeit nach Aussage der Verantwortlichen nicht leichter gemacht hat.

Wie beim BUND zeigt sich hier eine föderale Struktur des Verbands (dies muss nicht immer der Fall sein: Greenpeace z.B. ist zen-

tralistisch und hierarchisch strukturiert) mit einer besonders ausgeprägten Selbständigkeit der örtlichen Aids-Hilfen und eher schwachen – und manchmal fehlenden – Landesverbänden. Der Bundesverband (DAH) hat in erster Linie eine koordinierende Funktion und ist zuständig v.a. für Wissenstransfer und Know-How, Materialerstellung, Corporate Identity, Schulung/Fortbildung, für den wissenschaftlichen Bereich und Fachkongresse. Der Vorstand der DAH ist der Arbeitgeber der Bundesgeschäftsstelle. Einzelne örtliche Aids-Hilfen haben jedoch manchmal mehr (ehren- und hauptamtliches) Personal und einen größeren Haushalt. Zentrales Gremium ist der Delegiertenrat. Die Aids-Hilfe Baden-Württemberg (seit 1987 Landesverband der örtlichen Aids-Hilfen) legt Richtlinien und Qualitätsstandards fest, übernimmt die Vertretung und Lobbyarbeit gegenüber Regierung und Landtag, ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Informationsfluss sowie für die Arbeitskreise auf Landesebene und fungiert als Dienstleister für die örtlichen Aids-Hilfen (z.B. Sammelbestellungen). Die örtlichen Aids-Hilfen sind regional grob und nicht offiziell voneinander abgegrenzt. Gemeinsame Projekte sind äußerst selten. Die eigentliche Arbeit findet nicht im Landesverband, sondern in den örtlichen Aids-Hilfen statt. Die Aufgaben der autonomen örtlichen Aids-Hilfen sind breit gefächert. So nennt z.B. die Satzung der AH Ulm (§ 2 I) die „Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Beratung und Aufklärung sowie durch Unterstützung der Forschung zum Komplex der HIV-Infektion, die Unterstützung anderer Personen oder staatlicher Stellen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit, sowie die Unterstützung von Personen, die nach dem Stand der jeweiligen Forschung zumindest annehmen, mit dem HI-Virus infiziert oder an

AIDS erkrankt zu sein“. Zu diesem Zweck soll der Verein „öffentliche Veranstaltungen durchführen“, beraten, betreuen und Selbsthilfegruppen einrichten. Oft wird auch eine Telefonberatung angeboten. Der Trend geht jedoch zur Online-Beratung. Es gibt Info-Stände, Benefizaktionen, Streetwork, Veranstaltungen in Schulen, Angebote für Migranten und auch eine Teilnahme an Forschungsprogrammen. Hierfür haben sich meist verschiedene Gruppen oder Teams aus Ehrenamtlichen gebildet (Präventionsteams, Öffentlichkeitsgruppen, Beratungsteams u.ä.).

Eine der zentralen Aufgaben ist die Betreuung von so genannten „Klienten“ – also HIV-Infizierten bzw. an Aids Erkrankten – durch (in der Regel) hauptamtliche Mitarbeiter wie Sozialarbeiter oder Psychologen. Darunter findet sich auch eine nicht geringe Anzahl an Inhaftierten, so dass viele Aids-Hilfen auch enge – und nicht immer unproblematische – Kontakte zu den Justizvollzugsanstalten und den dortigen Ärzten unterhalten. In diesem Bereich fallen die „Klientenakten“ an, die in der Schriftgutverwaltung der Aids-Hilfen einen besonderen Platz einnehmen. In ihnen als „Hauptakten“ kommt die konkrete Tätigkeit, das Tagesgeschäft, am deutlichsten zum Ausdruck (der größte Teil des Etats fließt in die Klientenbetreuung). Sie unterliegen als personenbezogene Unterlagen auch intern einem besonderen Schutz und sind nur den Verantwortlichen zugänglich. Auch der (ehrenamtliche) Vorstand hat in der Regel keinen Zugriff darauf. Hier wird auf die Aktenmäßigkeit besonderen Wert gelegt, da für den Nachfolger jeweils der Stand der Dinge sofort aus den Akten ersichtlich sein muss. Allerdings werden sie in den einzelnen Aids-Hilfen unterschiedlich angelegt und geführt. So wird in Ulm zu jeder um Rat oder Unterstützung bittenden Person ein Vorgang angelegt, in Ra-

vensburg nur zu „Stammkunden“, in Tübingen und Stuttgart erst bei einem wirklichen Betreuungsbedarf (z.B. ab dem zweiten Hausbesuch oder bei Schuldnerberatung). Für die Ersterfassung existieren in der Regel vordruckte Formulare. Entsprechend variiert auch die Ordnung: In Ulm, wo bei Anonymität nur Nummern vergeben werden, herrscht kein klares Ordnungsprinzip. In Mannheim wird für jeden „Stammkunden“ eine Akte angelegt und namentlich geordnet, Einzelfälle bilden zusammen eine Akte. Form und Inhalt der Akten können ebenfalls variieren, zum einen nach dem jeweiligen Paragraphen des SGB, nach dem die Akte geführt wird, zum anderen nach den Gepflogenheiten der jeweiligen Aids-Hilfe oder auch des einzelnen Betreuers. In Ulm, Ravensburg, Mannheim und Stuttgart werden nicht immer Gesprächs- oder Telefonnotizen angefertigt. Auf interne Vermerke, teilweise sogar mit bestimmten Farben, wird jedoch meist Wert gelegt (in Mannheim wird zudem alle sechs Monate ein Bericht verfasst). In Schwäbisch Gmünd finden sich in den Klientenakten nur Kopien der Korrespondenz, da die Originale in den chronologisch geordneten Korrespondenzakten verwahrt werden. Das Problem des Mitwanderns der Klientenakte bei einem Ortswechsel hat sich bislang kaum gestellt. Unterschiedlich wird auch die Kassation gehandhabt: In Tübingen werden unregelmäßig Akten verstorbener Klienten kassiert; in Stuttgart wurde beim letzten Umzug ein großer Teil vernichtet, allerdings verwahren dort zwei Mitarbeiter noch alte Akten verstorbener Klienten. In Mannheim wurde noch keine Klientenakte kassiert.

Wie die Klientenakten unterscheiden sich auch die generellen Aktenordnungen der einzelnen Aids-Hilfen. Eine gemeinsame Vorgabe gibt es bei der hohen Autonomie nicht. Eine Besonderheit ist Schwä-

bisch Gmünd, das chronologische Korrespondenzakten bildet; die Unterlagen sind dort nach Zugangsberechtigung (drei verschiedene Stufen) geordnet. Ulm kennt seit 1987 auch eine Ordnung nach Korrespondenzpartnern: Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden; Schriftverkehr mit öffentlichen Geldgebern und Sponsoren; Schriftverkehr mit anderen Aids-Hilfen; Schriftverkehr mit der DAH; Schriftverkehr mit Kooperationspartnern. Daneben gibt es dort Spezialakten zu Präventionsmaßnahmen und -veranstaltungen (chronologisch geordnet), Öffentlichkeitsarbeit sowie Mitarbeitern (auch Zivildienstleistende und Praktikanten). Für besondere Felder der Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. die Spendenbüchsenaufstellung oder größere Veranstaltungen mit mehreren Kooperationspartnern werden jeweils eigene Akten angelegt. Diese Akten sind für alle Mitarbeiter zugänglich und werden zentral verwahrt. Ravensburg bildet Sachakten; die Protokolle der einzelnen Gruppen werden gesondert abgelegt. In Tübingen – wo bereits wiederholt kassiert wurde – fand nach Kassationen meist eine Neuordnung statt. Dort findet sich bei den Hauptamtlichen eine Tendenz zu Sachbearbeiterablagen, ebenso in Mannheim, wo es aber eine zentrale „Altregistratur“ gibt. In Stuttgart ist nach Aussage des erst seit kurzem amtierenden Geschäftsführers „kein System erkennbar“, was ebenfalls auf eine Sachbearbeiteranlage hindeutet. Beim Landesverband werden Sachakten geführt.

Auch in den Details der Schriftgutverwaltung unterscheiden sich die einzelnen Aids-Hilfen, z.B. im Umgang mit den Konzepten ausgehender Schreiben. In Schwäbisch Gmünd gelangen alle in die Korrespondenzakten, in Ravensburg werden Konzepte bzw. Kopien oder Ausdrucke des ausgehenden Schreibens nur in wichtigen Fällen zu den Akten gegeben, ähnlich in Tübingen – in Stuttgart und Ulm da-

gegen offensichtlich durchgehend. In Mannheim werden sie oft nur elektronisch auf dem Rechner gespeichert.

An elektronischen Unterlagen finden sich meist Datenbanken für unterschiedliche Zwecke. Ein elektronisches Mitglieder- und Adressenverzeichnis ist Standard. Rechenschaftsberichte und Statistiken für die Verwaltung werden überwiegend digital erstellt. In der Aids-Hilfe Mannheim/Ludwigshafen erfolgt seit fünf Jahren eine Mengenerfassung bei den haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeiten über DOSA, ein Programm der rheinland-pfälzischen Verwaltung, und zwar detaillierter als für die Statistiken und Rechenschaftsberichte, die sonst an die Verwaltung gehen. Von der AH Mannheim hat auch die AH Tübingen dieses Programm übernommen. Die Auswertung der Daten wird jedoch noch ausgedruckt. In Stuttgart ist ein ähnliches Programm in Arbeit, das alle Vereine verwenden sollen, die Geld von der Stadt erhalten. In der AH Stuttgart wird wichtige Post bereits vom Geschäftsführer gescannt und an die Mitarbeiter auf elektronischem Wege übermittelt. E-Mails werden oft noch ausgedruckt, zumindest die wichtigen oder jene, die sich an den Vorstand richten. Die Zahl der Eingänge an E-Mails und konventioneller Post ist unterschiedlich, auch unregelmäßig und konnte nicht immer genau beziffert werden. In Schwäbisch Gmünd schätzt man insgesamt 200 Eingänge pro Monat, in Mannheim fünf am Tag (ohne E-Mails).

Neben den Akten sind auch die Protokolle eine wichtige Art des Schriftguts und eine relevante Quellengattung. Heute handelt es sich bei jenen der einzelnen Gruppen und Gremien in fast allen Fällen um Ergebnisprotokolle.

Der Umfang des vorhandenen Schriftguts konnte von den einzelnen Aids-Hilfen nicht immer genau geschätzt werden. Schwäbisch Gmünd verweist auf 36 lfd. m, Ulm auf 30, Stuttgart auf 5 bei den Mitarbeitern, 6-7 in der Zentrale, 5-6 bei der Buchhaltung und daneben auf eine unschätzbare Menge im Keller (Altregistratur), der Landesverband auf ca. 100 Ordner von etwa 20 lfd. m.

Kassiert wurde bislang unterschiedlich: In Schwäbisch Gmünd liegt noch alles vor. In Ulm werden auf jeden Fall noch alle Personalunterlagen und die ersten Anträge aufbewahrt, kassiert wurde in den Bereichen Buchhaltung und Öffentlichkeitsarbeit. In Ravensburg steht die erste Kassation im Bereich Kasse und Finanzen an. In Tübingen finden viele Einzelblattkassationen statt; länger als 10 Jahre werden Jahresabschlüsse, Protokolle der Mitgliederversammlungen, interne Diskussionspapiere, Rundbriefe und Jahresberichte sowie Unterlagen zur Öffentlichkeitsarbeit aufbewahrt. In Mannheim, wo noch keine Klientenakte vernichtet wurde, wird sonst alles Schriftgut mit Ausnahme von Unterlagen über Miete und Computer nach einer Frist von 10 Jahren kassiert. Ähnlich in Stuttgart, wo auch der letzte Umzug zu einer großen Kassationsmaßnahme geführt hat. Beim Landesverband wurden 2006 anlässlich eines Personalwechsels 50 Ordner vernichtet; die Unterlagen zur Vereinsgründung und rechtlich relevantes Schriftgut werden aufbewahrt.

Die einzelnen örtlichen Aids-Hilfen haben auch – heute zunehmend digitales – Bildmaterial in ihren Unterlagen (Mannheim auch audiovisuelle Medien), oft aber nicht geordnet. Schriftgut anderer Gruppen ist selten. In Schwäbisch Gmünd finden sich Unterlagen der früheren „HIV⁺“-Gruppe beim Gesundheitsamt (darunter auch Kor-

respondenzen), in Tübingen von aufgelösten Gruppen der örtlichen Homosexuellenbewegung.

Wie bei leitenden Beamten in der Verwaltung ist bisweilen auch bei den Vorständen der einzelnen Aids-Hilfen mit Handakten zu rechnen. Die Festlegung der Unvereinbarkeit von Mitgliedschaft im ehrenamtlich tätigen Vorstand und gleichzeitiger hauptamtlicher Tätigkeit in der Aids-Hilfe durch die Satzung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Landesverband (Schwäbisch Gmünd ist eine Besonderheit, da es dort nur Ehrenamtler gibt). Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung das zentrale Organ und zuständig für die Vertretung nach außen, die innere Organisation, Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit. Je nach Aids-Hilfe unterschiedlich sind die Aufgaben- und Kompetenzverteilungen. So erfolgt in Ulm nach jeder Wahl eine neue Ressortverteilung, verbunden mit schriftlichen Vereinbarungen der Ressortvorsitzenden gegenüber den Mitarbeitern. Die Ressortverteilung findet sich im Mittelplan und hat damit auch eine finanzielle Komponente. Der erste Stellvertreter ist oft (z.B. in Schwäbisch Gmünd) für die Außenvertretung, der zweite für die innere Organisation verantwortlich. In Tübingen gibt es keine festgelegten Ressorts, auch sind dort alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt (allerdings gibt es dort seit 1995 eine Geschäftsordnung, die zuletzt 2003 überarbeitet wurde und demnächst wieder aktualisiert werden soll), ähnlich in Stuttgart. Gleichberechtigung herrscht auch in Mannheim, hier gibt es jedoch zugleich eine Ressortverteilung wie in den meisten anderen Aids-Hilfen. Auch die Bestimmungen über Zeichnungsberechtigungen können leicht variieren. Zum Verhältnis von Geschäftsführung und Vorstand bei der Aktenführung lässt sich konstatieren, dass der Vorstand bisweilen zur Bildung von Handakten

tendiert, die Geschäftsführung auf Vollständigkeit der Akten achtet. In Stuttgart klagte der erst seit kurzem amtierende Geschäftsführer (neben der Undurchsichtigkeit der Aktenführung durch die Mitarbeiter) über zu geringe Kompetenz in der Kontrolle des Geschäftsgangs – und bat den Verfasser um sachkundige Ratschläge für die Schriftgutverwaltung.

Auch wenn zwischen einer Behörde und einer kleinen NGO unbestreitbar große Unterschiede bestehen, lassen sich hier aus archivischer Sicht doch Gemeinsamkeiten feststellen: Unterschiedliche Aufgaben werden auf verschiedenen Ebenen wahrgenommen und finden einen entsprechenden Niederschlag in Sach- und personenbezogenen Akten. Der Archivar kann mit bekannten Bewertungsgrundsätzen an die Überlieferung herantreten. Sogar bei der Beratung für die Schriftgutverwaltung könnte er sich einbringen.

7. Fazit

Die Untersuchung hat verschiedene Probleme aufgezeigt. Nichtstaatliche Überlieferung aus „alternativen“ Kontexten tritt in ganz unterschiedlichen Ausformungen auf. Es finden sich: Überlieferungssicherung durch Deposita in öffentlichen Archiven; autonome Einrichtungen mit einem selbstgestellten größeren regionalen Überlieferungsauftrag; Bewegungsarchive, die allein die Unterlagen einiger eng begrenzter Gruppen verwahren; Dokumentationszentren, die sich auf Sammlungsgut fremder Provenienz konzentrieren, jedoch dem eigenen Schriftgut (noch) keine größere Aufmerksamkeit schenken; reine Sammlungen; Verbände im Bereich der Neuen Sozialen Bewegungen, die zur Rechtssicherheit relevante Unterlagen archivieren – und daneben Verbände ohne Archivierungsstrategie. Gerade hier wurde

die Verlagerung von Aufgaben im Zeichen des „schlanken Staates“ mit daraus resultierenden Konsequenzen für die Überlieferung deutlich.

Diese unterschiedlichen Ausprägungen der Überlieferung erfordern unterschiedliche Methoden zur Überlieferungssicherung. Zentrales Problem sind in jedem Fall die begrenzten Ressourcen.²⁹ Der schlanke Staat verlangt von Archiven massive Einsparungen und vor allem eine Reduzierung auf Kernaufgaben. Somit sind im Bereich der nichtstaatlichen Überlieferung wohlgedachte Schwerpunkt- und Prioritätensetzungen erforderlich. Eine umfassende Sammlungstätigkeit durch öffentliche Archive als „Jäger und Sammler“ ist kaum realisierbar und steht auch nicht für ein klares Konzept. Im Bereich der Finanzen bestehen mit Sicherheit keine Spielräume mehr. Unterstützungsmöglichkeiten in diesem Bereich schließen sich damit aus. Ohnehin sollte die Autonomie der freien Archive auf jeden Fall gewahrt bleiben, da sonst die ohnehin schon nicht immer einfachen Kontakte der alternativen Archive zur entsprechenden „Szene“ gefährdet werden könnten. Eine „gesamtgesellschaftliche Dokumentation“ ist unter diesen Bedingungen kaum durchführbar. Zum einen kann die Gesamtgesellschaft in all ihren Facetten mit dem Ziel einer umfassenden Überlieferungsbildung nicht überblickt werden, zum

²⁹ Vgl. auch Zwicker, Bewertungsdiskussion (wie Anm. 4), S. 115; zur „Konfliktsituation zwischen gesellschaftlichem Erinnerungsrecht und wirtschaftlicher Umsetzung“: Frank M. Bischoff, Bewertung als Gegenstand der Archivarsausbildung – Fragen aus Sicht der Archivschule Marburg, in: Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004, hrsg. von Robert Kretschmar, Marburg 2005 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), S. 119-144, hier 119.

anderen gelangt man – sollte die Relevanz einer bestimmten Überlieferung tatsächlich erkannt worden sein – selbst bei einer gewissen Nähe zum Schriftgutproduzenten oft nur schwer an die relevanten Unterlagen. Dies würde die öffentlichen Archive zu viele Ressourcen kosten. Ziel müssten vielmehr Arbeitsteilung und fachliche Unterstützung sein. Denkbar wären Angebote zur Teilnahme an Fortbildungen. Als gemeinsame Projekte wären Ausstellungen mit einer Präsentation verschiedener Überlieferungsstränge sinnvoll. Die Einbindung in ein landesweites Archivportal oder Verweise auf freie Archive bei Geschichtswettbewerben sind mit Sicherheit ebenfalls gute Schritte. Viele der Vorschläge sind nicht neu, sollten jedoch in Zukunft konsequenter umgesetzt werden.

Zentral wäre meines Erachtens dabei die Einbindung der „alternativen“ Archive in die Bewertungsdiskussion, die jedoch Abschied nehmen sollte von der Idee einer „gesamtgesellschaftlichen Dokumentation“ und sich eher an der Idee der „Überlieferungsbildung im Verbund“ orientieren sollte. Dies muss jedoch für die staatlichen Archive nicht bedeuten, dass sie sich vom Begriff „Gesellschaft“ in der Bewertungsdiskussion verabschieden und dem Staat wieder bzw. immer noch absolute Geltung zusprechen sollten. Das gilt auch für einen älteren Vorschlag von Booms, die „Pressure-Potenz“, also das Vermögen einer Organisation, Mitglieder in staatliche Positionen zu bringen oder staatliche Institutionen zu beeinflussen, solle Grundlage der Bewertung sein.³⁰ Anbieten könnte sich stattdessen eine angepasste Umsetzung der „Richtlinien für die Sammlungspolitik in den

³⁰ Hans Booms, Grenzen und Gliederungen zeitgeschichtlicher Dokumentationen in staatlichen Archiven, in: Der Archivar 19, 1966, Sp. 31-46, hier 41.

baden-württembergischen Staatsarchiven“ vom 19.12.1996 (Punkt I): Beschränkung der Sammlungstätigkeit auf nichtstaatliche „Unterlagen [...], die bei der Erledigung hoheitlicher Aufgaben im weiteren Sinne entstanden sind.“³¹ Die Wahrnehmung von gesellschaftlich relevanten Aufgaben wurde bislang in der Auseinandersetzung mit der nichtstaatlichen Überlieferung zu wenig berücksichtigt. In erster Linie wurden Verbände, Vereine und ähnliche Gruppen – auch der Neuen Sozialen Bewegungen – als Mitwirkende an der politischen Willensbildung und als politische Lobbyisten verstanden. Ebenso stand bei PIVOT, das sich an (staatlichen!) „handelungen“ orientierte, die „Politik“ im Vordergrund.³² Das damit in manchen Punkten vergleichbare horizontal-vertikale Bewertungsmodell des Landesarchivs Baden-Württemberg³³ hat demgegenüber den Vorzug, dass es stärker

³¹ <http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/25/richtlinien_sammlungs_taetigkeit.pdf>.

³² Vgl. auch J. H. De Vries, Die PIVOT-Methode in den Niederlanden, in: Archive vor der Globalisierung? Beiträge zum Symposium des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs in Verbindung mit den Allgemeinen Reichsarchiven in Brüssel (Belgien) und Den Haag (Niederlande) vom 11. bis 13. September 2000 in Düsseldorf, hrsg. von Mechthild Black-Veldtrup u.a., Düsseldorf 2001, S. 297-307; Robbert J. Hagemann, Ein neues niederländisches Verfahren zur Bewertung von Registraturgut, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 41, 1995, S. 20-24; Roelof Hol, Die Zergliederung der Handlungsträger – PIVOT: Die Umstellung der Bewertung von Papier auf die Bewertung von Handlungen durch die zentralen Staatsarchive in den Niederlanden nach 1940, in: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums, hrsg. von Andrea Wettmann, Marburg 1994 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), S. 47-61.

³³ Ein solcher Vergleich bei Udo Schäfer, Archivische Überlieferungsbildung in Kooperation zwischen Archiven und Behörden verschiedener Träger. Das Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung in Baden-Württemberg, in: Vom Find-

auf die administrative Aufgabenbewältigung ausgerichtet ist. Heute leisten Interessenverbände – auch der Neuen Sozialen Bewegungen – nicht nur politische (Lobby-)Arbeit, sondern erfüllen zunehmend auch gesamtgesellschaftlich relevante Aufgaben. Ein Bewertungsmodell, das angesichts der bereits fortgeschrittenen Entwicklung bei der Auslagerung von Aufgaben auch nichtstaatliche Überlieferung einbeziehen muss, sollte sich *nicht* die *Dokumentation* bestimmter Themenbereiche wie z.B. „Umweltschutz“ oder „HIV/Aids“ zum Ziel setzen, sondern die *Archivierung* von aussagefähigen Unterlagen, die bei der Erfüllung gesamtgesellschaftlich relevanter Aufgaben entstehen.³⁴ Die Ausweitung des horizontal-vertikalen Bewertungsmodells wäre somit eine sinnvolle Lösung. Zur Frage, wo bei der Erledigung einer Aufgabe die aussagefähigsten Unterlagen anfallen, wären bei der zunehmenden Auslagerung der Aufgabenwahrnehmung in Zukunft nicht allein die unterschiedlichen Organisationseinheiten der Verwaltung, sondern auch nichtstaatliche Einrichtungen einzubeziehen. Auch hier sind verschiedene Ebenen (Bund, Länder, Kreis usw.) und Einheiten zu berücksichtigen, je nach Art der Aufgabe als Basis der Bewertung.

buch zum Internet – Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Referate des 68. Deutschen Archivtages 1997 in Ulm, Siegburg 1998 (Der Archivar, Beiheft 3), S. 165-173, hier 168f.

³⁴ Vgl. auch Angelika Menne-Haritz, Archivierung oder Dokumentation. Terminologische Fallen in der archivischen Bewertung, in: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums, hrsg. von Andrea Wettmann, Marburg 1994 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), S. 223-235, hier 232ff.

Problematisch bleibt jedoch der Zugang der Archive zu diesen Einrichtungen und Unterlagen. Für die Zukunft bedeutet dies auf jeden Fall, dass wie bei Bewertung, Behördenberatung und einem großen Teil der archivischen Arbeit grundsätzlich ein früher Einsatz des Archivs erfolgen muss. Sobald erkennbar ist, dass bestimmte Aufgaben nicht mehr maßgeblich vom Staat selbst wahrgenommen werden, sollte das zuständige Archiv Maßnahmen für die Überlieferungsbildung aus den Unterlagen der nichtstaatlichen Einrichtung ergreifen. Möglich wäre dies z.B. über das jeweils zuständige Ministerium, dem gegenüber die jeweilige Einrichtung (v.a. finanziell) rechenschaftspflichtig ist. Die „verwaltungsinterne Öffentlichkeitsarbeit“ würde sich somit auf nichtstaatliche Einrichtungen ausweiten. Selbstverständlich erforderte eine solche Erweiterung des horizontal-vertikalen Bewertungsmodells den Einsatz von nicht geringen Ressourcen, die im schlanken Staat knapp geworden sind. Diese Ressourcen könnten jedoch durch eine vor diesem Hintergrund erfolgende und auch sinnvolle Reduzierung der Sammlungspolitik eingespart werden.

Ziel eines solchen Vorgehens wäre dann nicht eine gesamtgesellschaftliche Dokumentation, sondern die Archivierung von Unterlagen, die bei der Wahrnehmung gesellschaftlich relevanter Aufgaben entstanden sind. Als Vorschlag aus der Untersuchung ergibt sich somit die Kombination zweier Vorgehensweisen: Die Integration der freien Archive in die Bewertungsdiskussion und die Integration der nichtstaatlichen Überlieferung, die im Rahmen einer relevanten Aufgabenerfüllung anfällt, in ein bereits bestehendes Bewertungsmodell. Auf jeden Fall wird der Bewertung als archivischer Kernaufgabe in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen.